

# Normierte Lebenswelten

## hefteditorial

**Margareth Lanzinger/Martin Scheutz**

„Paradeiser“ oder Tomate, legal oder illegal, normkonform?  
Zu Normen und Normalitätsvorstellungen . . . . . 3

## beiträge

**Barbara Staudinger**

Juden als „Pariavolk“ oder „Randgruppe“? Bemerkungen zu Darstellungs-  
modellen des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit . . . . . 8

**Barbara Krug-Richter**

Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer  
Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau . . . . . 26

**Peter Becker**

Der Verbrecher zwischen Dämonisierung und Normalisierung.  
Überlegungen zur Kriminologie des 19. Jahrhunderts . . . . . 53

**Margarete Grandner**

Regelungen des Gesundheitswesens in Österreich im 19. Jahrhundert. . . . . 79

## forum

**Gudrun Hopf/Angelika Klampfl/Margareth Lanzinger**

Was heißt schon „normal“? Facetten eines Forschungsprojektes . . . . . 100

**Achim Landwehr**

Normen als Praxis und Kultur. Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit . . . . . 109

**Anton Tantner**

Zur Unordnung der Häuser. Eine heterotopologische Miscelle. . . . . 114

**Birgitta Bader-Zaar**

Grundrechte in der historischen Immigrationsforschung. Das Beispiel  
chinesischer und japanischer Einwanderer in den Vereinigten Staaten  
im „langen“ 19. Jahrhundert. . . . . 119

**Heidemarie Markhardt**

„Sprachnormierung“ in der Europäischen Union.  
Die Entstehung von spezifischen Varietäten der EU-Amtssprachen . . . . . 126

berichte .....	131
neu gelesen	
<b>Günter Dinhobl</b>	
Rudolf Kellermann und Wilhelm Treue: Die Kulturgeschichte der Schraube . . . .	137
rezensionen	
<b>Michaela Schmölz-Häberlein</b>	
André Holenstein/Frank Konersmann/Josef Pauser/Gerhard Sälter (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheits- personal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert .....	140
<b>Josef Pauser</b>	
Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland- pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband und Ausstellungskatalog .....	142
<b>Michaela Fenske</b>	
Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700-1900 .....	145
<b>Birgitta Bader-Zaar</b>	
Joshua D. Rothman, Notorious in the Neighborhood. Sex and Families across the Color Line in Virginia, 1787-1861 .....	148
<b>Tanja Hommen</b>	
Peter Becker, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis .....	151
<b>Jean-Paul Lehnert</b>	
Margarete Grandner/Wolfgang Schmale/Michael Weinzierl (Hg.), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken. ....	155
abstracts .....	158
autorinnen und autoren .....	160
vorschau .....	163

## „Paradeiser“ oder „Tomate“, legal oder illegal, norm- konform? Zu Normen und Normalitätsvorstellungen

Sichtbare und unsichtbare Normen, ihre Aneignung und Umsetzung bestimmen unser Leben in entscheidendem Maß. Beide Ebenen, Norm *und* Praxis, sind dabei nicht als einseitiger Wirkzusammenhang zu denken, sondern als vielfältig miteinander verflochten. „Normierte Lebenswelten“, der Titel des Heftes, führt die Alltags-Dimension ein und verweist auf ein breites Spektrum an Bereichen, in denen Normen und Vorstellungen von Normalität entstehen und zum Tragen kommen.

Die Einschätzung ist grundsätzlich von Ambivalenz gekennzeichnet: Positiv formuliert „ordnen und informieren“ Normen, sie „schaffen Transparenz und reduzieren Komplexität, erlauben die Zurechnung von Normerfüllung und Abweichung“.<sup>1</sup> Sie geben Sicherheit und stellen ein Instrumentarium bereit, um gesellschaftspolitisch relevante Ziele in ihrer Realisierung zu unterstützen. Doch verbinden sich mit Normen und Normierung auch deutlich negative Assoziationen – beides symbolisiert durch den Schraubstock auf dem Titelbild: Der Schraubstock ermöglicht bestimmte Arbeitsgänge, indem er Objekte fixiert; gleichzeitig schränkt er dadurch ihre Bewegbarkeit ein, erlaubt keine Abweichungen, schafft unverrückbare Tatsachen – übertragbar auf den von Michel Foucault geprägten Begriff der „Normalisierungsgesellschaft“,<sup>2</sup> deren Kehrseite sozialer Ausschluss ist. Der Schraubstock repräsentiert – baukastenartig in seine Einzelteile zerlegbar – zugleich auch den Prozess der technischen Normierung und Standardisierung, getragen von Konzepten der Rationalisierung, Austauschbarkeit und Kompatibilität.

Wortgeschichtlich geht der Begriff „Norm“, aus dem Lateinischen „norma“ abgeleitet, auf die Bautechnik zurück, genauer auf das Winkelmaß. Doch hatte der Terminus auch schon in der Antike die bis heute bestimmende Grundbedeutung von „Richtschnur“ im Sinne von „Regel“ einerseits und „Maßstab“ andererseits. In diese zwei Bereiche lassen sich Normen generell, wenn auch nur grob unterteilen: Norm als Regel im Sinn von Vorschrift, Disziplinierung, moralischer oder rechtlich-gesetzlicher Handlungsan-

1 Peter Lundgreen, Bildung als Norm in historischer Perspektive, in: Manfred Hettling/Claudia Huerkamp/Paul Nolte u.a. (Hg.), Was ist Gesellschaftsgeschichte? Positionen, Themen und Analysen. München 1991, 115.

2 Michel Foucault, Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen. Frankfurt am Main, 1971f. Vgl. auch den Überblick von Werner Sohn, Bio-Macht und Normalisierungsgesellschaft – Versuch einer Annäherung, in: ders./Herbert Mehrrens (Hg.), Normalität und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft. Opladen 1999, 9–29; Jürgen Link, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Opladen 1999 (1997).

leitung<sup>3</sup> und Norm als Maß im Sinne von Normalität, als technisch-pragmatischer Standard in Form der DIN- bzw. Ö-Normen oder als empirisch ermittelter Durchschnitt.<sup>4</sup> Freilich gibt es auch Überschneidungen zwischen diesen beiden Bereichen, insbesondere dort, wo es um Nichteinhaltung von Normen geht – „deviantes“ Verhalten etwa lässt sich in beide Richtungen interpretieren. Ein anschauliches Beispiel für das Aufkommen standardisierter Maßstäbe ist die im Laufe der Frühen Neuzeit gewachsene Vorstellung, dass die Tauglichkeit eines Soldaten vornehmlich an seiner Körpergröße abzulesen sei. Diese wirkte in weiterer Folge auf die Herausbildung von militärischen Rekrutierungsnormen zurück – das Ineinandergreifen verschiedener Normvorstellungen wird hier exemplarisch veranschaulicht.

Während sich Reglementierungen in schriftlich fixierter Form – wie Kleider-, Bau- oder Policeyordnungen, Weistümer, Stadt-, Dorf- oder Bürgerordnungen, Gesetze, Erlässe und Statuten usw.<sup>5</sup> – während der ganzen Neuzeit finden, ist die Erstellung offizieller Maßstäbe von Normalität und Standards ein jüngerer Phänomen. Erst die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelnde Sozialstatistik erarbeitete auf Basis serieller Daten – Stichwort: Verdattung – derartige Vorstellungen mit dem Anspruch einer allgemeineren Gültigkeit. Erfasst wurden nahezu alle Lebensbereiche; eine führende Rolle kam insbesondere der Anthropologie und der Medizin zu. Scheinbar widersprüchliche Wahrnehmungen gab es auch hier: Statistische Erhebungen ließen als solche klassifizierte „Abweichungen“ von der Norm wie Verbrechen, zwerghaftem Wuchs, geistige Behinderung oder Selbstmord zwar als Extremformen erscheinen, wiesen ihnen gleichzeitig – gemessen an der Häufigkeit ihres Auftretens – aber auch eine gewisse Regelmäßigkeit und damit wiederum „Normalität“ zu. Weiters konstituierte sich das Selbstbild des bürgerlichen Menschen im 19. Jahrhundert, wie Peter Becker in seinem Beitrag eindrucksvoll belegt, wesentlich durch die Konstruktion eines anders gearteten „Verbrechermenschen“. Vor dessen Folie erfolgte die Selbstvergewisserung der bürgerlichen Gesellschaft; wechselnde Konzepte von Ausschluss und Integration des „Anderen“ begleiteten die entsprechenden Debatten.

Das Bestreben nach Standardisierung beschränkt sich nicht nur auf statistische oder technische Normen<sup>6</sup> – letztere thematisiert Günter Dinobol in diesem Heft mit der „neugelesenen“ Kulturgeschichte der Schraube –, sondern geht hin bis zu normierter Sprach-

verwendung. Am Beispiel des aktuellen EU-Kontextes legt Heidemarie Markhardt Ziele wie Komplikationen der sprachlichen Normierungs- und Vereinheitlichungsverfahren dar: Das Gewährleisten von Eindeutigkeit in der amtlichen EU-Kommunikation steht – wie die immer wieder aufflammenden Diskussionen und medialen Empörungen zeigen – den Erhaltungsansprüchen nationalsprachlicher Varianten als offensichtlichen Trägern von Identitäten gegenüber.

Jener Teil des Normen-Spektrums, der auf das Verhalten abzielt, ist dem Bereich der sozialen Normen zuzurechnen. Ihre Bandbreite umfasst mündliche Tradition wie verschriftlichtes Recht und erstreckt sich von Formen des zwischenmenschlichen Umgangs – auf Basis von Benimmbüchern wie dem „Knigge“, von einschlägiger Sozialisation oder implizitem *tacit knowledge* – bis hin zur „Genfer Konvention“. Ob eine Unterscheidung zwischen Rechtsnormen und anderen ausgesprochenen und unausgesprochenen sozialen Normen Sinn macht, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Konstitutiv ist ihre kollektive Verbindlichkeit und in weiterer Folge ihre Sanktionierbarkeit – wenn auch lange nicht jeder Regelverstoß tatsächlich geahndet wird. Denn die sozialen Normen einer Gesellschaft sind nie vollständig konsistent,<sup>7</sup> sondern lückenhaft und uneindeutig, und die Tatsache, dass „zwischen Regelsystemen und Sanktionen Inkohärenzen bestehen“,<sup>8</sup> wird von den Handelnden auch bewusst genutzt.

Mehrdimensional sind die normativen Texte selbst wie auch deren Wirkungsgeschichte zu sehen. Die spröden und bei erster Lesung nicht immer verständlichen Gesetze der Frühen Neuzeit, die häufig nicht eingehalten wurden und auch nur begrenzt durchsetzbar waren,<sup>9</sup> besaßen einen doppelten, einen pädagogischen Boden: Dem Gesetzgeber ging es dabei, wie Achim Landwehr in seinem Beitrag verdeutlicht, nicht so sehr um Sanktionierung, sondern vor allem darum, die Inhalte der Normen allmählich, d.h. durch stetiges Wiederholen, in die Lebenswelt der Untertanen zu implementieren. Am Beispiel des österreichischen Reichssanitätsgesetzes von 1870, das eine sozial-medizinische Versorgung durch Gemeindeärzte gewährleisten sollte, zeichnet Margarete Grandner den Versuch der Durchsetzung aus legislativer Sicht nach. Dieser war gekennzeichnet von Kompetenzstreitigkeiten und Interessenskonflikten, die aufgrund der Kostenfrage letztlich ein Scheitern bedingten. Normsetzung ist also nicht gleichbedeutend mit Normdurchsetzung – es handelt sich um zwei verschiedene Prozesse, die beide als eine Machtfrage resultieren. Vor allem, wenn normative Quellen den Ausgangspunkt für Forschungen

3 Neben präskriptiven Normen, Gesetzen etwa, gibt es auch rein beschreibende Normen, wie z.B. die „Naturgesetze“, die deskriptiv Regelmäßigkeiten in den Naturvorgängen abbilden.

4 Stellvertretend für die Vielzahl an Normdefinitionen (mit weiterführender Literatur) vgl. Wolfgang H. Schrader, Normen, in: Gerhard Müller (Hg.), Theologische Realenzyklopädie Bd. XXIV. Berlin/New York 1994, 620–628.

5 Siehe die Sammelbände von Doris Ruhe/Karl-Heinz Spieß (Hg.), Prozesse der Normbildung und Normveränderung im mittelalterlichen Europa. Stuttgart 2000; Wilfried Barner (Hg.), Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung. München 1989 (Schriften des Historischen Kollegs 15); Ulrich Bröckling, Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion. München 1997.

6 Siehe die anregenden Überlegungen zu technischen Normen als „Normen für soziales Anschluss Handeln“ bei Bernward Joerges, Technische Normen sind soziale Normen – Zum Beispiel die Sprudelflasche, in: ders., Technik. Körper der Gesellschaft. Arbeiten zur Techniksoziologie. Frankfurt am Main 1996, 119–144.

7 Peter Burke, Sozialisation, Abweichung und soziale Kontrolle, in: ders., Soziologie und Geschichte, Hamburg 1989 (Sammlung Junius 10), 73–80, hier 78.

8 Giovanni Levi, Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne. Berlin 1986, 9. Fragen nach dem Spannungsfeld und Gefälle zwischen Normen und individuellen Interessen und Strategien konstituiert generell einen zentralen Punkt mikrohistorischer Forschung; vgl. Giovanni Levi, On Microhistory, in: Peter Burke Hg., New Perspectives on Historical Writing. Cambridge, UK 1992, 93–113, hier 94f, 97.

9 Vgl. Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997) 647–663. Vgl. auch das Plädoyer von Achim Landwehr, anstelle von Normdurchsetzung von Implementierung zu sprechen: Achim Landwehr, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg. Frankfurt am Main 2000, 4f.

bilden, wird deren unterschiedliche Reichweite auf verschiedenen hierarchischen Ebenen gerne übersehen. Angesprochen ist in den genannten Beiträgen auch der Aspekt der Verbreitung und der – meist nur äußerst arbeitsaufwändig erschließbaren – Normgeltung in der Verwaltungspraxis. Hier schließt der Beitrag von Anton Tantner zur 1770/1771 vorgenommenen „Seelenkonskription“ in der Habsburgermonarchie an: Im Kontext der amtlich verfügbaren flächendeckenden Hausnummerierung traten ungeahnte Schwierigkeiten in der Durchführung auf: Das Phänomen beweglicher Häuser war in den obrigkeitlichen Klassifizierungsvorgaben nicht vorgesehen – neue Instruktionen daher vonnöten.

Normsetzungen und Rechtssysteme sind weiters eng mit einer Politik der Ungleichbehandlung verbunden. Aus historischer Perspektive ist vor allem an die geschlechtsspezifisch determinierte Vorenthaltung von bestimmten Rechten zu denken sowie an Beschränkungen für bestimmte Gruppen. Auf diese Weise werden Partizipation und Integration auf verschiedenen Ebenen verhindert oder zumindest maßgeblich erschwert. Birgitta Bader-Zaar macht in ihrem Forumsbeitrag die Tragweite eines geminderten Rechtsstatus am Beispiel von chinesischen und japanischen Einwanderern im 19. Jahrhundert deutlich. Die vor dem U. S. Supreme Court geführten Gerichtsverfahren dokumentieren die Begrenzungen sozio-kultureller wie ökonomischer Handlungsspielräume für jene, die als „Fremde“ definiert werden. Sichtbar werden aber auch Möglichkeiten der Umgehung – ein nicht zu unterschätzendes Element der Praxis-Seite von Recht und Gesetz. Die Problematik, die sich ergibt, wenn gesellschaftliche Ausschließungstendenzen in Forschungszusammenhängen fortgeschrieben werden und damit den Blick auf Interaktionen verstellen, macht Barbara Staudinger zum Thema. Methodenkritisch hinterfragt sie dabei normierende Konzepte wie „Randgruppen“, „Paria“ oder „Fremde“, mit denen Juden in Studien zur Frühen Neuzeit vielfach belegt wurden und werden.

Gegen vorschnelle gruppenspezifische Zuschreibungen wendet sich auch Barbara Krug-Richter in ihrem Beitrag zu frühneuzeitlicher Konfliktkultur im studentischen Milieu in Freiburg im Breisgau. Indem sie Formen, Elemente und ritualisierte Abläufe herausarbeitet, widerlegt sie einerseits tradierte Bilder des unregulierten, formlosen „Aufeinanderschlagens“. Wie Zeugenaussagen erkennen lassen, wird zwischen „redlichem“ und „schelmischen“ Schlagen – vergleichbar heutigen Kategorien von Fairness – deutlich unterschieden. Andererseits kristallisieren sich neben spezifischen Konfliktfeldern auch gruppen- bzw. milieuübergreifende Wahrnehmungs- und Handlungsmuster heraus.

Vermittlungsprozesse sozialer Normen und deren Gebrauch in konkreten alltagsweltlichen Kontexten zeigt der Beitrag von Gudrun Hopf, Angelika Klampfl und Margareth Lanzinger. Unterschiedlich stellt sich die Frage nach „Normalität“ in lebensgeschichtlichen Erzählungen von Jugendlichen der 1990er Jahre, in Entmündigungsakten und ärztlichen Gutachten im Kontext geistiger Behinderung an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sowie in Zusammenhang von Vereinbarungen für Witwer- bzw. Witwenschaft im 18. Jahrhundert: als Projektion von Normalität, als Konstruktion von Normalität und als implizite, erst durch serielle Quellenauswertungen erkennbare geschlechtsspezifische Normalität.

Fazit: Nicht alle, die am sozialen Leben teil haben, teilen auch „einen einzigen Satz normativer Erwartungen“. <sup>10</sup> Kompromisse zwischen Normen und Praktiken müssen daher immer wieder neu hergestellt werden, und zwar nicht nur solche „zwischen subjektiv erwünschtem und sozial gefordertem Verhalten“, <sup>11</sup> sondern auch solche zwischen rivalisierenden Normensystemen, die parallel und häufig auf verschiedenen Ebenen existieren. Herrschaftliche und dörfliche Normen konnten beispielsweise in Widerstreit geraten oder unterschiedliche Maßstäbe setzen.

Die Beiträge dieses Heftes machen insgesamt deutlich, dass es nicht um einen Gegensatz zwischen Normen und Praktiken geht, und ebenso wenig um eine Gegenüberstellung von Akzeptanz und Ablehnung oder von Entsprechung und Widerspruch. Dichotomisierungen dieser Art wären allzu simplifizierend, um gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen zu können. Vielmehr sind wir in der Regel „mit einem komplexen Netzwerk von Akzeptanzen, Missachtungen, Kompromissen, gegenseitigen Beeinflussungen, Korrelationen und Diskussionen konfrontiert. [...] Es geht [...] um verschiedene Arten, Ebenen und Stufen von Aneignung und Disziplinierung, bestimmt von unterschiedlichen Determinanten und deren ‚Einbettung in spezifische Praktiken, die sie hervorbringen‘.“ <sup>12</sup> Zu unterscheiden ist dabei auch, ob Normen in lebensweltnahen Kontexten entstehen oder ob sie von außen hineingetragen werden bzw. inwieweit sie in diesem Fall mit dem Selbstverständnis, mit „internen“ Logiken und Konzepten vereinbar sind.

Aus der Fülle möglicher und weiterführender Themen sei hier noch auf Fragen der Zirkularität von Rechtsnormen verwiesen, wenn etwa von „unten“ herangetragene Supplikationen wiederum in die obrigkeitliche Gesetzgebung einfließen. <sup>13</sup> Auch das sich mit zunehmender zeitlicher Distanz zu ihrer Entstehung verändernde Verständnis bestimmter Normen konstituiert ein weiteres wichtiges Themenfeld. Allgemein bietet der Gesamtkomplex von Normierung, von Möglichkeiten, Grenzen und konkreten Umständen ihrer Umsetzung sowie die Frage, was überhaupt als „normal“ wahrgenommen wird, ein vielfältig zu bearbeitendes Feld für künftige Forschungen. Interdisziplinäre Zugänge scheinen uns besonders wichtig – es bleibt also trotz vieler bereits erzielter Ergebnisse noch einiges zu tun. Luther hat nur allzu recht mit seiner in einem Brief an den Landgrafen Philipp von Hessen geäußerten Einschätzung: „Es ist für war gesetz machen ein gros, ferlich, weitleufftig ding.“ <sup>14</sup>

Margareth Lanzinger und Martin Scheutz

<sup>10</sup> Erving Goffmann, *Stigma. Über Techniken zur Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main 1975 (1963), 157.

<sup>11</sup> Levi, *Das immaterielle Erbe*, 10.

<sup>12</sup> Gerhard Jaritz, *Norm und Praxis in Alltag und Sachkultur des Spätmittelalters: ‚Widerspruch‘ und ‚Entsprechung‘*, in: ders. (Hg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Wien 1997 (Forschungen des Instituts für Realienskunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 2), 7–19, 18.

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch André Holenstein, *Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime*, in: Karl Härter (Hg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000 (Ius Commune Sonderhefte 129) 1–46.

<sup>14</sup> Zit. nach Achim Landwehr in diesem Band.

## Barbara Staudinger

### Juden als „Pariavolk“ oder „Randgruppe“?

#### Bemerkungen zu Darstellungsmodellen des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit

Die Auseinandersetzung mit Rechtsnormen oder sozialen Normen impliziert eine Beschäftigung mit dem Verstoß gegen dieselben oder dem Abweichen von denselben. Anders ausgedrückt: Wollen wir die expliziten oder impliziten Spielregeln einer Gesellschaft kennen lernen, so führt uns dies sogleich zu Personen, die diese Spielregeln nicht einhalten können oder wollen. „Norm“ (oder „Normalität“) ist daher entweder negativ definiert – von den Rändern her, wie z.B. Rechtsnormen – oder als Höchstmaß formuliert. Sie ist komplex und teilweise auch widersprüchlich, je nachdem, wer die Macht hat zu definieren, was erlaubt und erwünscht ist und was nicht. Dass Einzelpersonen oder auch ganze Gruppen von der Norm abweichen, können wir historisch nur durch die gesellschaftliche Reaktion auf sie feststellen. Diese äußert sich in obrigkeitlichen Ge- und Verboten und – nicht unbedingt obrigkeitlich verordneten – Stereotypisierungen bzw. Stigmatisierungen, die bestimmte Verhaltensweisen oder Lebenskonzepte pönalisieren oder diskriminieren.<sup>1</sup> Sowohl die Abweichung selbst als auch die darauf folgende Reaktion kann dabei ganz unterschiedlich ausfallen. Als Bezeichnung von „Personengruppen“, die von der Norm auf die eine oder andere Weise abweichen, ob sie nun über einen soziologisch definierten Gruppencharakter<sup>2</sup> verfügen oder nicht, hat sich in der historischen Forschung unter anderem der Begriff der „Randgruppe“ etabliert.

Von der jüdischen Bevölkerung als einer dieser „Randgruppen“ soll im Folgenden die Rede sein. Die Beziehung zwischen Juden und nichtjüdischer Umwelt ist seit längerem Gegenstand nicht nur der Forschung zur jüdischen Geschichte. Sowohl aus soziologischer als auch historischer Perspektive schien die jüdische Geschichte im Kontext der

Meiner Schwester Monika (25. Juni 1976 – 3. Oktober 1996) gewidmet.

1 Vgl. Peter *Burke*, *Soziologie und Geschichte*. Hamburg 1989 (Sammlung Junius 10), 76–80; ders., *History and Social Theory*. Cambridge, GB 1992, 56–58.

2 Zur soziologischen Definition von „Gruppen“ siehe Karl-Heinz *Hillmann*, *Wörterbuch der Soziologie*. Stuttgart 1994 (1972), 310f. Der Begriff „Gruppe“ beinhaltet unter anderem gemeinsames Handeln, gruppenspezifisch ausgeprägte soziale Normen etc.

Erforschung gesellschaftlicher Ausgrenzungsmechanismen interessant, denn Juden wurden geradezu als Modellfall für diskriminierte Gruppen angesehen. Für die Beschreibung der Stellung von Juden „am Rande“ der Gesellschaft wurden verschiedene Konzepte vorgeschlagen,<sup>3</sup> die, betrachtet man sie näher, ein unterschiedliches Bild einer „Abweichung“ von der Norm zeichnen. Die Tragfähigkeit dieser Konzepte soll im Folgenden diskutiert werden. Hatten andere Modelle das Verhältnis zwischen Juden und nichtjüdischer Umwelt im Speziellen zum Gegenstand, so umfasst das Konzept der „Randgruppe“ alle Individuen und Gruppen, die von der sozialen Norm abweichen. Inwiefern das Judentum, das ebenfalls über eigene Normen verfügte und daher selbst „Randgruppen“ konstruierte, in dieses Konzept passt, wird zu untersuchen sein.

Das Randgruppenkonzept hatte weitreichende Auswirkungen auf die Positionierung der jüdischen Geschichte in der allgemeinen Geschichte. Vorherrschend ist ein Blick von „außen“ auf die jüdische Bevölkerung, eine durch obrigkeitlich-normative Quellen geprägte Sicht auf Juden als religiöse „Sondergruppe“, deren Aufenthalt innerhalb der christlichen Bevölkerung mehr oder weniger unerwünscht war. Auch im Bereich der jüdischen Geschichte wurden Juden zwar im Verhältnis zu ihrem nichtjüdischen „Umfeld“, wie es die Forschung zumeist nennt, untersucht; dieses Umfeld wurde jedoch oft sehr vage beschrieben. Man konzentrierte sich auf Obrigkeiten und/oder intellektuelle Meinungsführer.<sup>4</sup> Erst die neuere Forschung hat die jüdisch-christlichen Beziehungen – etwa auf der Ebene der Dorfgemeinschaft – in den Mittelpunkt des Interesses gerückt,<sup>5</sup> und die obrigkeitliche Überlieferung den innerjüdischen Quellen<sup>6</sup> gegenübergestellt.

In jüngster Zeit ist die Zuordnung von Juden zu den gesellschaftlichen Randgruppen mehrfach in Frage gestellt worden.<sup>7</sup> Hauptkritikpunkt war die relativ unreflektierte Übernahme dieses Konzepts zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen jüdischer Minderheit und nichtjüdischer Mehrheit, die sich vor allem auf eine obrigkeitliche bzw. kirch-

3 Siehe den Überblick bei Mark *Häberlein*/Martin *Zürn*, *Minderheiten als Problem der historischen Forschung*, in: dies. (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*. St. Katharinen 2001, 9–39, hier 12–17; František *Graus*, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8 (1981) 385–437, hier 389–399.

4 Vgl. etwa Darstellungen zum Verhältnis von Juden und Christen in der Reformationszeit, die vor allem auf die antijüdischen Stellungnahmen Luthers abzielen, so z.B. Heinz *Kremers*/Leonore *Siegele-Wenschkewitz*/Berthold *Klappert* (Hg.), *Die Juden und Martin Luther – Martin Luther und die Juden*. Geschichte, Wirkungsgeschichte, Herausforderung. Neukirchen/Vluyn 1985.

5 Vgl. z.B. Claudia *Ulbrich*, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*. Wien/Köln/Weimar 1999 (Aschkenas, Beiheft 4); Sabine *Ullmann*, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151).

6 Z.B. *Gemeindeverordnungen, Protokollbücher, rabbinische Responzen* etc.

7 Vgl. insb. Gerd *Mentgen*, „Die Juden waren stets eine Randgruppe“. Über eine fragwürdige Prämisse der aktuellen Judenforschung, in: Friedhelm Burgard/Christoph Cluse/Alfred Haverkamp (Hg.), *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen und geschichtlichen Landeskunde*. Trier 1996 (Trierer historische Forschungen 28), 393–411.

liche Perspektive beschränkt.<sup>8</sup> An diese Kritik will der vorliegende Beitrag anschließen und im Vergleich des Randgruppenkonzepts mit den älteren Konzepten des „Pariavolks“ und des „Fremden“ die jeweilige Einordnung und Bewertung der Stellung von Juden in der christlichen Gesellschaft hinterfragen. Die hier besprochenen Konzepte entstanden zwar unter jeweils anderen Voraussetzungen und für unterschiedliche Epochen der jüdischen Geschichte, beanspruchen jedoch eine allgemeine Gültigkeit. So wird das dadurch vermittelte Bild der Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden für die Zeit bis zur rechtlichen Gleichstellung der Juden durch die Emanzipation als, abgesehen von einigen Nuancierungen, im Wesentlichen gleichbleibend betrachtet. Obwohl sich das Konzept der „Randgruppe“ neben anderen Begriffen wie „Minderheit“ oder „Außenseiter“ durchgesetzt hat, wird auch noch in neueren Studien zum Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit mehr oder weniger reflektiert auf die älteren Modelle des „Pariavolks“ oder des „Fremden“ zurückgegriffen.

Anhand einer Untersuchung der Konzepte selbst wie auch ihrer Rezeption soll im Folgenden vor allem für den Bereich der frühneuzeitlichen Geschichte des Heiligen Römischen Reichs gezeigt werden, wie wenig tragfähig diese einzelnen Modelle für die jüdische Geschichte sind. Dem Randgruppenkonzept wurde dabei der größte Raum gewidmet, da es am konkretesten die jüdisch-christlichen Beziehungen im Spätmittelalter, aber auch in der Frühen Neuzeit zu beschreiben versucht. Da in der herangezogenen Forschungsliteratur die Begriffe „Randgruppe“, „Minderheit“ und „Außenseiter“ kaum voneinander zu trennen sind,<sup>9</sup> werden sie auch im Folgenden synonym gebraucht. Die Entscheidung, gerade die frühneuzeitliche Geschichte des deutschen Raums in den Mittelpunkt dieser Überprüfung zu rücken, erklärt sich daraus, dass die Randgruppen-diskussion, an die hier angeschlossen werden soll, in den letzten Jahren verstärkt in der deutschsprachigen Historiographie anhand der deutsch-jüdischen Geschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit geführt wurde.<sup>10</sup>

### Juden als „Pariavolk“

„Das eigentümliche religionsgeschichtlich-soziologische Problem des Judentums lässt sich weitaus am besten aus der Vergleichung mit der indischen Kastenordnung verstehen. Denn was waren, soziologisch angesehen, die Juden? Ein Pariavolk. Das heißt, wie wir aus Indien wissen: ein formell oder faktisch, von der sozialen Umwelt geschie-

8 *Menigen*, Juden; *Ullmann*, Nachbarschaft und Konkurrenz, 451–458.

9 Gegen den Begriff Minderheit als umfassenden Begriff hat sich zwar *Graus*, Randgruppen, 396 (Anm. 40), ausgesprochen, der damit argumentiert, dass im modernen Sprachgebrauch die Begriffe „Minorität“ oder „Minderheit“ gewöhnlich mit „National- oder Sprachgruppen“ in Verbindung gebracht werden, in der Forschungspraxis wird diese Differenzierung jedoch zumeist nicht vorgenommen. Vgl. unten Anm. 39. Zum Begriff „Minderheit“ vgl. auch *Hillmann*, Wörterbuch der Soziologie, 558f.

10 Ähnliche Untersuchungen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Randgruppenkonzepts oder anderer Modelle ließen sich freilich auch für andere Zeiten und Räume durchführen, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden kann.

denes Gastvolk. Alle wesentlichen Züge seines Verhaltens zur Umwelt, vor allem seine längst vor der Zwangsinternierung bestehende Ghettoexistenz und die Art des Dualismus von Binnen- und Außenmoral lassen sich daraus ableiten.<sup>11</sup> Als Max Weber in Anlehnung an die Kastenordnung des indischen Hinduismus die Juden als ein „Pariavolk“ beschrieb,<sup>12</sup> wollte er damit eine brauchbare soziologische Kategorie schaffen, mit der das Verhältnis zwischen Juden und ihrer nichtjüdischen Umwelt erklärt werden könnte. Tatsächlich wurde der Begriff des „Pariavolkes“ auf der einen Seite in der Forschung mehrfach übernommen. Besondere Wirkung hatte hierbei das umfassende Werk Léon Poliakovs zur Geschichte des Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart, der in Bezug auf die Frühe Neuzeit von einer Stellung der Juden als „Parias“ spricht, die besonders jene an den Rändern der jüdischen Gesellschaft, die Hofjuden und die jüdischen Gauner, durch unterschiedliche Strategien der Teilintegration zu überwinden versuchten.<sup>13</sup> Auf der anderen Seite wurde Max Webers Terminologie jedoch sowohl seitens der Soziologie als auch der jüdischen Geschichte grundsätzlich kritisiert.<sup>14</sup>

Die Einwände richteten sich vor allem gegen Webers Beschreibung des Judentums und seiner Stellung in der nichtjüdischen Gesellschaft, wobei, auch wenn Weber seine Aussagen im Wesentlichen auf das antike Judentum bezog, die Kritik Grundsätzliches in den Mittelpunkt rückte: Entgegen Webers Darstellung, dass die rituelle Absonderung der Juden von der sie umgebenden Gesellschaft ein Zeichen ihrer Diskriminierung sei, wurde argumentiert, dass dies schließlich auch eine selbst gewählte Abgrenzung, nicht nur eine rein von außen erzwungene gewesen sei und daher wohl kaum mit der Stigmatisierung der unberührbaren Parias verglichen werden könne.<sup>15</sup> Auch wurde eingewandt, dass die Selbstpositionierung der Juden als „Volk Gottes“ durchaus nicht im Sin-

11 *Max Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. III: Das antike Judentum. Tübingen 1921, Zitat S. 1–5 [Hervorhebung im Original]. Dazu kritisch: *Werner J. Cahnman*, Der Pariah und der Fremde: Eine begriffliche Klärung, in: *Archives européennes de Sociologie* 15 (1974) 166–177.

12 Ähnliche Äußerungen, allerdings mit einem etwas abgewandelten Bild des Parias, finden sich in *Max Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. II: Hinduismus und Buddhismus. Tübingen 1921, 11–13; zu Parias vgl. auch ders., *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen 1922, 282 und 636.

13 *Léon Poliakov*, *Geschichte des Antisemitismus*, Bd. 2: Das Zeitalter der Verteufelung und des Ghettos. Worms/Frankfurt am Main 1978, 133, zum Mittelalter ebd., 7. Vgl. daneben *Lewis A. Coser*, *The Alien as a Servant of Power: Court Jews and Christian Renegades*, in: *American Sociological Review* 37 (1972) 574–581; kritisch dazu *Cahnman*, *Pariah*. Vgl. auch aus jüngster Zeit *Rainer Walz*, *Der nahe Fremde. Die Beziehungen zwischen Christen und Juden in der Frühen Neuzeit*, in: *Paul Munch* (Hg.), *Fremdsein – Historische Erfahrungen. Essener Unikate. Berichte aus Forschung und Lehre. Geisteswissenschaft 6/7* (1995) 54–63; „Zu welcher Art von Integration waren die Juden fähig angesichts der recht weitgehenden Stigmatisierung als Parias?“ (Zitat ebd., 58).

14 Zusammenfassend zur Diskussion und Kritik innerhalb der Soziologie vgl. *Otto Stammer* (Hg.), *Max Weber und die Soziologie heute*. Tübingen 1965 (Verhandlungen des 15. deutschen Soziologentages 15), 221–224, dort mit weiterer Literatur. Der Begriff stand auch zur Beschreibung anderer Minderheiten (z.B. Afroamerikaner) zur Diskussion; vgl. ebd., 224. Zur Kritik seitens der jüdischen Geschichte vgl. *Salo Wittmayer Baron*, *A Social and Religious History of the Jews*, Bd. I: *Ancient Times, Part 1*. New York 1952 (1937), 23–25.

15 *Cahnman*, *Pariah*, 171, weist darauf hin, dass dies Weber wohl bewusst war.

ne einer Unterordnung interpretiert werden könne, sondern dass dies im Gegenteil Ausdruck eines starken Selbstbewusstseins sei.<sup>16</sup>

Weber verwendete den Begriff „Paria“, um über diesen Vergleich die jüdische Lebenswirklichkeit zu beschreiben, und übersah dabei Unstimmigkeiten, die einen solchen Ansatz fragwürdig machen. Der Vergleich von stigmatisierten Gruppen (Parias und Juden) aus zwei vollkommen unterschiedlichen kulturellen Systemen ist an sich problematisch, vor allem weil die einzige Gemeinsamkeit die Tatsache der Stigmatisierung ist.<sup>17</sup> Auch argumentierte Max Weber vor allem für das antike Judentum, wollte den Begriff des „Pariavolks“ jedoch prinzipiell als zeitunabhängige Kategorie einführen,<sup>18</sup> welche die Beziehung zwischen Juden und nichtjüdischer Umwelt beschreiben sollte. Doch ist dieses Modell weder für die Antike noch für andere Epochen tragfähig, nicht nur weil es sich auf die religiöse und die daraus folgende gesellschaftliche Stigmatisierung konzentriert, sondern weil der Vergleich an sich hinkt. So verschleiert der Begriff mehr, als er erklärt, da sich das Modell der Stigmatisierung der Parias in der indischen Kastengesellschaft auf die Ausgrenzung der Juden – in welcher Zeit auch immer – nicht anwenden lässt und daher „Paria“ als Metabegriff für marginalisierte Gruppen außerhalb der indischen Gesellschaft, deren Kastenwesen nicht mit europäischen Gesellschaftsformen gleichgesetzt werden kann, kaum aussagekräftig ist.

Fernan von dieser Diskussion verwendete Hannah Arendt in einem anderen Zusammenhang diesen Begriff. Deutete Max Weber „Paria“ als soziologisches Beschreibungsmodell, so interpretierte Hannah Arendt diesen Begriff – bereits unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Verbrechen – psychologisch, als Beschreibung eines Gemütszustandes, bezogen auf eine subjektive, nicht eine objektive Wirklichkeit, als Synonym für (bewusst wahrgenommene und erlittene) Ausgrenzung.<sup>19</sup> Sie konzipierte im Unterschied zu Weber diesen Begriff ausschließlich für die Zeit nach der Emanzipation als Beschreibung eines Gefühls der Ausgestoßenheit und des Wunsches, als Mensch, nicht (nur) als Jude, betrachtet zu werden.<sup>20</sup> Hannah Arendt wie Max Weber beschrieben die Stellung des Judentums in der sie umgebenden Gesellschaft aus ihrer Zeit heraus. So sagen ihre Modelle weit mehr über das zeitgenössische Judentum des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwischen Assimilation und Antisemitismus aus als über historische Verhältnisse.

### Juden als „Fremde“

Ebenso zeitgebunden ist das Konzept Georg Simmels. Neben Max Webers Modell des „Pariavolks“ ist der Terminus des „Fremden“ ein klassischer Begriff der soziologischen Forschung, der zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen Juden und Nichtjuden verwendet wurde. Georg Simmel entwarf – wobei er sich auf den Händler als „Prototyp“ stützte – das Bild eines „Fremden“, „der heute kommt und morgen bleibt“,<sup>21</sup> ein Fremder also, der auch ein Nachbar sein konnte, auf jeden Fall jedoch kommerzieller und kultureller Vermittler war.<sup>22</sup> Der Fremde ist dabei sowohl von der ihn umgebenden Gesellschaft ausgeschlossen als auch zum Teil in diese integriert: „Der Fremde ist ein Element der Gruppe selbst, nicht anders als die Armen und die mannigfachen ‚inneren Feinde‘ – ein Element, dessen immanente Gliedstellung zugleich ein Außerhalb und Gegenüber einschließt.“<sup>23</sup> Das „klassische“ Beispiel für einen Fremden (und Händler) in diesem Sinne stellte für Simmel die Geschichte der europäischen Juden dar.<sup>24</sup> Während für das Konzept des Pariavolkes allein Stigmatisierung und Ausgrenzung der Juden wesentlich erscheinen, betont die Einordnung von Juden als „Fremde“ auch kulturelle und wirtschaftliche Interferenzen. In Anlehnung an Simmel verwendete in jüngster Zeit Rainer Walz das Bild des „nahen Fremden“ für seine Interpretation des jüdisch-christlichen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit.<sup>25</sup> Walz wollte mit diesem Begriff zwei Grundcharakteristika jüdischer Existenz in den Mittelpunkt rücken, nämlich die Vielzahl der Kontakte zwischen Juden und Christen im alltäglichen Leben auf der einen und die kulturell-religiöse Distanz auf der anderen Seite, die nicht zuletzt ihren Ausdruck in der – von Walz als xenophobisch bezeichneten<sup>26</sup> – frühneuzeitlichen Judenfeindschaft hat.

Auch die Tragfähigkeit des Konzepts der Fremdheit zur Beschreibung des jüdisch-christlichen Verhältnisses ist zu hinterfragen. Zu diskutieren bleibt nämlich, ob die gesellschaftliche Stellung von Juden mit der anderer Gruppen von Fremden, etwa italienischen Kaufleuten in Wien, um ein Beispiel zu nennen, vergleichbar ist. Simmel fügt jedoch in seiner Definition die Kategorie des „sozialen Fremden“ hinzu. Fremdheit ist damit nicht an „objektive“ soziologische Kriterien gebunden, sondern meint eine subjektive Wahr-

16 *Stammer*, Max Weber, 228f. Zudem war das Judentum im Unterschied zu den Parias eine eigene Religion mit eigenen Normen und Werten. *Baron*, Social and Religious History, Bd. 1, 297 (Anm. 7).

17 Siehe z.B. Robert *Dellége*, The Untouchables of India. New York 1999, insb. 18–22, wo er gegen einen Vergleich zwischen Parias und Afroamerikanern sowie zwischen Juden und Parias argumentiert. Er zeigt, dass das Konzept des „Parias“ nach Weber nicht nur in vielen Punkten nicht der Realität entspricht, sondern auch in sich nicht konsistent ist. Ebd., 22.

18 Das indische Kastenwesen und die Judenfeindschaft der Antike wurden auch als „historische Vorläufer moderner Randgruppen“ charakterisiert. Kurt *Gahleitner*, Leben am Rand. Zur subjektiven Verarbeitung benachteiligter Lebenslagen. Frankfurt am Main/Berlin u.a. 1996 (Europäische Hochschulschriften Reihe 22, Soziologie 279), 18–24. In dieser Arbeit ist Max Weber nicht zitiert.

19 Hannah *Arendt*, The Jew as Pariah: Jewish Identity and Politics in the Modern Age, hrsg. und eingeleitet von Ron H. Feldman. New York 1978, 68f.

20 Ebd., 110f; dazu auch *Cahnman*, Pariah, 176f.

21 Georg *Simmel*, Exkurs über den Fremden, in: Ottheim Rammstedt (Hg.), Georg Simmel. Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Frankfurt am Main 1992 (Georg Simmel Gesamtausgabe 11), 764–771, Zitat 764; vgl. auch z.B. Lujo *Brentano*, Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Gesammelte Reden und Aufsätze. Leipzig 1923, insb. 214–217. Die Arbeit Brentanos ist geprägt durch die Auseinandersetzung mit den Kapitalismustheorien Werner Sombarts.

22 Zu Simmels Fremdenbegriff vgl. Markus *Schröder*, Fremdheit, Individualität und Religion. Überlegungen zu Georg Simmels Theorie des Fremden, in: Heike Knortz (Hg.), Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Ein interdisziplinärer Diskussionsbeitrag. Frankfurt am Main/Berlin u.a. 1994, 195–212; dort mit weiterführender Literatur.

23 *Simmel*, Exkurs über den Fremden, 765.

24 Ebd., 766.

25 Vgl. *Walz*, Der nahe Fremde, 57.

26 Vgl. zuletzt dazu Rainer *Walz*, Der vormoderne Antisemitismus: Religiöser Fanatismus oder Rassenwahn?, in: Historische Zeitschrift 260 (1995) 719–748; Robert *Chazan*, Medieval Stereotypes and Modern Antisemitism. Berkeley/Los Angeles u.a. 1997. Dort mit weiterer Literatur.

nehmung, getroffen aus dem Blickwinkel der Akteure.<sup>27</sup> Fremd konnte und kann jede/sein, der Umzug von einer Kleinstgemeinde in die nächste konnte und kann dieselben Folgen haben wie die Überwindung von mehreren hundert Kilometern. Außerdem ist zwischen verschiedenen Formen von Fremdsein, von privilegierten Oberschichtangehörigen über geduldete bis hin zu ausgegrenzten Personen zu differenzieren.<sup>28</sup> Die Grenze zwischen „Fremden“ und „Einheimischen“ ist fließend, zeit- und raumbunden, das sollte auch bei einer Übernahme soziologischer Konzepte durch die Geschichtswissenschaft berücksichtigt werden. Die von Simmel festgestellte Mobilität als Charakteristikum des Fremden trifft zwar durchaus auf die Juden im Alten Reich, insbesondere in der Frühen Neuzeit, zu, jedoch auch auf andere Händlergruppen, ob nun tatsächlich „fremd“ oder nicht. Die Ausgrenzung des „Fremden“ wird dabei erwähnt, jedoch nicht in der Qualität und Bandbreite, in der Juden Ausgrenzung und Stigmatisierung erlebten. Eine „Objektivität“, die Simmel dem Fremden in dem Sinne zuschreibt, dass dieser aus der Kombination von Nähe und Ferne ein unbeteiligter Betrachter wäre,<sup>29</sup> ist darüber hinaus für die jüdische Bevölkerung nicht feststellbar. Der Begriff bleibt dadurch verschwommen.<sup>30</sup> So spricht Arno Herzig etwa von Juden als einer „Sondergruppe“ unter den Fremden bzw. ethnischen Minderheiten.<sup>31</sup>

Dem positiven Bild des Fremden, das Simmel entwirft, stellt er zuletzt das negative Bild gegenüber, das Bild des Fremden, mit dem jede Art von „Gemeinsamkeit auf dem Boden eines Allgemeineren, die Parteien Umfassenden, ausgeschlossen ist“.<sup>32</sup> In diesem Sinn ist der Fremde nicht mehr Mitglied der Gruppe selbst, er ist nicht mehr nah und fern zugleich, sondern nur noch fern und fremd. Juden in der Frühen Neuzeit allein in diesem Zusammenhang zu begreifen, wäre aufgrund der Vernetzung von christlicher und jüdischer Lebenswelt und der sich daraus ergebenden Kontakte und Konflikte ebenso falsch, wie eine positive Fremdheit zwischen Christen und Juden konstruieren zu wollen.

Simmel betonte zu Recht anhand der Sondersteuern für Juden, die keine Vermögens-, sondern eine unabänderliche Kopfsteuer darstellten, dass Juden von der Obrigkeit in erster Linie als Sondergruppe wahrgenommen wurden.<sup>33</sup> Judensteuern wurden nicht nur

27 Vgl. Herfried Munkler/Bernd Ladwig, Dimensionen der Fremdheit, in: dies. (Hg.), Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit. Berlin 1999, 11–45, hier 12. Hingegen betont Almut Loycke, Der Gast, der bleibt. Dimensionen von Georg Simmels Analyse des Fremdseins, in: dies. (Hg.), Der Gast, der bleibt. Dimensionen von Georg Simmels Analyse des Fremdseins. Frankfurt am Main/New York 1992 (Edition Pandora 9), 103–123, hier 106, dass das soziologische Konzept des Fremdseins gut als „epistemologisches Instrument“ für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen einem Fremden und einer Wir-Gruppe anzuwenden sei.

28 Vgl. Häberlein/Zürn, Minderheiten, 12f, dort mit weiterer Literatur.

29 Simmel, Exkurs über den Fremden, 766–768.

30 Zur Unschärfe des Begriffs vgl. Cahnan, Pariah, 173.

31 Arno Herzig, Die Fremden im frühmodernen Staat, in: Jacqueline Giere (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils. Frankfurt am Main/New York 1996 (Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts 2), 29–45, hier 32.

32 Simmel, Exkurs über den Fremden, 770.

33 Ebd., 770f. Hinsichtlich der Besteuerung ist allerdings insofern zu differenzieren, als der zu zahlende Betrag pro Kopf als Anschlag auf die ganze Gemeinde umgelegt wurde, der Gemeinde selbst damit die Aufteilung der Zahlungen überlassen wurde.

gesondert eingehoben, sondern waren auch Gegenstand politischer Erwägungen über den weiteren Verbleib von Juden in einem bestimmten Herrschaftsraum. Fiskalische und rechtliche Sonderregelungen verstärkten die – zumeist negative – Wahrnehmung von Juden als „Andere“, von deren Existenz nur der Inhaber des Judenregals durch das Besteuerungsrecht profitierte.<sup>34</sup> Hinsichtlich der stereotypen Wahrnehmung ist jedoch zu fragen, ob diese auf allen gesellschaftlichen Ebenen und im praktischen Zusammenleben immer handlungsbestimmend sein musste. Quellen zu Allianzen, die über religiöse Grenzen hinweg getroffen wurden,<sup>35</sup> oder Belege zu – freilich nicht immer konfliktfreien – nachbarschaftlichen Verhältnissen<sup>36</sup> gehören ebenso zu dem Bild wie alltägliche Angriffe gegenüber Juden.<sup>37</sup> Auch wenn gerade in der „kleinen Welt“ der Dörfer und Kleinstädte das Maß an Fremdheit zwischen den einzelnen Individuen abnahm, musste dies nicht zu einer grundsätzlichen Relativierung der Einstellung gegenüber Juden insgesamt führen.<sup>38</sup>

### Juden als Randgruppe

Wie die Begriffe des „Parias“ oder des „Fremden“ wurde auch das Konzept der „Randgruppe“ von der Soziologie entwickelt und von der Geschichtswissenschaft übernom-

34 Zu den Judensteuern grundlegend Eberhard Isenmann, Steuern und Abgaben, in: Mordechai Breuer/Yacov Guggenheim (Hg.), Germania Judaica Bd. III: 1350–1519/Teilband 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Tübingen 2003, 2208–2281. Zum Konflikt zwischen Landesherrn und Ständen um die Juden siehe am Beispiel von Niederösterreich Sabine Hödl, Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Zur Geschichte der Juden in Niederösterreich von 1420 bis 1555, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 45 (1997) 271–296. Zu antijüdischen Stereotypen zusammenfassend Stefan Rohrbacher/Michael Schmidt, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile. Reinbeck 1991.

35 Fruchtbare Zusammenarbeit findet sich z.B. im Bereich des Handels: So hatte etwa Adam David, Jude von Niedertal bei Waidhofen an der Thaya mit den bürgerlichen Fleischhackern der Stadt ein Abkommen getroffen, dass er das bei der Schlachtung abfallende Unschlitt übernehmen und an Seifensieder im weiteren Umkreis verkaufen könne. Er gewährte den Fleischhackern im Gegenzug Kredite und sicherte ihnen damit nötige Zwischenfinanzierungen. Als der (eigentlich verbotene) Unschlittverkauf aufflog, baten die Fleischhacker für den Juden, da sie sich ansonsten außer Stande sahen, das Abfallprodukt Unschlitt selbstständig zu vertreiben. Vgl. Stadtarchiv Waidhofen/Thaya, Rats- und Stadtgerichtsprotokolle 3/115, fol. 84'–95' (20. Januar 1642) und fol. 106'–107' (24. März 1642). Zahlreiche Beispiele auch z.B. bei Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz. Zu anderen, nicht wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Christen und Juden vgl. Wolfgang Treue, Eine kleine Welt. Juden und Christen im ländlichen Hessen zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Sabine Hödl/Peter Rauscher/Barbara Staudinger (Hg.), Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit [im Druck]; dort mit zahlreichen Quellenbeispielen.

36 Von diesem christlich-jüdischem Zusammenleben berichten uns fast ausschließlich Gerichtsquellen.

37 Quellen zur „alltäglichen Judenfeindschaft“ sind überaus selten. Um so wichtiger ist jener Bericht einzuschätzen, den die Judenschaft der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau für den Reichshofrat im Kontext einer Auseinandersetzung zwischen Burggraf und Stadt über die Besteuerung der Juden im Dreißigjährigen Krieg, verfasste und der minutiös im Zeitraum vom 24. Juni bis 21. Juli 1629 judenfeindliche Übergriffe, von abwertenden Worten des Bäckers bis zur Gewaltandrohung durch Bürger auflistet. Siehe Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Decisa, 2396, unfol.

38 Positiver sieht das Loycke, Der Gast, der bleibt, 105: „Je mehr der Fremde als individuelles Wesen betrachtet wird, desto weniger besteht die Gefahr, daß er generalisiert und typisiert wird.“



men.<sup>39</sup> Aufgrund seines universellen Anspruchs wird dieser Begriff in der historischen Forschung am häufigsten verwendet. Er beschreibt – allerdings nur wenig präzise – Gruppen, die auf verschiedenste Arten ausgegrenzt wurden, und die sich zu einem Großteil selbst nicht als „Gruppe“, im Sinne einer nach außen abgegrenzten Gemeinschaft mit gemeinsamen Wir-Bewusstsein, verstanden.<sup>40</sup> Unter dem Überbegriff „Randgruppe“ werden daher verschiedenste Personen oder Gruppen subsumiert, für die, wie bei dem Vergleich mit den „Parias“, gefragt werden muss, ob nicht die einzige Verbindung zwischen diesen „Gruppen“ die Tatsache der Ausgrenzung ist, deren Ursachen, Formen und Auswirkungen jedoch ganz unterschiedlich sein konnten. Auch wenn eine Differenzierung innerhalb dieser Begriffe, wie etwa religiöse, soziale und ethnische Randgruppen vorgenommen wird,<sup>41</sup> so wird doch die Gemeinsamkeit der Stigmatisierung in den Vordergrund gerückt, deren Bedeutung zu hinterfragen ist. Dies gilt auch für die Unterscheidung zwischen „latenten“ und „klar erkennbaren“ Randgruppen.<sup>42</sup>

Randgruppen, auch wenn sie keinen inneren Zusammenhalt haben, werden, so ist sich die Forschung einig, im Wesentlichen von der Obrigkeit konstruiert oder grenzen sich freiwillig von der „Mehrheit“ ab.<sup>43</sup> Dabei hängt die Bereitschaft, Minderheiten aufgrund von normabweichendem Verhalten zu stigmatisieren, von einer variablen gesellschaftlichen Toleranzschwelle ab, die im konfessionellen Zeitalter im Zuge des religiösen Anpassungsdruckes stark sank.<sup>44</sup>

Das Verhältnis von jüdischer Minderheit und christlicher Majorität steht bereits seit längerem im Zentrum der Forschung zur Geschichte der Juden. František Graus hat hier-

bei den Begriff der Juden als „Randgruppe“ geprägt,<sup>45</sup> der seitdem nicht nur vielfach übernommen, sondern auch kontrovers diskutiert wurde.<sup>46</sup> Graus definierte Randgruppen allgemein als „Personen oder Gruppen, die Normen der Gesellschaft, in der sie leben, nicht anerkennen bzw. nicht einhalten oder nicht einhalten können und aufgrund dieser Ablehnung bzw. Unfähigkeit (infolge sog. nichtkonformen Verhaltens) von der Majorität“<sup>47</sup> als nicht gleichwertig akzeptiert werden [...]. Marginalität ist immer das Ergebnis eines Andersseins und der Reaktion der Majorität (Stigmatisierung).<sup>48</sup> Die Bezeichnung „Gruppe“, die František Graus hier als soziologischen Terminus verwendet, trifft sicherlich für Juden zu, für Bettler, Ketzer usw. jedoch nicht, sofern sie nicht in irgendeiner Form organisiert waren. Juden und „Zigeuner“ stellen in diesem Randgruppenkonzept einen Sonderfall dar, da sie sich nicht nur durch ihre Herkunft von der Mehrheit unterschieden, sondern sich auch bewusst von der Gesellschaft, in der sie lebten, abgrenzten. „Eine klare ‚Initiative‘ zum Anderssein geht [...] von diesen Gemeinschaften selbst aus, die echte ‚Gegenkulturen‘ zu der sie umgebenden Gesellschaft schaffen.“<sup>49</sup> Erst durch die Stigmatisierung und Dämonisierung, so Graus, würden Juden zu einer Randgruppe geformt, nähmen jedoch im Vergleich zu anderen Randgruppen immer eine Sonderstellung ein.<sup>50</sup> Bei Graus steht also, wiewohl er die Selbstabgrenzung und kulturelle Eigenständigkeit der Juden betont, die Stigmatisierung der Juden im Vordergrund, um sie zu den Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft zu zählen. Juden wichen insofern von der sozialen Norm ab, als sie von denjenigen Gruppen, die über die Definitionsmacht verfügten, als „abweichend“ etikettiert und in der Folge stereotyp wahrgenommen wurden. Randgruppen wurden daher durch bewusste Stigmatisierung und Marginalisierung geschaffen.<sup>51</sup> Belege dafür wurden sowohl darin gesehen, dass Juden „unehrenhaft“ wa-

39 Zum Randgruppenbegriff vgl. etwa Susanne Karstedt, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Manfred Brusten/Jürgen Hohmeier (Hg.), Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied/Darmstadt 1975, 169–196; Hillmann, Wörterbuch der Soziologie, 710f. Kaum abgegrenzt von „Randgruppe“ wird der Begriff der „Minderheit“ oder auch des „Außenseiter“ in der Forschung verwendet. Vgl. Häberlein/Zürn, Minderheiten; Robert Jütte, Mythos Außenseiter. Neuerscheinungen zur Geschichte der sozialen Randgruppen im vorindustriellen Europa, in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 21 (1994) 241–266. Zur unklaren Abgrenzung siehe insb. Bernd Roeck, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit. Göttingen, der alle Begriffe im Titel seines Buches vereint.

40 Häberlein/Zürn, Minderheiten, 14. Zur Unschärfe des Randgruppenbegriffs auch in der Soziologie vgl. Karstedt, Randgruppen, 170.

41 Vgl. Bernd-Ulrich Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: ders. (Hg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. Warendorf 1994 (1990), 1–55, hier 1–17; Wolfgang Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Bernhard Kirchgässner/Fritz Reuter (Hg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.–18. November 1984. Sigmaringen 1986 (Stadt und Geschichte 13), 49–114, hier 111–114. Bernd Roeck zieht eine Einteilung in „klassische“ Randgruppen (Juden, „Zigeuner“) und „imaginäre“ Randgruppen (z.B. Hexen) vor. Roeck, Außenseiter, 8. Wiederum andere Kriterien bei Bob Scribner, Wie wird man Außenseiter? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Norbert Fischer/Marion Kolbelt-Groch (Hg.), Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag. Leiden/New York/Köln 1997 (Studies in medieval and reformation thought 61), 21–46, hier 22f.

42 Siehe dazu Jütte, Mythos Außenseiter, 242.

43 Häberlein/Zürn, Minderheiten, 15.

44 Vgl. Wolfgang von Hippel, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit. München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), 7; Roeck, Außenseiter, 13–21.

45 Grundlegend: Graus, Randgruppen. Siehe außerdem z.B. Hergemöller, Randgruppen; Hartung, Randgruppen; Roeck, Außenseiter.

46 Zur Diskussion siehe Mentgen, Juden; Sabine Ullmann, Kontakte und Konflikte zwischen Landjuden und Christen in Schwaben während des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Sybille Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998 (Colloquia Augustana 8), 288–315. Siehe auch Jütte, Mythos Außenseiter, insb. 244f; dort mit weiterführender Literatur.

47 Hartung, Randgruppen, 111f, kritisiert den Begriff der „Majorität“ bei Graus mit dem Hinweis, dass eine Randgruppe nicht immer von der quantitativen Majorität der Bevölkerung marginalisiert wird.

48 Graus, Randgruppen, 396. Graus geht hierbei von einer symmetrischen Einteilung der Gesellschaft in „Schichten“ aus, die er durch eine „asymmetrische“ Perspektive unter Einbeziehung der Randgruppen ergänzt haben will. Ebd., 388.

49 Ebd., 397f, 427, Zitat 398, vgl. dazu auch Mentgen, Juden, 394–396; Rotraud Ries, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35), 25, sieht Juden hingegen als „die“ Randgruppe „schlechthin“.

50 Graus, Randgruppen, 398f.

51 Ebd., 401–403; Hartung, Randgruppen, 99–106. Dagegen sprechen sich Häberlein/Zürn, Minderheiten, 17–19, für die Entstehung von Minderheiten auf drei Ebenen aus: 1. auf einer wissenschaftlichen Ebene durch den/die HistorikerIn, 2. durch gesellschaftliche Prozesse und 3. durch die Interaktion der Akteure. Zur Etikettierungstheorie (labelling approach) siehe grundlegend: Howard Saul Becker, Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance. London 1963. Einen Überblick bietet z.B. Jürgen Hohmeier, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess, in: Brusten/Hohmeier, Stigmatisierung 1, 5–24.

ren,<sup>52</sup> als auch dass sie durch obrigkeitliche Bestimmungen von weiten Bereichen des geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen waren. Das Recht habe hierbei eine normierende Struktur geschaffen, die bis in den Alltag wirkte. Es wird sowohl mit dem rechtlichen Sonderstatus der Juden als auch mit der für sie geltenden Kennzeichnungspflicht, ihrer Verdrängung in Ghettos und den Judenvertreibungen des 15. Jahrhunderts argumentiert.<sup>53</sup> Diese gesellschaftliche Zuordnung von Juden als Randgruppe, die in der Forschung vor allem für das Spätmittelalter, die Zeit der großen Judenvertreibungen, vorgenommen wurde, wurde schließlich auch auf die Frühe Neuzeit übertragen.<sup>54</sup>

Für die jüdische Geschichte stellt der Inhalt des Begriffs „Randgruppe“, der im Wesentlichen Aussätzige, Bettler, Dirnen, unehrenhafte Berufe, häufig auch Arme etc., also vor allem Unterschichten der christlichen Gesellschaft, umfasst, das größte Problem dar: Zum einen können Randgruppen so weit gefasst werden, dass man sich fragen muss, was denn von der „Gesellschaft“ dann noch übrig bleibt,<sup>55</sup> und zum anderen ist kaum begründbar, wie sich Juden mit den erwähnten Personenkreisen vergleichen lassen bzw. welche Gemeinsamkeiten zwischen ihnen existierten.<sup>56</sup> Die Zuordnung von Juden zu den Randgruppen der christlichen Gesellschaft ist dabei allein schon aufgrund ihrer kulturell-religiösen wie sozialen Eigenständigkeit problematisch. Bereits Graus wies darauf hin, dass die Art der Zugehörigkeit zu Randgruppen unterschiedlich sein konnte. Juden waren in ihren Randgruppenstatus hineingeboren, während andere Randgruppen etwa durch die Verletzung von Normen entstanden (z.B. Dirnen, Kriminelle).<sup>57</sup> Dies führt bereits zu einer Ausweitung des Randgruppenbegriffs, da eine Abweichung von Normen ein grundsätzliches „Anderssein“ (Juden) oder einen Normenverstoß bedeuten konnte.

Vergleichen wir den Randgruppenbegriff mit dem Konzept des „Pariavolks“ und des „Fremden“ so sehen wir verschiedene Interpretationen des Andersseins. Der Paria, und hier hinkt ebenfalls der Vergleich mit der jüdischen Bevölkerung, ist Teil des Normensystems der indischen Kastengesellschaft, während der „Fremde“ außerhalb steht, sofern er nicht integriert wird. Die Randgruppe ist hingegen Teil der Gesellschaft, weicht

aber durch nonkonformes oder deviantes Verhalten oder grundsätzliches „Anderssein“ von der Norm ab.<sup>58</sup>

Das Randgruppenkonzept, das zu fruchtbaren Diskussionen über das Verhältnis von Majorität und Minderheit, vom „Eigenen“ und dem „Fremden“<sup>59</sup> geführt hat, ist daher für die jüdische Geschichte problematisch. Alle Ansätze zu Randgruppen und Minderheiten blenden, abgesehen vom quantitativen Aspekt,<sup>60</sup> die Verankerung des Judentums im christlichen Weltbild sowie die kulturell-religiöse Eigenständigkeit und deren Auswirkung auf die spezifische Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft weitgehend aus, um den Randgruppenstatus der jüdischen Bevölkerung zu argumentieren. So sehr ein punktueller Vergleich durchaus anregend sein kann, so ist angesichts der wandelbaren Stellung einzelner Gruppen im gesellschaftlichen Gefüge zu fragen, ob ein systematisierender Oberbegriff besonders für die Stellung der jüdischen Bevölkerung überhaupt weiterführend ist. Es werden nicht nur sehr heterogene „Gruppen“ unter dem Begriff „Randgruppen“ zusammengefasst, die Übernahme dieses Begriffs und der Modelle, die er beinhaltet, auf historische Gesellschaften muss auch immer wieder kritisch hinterfragt werden.<sup>61</sup>

Sicher, die jüdische Bevölkerung wurde auch in der Frühen Neuzeit als „Einheit“ wahrgenommen und „nicht als gleichwertig akzeptiert“.<sup>62</sup> Allerdings ist mit Wolfgang Hartung darauf hinzuweisen, dass in einer Ständegesellschaft, die auf Ungleichheit beruht, keine Gruppe eine andere als gleichwertig ansieht, es sei denn, sie gehört dem gleichen Stand an.<sup>63</sup> Der normativ-rechtlichen Stellung, die von Privilegierungen Einzelner oder Gruppen bis zu allgemeinen restriktiven Verordnungen und Ausweisungen reichen konnte, sind die

52 So z.B. *Scribner*, Außenseiter, 24. Juden waren jedoch keineswegs auf allen Ebenen „ehelos“. Vgl. *Ullmann*, Kontakte und Konflikte, 288f; dies., Nachbarschaft und Konkurrenz, 453–458; Robert *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar u.a. 1995 (Norm und Struktur 5), 144–165, hier 145–147.

53 Zusammenfassend die Stigmatisierungstheorie etwa bei *Ries*, Jüdisches Leben, 25–39.

54 Siehe paradigmatisch *Roeck*, Außenseiter, insb. 23–42; *von Hippel*, Armut, 40f; kritisch *Häberlein/Zürn*, Minderheiten.

55 Darauf wies bereits *Graus*, Randgruppen, 389 mit Anm. 15, hin. Trotz zahlreicher Versuche klarer Definitionen, ist eine letztendliche Klärung der Begriffe, hier vor allem Minderheiten und Randgruppen zwar auf der theoretischen Ebene mehr oder minder erfolgt, nicht jedoch in Bezug auf die historische Praxis. Kritisch zu älteren Begriffen (z.B. „unterprivilegierte Schichten“) ebd., 391–393.

56 Zu einem ähnlichen Schluss kommt *Mentgen*, Juden, 400f. Mentgen führt im Weiteren an, dass sich die gesellschaftliche Reaktionen gegenüber Juden und anderen Randgruppen jedoch durchaus vergleichen lassen. Ebd., 401–407.

57 *Graus*, Randgruppen, 401.

58 Ebd., 388; *Hartung*, Randgruppen, 49. In Anlehnung an František *Graus* betont Wolfgang Hartung, dass der Status von Randgruppen nur im Verhältnis zu anderen Menschen definiert werden kann (ebd.).

59 Z.B. Bernhard *Waldenfels*, Das Eigene und das Fremde, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 43 (1995/4) 611–620. *Münkler/Ladwig*, Dimensionen der Fremdheit, 12.

60 Zum quantitativen Aspekt von Minderheiten siehe *Häberlein/Zürn*, Minderheiten, 17f; gegen den Minderheitenbegriff ist *Hartung*, Randgruppen, 113, der darauf hinweist, dass auch andere (privilegierte) Gruppen (z.B. Adel) quantitativ Minderheiten darstellen. Siehe dagegen Jeanette *Schmid*, Die Wahrnehmung des Anderen. Sozialpsychologische Anmerkungen zu Ethnozentrismus und Marginalisierung, in: Marie Theres Fögen (Hg.), Fremde der Gesellschaft. Historische und sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Differenzierung von Normalität und Fremdheit. Frankfurt am Main 1991 (Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 56), 147–167, hier 149. Eine Gruppe, deren Grenzziehung von anderen Gruppen maßgeblich mitbestimmt wird, und die solcherart zum „Handlungsobjekt“ wird, ist nach Schmid als „Minorität“ zu bezeichnen. „Die Anzahl der Gruppenmitglieder in der marginalisierten Gruppe muß nicht unbedingt gering sein als in der marginalisierenden Gruppe [...]“ (ebd.). Es geht daher nicht um die Anzahl der betroffenen Personen einer Gruppe, sondern um den Prozess der Marginalisierung selbst. So richtig diese Aussage ist, so verwirrend ist jedoch die Verwendung des Begriffs der Minorität in diesem Zusammenhang.

61 *Scribner*, Außenseiter, 22; dort mit weiterer Literatur. *Burke*, Soziologie, 77.

62 *Graus*, Randgruppen, 396. Diese Ungleichheit lässt sich auch trotz der im Zuge der Rezeption des römischen Rechts veränderten Rechtsstellung der Juden feststellen. Vgl. Wilhelm *Güde*, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts. Sigmaringen 1981; Friedrich *Battenberg*, Zwischen Integration und Segregation. Zu den Bedingungen jüdischen Lebens in der vormodernen christlichen Gesellschaft. Historische und sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Differenzierung jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium, in: Rolf Kießling (Hg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), 53–80.

63 *Hartung*, Randgruppen, 112.

sozialen Unterschiede innerhalb der Judenschaft, ihr ökonomischer und politisch-rechtliche Status sowie die christlich-jüdischen Beziehungen gegenüberzustellen.<sup>64</sup> Aufgrund ihrer kulturellen Eigenständigkeit sind Juden nicht unter die Kategorie der Randgruppen zu subsumieren, festzustellen ist nur, dass es „Übereinstimmungen in der Stereotypenbildung und in den gesellschaftlichen Reaktionsweisen auf Abweichung von sozialen Normen (Stichwort: Stigmatisierung) gibt [...]“<sup>65</sup> die im Einzelnen zu untersuchen sind.<sup>66</sup>

### Jüdische Geschichte und Randgruppenforschung

Die Fokussierung der jüdischen Geschichte auf Segregation und Stigmatisierung hat einerseits in der Geschichtsschreibung mit der „lacrymose conception of Jewish history“, also der Darstellung der Leidensgeschichte des jüdischen Volkes, eine lange Tradition.<sup>67</sup> Andererseits beschrieb z.B. der Historiker Jacob Katz zwar ebenfalls die Segregation der Juden von der christlichen Gesellschaft, betonte allerdings, dass diese Ausgrenzung auch (zur Bewahrung der eigenen Identität) selbstgewählt war.<sup>68</sup> Kontakte mit der christlichen Umwelt waren nach Katz ausschließlich wirtschaftlicher Natur, Juden lebten in einer Nischenexistenz innerhalb der christlichen Gesellschaft, doch von dieser vollkommen abgegrenzt. So sehr er die Aus- und Abgrenzung von Juden in den Vordergrund stellte, unterscheidet sich seine Analyse jedoch etwa grundlegend von der Charakterisierung der Juden als „Pariavolk“. Obwohl Kontakte für ihn allein auf den Bereich der Ökonomie beschränkt waren, bezog Jacob Katz die Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden in seine Überlegungen mit ein.<sup>69</sup>

Die Zuordnung von Juden zu den gesellschaftlichen Randgruppen hatte ebenfalls Einfluss auf die Darstellung jüdischer Geschichte, nicht so sehr innerhalb der jüdischen Geschichte selbst, wo z.B. die Diskussion um die Entstehung einer „Verfolgergesellschaft“ im Mittelalter zwar grundsätzlich alle Randgruppen mit einbezieht, eine Anlehnung an die Zäsuren in der jüdischen Geschichte jedoch allzu offensichtlich ist,<sup>70</sup> als vielmehr in der „allgemeinen Geschichte“. Dort fristet die jüdische Geschichte immer noch eine „Nischenexistenz“ – um nicht überhaupt von einer „Ghettoisierung“ zu sprechen.<sup>71</sup> Auch

wenn innerhalb der jüdischen Geschichte vermehrt versucht wird, Einflüsse der jüdischen auf die christliche Kultur und umgekehrt oder die Vielfalt der Kontakte und Konflikte zwischen Juden und Nichtjuden in den Vordergrund der Untersuchungen zu stellen, so sind Forschungen zu einer „dynamische[n] Interaktion zwischen Juden und Nichtjuden“ noch immer selten zu finden.<sup>72</sup> Diese Schwerpunktverschiebung innerhalb der jüdischen Geschichte, die sich erst langsam in einer Abgrenzung von der traditionellen „Leidens- und Gelehrtengeschichte“ mit universalem Anspruch<sup>73</sup> etablierte, hat bis heute kaum Auswirkungen auf die allgemeine Geschichtsschreibung. Dort fand – trotz aller Unterschiede im Einzelnen – jüdische Geschichte innerhalb von zeitlich umfassenderen Darstellungen wenn überhaupt nur als Teil der Verfolgungsgeschichte von Minderheiten Eingang bzw. wurde im Bereich der Wirtschaftsgeschichte abgehandelt.<sup>74</sup> Die Zuordnung von Juden zu gesellschaftlichen Randgruppen hatte zur Folge, dass jüdische Geschichte (nur) unter diesem Aspekt begriffen wird,<sup>75</sup> während etwa das jüdische Kultur- und Geistesleben, also insgesamt die innerjüdische Perspektive, von der Geschichtsschreibung, die sich nicht speziell mit jüdischer Geschichte befasst, ausgeblendet bleibt.

Innerhalb der Randgruppenforschung werden vor allem die Sichtweisen, Repräsentationen und Stereotypen erforscht, die die Mehrheitsgesellschaft gegenüber den „Anderen“, das heißt den Randgruppen, entwickelte. Der Schwerpunkt liegt hierbei vor allem auf kultur-, geistes- und mentalitätsgeschichtlichen Untersuchungen, die kollektives Denken in den Mittelpunkt ihres Interesses stellen.<sup>76</sup> In besonderem Maße wird dieses

Symposium. München 2002, 17–35, wo er vor allem auf den Wandel von einer „großnarrativen“ Geschichtsschreibung hin zu einer Geschichte der Einzelaspekte eingeht, aber auch Überlegungen zur Einordnung der jüdischen Geschichte innerhalb des Faches Geschichte anstellt (32).

72 Diese Forderung erhebt z.B. David N. Myers, Introduction, in: ders./David B. Ruderman (Hg.), *The Jewish Past Revisited. Reflections on Modern Jewish Historians*. New Haven 1998, 1–15, hier 11; dazu auch Michael A. Meyer, Streiffragen in der zeitgenössischen jüdischen Historiographie, in: Brenner/Myers, *Jüdische Geschichtsschreibung heute*, 36–43, hier 36f.

73 Diese wurde etwa von Heinrich Graetz vertreten. *Brenner*, Von einer jüdischen Geschichte, insb. 17–20. Dort auch zu den anderen Vertretern dieser Richtung.

74 Ich verzichte hier auf eine umfassende Aufzählung gängiger Handbücher. Siehe z.B. Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*. Bd. 2: Dorf und Stadt 16.–18. Jahrhundert. München 1999 (1992), z.B. 87, 102, 105f (zu Juden in der städtischen Wirtschaft); van Dülmen geht allerdings auch kurz differenzierend z.B. auf die jüdische Rechtsstellung ein (z.B. 183).

75 Ausnahmen z.B. bei Volker Press, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715*. München 1991 (Neue Deutsche Geschichte 5), 77–80, der Juden nicht zu den anderen Randgruppen (darunter auch „Zigeuner“) ordnet. Wie Press spricht auch van Dülmen, *Kultur und Alltag*, Bd. 2, 80, die geltenden Sonderrechte für Juden an. Bei Paul Münch, *Lebensformen in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main/Berlin 1992, 107f, finden sich Juden unter den Unterschichten. Alois *Niederstätter*, *Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*. Österreichische Geschichte, 1400–1522. Wien 1996, 102–107, bespricht Juden im Bereich der Gesellschaftsgeschichte unter „Personenkreise unter Sonderrecht“ und nicht unter „Unterschichten und Randgruppen“.

76 Vgl. *Nirenberg*, *Communities of Violence*, 5; *Scribner*, *Außenseiter*. Einen breiteren Ansatz, der auch diskursgeschichtliche Fragestellungen mit einschließt, verfolgen *Häberlein/Zürn*, *Minderheiten*, 19; dort mit weiterer Literatur, und auch *Münkler/Ladwig*, *Dimensionen*. Allgemein kritisch zum Umgang der deutschen Wissenschaft mit der jüdischen Geschichte z.B. Trude *Maurer*, *Die Entwicklung der jüdischen Minderheit in Deutschland (1780–1933)*. Neuere Forschungen und offene Fragen. Tübingen 1992 (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, Sonderheft 4), 5–8 (hier am Beispiel der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, jedoch mit Gültigkeit auch für die Forschungen zur Frühen Neuzeit).

64 Vgl. *Ullmann*, *Nachbarschaft und Konkurrenz*, 454.

65 *Jütte*, *Mythos Außenseiter*, Zitat 244; vgl. auch *Hartung*, *Randgruppen*, 113.

66 Siehe Robert *Jütte*, *Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen*, in: *Saeculum* 44 (1993) 65–89.

67 Zusammenfassend vgl. Michael *Brenner*, *Geschichte als Politik – Politik als Geschichte: Drei Wege jüdischer Geschichtsauffassung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, in: Sabine Hödl/Eleonore Lappin (Hg.), *Erinnerung als Gegenwart. Jüdische Gedenkkulturen*. Berlin/Wien 2000, 55–78, insb. 61–70.

68 Vgl. insb. Jacob *Katz*, *Exclusiveness and Tolerance*. *Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*. London 1961 (*Scripta iudaica* 3).

69 Bereits Salo W. Baron betonte die kulturellen Einflüsse des Judentums auf die europäische Kultur. *Baron*, *Social and Religious History*, passim.

70 Vgl. David *Nirenberg*, *Communities of Violence. Persecution of Minorities in the Middle Ages*. Princeton/New York 1996, insb. 3–17 (Einleitung).

71 Vgl. Michael *Brenner*, *Von einer jüdischen Geschichte zu vielen jüdischen Geschichten*, in: ders./David N. Myers (Hg.), *Jüdische Geschichtsschreibung heute. Themen, Perspektiven, Kontroversen*. Ein Schloss Elmay-

Konzept auf die jüdische Geschichte angewandt. Die Randständigkeit von Juden vor der Emanzipation – also der durch die Aufklärung, vor allem aber durch die Französische Revolution beeinflussten Aufhebung des rechtlich-sozialen Sonderstatus' von Juden – wird im Wesentlichen als unveränderte Konstante betrachtet.<sup>77</sup> Daher ist die Geschichtsschreibung zur „Randgruppe Juden“ geprägt von der Frage nach der Kontinuität und Vergleichbarkeit von Stereotypen in einer Langzeitperspektive. In der neuesten Geschichtsforschung wurde auch die Frage nach dem „Diskurs“ über das „Andere“, seine Ursprünge und seine Weiterentwicklung gestellt.<sup>78</sup>

Für eine Darstellung des christlich-jüdischen Verhältnisses muss jedoch nach zeitlichen Differenzierungen, die sich aus den geänderten politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen für Juden in der Frühen Neuzeit ergaben, genauso gefragt werden wie nach Kontinuitäten. Das Konzept der „Randständigkeit“ von Juden wurde, wie bereits erwähnt, anhand der spätmittelalterlichen Geschichte entworfen, der Zeit der großen Judenvertreibungen aus den meisten Reichsstädten und Territorien des Heiligen Römischen Reichs.<sup>79</sup> Die in den letzten Jahren intensive Forschung zur Geschichte der Juden in der Frühen Neuzeit<sup>80</sup> hat einige Differenzierungen des Bilds von einer vom Spätmittelalter bis zur Emanzipation unveränderten Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden gebracht.<sup>81</sup> Während Juden zuvor zum überwiegenden Teil in Städten lebten, war dies in der Frühen Neuzeit nicht mehr der Fall: Neben wenigen größeren Gemeinden in Städten wie Frankfurt am Main, Worms, Prag oder der neu gegründeten Judengemeinde in Wien lebte der Großteil der Juden auf dem Land, in kleineren Städten oder Dörfern, im Verband einer kleinen jüdischen Gemeinde oder sogar ohne Kontakt zu anderen Juden.<sup>82</sup> Nicht nur die Bezugssysteme veränderten sich, sondern auch die Sozialstruktur innerhalb der jüdischen Bevölkerung. Die grundlegend veränderte Lebenssituation bewirkte eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung mit der

christlichen Umwelt, als dies in Städten mit größeren Judengemeinden der Fall war. Kontakte zwischen Christen und Juden auf dem Lande waren nicht mehr auf die wirtschaftliche Ebene beschränkt, sondern fanden auf vielen Ebenen des täglichen Lebens statt,<sup>83</sup> auch weil teilweise jüdische Gemeindestrukturen fehlten.<sup>84</sup>

In Untersuchungen zum Verhältnis zwischen Christen und Juden und den sozialen und rechtlichen Strukturen des Zusammenlebens wurde gezeigt, dass die Koexistenz zwischen Juden und Christen nicht ausschließlich negativ zu beurteilen ist, sondern zwischen Kontakten geselliger oder nachbarschaftlicher Natur (gemeinsamer Wirtshausbesuch oder gemeinsames Spiel) auf der einen, und Ausgrenzung bis hin zu Ausschreitungen auf der anderen Seite gelagert war.<sup>85</sup> Diese Intensität sozialer Kontakte lässt sich freilich am Land, nicht jedoch oder nur marginal in den Städten nachweisen.<sup>86</sup> Das Spektrum jüdischer Existenz ist daher wesentlich breiter anzusetzen, als dies normative Bestimmungen zur Kennzeichnungspflicht oder zum Wucher, Judenordnungen oder Schutzbriefe vermitteln: Neben den unterschiedlichen Siedlungsorten ist auch die soziale Schichtung innerhalb der Judenschaft zu berücksichtigen, die sich von den Hofjuden (zunächst in den Residenzstädten Wien und Prag,<sup>87</sup> nach dem Dreißigjährigen Krieg an vielen Fürstenhöfen<sup>88</sup>) über die Landjuden, deren ökonomische Ressourcen jedoch sehr unterschiedlich sein konnten,<sup>89</sup> bis zu Betteljuden<sup>90</sup> erstreckte.

77 Katz, *Exclusiveness and Tolerance*, XI. Vgl. als differenzierenden Überblick z.B. Rotraud *Ries*, *Juden – zwischen Schutz und Verteufelung*, in: Hergemöller, *Randgruppen*, 284–327.

78 Vgl. etwa Ronnie Po-chia Hsia, *The Usurious Jew. Economic Structure and Religious Representations in an Anti-Semitic Discourse*, in: ders./Hartmut Lehmann (Hg.), *In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*. Washington D. C./Cambridge, Mass. 1995, 161–176.

79 Vgl. Michael *Toch*, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*. München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44); dort mit weiterer Literatur.

80 Aktuelle Forschungsprojekte: Germania Judaica IV siehe die Homepage: [http://www.uni-duisburg.de/FB1/Studien/germania\\_judaica.htm](http://www.uni-duisburg.de/FB1/Studien/germania_judaica.htm) (Stand Juli 2003). Zur Austria Judaica siehe die Homepage: [http://members.nextera.at/injoest/deutsch/projekte/germania\\_judaica.html](http://members.nextera.at/injoest/deutsch/projekte/germania_judaica.html) (Stand Juli 2003).

81 So bereits für das Mittelalter *Mentgen*, *Juden*. *Mentgen* beschließt seinen Aufsatz mit der These, dass das Randgruppenkonzept nur „für die vergleichsweise kurze Zeitspanne ab den 1430er Jahren bis zur Regentschaft Karls V. [...] sinnvoll“ erscheint (411).

82 Zur Entstehung der Landgemeinden vgl. Stefan *Rohrbacher*, *Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden*, in: Annette Weber/Evelyn Friedlander/Fritz Armbruster (Hg.), *Mappot ... gesegnet, der da kommt. Das Band jüdischer Tradition*. Osnabrück 1997, 35–41; J. Friedrich *Battenberg*, *Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich*, in: Monika Richarz/Reinhard Rürup (Hg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte*. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56), 9–35. Einen Überblick über die Siedlungsschwerpunkte im Reich bis 1650 bringt J. Friedrich *Battenberg*, *Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 60), 10–13.

83 Vgl. z.B. Stefan *Rohrbacher*, *Stadt und Land: Zur „inneren“ Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit*, in: Richarz/Rürup, *Jüdisches Leben*, 37–58; Yacov *Guggenheim*, *Meeting on the Road: Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society*, in: Hsia/Lehmann, *Ghetto*, 125–136; Ullmann, *Kontakte und Konflikte*; dies., *Sabbatmägde und Fronleichnam. Zu religiösen Konflikten zwischen Christen und Juden in den schwäbischen Landgemeinden*, in: Hartmut Lehmann/Anne-Charlott Trepp (Hg.), *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts*. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 152), 243–264.

84 Vgl. Stefan *Rohrbacher*, *Organisationsformen der süddeutschen Juden in der Frühneuzeit*, in: Robert Jütte/Abraham P. Kustermann (Hg.), *Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart*. Wien/Köln u.a. 1996 (Aschkenas, Beiheft 3), 137–149.

85 Vgl. Ullmann, *Kontakte und Konflikte*, z.B. 313f; Vgl. dies., *Sabbatmägde*; *Walz*, *Der nahe Fremde*; *Mentgen*, *Juden*.

86 Dies lässt sich alleine schon aus der unterschiedlichen Wohnsituation erklären. In Städten lebten Juden zu einem überwiegenden Teil abgetrennt von den anderen Bewohnern. Zur politischen Situation vgl. am Beispiel der Reichsstädte Christopher R. *Friedrichs*, *Jews in the Imperial Cities: A Political Perspective*, in: Hsia/Lehmann, *Ghetto*, 275–288.

87 Vgl. Barbara *Staudinger*, *„Auß sonderbaren khayserlichen gnaden“*. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Frühneuzeit-Info* 12 (2001/1) 21–39.

88 Siehe neuerdings Rotraud *Ries*/Friedrich *Battenberg* (Hg.), *Hofjuden: Ökonomie und Interkulturalität*. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert. Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 25).

89 Zu denken wäre zum Beispiel an Simon Günzburg aus der gleichnamigen Kleinstadt, der im 16. Jahrhundert zumindest einer der wohlhabendsten Juden im Heiligen Römischen Reich war. Zu Simon Günzburg vgl. Stefan *Rohrbacher*, *Medinat Schwaben Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit*, in: Kießling, *Judengemeinden*, 80–109, hier 84–87; ders., *Ungleiche Partnerschaft*. Simon Günzburg und die erste Ansiedlung von Juden vor den Toren Augsburgs in der Frühen Neuzeit, in: Rolf Kießling/Sabine Ullmann (Hg.), *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), 192–219.

90 Vgl. Yacov *Guggenheim*, *Von den Schalantjuden zu den Betteljuden*. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit, in: Stefi Jersch-Wenzel (Hg.), *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*. Köln/Weimar u.a.

Verfolgungen, Vertreibungen und Stigmatisierung muss auch eine Vielzahl von gerichtlichen Prozessen gegenübergestellt werden, in denen Juden ihre Rechte zumindest teilweise durchzusetzen verstanden.<sup>91</sup> Den normativen Quellen, die für die Argumentation, Juden als Randgruppe zu qualifizieren, herangezogen werden,<sup>92</sup> stehen z.B. Gerichtsquellen gegenüber, die nicht nur die Vielfalt von Konflikten zwischen Christen und Juden beinhalten, sondern durch die auch Rückschlüsse auf jüdisch-christliches Zusammenleben gewonnen werden können.<sup>93</sup>

### Ergebnisse und Perspektiven

Alle drei hier besprochenen Modelle zur Beschreibung des Verhältnisses der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Juden weisen vor allem inhaltliche Defizite auf, die eine Verwendung dieser Begriffe nicht sinnvoll erscheinen lassen. So ist Max Webers Konzept des „Pariavolks“ – nimmt man den Begriff als Metapher für Ausgrenzung – zwar wegen des bildhaften Vergleichs auf den ersten Blick verständlich, bei einer genaueren Betrachtung fällt jedoch auf, dass kaum Analogien zwischen den Unberührbaren der indischen Kastengesellschaft und den Juden herstellbar sind. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff des „Fremden“ von Georg Simmel, der einerseits zutreffend für die jüdische Geschichte die Gleichzeitigkeit der Nähe und Ferne zur Mehrheitsgesellschaft unterstreicht, andererseits aber im Ungefähren und Subjektiven bleibt.

Begriffe oder Modelle zur Beschreibung der Stellung von Juden in der nichtjüdischen bzw. christlichen Gesellschaft spiegeln freilich die Gesellschaft wieder, in der sie entstanden. So beschrieben sowohl Georg Simmel als auch Max Weber das Verhältnis von Juden zu der sie umgebenden Gesellschaft unter dem Eindruck der Assimilation der deutschen Juden und des säkularisierten Antisemitismus, ein Kontext, der auch bei der Ver-

wendung dieser Begriffe mitbedacht werden sollte. Denn so sehr diese Ausdruck der gesellschaftlichen Verfasstheit des beginnenden 20. Jahrhunderts sind, so wenig dienlich sind sie für die wissenschaftliche Darstellung des christlich-jüdischen Zusammenlebens, auch helfen sie nicht dabei, diese Koexistenz zeitlich und qualitativ zu differenzieren. Etwas anders verhält es sich mit dem Randgruppenbegriff, der von František Graus für das Spätmittelalter in die jüdische Geschichte eingeführt wurde. Dieses Modell ist, so sehr es dazu beigetragen hat, gesellschaftliche Mechanismen der Ausgrenzung vergleichend zu untersuchen, ebenfalls problematisch, da es Juden in ein Konzept einbezieht, das vor allem Unterschichten der christlichen Stadtbevölkerung umfasst, und daher die Gemeinsamkeit der Stigmatisierung in den Mittelpunkt rückt, ohne auf die gesonderte Stellung des Judentums als kulturell-religiöse Minderheit eingehen zu können.

Allen diesen Modellen ist gemein, dass sie sich – angelehnt an soziologische Forschungen – um eine Klassifizierung des Verhältnisses der Gesellschaft zur jüdischen Minderheit bemühen, während die zeitliche Perspektive in den Hintergrund rückt. Die Konzentration auf die gesellschaftliche Ausgrenzung von Juden hatte zudem Konsequenzen auf die Darstellung jüdischer Geschichte.

Die Diskussion um die Stellung von Juden innerhalb der christlichen Gesellschaft, um „Randständigkeit“ oder „Außenseitertum“ wird in erster Linie in Bezug auf die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft geführt, für welche die oben dargestellten Modelle, besonders aber das Randgruppenkonzept entworfen bzw. adaptiert wurden. Nicht nur muss im Einzelnen zwischen den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rahmenbedingungen jüdischen Lebens unterschieden werden, vor allem aber sind die Konzepte zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen jüdischer Minderheit und christlicher Mehrheit immer wieder zu hinterfragen. Daher sollten abseits von einer Diskussion um Darstellungsmodelle die wechselseitigen Beziehungen – in positiver wie negativer Hinsicht – zwischen Juden und Nichtjuden im Zentrum des Interesses stehen. Ein solcher Ansatz, der sich auf die Interaktion von Christen und Juden und das Verhältnis zwischen Integration und Segregation sowie von Fremd- und Selbstwahrnehmung konzentriert, sollte Eingang in die „Randgruppenforschung“ finden.

2000, 55–69; Ernst *Schubert*, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Neustadt a. d. Aisch 1990 (1983) (Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte 26), zu Juden 151–178.

91 Vgl. am Beispiel der Reichsgerichte Barbara *Staudinger*, Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670. Dissertation Universität Wien 2001; zur Forschung vgl. insgesamt dies., „Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunderthenigistes Bitten“. Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hödl/Rauscher/Staudinger, Hofjuden und Landjuden; dort mit weiterer Literatur.

92 Dies gilt v. a. für Policey- und Judenordnungen. Zu Policeyordnungen vgl. z.B.: Achim *Landwehr*, Norm, Normalität, Abnormale. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Policeyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Zigeuner, Bettler, Vagabunden, in: *Häberlein/Zürn*, Minderheiten, 41–74; zu Judenordnungen vgl. beispielsweise Friedrich *Battenberg*, Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation. Wiesbaden 1987 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 8); Hedwig *Heider*, Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten. Jur. Dissertation Universität Bielefeld 1973.

93 Zur Auswertung von Gerichtsakten hinsichtlich des christlich-jüdischen Zusammenlebens siehe z.B. Susanna *Burghartz*, Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436), in: dies./Hans-Jörg Gilomen/Guy P. Marchal u.a. (Hg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus. Sigmaringen 1992, 229–244; *Ulbrich*, Shulamit und Margarete, insb. 149–157; *Ullmann*, Nachbarschaft und Konkurrenz, 411–443; *Staudinger*, Juden am Reichshofrat.

## Barbara Krug-Richter

### Von Messern, Mänteln und Männlichkeit.

### Aspekte studentischer Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau

In der Nacht zum 25. Oktober 1589 kam es in der Universitätsstadt Freiburg im Breisgau zu einem der zahlreich überlieferten bewaffneten Händel zwischen Studenten der Freiburger Universität.<sup>1</sup> Ausgangspunkt des Konfliktes war eine Hochzeitsfeier im Gasthaus „Zum Wilden Mann“, zu der auch etliche Studenten geladen waren. Eine Gruppe um den Studenten Bartholomäus Knoll kam in Begleitung der für den Hochzeitstanz engagierten Spielleute zu spät zum Hochzeitsessen und provozierte die Hochzeitsgesellschaft gleich anfangs dadurch, dass sie in der schon vollbesetzten unteren Stube des Wirtshauses demonstrativ einen eigenen Tisch aufstellen ließ. Noch dazu hatten die Studenten „die mantel umb die kopff geschlagen“ und „die huot vor die augen gezogen“, eine Form der Vermummung, die provokant und martialisch zugleich wirkte. Angesichts dieser offenen Herausforderungen reagierte der Hochzeiter „unlustig“, ließ den Tisch hinausbringen und verwies die Studenten in die obere Stube, wo sie gemeinsam mit den Spielleuten ihr Abendessen einnahmen. Eine zweite Studentengruppe um Caspar Biermann hatte wenig zuvor noch in der unteren Stube Platz gefunden. Schon im Hochzeitshaus kam es zu offen artikulierten Drohungen der Studentengruppe in der unteren gegenüber derjenigen in der oberen Stube nach dem Motto, „wo sie angetroffen, sie zuerschmierben [!]“. <sup>2</sup>

---

Alle kursiv gesetzten Teile dieses Beitrages in Archviziten sind Hervorhebungen der Autorin. Die vorliegenden Ausführungen bieten erste Ergebnisse des volkskundlichen Teilprojektes „Symbole, Rituale und Gesten in frühneuzeitlichen Konflikten und alltäglichem Handeln“ im Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“. Einer der aktuellen Forschungsschwerpunkte liegt auf der Analyse symbolischer Akte und ritualisierter Handlungen im Kontext frühneuzeitlicher Konfliktaustragungspraktiken. Für Hinweise danke ich Elke Liermann, Münster, Gerd Schwerhoff, Dresden, und Heide Wunder, Kassel.

- 1 Der Fall ist überliefert in Universitätsarchiv Freiburg [im Folgenden zitiert als UA Freiburg], A 13/2, 1044–1056. Dort auch die folgenden Zitate.
- 2 Ebd., 1044. „zuerschmierben“, „abschmürben“ und ähnliche Begriffe sind in den Protokollen des Freiburger Universitätsgerichts mehrfach überliefert und bedeuten sinngemäß wohl „sich vorknöpfen“, „verhauen“ oder ähnliches.

Nachdem die Studenten am Abendessen und dem anschließenden Tanz teilgenommen hatten, verließen sie gegen zwölf Uhr nachts gemeinsam mit den Spielleuten in den oben genannten Gruppierungen die Hochzeitsfeier und begaben sich auf die Suche nach weiteren Möglichkeiten, den Abend in geselliger Runde ausklingen zu lassen. Während Biermann und seine Kumpane in Begleitung einiger Spielleute trotz der späten Stunde noch das Freiburger Wirtshaus „Zum Bären“ aufsuchten, um einen weiteren „trunckh zu thun“, beschlossen Johann Gregor Meyenberg, Bartholomäus Knoll und ihre Freunde den Abend mit einer in der frühneuzeitlichen Studentenkultur äußerst beliebten Freizeitbeschäftigung: Zum Leidwesen der ruhebedürftigen Stadtbürger zogen sie, ebenfalls in Begleitung von Spielleuten, singend und musizierend durch die Gassen und ließen sich schließlich vor einem Haus am Fischbrunnen auf Steinen nieder. Als Biermann und seine Begleiter nach einer Stunde das Wirtshaus verließen, trafen sie auf ihrem Heimweg auf Johann Gregor Meyenberg, Bartholomäus Knoll und Johannes Bernhard Barthenheim, die vor dem Haus eines Caspar Geiger mit um den Kopf geschlagenen Mänteln saßen. Die Spannungen zwischen den beiden Gruppen, die sich schon während der Hochzeitsfeier angebahnt hatten, eskalierten, es kam zu einem Waffengefecht, aus dem mehrere der Beteiligten blutige Verletzungen davon trugen.

Die Auseinandersetzung als solche ist schon aufgrund der dürftigen Informationen zu ihren Hintergründen wenig ergiebig für weitere Interpretationen. Was diesen Fall jedoch von zahlreichen vergleichbaren Begegnungen unterscheidet, ist die ungewöhnliche Bewaffnung eines der Beteiligten. Caspar Biermann hatte sich anlässlich der Hochzeitsfeier in einer Freiburger Rüstkammer mit zentralen Attributen der frühneuzeitlichen Männlichkeitskultur ausgestattet. Im Unterschied zu seinen Kommilitonen, die lediglich Rapier<sup>3</sup> und Degen bzw. Dolche bei sich trugen, war er vorübergehend stolzer Besitzer eines zweihändigen Schlachtschwertes<sup>4</sup> und hatte darüber hinaus Panzerhandschuhe angelegt. Die „Beckelhaube“<sup>5</sup>, einen gepanzerten Kopfschutz, mit dem er zur Vervollständigung seiner Aufmachung ebenfalls liebäugelte, hatte ihm sein Kommilitone Jodocus Calenberger, der ihn in die Rüstkammer begleitete, erfolgreich ausreden können. Calenberger hatte auch Biermanns Angebot, ihn ebenfalls mit Schlachtschwert und Panzerhandschuhen auszustatten, abgelehnt.

- 3 Als Rapier bezeichnete man eine Unterart des Degens mit in der Regel längerer und schmalere Klinge und ausgeprägtem Handschutz. Im Unterschied zum Degen, der auch militärisch Verwendung fand, war das Rapier eine reine Zivil- und Duellwaffe, die sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts im Kontext der Verbreitung des von Spanien und Italien ausgehenden Fechtens über Gesamteuropa ausbreitete. Siehe die knappe Typisierung bei Vladimir *Dolinek*/Jan *Durdik*, *Historische Waffen*. Prag 1995 (Hanau o. J.), 100–113.
- 4 Der Zwei- oder Bidenhänder war mit einer Klinglänge bis 1,20 m ein Schwert „von ungemeiner Größe und Schwere“, das bis in das ausgehende 16. Jahrhundert in den Landsknechtsregimentern vorkam und dort nur von geübten, eigens ausgewiesenen Fußknechten geführt wurde. Wendelin *Boeheim*, *Handbuch der Waffenkunde*. Das Waffenwesen in seiner historischen Entwicklung vom Beginn des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhundert. Leipzig o. J. [1890] (Seemanns Kunstgewerbliche Handbücher 7), 261–263.
- 5 Wohl eine Beckelhaube, eine mittelalterliche Form des Kopfschutzes, siehe *Boeheim*, *Handbuch*, 135, 137, 145. Die Pickelhaube ist wesentlich jüngeren Datums.

Hieb- und Stichwaffen wie Schwerter, Degen, Dolche und Rapiere gehörten im ausgehenden 16. Jahrhundert nicht nur in Freiburg zur Standardausstattung von Studenten, gegen Ende des 16. und vor allem zu Beginn des 17. Jahrhunderts kamen vereinzelt auch schon Schusswaffen hinzu.<sup>6</sup> Ein zweihändiges Schlachtschwert allerdings, wie es sich Caspar Biermann eigens für die Hochzeitsfeier ausgeliehen hatte, galt offensichtlich auch in studentischen Kreisen als überdimensioniert, zumal in dieser Zeit nur noch der Henker regelmäßig mit einem Zweihänder hantierte. Die gegnerische Partei reagierte entsprechend zunächst mit Spott und Ironie auf Biermanns prahlerisches Gehabe: Bartholomäus Knoll z.B. kniete vor Biermann nieder, nahm den Kragen ab, den er über seinem Mantel trug und sagte: „Mein henckher, hauwe mir gleich den kopff gar ab“. Letztlich allerdings führte Biermanns demonstrative Bewaffnung zum gewünschten Ziel, hatte er doch schon vor seinem Besuch in der Rüstkammer einem Freiburger Scherer gegenüber explizit geäußert, „er Bierman welle ime dieselb nacht einen zuschicken, oder selbst kommen“. Die spöttische Unterwerfungsgeste des Bartholomäus Knoll war dann auch der Anlass für alle Beteiligten, ihre Waffen zu ziehen. Der „hipschen wehr“ des Caspar Biermann, mit der dieser zuvor auch seinen Freunden gegenüber angegeben hatte, „wie die so gewaltig“, setzte Johann Gregor Meyenberg zwei Rapiere entgegen, mit denen er Biermann durch die Freiburger Innenstadt jagte.

Auch wenn die Hintergründe dieser Auseinandersetzung zwischen zwei konkurrierenden studentischen Gruppen in der Protokollierung der Zeugenaussagen vor dem Rektor der Universität Freiburg als der zuständigen Gerichtsinstanz<sup>7</sup> nicht hinreichend deutlich werden, belegt das Handeln aller Beteiligten exemplarisch die wichtige Rolle, die Hieb- und Stichwaffen im studentischen Milieu des 16. und frühen 17. Jahrhunderts spielten. Wehrhaftigkeit, (Wett-)Kampfbereitschaft und Geschicklichkeit im Umgang mit der Waffe zählten zumindest in den Städten sowie innerhalb des Adels zu den zentralen Elementen des frühneuzeitlichen Konzeptes von Männlichkeit – und dies vor allem unter jungen Männern. Auch wenn diese Männlichkeitsvorstellungen schichtenübergreifend von Bedeutung waren, markiert die Geläufigkeit im Umgang mit Degen, Schwertern, Dolchen und Rapiern im studentischen Waffenarsenal daneben Unterschiede insbesondere zur Bewaffnung unterer und auch bürgerlicher Bevölkerungsschichten. Diese resultierten vermutlich auch aus der kulturellen Leitfunktion des Adels, der im ausgehenden

16. und frühen 17. Jahrhundert einen zunehmend größeren Anteil an der Freiburger Studentenschaft stellte. Simple Schlägereien ohne Waffeneinsatz sind in studentischen Kontexten zumindest für den Untersuchungszeitraum, die zweite Hälfte des 16. und die ersten zwei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts, nur sporadisch überliefert oder wurden – dies ist quellenkritisch anzumerken – gerichtlich nicht geahndet und fanden deshalb auch keinen Niederschlag in den Akten.

### Studentische Konfliktkultur – ein Desiderat der modernen Frühneuzeitforschung

Studentische Devianz, zu der im Verständnis der städtischen und universitären Obrigkeiten auch die zahlreichen „Händel“ zählten, spielte in der inzwischen umfangreichen deutschsprachigen historischen Kriminalitätsforschung erstaunlicherweise bislang so gut wie keine Rolle.<sup>8</sup> Die frühneuzeitliche Studentenkultur insgesamt ist bisher, jenseits knapper Zusammenfassungen in allgemeinen universitätshistorischen Überblicksdarstellungen,<sup>9</sup> vorwiegend unter dem Begriff der sogenannten „Studentengeschichte“ abgehandelt worden. Studentengeschichte bezeichnet dabei ein wissenschaftliches Feld, das von historisch interessierten Mitgliedern studentischer Verbindungen beackert wird.<sup>10</sup> Es geht um die zumindest in Teilen idealisierte historische Genese von Korps und Duellen,

6 O[skar] F. Scheuer, Das Waffentragen auf Deutschlands Hohen Schulen. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte, in: Wende und Schau. Des Kösener Jahrbuchs 2 (1932) 65–89. Die Geläufigkeit von Hieb- und Stichwaffen im studentischen Milieu belegen auch die Protokolle des Freiburger Universitätsgerichts sowie die zahlreichen Studentenhandel, die in der Überlieferung des Freiburger Stadtgerichts dokumentiert sind.

7 Zur universitären Gerichtsbarkeit in Freiburg siehe Kim Siebenhüner, „Zechen, Zücken, Lärmen“. Studenten vor dem Freiburger Universitätsgericht 1561–1577. Freiburg 1999 (Alltag & Provinz 9), 22–47; Hermann Mayer, Die alten Freiburger Studentenbursen. Freiburg 1926; ders., Kulturbilder aus dem Freiburger Studentenleben im Anschluß an die ältesten Disziplinargesetze der Universität Freiburg i. Br., in: Schau-ins-Land 38 (1911) 23–46; siehe auch den Überblick bei Frank Rexroth, Die Universität bis zum Übergang an Baden, in: Heiko Haumann/Hans Schadek (Hg.), Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft. Stuttgart 2001 (1994), 482–509, 581–588.

8 Stellvertretend für die Vielzahl an neueren kriminalitätshistorischen Arbeiten siehe Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3). Tübingen 1999 und Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1) mit einem aktuellen Überblick über den Forschungsstand. Einige Hinweise zu studentischer Gewalt finden sich dagegen schon bei Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn/Berlin 1991, hier insb. 305ff, der mit Köln ja eine Universitätsstadt in den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellte. Zur studentischen Konfliktkultur siehe insb. Stefan Brüdermann, Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert. Göttingen 1990 (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Schriften 15); für Freiburg Siebenhüner, Zechen, sowie Gabriele Schlenk, Gewalt und Ehre in Freiburg im späteren 17. Jahrhundert. Streithandel zwischen Studenten und der Freiburger Bevölkerung, Magisterarbeit Universität Freiburg 1999. Ich danke Gabriele Schlenk dafür, dass sie mir das Manuskript ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt hat.

9 Exemplarisch und zusammenfassend für die Frühe Neuzeit vgl. Rainer A. Müller, Studentenkultur und akademischer Alltag, in: Walter Rüegg (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 2. München 1996, 263–286.

10 Diese Einschätzung schon bei Brüdermann, Göttinger Studenten, 24–29; Horst Steinhilber, Von der Tugend zur Freiheit. Studentische Mentalitäten an deutschen Universitäten 1740 bis 1800. Hildesheim 1995 (Historische Texte und Studien 14), 10–18. Klassische studentengeschichtliche Abhandlungen, auf die auch die neueren studentengeschichtlichen Publikationen immer wieder rekurrieren, sind Max Bauer, Sittengeschichte des deutschen Studententums. Schemfeld 1991 (Dresden 1925) (Studentenhistorische Bibliothek 3); Friedrich Schulze/Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart 1931. Schemfeld 1991 (München 1932); Robert Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen. Eine illustrierte kulturgeschichtliche Darstellung deutschen Hochschul- und Studentenwesens. Berlin/Leipzig 1900. Die Beliebtheit derartiger Abhandlungen in Kreisen studentischer Verbindungen belegen die unveränderten Neudrucke dieser Klassiker durch den SH-Verlag noch in den 1990er Jahren sowie die zahlreichen Auflagen des neuen „Klassikers“ Peter Krause, „O alte Burschenherrlichkeit“. Die Studenten und ihr Brauchtum. Graz/Wien u.a. 1997. Exemplarische Internet-Recherchen unter dem Stichwort „Studentengeschichte“ verwiesen im Frühjahr 2003 nahezu ausschließlich auf Homepages studentischer Verbindungen.

von Messuren und deren historischen Traditionen.<sup>11</sup> Zumindest für die Frühe Neuzeit lässt sich darüber hinaus konstatieren, dass die studentengeschichtlichen Abhandlungen bis heute die Ergebnisse einer sitten- und kulturgeschichtlichen Betrachtungsweise des 19. und frühen 20. Jahrhundert kompilieren.<sup>12</sup> Diese perspektivische Verengung macht einen großen Teil dieser Arbeiten nur mit Einschränkungen verwendbar, obwohl sie nach wie vor wichtige Detailinformationen zum Hintergrund und zu den Formen studentischer Kultur liefern.

Mit ihrem wiederholten Verweis auf die „verwilderten Sitten“ der Studenten<sup>13</sup> greifen die studentengeschichtlichen Abhandlungen allerdings einen in der studentischen Kultur auch realhistorisch dominanten Aspekt heraus. Die zahlreichen Händel, in die Studenten bis weit in die Neuzeit nachweislich verwickelt waren, haben vor allem in der älteren Studentengeschichtsschreibung zum Bild eines undisziplinierten Haufens von Störenfriedern städtischer Ordnung geführt. „Was in Jena an derber Rohheit zu Tage tritt, spielt sich mit denselben Zügen auf allen Universitäten ab, und die Barbarei des Studententums ist nur ein Stück der allgemeinen Barbarei, die das Kulturbild jener Zeit in aufdringlichen Farben weist“, fasste Ernst Borkowsky noch im Jahre 1908 zentrale Elemente der studentischen Konfliktkultur des 16. und 17. Jahrhunderts zusammen.<sup>14</sup> Er verwies allerdings im Unterschied zu zahlreichen Kulturhistorikern seiner Zeit schon auf den zeitgenössischen Kontext, in dem auch die studentische Kultur zu verorten ist. Erst mit dem Aufkommen der Duelle als extrem ritualisierter Form der Konfliktaustragung<sup>15</sup> wandelte sich auch innerhalb der studentengeschichtlichen Literatur das farbenfrohe Bild des ungezügelten, grobianischen Studenten in das des studentischen Ehrenmannes des ausgehenden 18. und vor allem 19. Jahrhunderts.

Die wenigen neueren Untersuchungen zur studentischen Devianz in der Frühen Neuzeit betonen einhellig deren Einbettung in die zeittypische „Gewaltkultur“.<sup>16</sup> Obwohl es sich angesichts der zahlreichen Verletzungen, die vor allem die bewaffneten Studentenkongflikte mit sich brachten, schon im Vorfeld verbietet, diese aus dem Gewalt-Kontext auszuklammern, bedeutet eine ausschließliche Fokussierung auf diesen Aspekt eine interpretatorische Engführung, die weder den realhistorischen Verhältnissen noch dem

zeitgenössischen Verständnis gerecht wird.<sup>17</sup> In der alltäglichen Praxis handelte es sich, dies wird im Folgenden u.a. zu zeigen sein, keineswegs nur um ungezügelte Eruptionen physischer Gewalt. Abhängig vom Kontext und den spezifischen Konstellationen unter den Streitparteien spielten daneben sportliche und selbst spielerische Elemente sowie Wettkampf-Aspekte in Zweikämpfen und selbst Gruppengefechten eine Rolle. Zeitgenössische Vorstellungen von „Fairness“<sup>18</sup> unterschieden bewaffnete und unbewaffnete männliche „Kampfhandlungen“ nicht nur im studentischen Milieu in „redliches“ und „schelmisches“ Schlagen<sup>19</sup> und unterwarfen damit die zahlreichen Händel ungeschriebenen Normen, die zwar nicht immer eingehalten wurden, aber dennoch im Hintergrund die Rahmenbedingungen absteckten. Es liegt zumindest nahe zu vermuten, dass genau diese Regeln letztlich dazu beitrugen, die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte zumindest in Grenzen zu halten.<sup>20</sup> Selbst wenn schwere Verletzungen aufgrund des hohen Bewaffnungsgrades der Freiburger männlichen Bevölkerung des öfteren vorkamen – auch dies war kein rein studentisches Phänomen –, sind Studentenkongflikte mit tödlichem Ausgang eher selten überliefert.<sup>21</sup> Im Unterschied zu älteren Männern aus bürgerlichen und universitären Kreisen kalkulierten die männlichen Jugendgruppen allerdings den Gang zum Scherer als integralen Bestandteil ihrer Kampfrituale wie der oben erwähnte Caspar Biermann schon im Vorfeld ein. Nicht selten gingen die „Schlachthandlungen“, so der Quellenbegriff für derartige Auseinandersetzungen, nach dem Besuch beim Wundarzt ungebrochen weiter. Aus Kämpfen resultierende kleinere Wunden wurden entweder bagatellisiert – „doch habe er zwei wündlin empfangen und seye allein kinderwerckh“, gab z.B. der Student Georg Aicher 1590 nach einem Schlaghandel zu

17 Siehe dazu schon die anregenden Überlegungen bei *Siebenhüner*, Zechen, 68–75.

18 Hier teile ich die an Thesen des Berliner Volkskundlers Rolf Lindner angelehnte Einschätzung Norbert Schindlers, nach der Vorstellungen von „Fairness“ erst im Rahmen sportlicher Wettkämpfe des 19. Jahrhunderts entstanden, nicht: Norbert *Schindler*, *Gewalt und historische Jugendkultur*, unveröff. Vortragsmanuskript Potsdam 1993, 6. Auch wenn die Zeitgenossen den Begriff als solchen noch nicht benutzten, belegt die Differenzierung in zulässiges und unzulässiges Schlagen die Existenz vergleichbarer Normen schon für die Mitte des 16. Jahrhunderts. Ich danke Norbert Schindler dafür, dass er mir sein Manuskript zur Verfügung gestellt hat.

19 „Schelmisch“ als Adjektiv zum „Schelm“ als einem der weit verbreiteten Schimpfwörter der Frühen Neuzeit hier im Sinne von „unredlich“, „betrügerisch“, „hinterlistig“, siehe Jacob und Wilhelm *Grimm*, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 14. München 1991 (Leipzig 1893), Spalte 2519f.

20 Siehe dazu auch die Ergebnisse der rechtsethnologischen Forschungen, die einhellig hervorheben, dass Gesellschaften, in denen der Einsatz physischer Gewalt als legitimes Mittel des Konfliktaustrags galt, in der Regel gleichzeitig Mechanismen bereitstellten, um deren negative Auswirkungen zu begrenzen. Exemplarisch Simon *Roberts*, *Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie*. Stuttgart 1981; ders., *The Study of Dispute: Anthropological Perspectives*, in: John Bossy (Hg.), *Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West*. Cambridge 1983, 1–24. Die Schustergesellen in der schleswig-holsteinischen Kleinstadt Wilster hatten z.B. im 17. Jahrhundert eigene „Raufrituale“ entwickelt, die primär darauf abzielten, die Verletzungsgefahr zu mindern. Siehe Ruth-E. *Mohrmann*, *Volksleben in Wilster im 16. und 17. Jahrhundert*. Neumünster 1977 (*Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins* 2), 213.

21 Siebenhüner beziffert den Anteil der bewaffneten Auseinandersetzungen mit Todesfolge in studentischen Kontexten für den von ihr auch statistisch ausgewerteten Zeitraum von 1561–1577 mit nicht einmal 0,5%, siehe dies., *Zechen*, 68 (mit Anm. 15), allerdings leider ohne die Angabe absoluter Zahlen. Die Gesamtzahl der in ihrem Untersuchungszeitraum vor dem Universitätsgericht verhandelten Delikte lag bei 200 Fällen, ebd., 11.

11 Exemplarisch für zahlreiche vergleichbare Veröffentlichungen siehe Paulgerhard *Gladen*, *Gaudeamus igitur. Die studentischen Verbindungen einst und jetzt*. Köln 2001 (München 1986).

12 Exemplarisch mit weiteren Literaturhinweisen die insgesamt durchaus ausgewogene populärwissenschaftliche Darstellung von *Krause*, *Burschenherrlichkeit*.

13 So ist, um hier nur ein Beispiel von vielen zu nennen, noch in der 5. Auflage des Buches von *Krause*, *Burschenherrlichkeit*, aus dem Jahre 1997 das entsprechende kurze Kapitel über nächtliche Ruhestörungen, Raufhändel und das Liebesleben der Studenten bezeichnenderweise mit dem Quellenzitat „Die wilde Lebens-Art einiger Studiosorum betreffend [...]“ überschrieben, ebd., 61–63.

14 Ernst *Borkowsky*, *Das alte Jena und seine Universität. Eine Jubiläumsgabe zur Universitätsfeier*. Jena 1908, 51.

15 Ute *Frevert*, *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*. München 1991.

16 Für Freiburg schlugen zwei Magisterarbeiten eine erste Bresche in diese Forschungslücke: *Siebenhüner*, *Zechen*: *Schlenk*, *Gewalt*. Für das 18. Jahrhundert siehe schon *Brüdermann*, *Göttinger Studenten*, insb. Kapitel 12, 13, 16.



Protokoll<sup>22</sup> – oder galten, vergleichbar den „Schmissen“ aus späteren studentischen Messuren, als Zeichen von Mut und Tapferkeit. Hier handelte es eindeutig um ein jugendkulturelles Phänomen, denn ältere Männer trugen ihre Wunden aus Zweikämpfen nach Ausweis der Quellen nicht mit Stolz nach Hause, sondern empfanden sie als Ärgernis.<sup>23</sup> Schwere, womöglich tödliche Verletzungen dagegen waren, selbst wenn sie gelegentlich vorkamen, auch in Studentenkreisen verpönt.<sup>24</sup>

Der vorliegende Beitrag interpretiert die studentische Konfliktkultur der Frühen Neuzeit auf der Folie zeitgenössischer Männlichkeitskonzepte mit Blick auf eventuelle gruppen-spezifische oder auch allgemeine jugendkulturelle Ausprägungen. Dabei wird auch die bis heute geläufige Einschätzung, die Studentenhändel hätten sich insbesondere durch ein unregelmäßiges, formloses „Aufeinanderschlagen“<sup>25</sup> ausgezeichnet, einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Konstanz derartiger Interpretationen erklärt sich im Wesentlichen aus der Kontrastfolie der späteren Duelle, die die Austragung männlicher Konflikte in den oberen gesellschaftlichen Schichten und auch an den Universitäten einem starren, extrem formalisierten Reglement unterwarfen. Sie resultiert darüber hinaus auch aus der Tatsache, dass die insgesamt wenigen neueren Darstellungen studentischen Alltagslebens für die Frühe Neuzeit nach wie vor auf der älteren, kulturgeschichtlich ausgerichteten studentengeschichtlichen Literatur basieren.<sup>26</sup> Die Ergebnisse der jüngeren historischen Kriminalitätsforschung dagegen werden bislang kaum zur Kenntnis genommen.<sup>27</sup>

Dabei geht es im Folgenden nicht primär um die Frage, ob tatsächlich schon im 16. Jahrhundert erste Duelle im Sinne des gelehrten Reglements an deutschen Universitäten ausgefochten wurden oder nicht. Es ist vielmehr mein Anliegen aufzuzeigen, dass das immer wieder so etikettierte „ungeregelte“ Aufeinanderschlagen in einer Vielzahl von Fällen keinesfalls regellos verlief, auch wenn es nicht den formalen Vorgaben der zeitgenössischen Duell-Literatur folgte. Oben schon angedeutete Vorstellungen eines „fai-

ren“ Kampfes, dessen Regeln eventuell noch in mittelalterlichen Konzepten von Ritterlichkeit wurzelten, besaßen auch innerhalb der studentischen Kultur ein hohes Maß an Verbindlichkeit: Sie hatten u.a. entscheidenden Einfluss darauf, ob eine Auseinandersetzung von den Konfliktparteien und anwesenden Zeugen akzeptiert wurde oder nicht, ob und wann unparteiische Dritte intervenierten oder gerichtliche Instanzen eingeschaltet wurden. Auffallend ist darüber hinaus die Relevanz symbolischer Akte und ritualisierter Handlungen innerhalb der männlichen Konflikte, die insbesondere bei der Handhabung der Waffen für einen – relativ – eindeutig codierten und damit letztlich auch verbindlichen Rahmen sorgten: Hier betteten sich die studentischen Streitpraktiken in eine zeitgenössische Kultur ein, die den obrigkeitlichen Verordnungen gerade im Bereich von Konfliktaustragung und -regulierung eigene Normen entgegensetzte.<sup>28</sup> Dass der Einsatz physischer Gewalt zu den legitimen Formen männlicher Konfliktaustragung zählte, belegt schon die zeitgenössische Differenzierung, die neben dem unzulässigen eben auch das akzeptierte „redliche“ Schlagen kannte. Der Verbindlichkeit derartiger Normen in breiten Teilen der männlichen Bevölkerung trugen im Übrigen auch die städtischen Obrigkeiten Rechnung, indem sie trotz wiederholter Verbote männliche Raufhändel in der Rechtspraxis bis weit in die Neuzeit vergleichsweise gering ahndeten.

### Konflikthafte Beziehungen – Studenten und Bürger

Am Abend des 15. Mai 1599 kam es zu einer denkwürdigen Auseinandersetzung zwischen Studenten der Freiburger Universität, den städtischen Wächtern und einigen Bürgern der Stadt. Die Studenten hatten sich, unter Führung eines Kommilitonen, militärisch formiert – „da ziehe der Bosch *vor her in hossen und wamist wie ein Capitani*, und volgen ime ungeferlich 12 oder 14 glider weyß nach“<sup>29</sup> – und zogen in wechselnden Gruppen durch die Gassen der Stadt. Dabei stießen sie die blanken Waffen in die Steine, riefen „Heuw, Heuw, welcher hatt mangell,<sup>30</sup> der khomme her“ oder „Raup, Raup“. Die

22 UA Freiburg A 13/2, hier 1079.

23 Gegen eine „Sonderrolle“ der männlichen Jugendkultur wendet sich Lyndal Roper, *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1995, 120f; siehe dies., *Männlichkeit und männliche Ehre*, in: Karin Hausen/Heide Wunder (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*. Frankfurt am Main/New York 1992 (Reihe *Geschichte und Geschlechter* 1), 154–172.

24 Siebenhüner betont zu Recht, dass es in der Mehrzahl der studentischen Händel eben nicht darum ging, den Gegner zu verletzen oder gar zu töten, auch wenn dies gelegentlich vorkam, siehe dies., *Zechen*, 68.

25 So in der Tendenz noch die ansonsten ausgezeichnete Untersuchung von *Brüdermann*, *Göttinger Studenten*, 195–198. Auch *Siebenhüner*, *Zechen*, 68–72, hier 71f. Als Maßstab dient in beiden Fällen das strenge Reglement des Duells.

26 Den im Vergleich zu mittelalterlichen und den Verhältnissen des 19. und 20. Jahrhunderts. unzureichenden Forschungsstand zur frühneuzeitlichen Studentenkultur betont *Müller*, *Studentenkultur*, 261.

27 Die bisherigen Ergebnisse der historischen Kriminalitätsforschung belegen für die Frühe Neuzeit eindringlich den oft ritualisierten Charakter männlicher Schlaghändel, siehe exemplarisch den Überblick bei *Schwerhoff*, *Aktenkundig*, insb. 121–130. Zum regelhaften Ablauf männlicher Konfliktaustragung auch Franziska *Loetz*, *Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Stadtstaat* Zürich, in: Martin Dinges (Hg.), *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Göttingen 1998, 264–294. Die Untersuchungen von *Siebenhüner*, *Zechen*, und *Schlenk*, *Gewalt*, setzen genau an dieser Schnittstelle zwischen Universitätsgeschichte und historischer Kriminalitätsforschung an.

28 Auf gegenwärtigen Normen basierende Bewertungen historischer Männlichkeitskonzepte, wie sie z.B. die ansonsten äußerst innovativen Arbeiten von Lyndal Roper kennzeichnen, scheinen mir wenig hilfreich für die Analyse männlicher Konfliktaustragungspraktiken in der Frühen Neuzeit. Siehe *Roper*, *Ödipus*, insb. das mit dem plakativen Titel „Blut und Latze. Männlichkeit in der Stadt der Frühen Neuzeit“ überschriebene Kapitel ebd., 109–126. Theoretisch und methodisch fruchtbarer erscheint hier die Frage nach den zeitgenössischen Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht legitimer Gewalt. Siehe die fundierte Auseinandersetzung mit diesem Thema bei Michaela *Hohkamp*, *Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt*, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jh.)* (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2). Köln/Weimar u.a. 2003, 59–79. Grundlegend zur männlichen Gewalt in der Frühen Neuzeit auch Peter *Wettmann-Jungblut*, *Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalt handeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald*, in: Eriksson/Krug-Richter, *Streitkulturen*, 17–58.

29 Stadtarchiv [StadtA] Freiburg, Universität 9 Nr. 9, Uffgehabte khundschaft betreffend etlich unrüewige [!] studenten, verlesen vor Shrat [!] den 17. Martiis anno etc.[15]99, unpag., Aussage Gottfried Gundersheim.

30 „Mangel“ hier in der älteren Bedeutung als Klage oder Beschwerde, siehe Jacob und Wilhelm *Grimm*, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 12. München 1991 (Leipzig 1885), Spalte 1544. Diese Bedeutung des Wortes „Man-

sie verfolgenden Stadtwächter provozierten sie mit einem „liedlin [...], darin sie vermeldt, sie sollens dahinden leckhen“.<sup>31</sup> Dass es sich hier um weit mehr handelte als um spontane jugendliche Provokationen, belegt neben der paramilitärischen Formierung einer größeren Gruppe von Studenten auch die Tatsache, dass diese es nicht bei ihren verbalen Herausforderungen beließen. Im Verlauf des Konfliktes verletzten sie etliche eher zufällig auf den abendlichen Gassen anwesende Bürger mit Steinwürfen zum Teil erheblich.<sup>32</sup> Das Ritual des „Wetzens“, so die zeitgenössische Begrifflichkeit für das Schlagen der Waffen in Steine und Mauern, zielte oftmals, wie auch in diesem Fall, kollektiv auf die Bürger der Stadt oder aber andere konkurrierende Gruppen. Seine Ausübung war nicht zwingend an einen konkreten Konflikt gebunden, sondern legte vielmehr allgemein konflikthafte Konstellationen wie die zwischen den Studenten und der Bürgerschaft oder zwischen Studenten und Handwerksgesellen offen.<sup>33</sup>

Das provokante, standesbewusste, oft hochmütige<sup>34</sup> und auch laute Auftreten der Studenten in der Stadt in entsprechender Kleidung – so gehörte ein Mantel definitiv zur Standardausstattung studentischer Tracht,<sup>35</sup> vermutlich jedoch auch die aufgrund ihrer Nähe zur Kleidung der Landsknechte immer wieder verbotenen weiten Pluderhosen – einschließlich des demonstrativen Waffentragens führte immer wieder zu Konflikten mit der Stadtwache und anderen städtischen Bediensteten, die ihrerseits ein beliebtes Ziel studentischer Provokationen darstellten. Nicht nur die zahlreichen Händel, sondern auch

gel“ wird ganz deutlich in denjenigen Fällen, in denen der zum Standardrepertoire studentischer Provokationen zählende Ruf vollständig wiedergegeben wird. „Nun, welcher hat Mangel ob den studenten, der mags woll anzeigen, ich will im hie zwillen werden“, formulierte z.B. der Student Dietrich Holtzendorfer im Jahre 1561 als Stellvertreter einer Gruppe von Studenten gegenüber einer Schar von Bürgern, UA Freiburg, A 13/2, 5.

31 StadtA Freiburg, Universität 9 Nr. 9, Uffgehabe khundschaft betreffend etlich unrüewige [!] studenten, verlesen vor Srhat [!] den 17. Martiis anno etc.[15]99, unpag., Aussagen Philipp Ackhermann, Jacob Schoch, Mattheis Wenckh,

32 So traf ein Stein den Schumacher Ulrich Mang dermaßen hart, dass dieser zu Boden sank und glaubte, von einer Kugel getroffen zu sein. In diesem Fall weicht die studentische Darstellung des Konfliktverlaufs, die sämtliche oben erwähnten Elemente wie das Wetzen und Lärmen, das sich-Formieren zu einer „Companie“ auslässt und die Steinwürfe in Nebensätze verbannt, eklatant von der hier weit präziseren und sicherlich zutreffenderen Darstellung der Bürger ab. Siehe die Verhöre einiger beteiligter Studenten vor der Universität in UA Freiburg, A 13/3, 102–105.

33 Das bedeutet allerdings nicht, dass dieses Ritual nicht auch zum Austrag individueller Konflikte eingesetzt worden wäre. So war, um hier nur ein Beispiel zu nennen, der im Jahre 1614 von dem Freiburger Bohrer Rudolf Schmidt im Zweikampf getötete Student Laux Wilhelm Kestlin im Vorfeld der Auseinandersetzung mehrere Nächte hindurch mit einigen Kommilitonen gezielt vor dem Haus des Bohrers erschienen, hatte dort gejuchzt und die Waffen in die Steine gehauen, StadtA Freiburg, C1 Criminalia 22A Nr. 61.

34 Dass die Bürger das Verhalten der Studenten vielfach als „hoffertig“ empfanden, belegt exemplarisch die generelle Einschätzung des Freiburger Rates in einem Schreiben an die Vorderösterreichische Regierung aus dem Jahre 1592. StadtA Freiburg, C1 Universität 9–9, unpag.

35 Dass Mäntel zur studentischen Standardausstattung gehörten, ist in unzähligen Gerichtsprotokollen sowohl der Freiburger Universität als auch des städtischen Magistrats hinlänglich belegt; siehe dazu schon die allerdings eher kursorischen Bemerkungen bei Scheuer, Das Waffentragen, 79. Während der enge Bezug zwischen dem Tragen des Mantels und der „wehr“ auch in Freiburg vor allem für die Studenten und übrigen Universitätsangehörigen immer wieder belegt ist, findet sich für Scheuers Einschätzung, dass „die stets eigenwilligen Studenten“ diesen deshalb bevorzugt über dem Arm trugen oder gar „den armen ‚Communitären‘ überlassen, die darnach verächtlich ‚Schwarzmäntel‘ heissen“, (ebd.) keine Bestätigung.

das nächtliche Lärmen, Musizieren, Tanzen und Jauchzen studentischer Gruppen in den Freiburger Gassen über die Sperrstunden hinaus waren wenig kompatibel mit den Schlaf- und Ruhebedürfnissen der Stadtbürger.

Die privilegierte rechtliche Stellung der Studenten, die als Angehörige der Universität der akademischen Gerichtsbarkeit unterstanden,<sup>36</sup> führte daneben vielfach zu Auseinandersetzungen mit der Scharwacht und provokanten Widersetzlichkeiten gegen deren Anordnungen. Als die städtischen Nachtwächter im Jahre 1543 einige adelige Studenten laute spielend, schreiend und jauchzend in der nächtlichen Webergasse antrafen und sie aufforderten, sich nach Hause zu begeben, entgegneten diese äußerst selbstbewusst, „sie weren edelleut, die gut wissen thetn, wann sie schlafen gen sollten“.<sup>37</sup> Es war allerdings kein Privileg des Adels, sich den Anordnungen der städtischen Wachen zu widersetzen, auch wenn sich in diesem Fall der Sonderstatus quasi verdoppelte. Die städtischen Wächter sahen sich immer wieder vor die undankbare Aufgabe gestellt, dem jugendlichen Treiben, an dem sich im übrigen nicht nur Studenten, sondern auch Handwerksgesellen beteiligten, Einhalt zu gebieten, Konflikte waren vorprogrammiert. So hinderten Studenten am Sonntag Judica, 30. März, des Jahres 1544 die „Torschlüßler“ am Schließen des Predigertors, indem sie sich weigerten, die Zugbrücke zu verlassen. Als die Wächter die Brücke schließlich mit Gewalt hochzogen, schlugen die Studenten auf sie ein und bewarfen sie mit Steinen und Bleikugeln. Wie so oft, eilten auch in diesem Fall den Scharwächtern letztlich benachbarte Bürger zu Hilfe.<sup>38</sup>

Nicht immer allerdings waren die Studenten diejenigen, die Eskalationen provozierten. Zumindest gelegentlich verhielten sich auch die Wächter nicht den obrigkeitlichen Anordnungen gemäß, waren angetrunken<sup>39</sup> oder reagierten nicht mit der immer wieder angemahnten Ruhe auf die studentischen Provokationen.<sup>40</sup> Eine Untersuchung durch die Universität Freiburg im September 1590 z.B. thematisierte einen offensichtlich auch persönlich motivierten, sich über Wochen hinziehenden Konflikt zwischen den zum Teil wohl adeligen Studenten Jodocus Calenberger, Eitelwolff Creutz und einigen Angehörigen der Scharwacht einschließlich des Wachtmeisters. Hier waren es die Wächter, die immer wieder gezielt vor den Wohnungen der Studenten auftauchten, diese als Schelme,

36 In kirchlichen und peinlichen Sachen war das bischöfliche Gericht in Konstanz die zuständige Instanz, siehe *Siebenhüner*, Zechen, 28.

37 Dieses Beispiel zit. nach Mayer, Kulturbilder, 26.

38 StadtA Freiburg, C1 Universität 3 Nr. 8; der Fall ist auch erwähnt bei Rexroth, Die Universität, 508.

39 Siehe die zahlreichen Beispiele in UA Freiburg, A 13/2, so z.B. S. 865: „dan der wachtmeister also voll gewesen, das er kümmerlich stehen unnd reden künden“. „Hinzwischen fünf volle Scharwächter fürgangen, under welchen einer sich vernemen lassen: ‚[...] sich, wie die Bachanten daoben sitzen und studiren.‘“ Ebd., 1086.

40 So kam es im Jahr 1592 offensichtlich zu einer Klage der Universität gegen die Stadt, weil in diesem Jahr zwei Studenten von städtischen Wächtern so schwer verwundet worden waren, dass sie ihren Verletzungen erlagen. Die Stadt allerdings wandte sich in einem Rechtfertigungsschreiben an die Vorderösterreichische Regierung und verwies auf die Unfähigkeit bzw. den Unwillen der Universität, dem provokanten und gewalttätigen Treiben ihrer Studenten Einhalt zu gebieten. Der Entwurf des Schreibens an die Vorderösterreichische Regierung in StadtA Freiburg, Universität 9 Nr. 9.

Diebe, Bacchanten und „Lecker“ beschimpften und sogar zum bewaffneten Kampf forderten. Die Studenten ihrerseits begegneten – dies hat vermutlich auch zur Eskalation der Situation beigetragen – den Auftritten der städtischen Wächter äußerst selbstbewusst. Sie gaben die Beschimpfungen postwendend zurück, ließen Drohungen an sich abprallen und reagierten auf die Herausforderungen mit dem Verweis auf ihre eigene Stärke. Jodocus Calenberger ließ sich sogar zu der Bemerkung hinreißen, „wann ime der wachtmeister vil also zuo nacht für das hauß beruöffen solte, wolte auch ain hellenbarten kauffen, wann es darmit außgericht were“.<sup>41</sup>

Gerade in denjenigen Bereichen, in denen die Disziplinargesetze von Stadt und Universität mit zentralen Elementen der studentischen Freizeitkultur kollidierten (Nachtschwärmerei, Musizieren, Lärmen, Zechen über die Sperrstunden hinaus), kämpften die Wächter oft erfolglos um die Anerkennung ihrer Amtsautorität.<sup>42</sup> Da neben den städtischen Amtleuten auch Angehörige der Zünfte Wachdienste innerhalb der Stadt übernehmen mussten,<sup>43</sup> wirkten das generell konfliktvolle Verhältnis zwischen den Freiburger Bürgern und den Angehörigen der Universität sowie auch die Rivalitäten zwischen den unterschiedlichen männlichen Jugendgruppen bis in die Zusammenstöße zwischen Wacht und Studenten hinein. Gerd Schwerhoff hat schon 1991 für das frühneuzeitliche Köln nachgewiesen, dass sich die Bürgerwachen oftmals aus Gesellen, somit der jüngeren Generation der Kölner Bürger rekrutierten.<sup>44</sup> Die Studenten taten sich ohne Zweifel dann besonders schwer, die Autorität der Wacht zu akzeptieren, wenn diese von noch dazu jüngeren Mitglieder der traditionell gegnerischen Handwerkerschaft beansprucht wurde.<sup>45</sup>

Das Verhältnis zwischen den rivalisierenden Jugendgruppen der Studenten und Handwerksgelellten war in allen Universitätsstädten bis weit in das 18. Jahrhundert konfliktträchtig<sup>46</sup> und führte zu einer Vielzahl an gegenseitigen Provokationen, Schlägereien, Zweikämpfen und vor allem auch kollektiven Konfrontationen mit in der Regel eindeutigen Parteiungen. In beiden Fällen handelte es sich um Gruppen mit ausgeprägtem Gruppenbewusstsein, einem hohen individuellen und kollektiven Ehrgefühl sowie um korpora-

tive Zusammenschlüsse lediger junger Männer. Sowohl in Studenten- als auch in Handwerkerkreisen war durch die Verletzung der Ehre des Einzelnen gleichzeitig die Gruppen Ehre tangiert. Schon aus diesem Sachverhalt erklärt sich die häufige Eskalation individueller Konflikte in Massenschlägereien und -gefechten. Verschärfend kam hinzu, dass die rivalisierenden Gruppen unterschiedlichen Rechtsinstanzen unterstanden, die ebenfalls nicht konfliktfrei nebeneinander existierten: die Studenten der Gerichtsbarkeit der Universität, die Handwerksgelellten der des Stadtgerichts. Nicht nur in Freiburg sind immer wieder auch Streitigkeiten zwischen Universität und Stadt um die juristischen Kompetenzen nachweisbar, wenn Studenten und Bürger aneinander gerieten.

### Ein zentrales Konfliktfeld: Bürgerhochzeiten

Jenseits der zahlreichen Auseinandersetzungen in den Freiburger Gassen und Straßen kam es insbesondere auf Hochzeiten immer wieder zu Begegnungen und in deren Folge auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern der Stadt und Angehörigen der Universität. Diese wurden oft ausgelöst durch Konkurrenzgerangel um den Vortanz im traditionellen Reigen, eine Führungsposition mit hohem symbolischen Gehalt, die gemeinhin vom Hochzeiter vergeben wurde und den sozialen Integrationsgrad des Vortänzers in die Hochzeitsgesellschaft dokumentierte.<sup>47</sup> Dabei waren die Teilnahme am Tanz und vor allem die Position des Vortänzers normalerweise den geladenen Hochzeitsgästen vorbehalten.<sup>48</sup> Die Konfliktlinien auf Hochzeitsfeiern verliefen hier nicht nur zwischen Handwerksgelellten und Studenten, sondern auch zwischen approbierten Mitgliedern der Universität und honorigen Bürgern. So entzündete sich ein Streit zwischen dem Bäcker Melchior Ziehnast und dem Doktor der Medizin Johann Conrad Schenckh im Jahre 1597 ebenfalls an einem Vortanz auf einer bürgerlichen Hochzeitsfeier.<sup>49</sup> Der Hochzeiter hatte Schenckh, der nicht zu den geladenen Gästen zählte, sondern lediglich seinen Schwager begleitete, um dessen Tochter abzuholen, spontan einen Vortanz angetragen, was den Unmut etlicher Handwerker unter den Gästen hervorrief. Diese bildeten sogar einen Gegenreigen und rempelten die Gruppe hinter Schenckh systematisch an. Angesichts seines hohen gesellschaftlichen Standes sah sich der Akademiker durch dieses Verhalten massiv in seiner Ehre gekränkt und verließ aufgebracht den Tanzboden. Während er seinen Mantel für den Heimweg anlegte, wurde er vom Bäcker Melchior Ziehnast, der ihm gefolgt war, hinterrücks durch einen Hieb auf den Kopf lebensgefähr-

41 UA Freiburg, A 13/2, 1089.

42 Das Eingreifen der Wächter in bewaffnete Konflikte dagegen wurde von studentischer Seite, dies ist zumindest der Eindruck, den die Quellen vermitteln, eher akzeptiert. Hier riefen selbst Studenten gelegentlich die Scharwacht zu Hilfe, wenn ein Konflikt völlig aus dem Ruder zu laufen drohte.

43 Wachdienste durch Angehörige der Zünfte waren entgegen der Darstellung von Hans Schadek, „Wenn die sturmglock oder das mortgeschrey zu Friburg gat“. Das Wacht- und Wehrwesen der Stadt, in: Heiko Haumann/Hans Schadek (Hg.), Geschichte der Stadt Freiburg, Bd. 1. Freiburg 1996, 206–208 auch außerhalb kriegerischer Zeiten üblich. Exemplarisch: „Hannß Bleckh, der Hosenstricker und Stubenknecht zum Roßbaum sagt, es seye eben selbige nacht die wacht an seiner zunfft geweßen, er ein wechter zevil gehabt, derowegen heimgangen unnd demselben wider aufkhündt“, StadtA Freiburg, C1 Criminalia 22 A

44 Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, 149.

45 Zur städtischen Wacht durch junge Gesellen siehe auch Roper, Ödipus, 120.

46 Für das 18. Jahrhundert siehe die fundierte Darstellung bei Brüdermann, Göttinger Studenten, insb. 266–270. Auch Stefan Brüdermann, Der Göttinger Studentenauszug 1790. Handwerkerlehre und akademische Freiheit. Göttingen 1991 (Lichtenberg-Studien 7).

47 Zum Reigen allgemein Walter Salmen, Musikleben im 16. Jahrhundert. Leipzig 1976 (Musikgeschichte in Bildern 3/9. Lieferung, Musik des Mittelalters und der Renaissance); ders., Tanz im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1988 (Musikgeschichte in Bildern 4/4. Lieferung, Musik der Neuzeit), 50–55. Unbefriedigend dagegen Vera Jung, Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert. Köln/Weimar u.a. 2001.

48 Exemplarisch: „Johannes Leonhardus Flach von Schwartzenburg, studiosus, zeigt an, das er und sponsus beysamen gesessen, der Eittleysen dahin kommen, der Breitigam bevolhen, den Geigern zusagen, es solle außgeruoffen werden, das kainer dann so geladen tanzten solle“. UA Freiburg, A 13/2, 1083.

49 StadtA Freiburg, C1 Criminalia Nr. 18.

lich verletzt. Selbst wenn approbierte Akademiker in Handwerkerkreisen als stolz und überheblich galten, stieß das Handeln des Bäckers in diesem Fall bei allen Zeugen auf massive Ablehnung, und dies nicht nur aufgrund von Schenckhs schwerer Verwundung. Der unangekündigte, noch dazu von hinten geführte Hieb des Bäckers mit der Waffe, der seinem Gegner keine Chance auf Gegenwehr gelassen hatte, galt allgemein als Inbegriff „schelmischen“ Schlagens, als unfair, böseartig und hinterlistig.

Mit der Regel, dass nur geladene Gäste am Tanz teil- und vor allem auch die Position des Vortänzers einnehmen durften, gerieten allerdings primär Studenten in Konflikt. Im Unterschied zu den Doktoren und Professoren erschienen Studenten immer wieder ungeladen auf Hochzeiten von Freiburger Bürgern und beanspruchten des öfteren selbst dann Vortänze für sich. Obschon die Disziplinargesetze der Universität den Studenten die ungeladene Teilnahme an Hochzeiten immer wieder untersagten, gelang die Durchsetzung dieses Verbots in der Praxis nicht.<sup>50</sup> Ein Schlaghandel zwischen drei Studenten und zwei Schuhknechten am 18. Juni 1597 nahm seinen Ausgangspunkt in einer derartigen Situation: Als die Tochter des Zunftmeisters ihre Hochzeit in der Zunftstube der Freiburger Metzgerzunft feierte, zählten auch die Studenten Jakob Frei und Matthias Goll zu den geladenen Gästen.<sup>51</sup> Dies ist im übrigen nicht der einzige Beleg dafür, dass die Trennwände zwischen Universität und Handwerk auch bei der jungen Generation durchlässiger waren, als dies die häufigen kollektiven Konflikte zwischen den rivalisierenden Gruppen suggerieren. Die beiden jungen Männer hatten vor der Hochzeit Fechtstunden auf der Fechtstube der Schuhmacherzunft genommen, auch dies ein Hinweis auf Überschneidungen der Lebens- und vor allem Freizeitsphären.<sup>52</sup> Anschließend hatten sie gemeinsam mit ihrem Kommilitonen Christoph Wart, dem Sohn eines Freiburger Tuchschersers, zu Abend gegessen. Nach einigen Gläsern Wein machten sich die drei Studenten gemeinsam auf, um dem Tanz auf der Hochzeitsstube beizuwohnen. Christoph Wart allerdings war nicht geladen. Es war auch in bürgerlichen Kreisen durchaus üblich, dass Nicht-Gäste dem Tanz zusahen. Christoph Wart allerdings beschränkte sich nicht auf das Zuschauen, sondern nahm am Tanz teil und beanspruchte gemeinsam mit seinem Kommilitonen Jakob Frei darüber hinaus mehrere Vortänze für sich. Dieses Verhalten erzürnte etliche der ebenfalls anwesenden Handwerker, die den ungeladenen Studenten während des Tanzes umringten und mit Fäusten auf ihn einschlugen. Um den Frieden wieder herzustellen, warf der Bräutigam die drei Studenten kurzerhand aus dem Hochzeitshaus hinaus. Sie verließen die Zunftstube unter hämischem Geschrei etlicher Handwerksknechte, die sie als „Bacchanten“ und „Schelme“ beschimpften.

Einen derartig unehrenhaften Abgang hätten wohl im umgekehrten Fall auch die Handwerksknechte nicht ungeahndet auf sich beruhen gelassen. Die drei des Hochzeitshauses verwiesenen Studenten jedenfalls begaben sich umgehend nach Hause, hol-

ten dort ihre Waffen, legten zusätzlich Panzerhandschuhe an und machten sich auf die Suche nach den Schuldigen.<sup>53</sup> Als sie dabei eher zufällig auf zwei Schuhknechte trafen, die ihre Tanzpartnerinnen nach Hause gebracht hatten, entlud sich der angestaute Ärger der Studenten in verbalen Provokationen. Diese mündeten in ein Waffengefecht, aus dem die beiden Knechte mit schweren Verletzungen hervorgingen. Die Schlusszene dieses Konfliktes verweist exemplarisch auf die eindeutigen Parteilagen im Dauerkonflikt zwischen der Freiburger Bürgerschaft und den Angehörigen der Universität. Der Bürger Sigmund Schmidt, vor dessen Haus das „Getümmel“ stattgefunden hatte, hatte sich inzwischen mit einer Stange bewaffnet; ihm schlossen sich weitere Bürger an, die mit Stangen und Steinen bewaffnet die Studenten mit Schlägen und Schimpfen durch die Stadt trieben, bis diese in ihren Häusern verschwunden waren. Einem auf der Straße stehenden weiteren Studenten, der gar nicht in das Geschehen involviert gewesen war, schlug einer der Bürger im Vorbeilaufen erbost die Fensterscheibe ein. Dass Bürger nicht nur zu Arbeitsgeräten, sondern auch zu Spießen und Hellebarden griffen, um Konflikte zwischen Studenten und Handwerksgesellen oder auch zwischen studentischen Gruppen zu „stillen“, ist sowohl in den Akten des Freiburger Universitätsgerichts als auch denjenigen des Stadtgerichts vielfach überliefert.<sup>54</sup>

#### Charakteristische Elemente studentischer Streitkultur: Kämpfen, Wetzen, Jauchzen

Auch wenn die studentische Kultur der Frühen Neuzeit durchaus eigene Züge trug, betete sie sich in vieler Hinsicht in zeitgenössische kulturelle Praktiken und Wertvorstellungen ein. Das Prinzip der Ehre, das auch die studentischen Konfliktaustragungspraktiken leitete,<sup>55</sup> zählte zu den verbindlichen Wertesystemen der gesamten frühneuzeitlichen Gesellschaft und schloss selbst Frauen ein. Dass vor allem Handwerker in hohem Maße „ehrpusselig“ waren, ist der Forschung seit Jahrzehnten bekannt.<sup>56</sup> Auch die Alltäglich-

53 „[...] aber die studenten haben *Banzer hendtschuh und Versetz tolchen* [Parierdolche] gehabt, das wohl zu erachten sey, sie haben sich darauff versehen“. Aussage des Kannengießers Hans Schlichter in StadtA Freiburg, C1 Criminalia Nr. 18 (23. Juli 1597).

54 Siehe dazu auch Barbara Krug-Richter, „Du Bacchant, quid est Grammatica?“ Konflikte zwischen Bürgern und Studenten im frühneuzeitlichen Freiburg/Br., in: dies./Ruth-E. Mohrmann (Hg.), *Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit*. Münster 2004 (in Druck).

55 In Bezug auf die studentischen Händel wird allerdings, zumindest für die Frühe Neuzeit, der Aspekt der Ehre in der bisherigen Forschung m. E. überbetont. So führen *Siebenhüner*, *Zechen*, und *Schlenk*, Gewalt, den Gewaltanteil in studentischen Konflikten nahezu ausschließlich auf die Verletzlichkeit der Ehre zurück. Vor allem im Kontext dieser Jungmännerrituale wird daneben jedoch überdeutlich, dass die allgemein für die frühneuzeitliche Gesellschaft charakteristische „ehrpusseligkeit“ regelmäßig benutzt wurde, um „simple Kämpfchen“ auszufechten. Zur Langlebigkeit dieser Vorstellungen siehe auch die Abbildungen in Paul *Ssymank*, *Bruder Studio in Karikatur und Satire*. Stuttgart 1929.

56 Die Untersuchungen zur Verletzung und vor allem zur Bedeutung der Ehre sind inzwischen legion. Neben der wichtigen neueren Arbeit von Ralf-Peter Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805)*. Paderborn 1998 (Forschungen zur Regionalgeschichte 28); exemplarisch Barbara Krug-Richter, *Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontexte von Rauf- und*

50 Siehe dazu schon *Siebenhüner*, Zechen, 101f.

51 Zeugenverhöre in StadtA Freiburg, C1 Criminalia Nr. 18, unpag. (23. Juli 1597); UA Freiburg, A 62/280. Die studentischen Zeugenaussagen im StadtA Freiburg, Universität 3 Nr. 79.

52 StadtA Freiburg, Universität 3 Nr. 79.

keit des Einsatzes von Gewalt als Mittel des Konfliktaustrags, die aus heutiger Perspektive erschreckend hohe Bereitschaft zur physischen Auseinandersetzung selbst bei vergleichbar nichtigen Anlässen, war ein gesellschaftsübergreifendes Phänomen.

Als spezifisches Charakteristikum der studentischen Händel erscheint dagegen zunächst einmal der hohe Grad an Bewaffnung, der schon in den obigen Beispielen anklang. Über die Art der Waffen geben die Quellen nur sporadisch Auskunft; in der Mehrzahl allerdings handelte es sich eindeutig um Hieb- oder Stichwaffen wie Degen, Dolche und Rapiere,<sup>57</sup> vielfach wohl auch noch um Schwerter. Stangen, Spieße und Hellebarden finden sich zumindest im ausgehenden 16. Jahrhundert und frühen 17. Jahrhundert eher auf Seiten der in die Konflikte eingreifenden Bürger sowie der städtischen Wächter, auch wenn selbst Handwerker des öfteren Blankwaffen wie Degen oder Schwerter bei sich trugen. Das Waffenrecht war kein studentisches Privileg. Neben dem Adel trugen naturgemäß die städtischen Wächter, aber auch die Handwerksgesellen in der Regel Waffen bei sich. Selbst einfache Bürger waren im Freiburg des 16. Jahrhunderts oft zumindest mit Beilen „bewehrt“. Bei festlichen Anlässen gehörten Degen, Dolche, Rapiere, Waidmesser und andere „Wehr“ zur standesgemäßen Ausstattung auch von Handwerkern und Bürgern.<sup>58</sup>

Die männliche Bewaffnung stellte wohl in vielen Städten des 16. Jahrhunderts ein Problem für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dar.<sup>59</sup> Das neue Freiburger Stadtrecht aus dem Jahre 1520 stellte schon das Zücken der „Wehr“ unter Strafe und sah für Übergriffe eine an der Höhe des Schadens zu bemessende, gestaffelte Geldbuße vor.<sup>60</sup> Auch die Statuten der Universität verboten das Waffentragen in der Öffentlichkeit vor allem nach Anbruch der Nacht.<sup>61</sup> In der Praxis allerdings wurden diese Regeln von allen Gruppen der männlichen Stadtbevölkerung unterlaufen: Der Freiburger Mann des 16. Jahrhunderts „trug Waffe“, selbst wenn er abends auf ein Glas Wein ins Wirtshaus ging, und sei es auch nur ein Beil über der Schulter für den Notfall.<sup>62</sup>

Ehrenhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700, in: Eriksson/Krug-Richter, Streitkulturen, 269–307, dort auch weiterführende Literatur.

57 Siehe dazu auch schon die primär auf der Analyse normativer Quellen basierende Darstellung bei Scheuer, Waffentragen, der betont, dass der Degen die studentische Waffe des 16. Jahrhunderts wurde, ebd., 78.

58 So trugen einige der Bürger, mit denen die drei Studenten im obigen Fall auf der Hochzeit in der Freiburger Metzger-Zunft aneinander gerieten, zumindest Jagdmesser bei sich, StadtA Freiburg, Universität 3 Nr. 79.

59 Siehe dazu für mittelalterliche Verhältnisse schon Peter Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Konstanz 1995, 96–118; Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, 268f. Für die Handwerksgesellen im spätmittelalterlichen Basel siehe Katharina Simon-Muscheid, Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991) 1–31.

60 Ulrich Zasius (Zäsy), Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau. Aalen 1968 (o. O. 1520), fol. 89–91: „Der II. Tittel des vierden Tractats: Von fridmachen und straff der Fridbrecher“. Siehe dazu auch den Artikel Hans-Wolfgang Strätz, „Waffengebrauch“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5. Berlin 1998, Spalte 1079f mit Verweis auf das Freiburger Stadtrecht.

61 Vgl. Siebenhüner, Zechen, 66.

62 StadtA Freiburg, C1 Criminalia, Akten Nr. 20, unpag.: Rotulus examinis und verfasste kundschaft zwischen dem Ersamen Mölchior Locherem, Schomachern, clegern eins, so dan dem auch Ersamen Geörg Scheutteren, Müllern beclagten andertheils [...] [1605].

Das Tragen und auch der Einsatz von Waffen waren Bestandteile der männlichen Konfliktkultur und nicht auf Jugendgruppen beschränkt.<sup>63</sup> Die Studenten allerdings gingen, wohl auch Folge ihres jugendlichen Alters, ihres Standesbewusstseins und ihres Sonderstatus in der Stadt, besonders provokant mit ihren Waffen um. Aussagen wie die des Freiburger Studenten Joachim Haug aus dem Jahre 1590, „hab er ein wenig mit der wehr, doch ohnußgezogen, auf den steinen gerauschet, zuo seinem mitgesellen gesagt, er welle mit seinem Bruöderlin ein wenig gevätterlen“,<sup>64</sup> verweisen auf ein gelegentlich inniges Verhältnis zwischen Studenten und ihrer „wehr“. Insbesondere in den Kreisen junger Männer diente die Bewaffnung nicht primär der Verteidigung gegen eine potentielle Gefahr. Sie war vielmehr Bestandteil einer offensiv nach außen getragenen Männlichkeit, in der „kriegerische“ Tugenden wie Kampfkraft, Mut und Entschlossenheit hohes Ansehen genossen.<sup>65</sup> Im Kontext dieser Jungmännerrituale wird gelegentlich überdeutlich, dass die allgemein für die frühneuzeitliche Gesellschaft charakteristische hohe Verletzlichkeit der Ehre bewusst instrumentalisiert wurde, um Auseinandersetzungen zu provozieren. Das demonstrative Zur-Schau-Stellen der Waffen, die lauten Jauchzer und auch der beliebte Griff in den Pool allgemein verbreiteter Schimpfwörter hatten weniger einen ehrenrührigen als vielmehr generell provozierenden Charakter, ihr Einsatz primär die Funktion, einen Gegner dahin zu bringen, sich auf eine Auseinandersetzung einzulassen.<sup>66</sup> Selbst wenn natürlich auch in studentischen Konflikten mit wirklichen Injurien operiert wurde, legt eine Vielzahl der überlieferten Händel in Verlauf und Hintergrund nahe, bestimmte Formen der Ehrverletzung daneben als gezielte Herausforderung zum Zweikampf zu begreifen. Dieses Verhalten diente auch der Einübung derjenigen Praktiken, die im zeitgenössischen Verständnis letztlich einen jungen Mann erst zum Mann machten.

Vorwiegend, wenngleich nicht ausschließlich für studentische Kontexte überliefert ist das oben schon erwähnte Wetzen, „Muffen“ oder „Raupen“,<sup>67</sup> das mit Rufen untermalte Stoßen mit Degen, Rapiern und anderer „wehr“ in die Steine der Freiburger Gassen

63 Siehe dazu für das spätmittelalterliche Basel auch Simon-Muscheid, Gewalt.

64 Sinngemäß übersetzt: „Hab er ein wenig mit der Waffe, jedoch unausgezogen, [d.h. in der Scheide], in den Steinen gescharrt, und zu seinem Mitgesellen gesagt, er wolle ein wenig mit seinem Brüderlein [gemeint ist die Waffe] tändeln/spielen“ Zum Ausdruck „gevätterlen“ als „tändeln“ oder „spielen“ siehe Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 6. München 1984 (Leipzig 1911), Spalte 4670f. Das Quellenzitat aus UA Freiburg, A 13/2, 1075.

65 Hier unterscheiden sich die studentischen Männlichkeitskonzepte nicht von denen anderer Jugendgruppen, siehe dazu Schindler, Gewalt und historische Jugendkultur.

66 Den Begriff des „Provocierens“ durch den Gegner benutzen im übrigen auch die Freiburger Studenten vielfach, um ihr eigenes Handeln zu legitimieren.

67 Es scheint charakteristisch für den frühneuzeitlichen Sprachgebrauch, zumindest geläufige zeitgenössischen Beschimpfungen zu verbalisieren: Analog zum für Nordwestdeutschland nachweisbaren „hundsfütern“, der Verbalisierung der Beschimpfung als „Hundsfoft“, nehmen in der Freiburger Gerichtsüberlieferung Verben des 16. und frühen 17. Jahrhunderts wie z.B. „muffen“, „muopffen“ oder „raupen“ konkreten Bezug auf geläufige „Kampf“-Rufe wie „Muff, Maff“ oder „Raup, Raup“. Selbst die in der frühneuzeitlichen Gesellschaft überregional verbreiteten Schimpfwörter „Hure“, „Schelm“, „Dieb“, „Hexe“ wurden in Freiburg verbalisiert: „da habe er, Bachenthaler, in die thüren und läden gestochen und gehawen, reverenter ine geschelmet und gediebet, sein frau gehueret und gehäxet“, UA Freiburg, A 62/440.

und die Mauern der Häuser.<sup>68</sup> Während das Lärmen, Tanzen und Musizieren vor allem unter dem Aspekt der nächtliche Ruhestörung Anstoß erregten, war das in den Quellen immer wieder erwähnte Jauchzen nicht ausschließlich Ausdruck jugendlichen Übermuts.<sup>69</sup> Je nach Kontext, Lautstärke und Tenor erhielt es vielmehr den Charakter einer aggressiven, auf eine konkrete Person<sup>70</sup> oder auch auf ein Kollektiv zielenden Drohbärde, die aufgrund der geläufigen bewaffneten Händel vor allem die Freiburger Frauen durchaus in Angst versetzen konnte. So gab Susanna Wengin im Rahmen der gerichtlichen Ermittlungen wegen des Totschlags an dem Studenten Laux Wilhelm Kästelin durch den Freiburger Bohrer Rudolph Schmidt zu Protokoll: „Es seye der endtleibt student schier alle tag unnd nacht selb ander oder selb dritt für deß Ruodlins hauß gangen, also daß Sie, die Nachparn, wol gemerckt, daß er dem Ruodlin nachgangen. Item er, der Student, seye auch selbigen tags, wie er endtleibt worden, selb ander durch die gaßen gangen, unnd da er für deß Ruodlins hauß khomen, habe er ein lauten schrey gelaßen. Item seye [sie] unnd andere nachparn haben sich vor ime, dem Endtleibten Studenten, förchten mießen, dieweil er alle nacht durch die gaßen gangen und gejauchzet, dann sye gesorget, ire Mann werden etwann von ime angegriffen werden.“<sup>71</sup>

Im Unterschied zum Lärmen, unter das die städtischen Obrigkeiten jegliche Form der Ruhestörung einschließlich des Musizierens fassten, verlief das Jauchzen in ritualisierten Formen und bildete vor allem in Kombination mit dem demonstrativen Zur-Schau-Stellen der Waffen einen zentralen Bestandteil symbolischer Kommunikationsformen unter jungen Männern. Staccatoartig ausgestoßene Rufe wie „Muff, Maff“,<sup>72</sup> „Sa, Sa“,<sup>73</sup> „Raup,

Raup“,<sup>74</sup> „Heuw, Heuw“<sup>75</sup> oder aber „Jo, Jo“<sup>76</sup> begleiteten das provokante, ebenfalls lautsstarke und in seiner Symbolik unmissverständliche Stoßen der blanken Waffen in die Steine, bis die Funken sprühten.<sup>77</sup> Schon die geläufige Untermauerung der Rufe durch das sprichwörtliche „Wetzen“<sup>78</sup> der Degen, Dolche, Schwerter und Rapiere – vermutlich untermalten die Rufe eher das Rasseln der Waffen als umgekehrt – unterstrich deren kämpferischen Charakter. Wie geläufig derartige Formen des Jauchzens und Lärmens im studentischen Alltag gewesen sein müssen, belegt neben den zahlreichen Erwähnungen in frühneuzeitlichen Gerichtsprotokollen auch die Tatsache, dass diese Elemente der studentischen Kultur Einzug in die zeitgenössischen Studentenkomödien<sup>79</sup> sowie in Studentenlieder<sup>80</sup> gehalten haben. In der Studentenkomödie des Johann Georg Schoch aus dem Jahre 1657 stimmen die studentischen Jauchzer z. T. wörtlich mit denjenigen überein, die die Freiburger Gerichtsprotokolle schon knapp einhundert Jahre früher auch realhistorisch belegen: „Studenten: Sind das nicht Caldaunen-Schluckers? Seind es nicht Kerl, [...] die da immer schreyen Hop! Hop! He! Wetz! Wetz! Ha! ha! Seind das Studenten?“<sup>81</sup>

Selbst wenn die Waffe in der Scheide blieb, besaß das „Scharren“ in den Steinen einen herausfordernden Charakter, auf den zumindest die streitbareren unter den jugendlichen Zeitgenossen mit „Gegenscharren“ und dem Zücken der Waffen reagierten.<sup>82</sup>

68 Zahlreiche Beispiele in UA Freiburg, A 13/2 und A 13/3. Einige Belege für Nördlingen aus den Kreisen junger bürgerlicher Männer finden sich schon bei Karl-S. *Kramer*, Das Herausfordern aus dem Haus. Lebensbild eines Rechtsbrauches, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1956) 121–138, hier 126.

69 So z.B. für die ländliche Gesellschaft die ansonsten nach wie vor anregende Untersuchung von Norbert *Schindler*, Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der Frühen Neuzeit, in: ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1992, 215–257, 381–394, hier 230f. Wenn Schindler das Jauchzen primär als Ausdruck von Wohlbefinden und „unbändiger“ Lebensfreude der jungen Männer interpretiert, noch dazu weitgehend von den Erwachsenen geduldet, übersieht er dessen drohenden und auch kämpferischen Charakter. Ein Bauer aus Eichstätt, der 1599 zufällig Zeuge eines Zusammenstoßes zwischen Studenten, Wächtern und Bürgern wurde, brachte die ländliche Perspektive auf derartiges Verhalten unmissverständlich zum Ausdruck: „hab der Paur, so von Aichstet, gesagt, das ließe man in einem dorff nicht zue“. StadtA Freiburg, C1 Universität 9–9, Uffgehabe khundschaft betreffend etlich unruewige [!] studenten, verlesen vor Srahat [!] den 17. Martiis anno etc. 99, Aussage Christianus Beckh.

70 Dass das Jauchzen oft konkret auf Personen gemünzt war und dann einen ehrverletzenden Charakter erhielt, wird u.a. im Kontext eines Händels zwischen Studenten und Schneidergesellen deutlich: „die schneider in die stein gehawen, *uber der tischfrawen son geiuchzet*“, UA Freiburg, A 13/2, 928, 5. Januar 1586.

71 StadtA Freiburg, C1 Criminalia 22A Nr. 61, unpag., „Inquisition wegen Ruodloff Schmidts, des borer, unnd deß endtleibten Studenten Kästelin genandt“, Zeugenverhör vom 20. November 1614, Aussage Susanna Wengin. Zum provokativen Charakter des Jauchzens siehe schon *Siebenhüner*, Zechen, 84f. Der Aspekt der Drohung, den die Aussage der Susanna Wengin eindeutig belegt, fehlt dort allerdings, dies wohl auch aufgrund der Tatsache, dass der Untersuchung Siebenhüners ausschließlich die universitäre Überlieferung zugrunde lag. Die Perspektive der Stadtbürger auf das studentische Verhalten wird naturgemäß weit deutlicher in den Zeugenverhören von Bürgern durch das Freiburger Stadtgericht.

72 UA Freiburg, A 62/67.

73 Zahlreiche Belege in UA Freiburg, A 13/2, A 13/3.

74 StadtA Freiburg, C1 Universität 9–9, 1599, hier Aussage Philip Ackherman.

75 Ebd., Aussagen Philip Ackherman, Jacob Schoch.

76 UA Freiburg, A 13/2, A 13/3.

77 Dass das auch als „Muffen“ oder „Raupen“ bezeichnete Untermalen des Wetzens durch entsprechende laute Rufe von den Zeitgenossen als Form des Jauchzens verstanden wurden, geht eindeutig hervor aus UA Freiburg, A 62/67: „Hannß Dietsch, der schneyder, sagt bey seinem eyd, nachdem sein Rebman verschieenen mitwoch zu nacht bey Ime zu nacht gessen, hete er, ungefar umb neun uren wol gehört, *das etlich studenten vor seinem hauß geiuchzet unnd Inn die stein gehawen*“. Genau dieses Handeln wird von einem anderen Zeugen geschildert als „*hetten etlich studenten vor seinem hauß geschrawen, Muff Maff unnd Inn die stein gehawen*“. Ebd., Aussage Christoff Graf.

78 Schon die zeitgenössische Terminologie bezeichnete diese Art des provokativen Umgangs mit den Waffen, die noch im 18. Jahrhundert praktiziert wurde, als *Wetzen*. Siehe dazu schon *Brüdermann*, Göttinger Studenten, 442. „Wetzen, den Degen auf den Steinen oder dem Steinpflaster. Dieses pflegen die Studenten zu thun, wenn sie einen provociren wollen“. *Studenten-Lexicon*. Aus den hinterlassenen Papieren eines unglücklichen Philosophen, Florido genannt, ans Tageslicht gestellt von Christian Wilhelm Kindleben. Halle 1781, 236, hier zit. nach dem Nachdruck in: Helmut *Hennel*/Georg *Objartel* (Hg.), Wörterbücher des 18. Jahrhunderts zur deutschen Studentensprache. Berlin/New York 1984, 261.

79 So z.B. in einer Studentenkomödie aus dem Jahre 1552: Christoph *Stummel*, *Studentes. Comoedia de vita studiosorum*. Köln 1552. Ich danke Christel Meier-Staubach (Münster) für diesen Hinweis.

80 „Hat denn Bacchus unser Sinnen aus den Schranken fest gesetzt, / Ist es unser erst Beginnen, daß man durch die Straßen wetzet, / Wenn wir dann mit bloßen Degen auf und nieder schreien gehen, / kommt es oft zu braven Schlägen, daß ist eine Lust zu sehen“. Hier zit. nach *Schlenk*, *Gewalt*, 65.

81 Johann Georg *Schoch*, *Comoedia vom Studenten-Leben*. Bern/Frankfurt am Main 1976 (Leipzig 1657), 29. An anderer Stelle heißt es: „Beyde Söhne / Pickelhering / kommen truncken und schärfend heraus: Juch! Juch! Sa! Sa! He Sa! He Sa! He!“ Ebd., 41.

82 [...] habe gemelter Haug mit der wehr in der schaiden uff den steinen gescharret, also auch M. Eicher gethan, zuo demselben uber den bach gangen, habe Haug sein wehr zum ersten und folgendts der Eicher seine auch außzogen, gegen ein andern geschlagen, etliche strach vier oder fünff [...]. UA Freiburg, A 13/2, 1077. Das

Der oben schon erwähnte Schlaghandel zwischen den Studenten Joachim Haug und Georg Aicher nahm seinen Ausgang genau in einer derartigen Situation, obwohl Joachim Haug angeblich nur spielerisch mit seinem Degen „gerauschet“ hatte. Die Rechtfertigung Aichers für sein Handeln offenbart darüber hinaus weitere zentrale Spielregeln der frühneuzeitlichen männlichen Jugendkultur: „[...] und dieweil sagender [d. i. Aicher] zuvor geredt, gedacht, welle die wehr ußziehen, seyen sie guote gesellen, werden sie sich dessen wol vernemmen lassen, haben sie denn das vorig cratzen loco provocatio[n]is und ime zum trutz gethan, wie es dann wol bey unbekant dahin ziehenden zuvermerckhen, unnd weil sie aber nichts darauf geredt, sonder obgemelter Haug auch mit der wehr vor ime gestanden, haben sie anfangen zusammen zu schlagen“. In Zeiten vor der Einführung der Straßenbeleuchtungen war die Nacht noch wirklich finster,<sup>83</sup> gab man sich und seine guten Absichten zu erkennen, wenn man in den nächtlichen Gassen aufeinander traf. Tat einer dies nicht, wie Joachim Haug im obigen Fall, der auf die Anrede Aichers nicht reagiert hatte, unterstellte Mann ihm schnell die Absichten eines „bösen Gesellen“, nahm die demonstrativen Gesten der Bewaffnung als „trutz“ wahr und reagierte entsprechend.

Fremden Alters- und Geschlechtsgenossen, auch dies formuliert die Aussage Georg Aichers explizit, brachten die jungen Männer generell ein gerütteltes Maß an Misstrauen entgegen. „Hab ein student ‚Hulla, wer da?‘, der ander, ‚ein guot gesell‘ [gesagt]“, schilderte z.B. der Zunftmeister Philipp Ackermann die Anfangsszene der eingangs erwähnten Konfrontation zwischen mehreren studentischen Gruppen und der Freiburger Bürgerschaft.<sup>84</sup> Vor diesem Hintergrund erklärt sich im übrigen auch die provokante Wirkung, die von bestimmten Formen studentischer „Vermummung“ ausging. Wer den Mantel vor das Gesicht und darüber hinaus noch den Hut bis über die Augen zog, wie die eingangs erwähnte Studentengruppe um Bartholomäus Knoll, demonstrierte eindringlich seine Weigerung, sich zu erkennen zu geben und signalisierte damit gleichzeitig die Bereitschaft und den Willen, sich auf einen Händel einzulassen. Denn wer sich kannte, schlug sich nicht – zumindest nicht ohne ersichtlichen Grund.<sup>85</sup> Das „peer-group-Prinzip“, nach dem man zusammen hält, wenn und weil man sich kennt, besaß offensichtlich schon in der Frühen Neuzeit Gültigkeit.<sup>86</sup>



Wittenberger Student, Kupferstich von Philipp Jacob Leidenhoffer (gest. 1714), um 1700 (Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde, Würzburg)

Dabei transportierten nicht nur das Wetzen und Scharren, sondern auch andere Akte im Umgang mit der Waffe eindeutige symbolische Botschaften. Das „Zücken der Wehr“ z.B., das Ziehen des Dolches/Degens etc. aus der Scheide, bildete noch heute unmittelbar verständlich eine direkte Herausforderung zum Kampf. Ließ der Gegner seine Waffe in der Scheide, hob diese gar hoch, eventuell über den Kopf oder warf sie von sich, machte er ebenso deutlich, dass er den Kampf nicht wollte, ihn zu beenden gedachte und/oder sich ergab.<sup>87</sup> Das Tragen der bloßen „wehr“, entweder über der Schulter oder unter der Achsel, signalisierte die Bereitschaft zum Zweikampf und konnte schon an sich als Herausforderung verstanden werden. Typische Raufhändel im wahrsten Sinne des Wortes, in denen mehr gerungen als gefochten wurde, sind dagegen für Studenten eher selten überliefert, auch wenn natürlich im Vorfeld eines bewaffneten Zweikampfes die Fäuste geballt, Maultschellen verteilt, Gegner angerempelt wurden und anderes mehr. Dies allerdings bildete in der Regel nur den Auftakt: Studentenhändel zielten fast immer auch auf ein Messen der Körperkräfte und der Geschicklichkeit im Umgang mit der Waffe. Hin-

Scharren mit den Waffen als Bestandteil einer Herausforderung belegt für die schleswig-holsteinische Kleinstadt Wilster in der Frühen Neuzeit auch schon *Mohrmann*, Volksleben, 271.

83 Siehe die instruktiven Überlegungen bei *Schindler*, Ruhestörung, 215f.

84 StadtA Freiburg, C1 Universität 9–9: „Uffgehabte khundschaft betreffend etlich unrüewige [!] studenten, verlesen vor Srhat [!] den 17. Martii anno etc. [15]99.“ Die Frage danach, ob das Gegenüber zu den sogenannten „guten“ Gesellen zählte, überliefern die Freiburger Gerichtsprotokolle universitärer wie städtischer Provenienz in unzähligen Fällen.

85 Zahlreiche Belege in UA Freiburg, A 13/2, A 13/3.

86 Siehe dazu insb. die anregenden Ausführungen von Norbert *Schindler*, Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Giovanni Levi/Jean-Claude Schmitt (Hg.), Geschichte der Jugend. Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus. Frankfurt am Main 1996, 319–382, hier 328.

87 Exemplarisch StadtA Freiburg, C1 Criminalia Nr. 18, unpag.: „Uff Mitwochen, denn 23. Julii Anno 1597 sein durch die herren Geheimen Rät[h] hernach gemelte Gezeugen in Sachen Blesin Sauters knecht unnd andere Schuehknechten gegen etlichen Studenten examiniert und befragt worden, die haben gesaget wie hernach volget“: UA Freiburg, A 62/280. Die studentischen Zeugenaussagen in StadtA Freiburg, Universität 3 Nr. 79.

ter diesen Wettkampfaspekten verschwand das auslösende Motiv der Verteidigung der Ehre im Verlauf der Auseinandersetzungen des öfteren völlig. So sind z.B. das „schertzen“, „gauglen“, „meyen“ und „rauschen“ mit den Degen und Schwertern ebenso wie die Spaßkämpfchen innerhalb studentischer Gruppen, die oft die simple Funktion erfüllten, die Bürger zum Eingreifen zu bewegen,<sup>88</sup> ein Charakteristikum des Handelns junger Männer. Auch wenn die Vielzahl an mehr oder weniger schweren Verletzungen, die aus den studentischen „Plänkeleien“ resultierte, eine Verharmlosung des Phänomens verbietet, ist der genuin spielerische und sportliche Charakter vieler derartiger Situationen im Studenten- und Gesellenmilieu unübersehbar. Dem korrespondiert im übrigen auch die oben schon erwähnte Bagatellisierung leichterer Verletzungen zu „wündlin“ und „kinderwerckh“.

Provokante Gesten und Gebärden unter Einsatz von Degen, Dolchen, Rapiere und anderer „wehr“ führten immer wieder zu kurzen Gefechten, zu ein oder zwei „Straichen“, ohne den Gegner zu verletzen. Hier ging es primär darum zu zeigen, dass Mann die Waffe souverän beherrschte, entsprechende Schläge zu parieren wusste oder selbst gezielte Angriffe auszuführen in der Lage war. Der Umgang mit der Waffe, der durch den Fechtunterricht geschult wurde, wurde bevorzugt abends auf den Straßen weiter eingeübt. Als sich der Student Johannes Lutz, um hier nur ein Beispiel zu nennen, am Abend des 13. Dezember 1587 durch vier vorübergehende Kommilitonen, die mit den Füßen scharrtten und die bloßen Waffen in die Steine schlugen, provoziert sah, lief er hinaus und fragte, „was diß für ein trutz seye, auch zückt, darmit gesagt, so einer under inen fehl oder mangel habe, soll *alleinig* herkommen, sich seinem zuwehren“.<sup>89</sup> Als sich daraufhin alle vier mit blanken Waffen gegen ihn wandten, hielt Lutz ihnen entgegen, „es sollte *allein einer redlich* daherkommen“. Er wechselte mit einem der Studenten „ein guot weil etlich streich *redlich* zusammen“ mit der expliziten Absicht, sich nicht zu verletzen, denn – so Lutz zu seinem Kontrahenten – „was sie ein andern wöllen schädigen, sie seien doch studiosi“.

Nach dieser Schilderung zeichnete sich das „redliche“ Schlagen vor allem durch seinen sportlichen Charakter, durch Chancengleichheit und die explizite Absicht, sich gegenseitig nicht zu verletzen, aus. Trafen Gruppen aufeinander, kämpfte „Mann gegen Mann“ und nicht einer gegen eine Überzahl, bei der die Chancen von vornherein ungleich verteilt waren. Letztlich entschied die Geschicklichkeit im Umgang mit der Waffe darüber, wer als Sieger hervorging. Aufgrund der relativ eindeutigen Codierung bewaffneter Gesten und Gebärden mündeten allerdings selbst „kurtzweilige“ Aktionen des öfteren in ernsthafte Auseinandersetzungen. Die bloße Waffe, die blank gezogenen und/oder getragenen Degen, Rapiere, Dolche oder Schwerter transportierten im Freiburg des 16. und frühen 17. Jahrhunderts eine derart eindeutig herausfordernde Botschaft, dass selbst deren zufällige Entblößung im Verlauf eines spielerischen Geplänkels gravierende Folgen nach sich ziehen konnte.<sup>90</sup>

88 StadtA Freiburg, Universität 9 Nr. 9, unpag. (17. März 1599).

89 UA Freiburg, A 13/2, 980.

90 UA Freiburg, A 13/2, 1ff.

## Mäntel, Degen und „Duelle“: Zur symbolischen Inszenierung von Männlichkeit

Mit dem langsamen Einzug des gelehrten Fechtens in die studentischen Konfliktaustragungspraktiken im Verlauf des 16. Jahrhunderts erhielt neben den Waffen auch der Mantel eine zentrale Rolle im Repertoire männlicher Droh- und Kampfgebärden. Waren schon die Schwerter, Degen, Dolche und Rapiere Symbole männlicher Stärke und Wehrhaftigkeit, die demonstrativ nach außen hin getragen wurden, galt dies vergleichbar auch für den Mantel, den nicht nur, aber bevorzugt die Angehörigen der oberen sozialen Schichten, Studenten und Universitätsangehörige trugen. Über dessen Länge, ein Diskussions- und Disziplinierungsgegenstand zahlreicher universitärer Ordnungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit,<sup>91</sup> geben die Freiburger Quellen leider keine Auskunft. Schließen lässt sich für das 16. Jahrhundert lediglich, dass die Mäntel der Studenten in der Regel lang genug waren, um die an der Seite getragenen Waffen zu verdecken.<sup>92</sup> Selbst wenn die Studenten die vorgeschriebenen langen Mäntel und Krägen trugen, wussten sie diese wie die oben schon erwähnte Gruppe um Bartholomäus Knoll im kampftechnischen Sinne spielerisch oder auch demonstrativ-bedrohlich einzusetzen.

Die Suche nach den Hintergründen für diese zunehmend wichtigere Rolle des Mantels im symbolischen Repertoire männlicher Konfliktaustragungspraktiken führt in die Fechtstuben der Universitäten und Handwerkerzünfte: Im geregelten Fechten mit dem Rapier nach italienischer Art fungierte vor allem im ausgehenden 16. Jahrhundert der Mantel daneben als eine Art Waffe und wird schon aus diesem Grunde in den zeitgenössischen Fechtbüchern auch als solche geführt.<sup>93</sup> Um den linken Arm geschlungen, ermöglichte er das Abwehren von Schlägen des Gegners mit dem Arm, ohne dazu einen Schild oder den ebenfalls üblichen Parier-Dolch zu benutzen.<sup>94</sup> Eine derartige Verwendung des Mantels in studentischen Händeln ist vereinzelt bezeugt<sup>95</sup> und belegt, dass die Regeln des gelehrten Fechtens auch in der Praxis langsam Einzug in die alltäglichen Streitkulturen hielten.

Auch wenn sich gelegentliche Hinweise für eine derartige Verwendung des Mantels in den Quellen des ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhunderts finden, legte man diesen weit häufiger zu Beginn eines Kampfes demonstrativ neben sich auf den Boden. Diese Ge-

91 Exemplarisch dazu Christoph *Meiners*, Kurze Geschichte der Trachten und Kleider=Gesetze auf hohen Schulen, in: ders., Göttingische akademische Annalen 1 (1804), 201–254.

92 Dies geht aus zahlreichen Zeugenaussagen hervor, in denen darauf verwiesen wurde, dass man die Waffe unter dem Mantel nicht sehen konnte.

93 Jacob *Sutor*, New künstliches Fechtbuch, Das ist außführliche Description der Freyen Adlichen und Ritterlichen Kunst des Fechtens [...]. Frankfurt am Main 1612. Auf S. 76 erwähnt Sutor die Bedeutung des Mantels vor allem im spezifischen Kontext der Konflikte zwischen Studenten und städtischen Wächtern: „Wie es denn bißweilen auff den Academiis der gebrauch ist, wenn man von Tisch gehet, und von der Wacht angegriffen wird, [...] so schlage du den Mantel über den linken Arm, und underlauffe ihm den Fegell mit ganzer gewalt [...]“

94 Siehe dazu <http://www.martinez-destreza.com/fenfaq.htm> (Stand September 2003) sowie den durchaus fundierten Überblick über die Geschichte des Fechtens bei <http://www.bundtschuh.de/fechten.html> (Stand September 2003).

95 UA Freiburg, A 13/2, A 13/3.



ste wurde im Verlauf des 16. Jahrhunderts derart geläufig, dass es schon als Provokation galt, in Waffen, aber ohne Mantel durch die Stadt zu gehen, und sei es auch aus klimatischen Gründen. Dieser Zusammenhang wird unmissverständlich formuliert in einer Zeugnisaussage, in der ein Student im Jahre 1650 seinen Kommilitonen damit verteidigte, dieser habe seinen Mantel abgelegt, „weil warm, [...] zwar nit in meinung, einigen handel anzufangen“.<sup>96</sup> Es waren die Landsknechte, die ohne Mäntel in bloßer Bewaffnung gingen. Schon aus diesem Grunde nahmen die Freiburger Bürger den Auftritt der studentischen „Companie“ unter der Führung des Studenten Bosch „ohne wammest und rock wie ein Capitani“ mit noch dazu blank gezogenen Waffen als paramilitärische Formierung wahr.

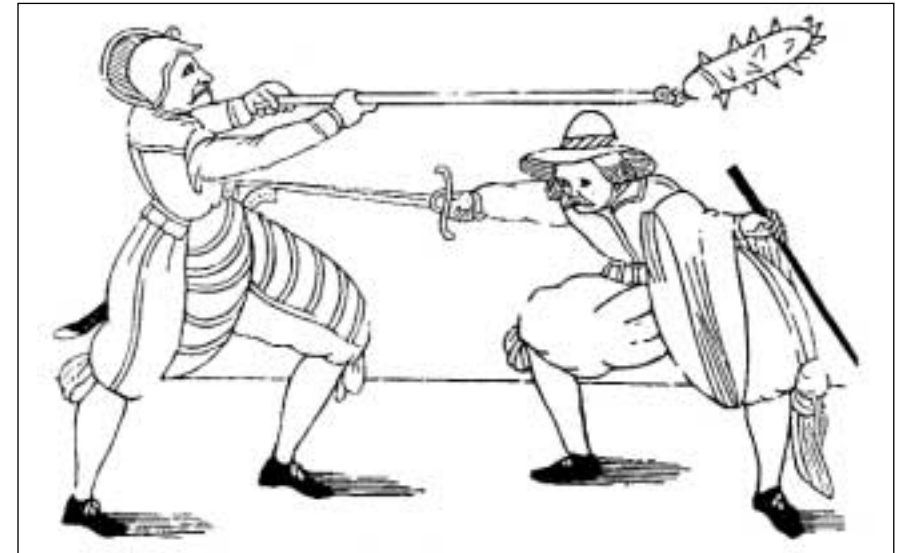
Eindeutig im Kontext des geregelten Fechtens zu verorten ist auch das Ablegen von Rock oder Wams vor Beginn eines Zweikampfs. Anhand dieses Beispiels lässt sich darüber hinaus exemplarisch nachvollziehen, welche Verständnis- und Verständigungsprobleme es geben konnte, wenn neue Elemente in das Sample an symbolischen Kampf-Handlungen integriert wurden. So konnten anfänglich nur diejenigen, die auch die Regeln der Fechtkunst kannten, den Akt, dass der Gegner im Verlauf eines verbalen Streites plötzlich sein Wams ablegte, so verstehen, wie er gemeint war: als Zeichen der Bereitschaft oder als Aufforderung zum bewaffneten Zweikampf. Als der Freiburger Magister Andreas Scheid im Jahre 1589 mit Dr. Balthasar Eglinger in einen Handel geriet, legte Eglinger vor Beginn des Kampfes sein Wams ab. Als Scheid daraufhin fragte, warum er dies tue, „habe er, Doctor, geantwurt, welle sich halten wie einem fechter gebür“. Ein Kampf nach den Regeln der Fechtkunst allerdings lag nicht in Scheids Absicht und wohl auch nicht in dessen Vermögen: Dieser hatte sich über Tage den fortwährenden Provokationen des Doktors widersetzt und bestand in der konkreten Konfliktsituation darauf, dass Eglinger sein Wams wieder anlegte. Erst danach kreuzten die beiden die Klingen.<sup>97</sup>

Nicht nur in Bezug auf die Mäntel spielten ritualisierte Handlungen und symbolische Akte in den häufigen verbalen und handfesten Auseinandersetzungen zwischen Handwerksgelesen und Studenten oder auch innerhalb der Studentenschaft – eingebettet in zentrale Muster der männlichen Jugendkultur – eine zentrale Rolle. Wohl ebenfalls beeinflusst durch den Fechtunterricht, der sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts sowohl an den Universitäten als auch in den Handwerkszünften zunehmend etablierte,<sup>98</sup> nahmen studentische Ehrkämpfe schon im 16. Jahrhundert Elemente der späteren Duelle auf. So ist die für ein Duell charakteristische offizielle Aufforderung an den Gegner, Zeit und Ort des Zweikampfs zu benennen, entgegnet der weitverbreiteten Einschätzung in der

96 StadtA Freiburg, C1 Universität 9 Nr. 28. Dieser Fall wird ausführlich analysiert bei *Schlenk*, *Gewalt*, 50–109.

97 UA Freiburg, A 62/235.

98 Zur Rolle des Fechtens in der männlichen Konfliktkultur der Frühen Neuzeit siehe exemplarisch den knappen Überblick bei *Frevert*, *Ehrenmänner*; aus studentengeschichtlicher Perspektive Henner *Huhle*, *Die Entwicklung des Fechtens an deutschen Hochschulen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schläger- und Säbelmensuren*. Stuttgart 1981 (ca. 1965) (*Historia academica* 5). Zum Aussagegehalt der mittelalterlichen Fechtbücher siehe Jan-Dirk *Müller*, *Bild – Vers – Prosa* Kommentar am Beispiel von Fechtbüchern. Probleme der Verschriftlichung einer schriftlosen Praxis, in: Hagen Keller/Klaus Grubmüller/Nikolas Staubach (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter*. München 1992 (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 65), 251–282.



*Siehestu, daß einer mit einem Flegel bey der Nacht zu dir kompt, und will nach dir schlagen: Wie es denn bißweilen auff den Academiis der gebrauch ist, wenn man von Tisch gehet und von der Wacht angegriffen wird, wenn oft einer zuvor bey der Wache gethan hat, und ein anderer kompt der da muß entgelten, was andere angerichtet haben: so schlage du den Mantel über den lincken Arm, und unterlauffe ihm den Flegel mit ganzer gewalt, daß derjenige, so da schlagen will, überhinschlegt, Bistu aber eines mächtig, so reisse du ihm den Flegel aus seiner Handt, zu Beschützung deines Leibes und Lebens.*

Quelle: Jacob Sutor, *New künstliches Fechtbuch, Das ist außführliche Description der Freyen Adelichen und Ritterlichen Kunst des Fechtens [...]*, Frankfurt am Main 1612, neu hrsg. wort- und bildgetreu nach dem Original durch Johann Scheible, Stuttgart 1849, 76.

Literatur in Freiburg in studentischen Kreisen auch jenseits des Adels vereinzelt schon im ausgehenden 16. Jahrhundert nachweisbar. Eine klare Aufforderung zum Duell richtete beispielsweise der adelige Junker Stürtzel von Buchheim im Jahre 1599 an seine studentischen Widersacher Johann Caspar und Berthold Bosch. Nachdem eine verbale, durch beidseitige bewaffnete Drohgebärden eskalierte Auseinandersetzung zwischen den Konfliktparteien von den Umstehenden befriedet worden war, ritt der Junker in Begleitung seines Reitknechtes vor das Haus des Kostherrn der Gebrüder Bosch und forderte die Festlegung von Ort und Zeit für einen Zweikampf. Auch wenn die Duell-Forderung hier durchaus zeittypisch von einem Adeligen ausging, richtete sie sich an Studenten der Freiburger Universität, die bürgerlicher Herkunft waren.<sup>99</sup>

99 Die Auseinandersetzung zwischen den Brüdern Bosch und dem Junker Stürtzel von Buchheim findet sich in UA Freiburg, A 13/3, 117ff. Die Aussagen der bürgerlichen Zeugen in UA Freiburg, A 62/300. Dieser Fall widerlegt zumindest für das ausgehende 16. Jahrhundert die in der Mehrzahl der bisherigen Untersuchungen zum frühneuzeitlichen Duell-Wesen geläufige Einschätzung, dass die Duellanten zwingend dem gleichen sozialen Stand angehören mussten.

Selbst wenn die studentischen Konflikte im 16. Jahrhundert in der Mehrzahl noch nicht in Form der späteren, extrem ritualisierten Duelle verliefen, sind Vorformen eindeutig erkennbar. Allgemein dominierte in der studentischen Konfliktkultur auch in anderen Universitätsstädten bis in das 18. Jahrhundert hinein die Form des Zweikampfs als *Rencontre*, einer bewaffneten Auseinandersetzung, die der Herausforderung im Unterschied zum späteren Duell relativ unmittelbar folgte. Dies bedeutete jedoch keineswegs, dass die Kontrahenten im direkten Anschluss an eine verbale Auseinandersetzung die Waffen zückten und, ohne irgendwelche Regeln zu beachten, einfach aufeinander einschlugen. Als, um hier nur eines von zahlreichen vergleichbaren Beispielen zu nennen, der Pedell der Freiburger Universität im Dezember 1572 im Wirthaus „Zum Wilden Mann“ beim Nachtessen mit dem Studenten Leonhard Petri zunächst verbal aneinander geriet, waren beide für einen Waffengang nicht hinreichend gerüstet. Auf die offizielle Aufforderung Petris an den Pedell, „er solle mit ihm hinaus gehn und mit ihm schlagen“, gingen beide Kontrahenten zunächst nach Hause, um ihre Waffen zu holen, und trafen sich im Hof des Wirtshauses wieder. Auch dort kam es jedoch noch nicht zum Zweikampf, denn beide begaben sich in Begleitung zahlreicher Studenten hinaus vor das Martinstor. Erst dort fochten sie ihren Streit mit Waffen aus.<sup>100</sup> Auch wenn diejenigen Studenten, die die beiden Streithähne vor das Stadttor begleiteten, (noch) nicht die Rolle der späteren Sekundanten übernahmen, überwachten sie den korrekten Ablauf des Waffenganges und griffen in dem Moment, als der Pedell vom üblichen Hieb- zum unzulässigen Stoßfechten überging, ein. Als spontanes, unregelmäßiges Aufeinandereinschlagen lassen sich derartige Gefechte selbst vor der Kontrastfolie des formalisierteren Duells kaum bezeichnen. Dem stand in zahlreichen vergleichbaren Auseinandersetzungen schon die simple Tatsache entgegen, dass gerade bewaffnete Zweikämpfe bevorzugt vor den Toren der Stadt ausgetragen wurden. Zumindest ein Stück Weges hatten die Kontrahenten vor vielen der Freiburger Waffengänge im studentischen, aber auch im Gesellen-Milieu gemeinsam zurückzulegen, bevor sie außerhalb der Stadt ihre Waffen zückten.

### Resümee

Auch das im Vergleich zum späteren Duell spontanere *Rencontre* war, dies macht nicht nur der obige Konflikt deutlich, wie die Mehrzahl der männlichen Schlaghändel in der Frühen Neuzeit informellen Regeln unterworfen. Selbst wenn sich in den Quellen naturgemäß Hinweise auf das Gegenteil, auf ungezügelte Eruptionen physischer Gewalt, die die schwere Verletzung des Gegners und selbst dessen Tod einkalkulierten, finden lassen,<sup>101</sup> werden daneben immer wieder ungeschriebene Normen deutlich, die dem männlichen Konflikt handeln Grenzen setzten. Zumindest informelle Regeln wie gleiche Be-

waffung, vergleichbare körperlicher Stärke, somit die annähernde Gleichwertigkeit und Chancengleichheit der Rauf- und Kampfpartner, die auch in Auseinandersetzungen zwischen Bürgern das unausgesprochene Normengerüst im Hintergrund bildeten, besaßen auch im studentischen Konflikt handeln Gültigkeit. Diesem informellen Normensystem taten auch die Studenten in der Regel Genüge, indem sie ihre Gegner offiziell zum Kampf aufforderten: Dies konnte durch das Fordern vor die Stadttore oder das Herausfordern aus dem Haus geschehen, die als legitime Kampfaufforderung verstanden wurden. Diese ritualisierten Kampfansagen hatten im übrigen nicht nur die Funktion, den Friedens- und Rechtsbereich des Hauses oder der Stadt zu schützen. Sie sind auch im Kontext eines ungeschriebenen, aber dennoch verbindlichen Sets an Regeln für den Austrag männlicher Konflikte zu verorten: Diese Regeln schrieben – naturgemäß als Idealform – u.a. vor, den Gegner im Vorfeld eines Zweikampfes über seine Absichten zu informieren und ihn damit vor die Wahl zu stellen, sich entweder auf eine Auseinandersetzung einzulassen oder aber diese zu verweigern. Die zahlreichen Fälle, in denen ein Herausforderer im Falle eines Scheiterns seiner Ambitionen zunächst nach Hause ging und in den folgenden Tagen seine provokativen Herausforderungen so lange wiederholte, bis der immer wieder geschmähte Gegenpart sich letztlich doch auf einen Zweikampf einließ, belegen diesen Zusammenhang augenfällig.<sup>102</sup> Selbst das vor allem bei den Bürgern nicht sonderlich geschätzte Wetzen und Scharren mit den Waffen in den Steinen der Freiburger Gassen oder auch das Jauchzen sind letztlich in diesem Repertoire an legitimen Herausforderungen zu verorten, genügten sie doch zumindest der zentralen Regel, dass man keinen Kampf ohne Aufforderung begann. Vergleichbar den Konflikten in außeruniversitären Kreisen galt es auch in studentischen Auseinandersetzungen als unredlich, den Gegner unaufgefordert, in eindeutiger Überzahl oder womöglich von hinten zu attackieren. Wurden diese wenig formalisierten Regeln nicht befolgt, griffen die Umstehenden ein, folgte die Klage auf dem Fuße. Auch Vermittlung und Schlichtung waren, vergleichbar bürgerlichen Auseinandersetzungen, Bestandteil des studentischen Konfliktaustrags.

Auch wenn Stadt und Universität diese Jungmännerrituale zu Recht als gefährliche und den Stadtfrieden störende Elemente empfanden, waren sie Bestandteil einer männlichen Jugendkultur, die ihrerseits die rivalisierenden Gruppen der Studenten und Handwerksgelegen miteinander verband. Hier ging es neben individuellen Wettkämpfen auch um die Verteidigung ideeller und räumlicher Terrains, um Konkurrenz um die Jungfrauen, um Führungspositionen innerhalb der städtischen Jugend und letztlich auch um die symbolische Besetzung städtischer Räume.<sup>103</sup> Wohl schon aus diesem Grunde lag ein räumlicher Schwerpunkt der Freiburger Studentenhändel in der bursen- und universitätsnahen

100 UA Freiburg, A 13/2, 479–484, hier 483, Aussage des Pedells.

101 Dies resultiert schon aus der Tatsache, dass die Protokolle der zuständigen Gerichtsinstanzen naturgemäß primär die schwereren Normverstöße, die eine gerichtliche Untersuchung nach sich zogen, dokumentieren.

102 Auf die Tatsache, dass die Annahme einer Herausforderung nicht zwingend war, deren Verweigerung somit keineswegs zwangsläufig einen Ehrverlust nach sich zog, wie vor allem die jüngere historische Forschung immer wieder betont hat, verweist schon *Mohrmann*, *Volksleben*, 271–282.

103 Zu diesen Aspekten der männlichen Jugendkulturen in der Frühen Neuzeit schon *Schindler*, *Nächtliche Ruhestörung*, und in Anlehnung an diesen auch *Siebenhüner*, *Zeichen*, 81–84.

Gegend um den Fischmarkt und das Martinstor. Auch das Gerangel um den Vortanz auf Handwerkerhochzeiten, um die Führung der Tanzreihe in Form und Richtung und die Auswahl der Tanzpartnerinnen, sind letztlich in diesem allgemeinen Kampf konkurrierender Gruppen um ständische und männliche Vormachtstellungen zu verorten.

## Peter Becker

### Der Verbrecher zwischen Dämonisierung und Normalisierung. Überlegungen zur Kriminologie des 19. Jahrhunderts

„Der jüdische Gauner ist ein Gegending aller bürgerlichen Ordnung. Ohne solche Ordnung ist das gesellschaftliche Bestehen eines Staates nicht denkbar und daher ist er ein Feind des Staates, wie jedes Einzelnen seiner Angehörigen.“<sup>1</sup>

„Normal ist einfach die Tatsache, daß eine Kriminalität besteht, vorausgesetzt, daß sie sich im Rahmen des gegebenen Typs hält, dessen Höhe im Sinne der vorhergehenden Regeln festgestellt werden kann, und ihn nicht recht überschreitet.“<sup>2</sup>

Polizei, Strafvollzug, Sozialarbeiter und Fürsorgeeinrichtungen verfügen über ein breites Spektrum von Disziplinarmaßnahmen, um gegenüber potentiellen oder tatsächlichen Straftätern die „Fügsamkeit in Ordnungen“ durchzusetzen.<sup>3</sup> Michel Foucault hat diese Geschichte der Unterwerfung der Subjekte unter disziplinierende und normalisierende Praktiken in seinem Buch „Überwachen und Strafen“ rekonstruiert. Da er in diesem Buch eine unkritische Fortschritts- mit einer Repressions- und Normalisierungsperspektive ersetzt, die Max Webers Zukunftsvision eines „Gehäuses der Hörigkeit“ als Zustandsbeschreibung moderner Gesellschaften aufgreift,<sup>4</sup> bezeichnet Clifford Geertz Foucaults Geschichte treffend als „Whig history in reverse“.<sup>5</sup>

- 
- 1 A. F. Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland, ihre Taktik, ihre Eigenthümlichkeiten und ihre Sprache, Bd I. Berlin 1842, VII. „Unter der Bezeichnung: ‚jüdische Gauner‘ versteht man nicht sowohl Juden, als auch solche professionirte christliche Spitzbuben, die mit jenen in Verbindung stehen, gemeinschaftlich mit ihnen ihre Verbrechen vollführen und dadurch [...] gewissen jüdischen Anstrich gewinnen.“ (10).
  - 2 Émile Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied 1961 (1895) (Soziologische Texte 3), 157f.
  - 3 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen 1972 (1922), 580.
  - 4 Zu den strukturellen und inhaltlichen Parallelen zwischen dem Schaffen von Weber und Foucault vgl. Arpád Szakolczai, Modernity Interpreted through Weber and Foucault, in: James Kaye/Bo Stráth (Hg.), Enlightenment and Genocide, Contradictions of Modernity. Bern 2000 (Philosophy & Politics 5), 103–123, hier 103–113.
  - 5 Clifford Geertz, ‚Stir Crazy‘, in: The New York Review of Books, 26. Januar 1978, zit. nach: David Garland, Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory. Chicago 1993, 161.

Foucaults Analyse ist nicht falsch, sie thematisiert aber nur einen Aspekt der kriminalistischen Praktiken und des kriminologischen Diskurses. In diesem Beitrag will ich keine systematische Auseinandersetzung mit Foucaults Geschichte der panoptischen Kontrolle und Disziplinierung leisten. Ich werde vielmehr Foucaults Methode der Diskursanalyse dazu verwenden, um den kriminologischen Diskurs – und nicht nur die von Foucault berücksichtigte pönologische Diskussion – aus einer anderen Perspektive zu kommentieren. Die kriminologischen Autoren verstehe ich dabei – trotz ihrer unterschiedlichen Funktionen als Praktiker im Polizei- und Justizbereich, Statistiker, Philanthropen, Theologen, Mediziner, Anthropologen – als „Sozialwissenschaftler“, deren Auseinandersetzung mit dem Verbrecher eine implizite oder explizite Gesellschaftsanalyse enthielt. Die Teilnehmer am kriminologischen Diskurs argumentierten schon seit dem späten 18. Jahrhundert „soziologisch“ – teilweise auch „ethnographisch“ – und beschäftigt sich mit der Verbindung zwischen den Strukturelementen der bürgerlichen Gesellschaft und der Entstehung von Kriminalität.<sup>6</sup> Die Sozialwissenschaften identifizierten dabei jene sozialen Problemlagen, die man für die Genese von Kriminalität und die fehlgeschlagene Integration einzelner Personen in Staat und Gesellschaft verantwortlich machte.<sup>7</sup>

Meine Auseinandersetzung mit dem kriminologischen Diskurs des 19. Jahrhunderts ist methodisch von Michel Foucault und konzeptuell von Jürgen Links Buch über den „Normalismus“ inspiriert; beide ermöglichen eine komplexere Analyse der diskursiven Praktiken, die für die Definition von Kriminalität als gesellschaftliches Problem maßgeblich waren. Link argumentiert, dass die seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu beobachtende individuelle Integration in die Gesellschaft und begleitende sozialpolitische Strategien von einem normalistischen Dispositiv bestimmt sind: Die regelnden Eingriffe in soziale, kulturelle und wirtschaftliche Gegebenheiten und die Handlungsorientierungen einzelner Akteure beziehen sich nicht mehr auf normative Vorgaben (Moral, Recht), sondern auf systematische Erhebungen (Verdatung) über gesellschaftliche Normalität und deren mediale Vermittlung. Normvorgaben und Identifikationsangebote werden dabei beständig an die statistische Repräsentation der Wirklichkeit angepasst. Dieses neue normalistische Dispositiv stellt zwar weiterhin Ressourcen für Selbst- und Fremd-Disziplinierung bereit, geht jedoch von weniger starren Normalitätsgrenzen aus.

6 Zum „ethnographischen“ Blick der Kriminologen des 19. Jahrhunderts vgl. Peter Becker, *Verderbnis und Entartung. Zur Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*. Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176), 12, 252–254.

7 Diese Frage nach der Integration interessengeleiteter Individuen in das normative und rechtliche Korsett der bürgerlichen Gesellschaft sieht Foucault in seinen späteren Schriften als ein wesentliches Thema im „politischen“ Diskurs des 19. Jahrhunderts: Vgl. dazu die Rekonstruktion von Foucaults Argument bei Thomas Lemke, *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. Hamburg 1997 (Argument, Sonderband 251), Teil II. Diese Perspektive ermöglicht eine Annäherung an die „produktive“ Seite der Disziplin, die in kritischen Auseinandersetzungen mit Foucault häufig vernachlässigt wird. Die Frage nach den Möglichkeiten der Integration freier Bürger in das Korsett der bürgerlichen Gesellschaft bestimmte bereits die Kulturdebatten um 1900: Vgl. Gerhard Schuck, *Theorien moderner Vergesellschaftung in den historischen Wissenschaften um 1900. Zum Entstehungszusammenhang des Sozialdisziplinierungskonzepts im Kontext der Krisenerfahrung der Moderne*, in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999) 42–52.

Die Vorläufer dieses normalistischen Dispositivs sieht Link in der Medizin und Sozialwissenschaft des frühen 19. Jahrhunderts, d. h. im Übergang von einem juristisch-normativen zu einem „soziologisch-statistischen“ Blick auf die Gesellschaft.<sup>8</sup>

Der kriminologische Diskurs hat innerhalb des „Normalismus“ eine gewisse Sonderstellung, weil er nicht gänzlich von der normativen Basis des Strafrechts abstrahieren kann. Wie die heutige Kriminalsoziologie, aber auch die Forschungen zur Genetik zeigen, interessiert sich der Kriminologe allerdings nicht unbedingt für die normativ definierte Straftat, sondern für die Bedingungen der Möglichkeit von kriminellen Karrieren, die in Anlage, Umwelt oder Sozialisation des Straftäters gesucht werden. Dabei werden unterschiedliche diskursive Strategien verwendet, um den Straftäter symbolisch in die Gesellschaft ein- oder aus dieser auszugrenzen bzw. um bestimmte Formen abweichenden Verhaltens als Teil von gesellschaftlicher Normalität zu reklamieren oder als Pathologie zu stigmatisieren.

Ein Blick auf die Kriminologie eröffnet daher zusätzliche Einblicke in die politische wie diskursive Konstruktion der Normalitätsgrenzen angesichts statistisch nachgewiesener gesellschaftlicher Vielfalt – einer Vielfalt, zu der auch kriminelle Handlungen gehörten. Das „lange“ 19. Jahrhundert eignet sich als zeitlicher Bezugspunkt, weil in dieser Zeit die sozialwissenschaftliche Analyse von sozialen Problemen begann und sich unter dem Einfluss von diskursiven, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen erheblich veränderte. Kriminologen und Philanthropen mussten sich angesichts der statistischen Erhebungen über soziale Sachverhalte mit der Frage beschäftigen, weshalb die normativen Erwartungen von einer erheblichen Zahl von Menschen nicht erfüllt wurden. Ihre Antworten unterschieden sich jedoch ganz erheblich von den Argumenten der Anthropologen und Mediziner der Jahrhundertwende, die sich nicht mehr für moralische Verderbnis, sondern für körperliche und psychische Entartung interessierten.<sup>9</sup>

### Die Kriminologie des 19. Jahrhunderts: normalistische Perspektiven

Der Verbrecher des 19. Jahrhunderts erscheint im kriminologischen Diskurs als Teil der bürgerlichen Gesellschaft und gleichzeitig als der paradigmatische „Andere“, als das negative Spiegelbild des bürgerlichen Ideals. Diese Spannung zwischen Dämonisierung und Normalisierung, die auch in den beiden Mottos zum Ausdruck kommt, ist kennzeichnend für die Reflexionen über Kriminalität zwischen dem späten 18. und dem frühen 20. Jahrhundert. Wie die beiden Mottos zeigen, war diese Auseinandersetzung mit dem Kriminellen bestimmt von zwei unterschiedlichen diskursiven Formationen.

Der Autor des ersten Zitats, Kriminalaktuar A. F. Thiele aus Berlin, schrieb als Praktiker und damit aus jener Perspektive, die bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts

8 Jürgen Link, *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*. Opladen 1999 (1996), 64, 75.

9 Vgl. dazu auch Rudolf Vierhaus, *Fortschrittsidee, Fortschrittskepsis, Fortschrittskritik. Das Erbe der Aufklärung*, in: Martin Kintzinger (Hg.), *Das andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte*. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet. Köln 1991, 533–545, hier 545.

den kriminologischen Diskurs erheblich beeinflusste. Wie viele seiner Mitstreiter bezog er seine Kenntnisse aus persönlicher Erfahrung, gesammelt in juristischen und polizeilichen Verfahren. In seinem Fall handelte es sich um ein groß angelegtes Verfahren gegen eine jüdische Gaunerbande, das ihm Einblicke in die Logik der kriminellen Gegenwart verschaffte. Dieser Erfahrungshintergrund erklärt sein Interesse an Berufsverbrechern und an ihrer arbeitsteiligen Form des kriminellen Gewerbes – ein Interesse, das er mit anderen publizistisch tätigen Praktikern teilte.<sup>10</sup>

Die Dämonisierung der Gauner erfolgte bei ihm nicht auf der normativen Grundlage des Strafrechts, sondern aus einer organisch-funktionalen Perspektive, bei der die Delinquenten als Negation der bürgerlichen Ordnung die Reproduktionsgrundlagen von Staat und Gesellschaft bedrohten. Jeder Verbrecher repräsentierte aus der Sicht der Praktiker eine selbst verschuldete Abweichung vom bürgerlichen Idealtypus und sollte unnachsichtig ausgeforscht und bestraft werden. Doch erst die organisierte Kriminalität galt als die eigentliche Pathologie des Gesellschaftskörpers. Die kriminaltaktischen und kriminalpolitischen Überlegungen der Praktiker konzentrierten sich daher auf den Berufsverbrecher. Angeleitet waren sie dabei von der Vorstellung von Kriminalität als einer Krankheit des sozialen und politischen Organismus. Diese Auffassung war weit verbreitet und findet sich etwa in den Metaphern des Theologen Johann Ulrich Schöll, der die „Gauner“ (d. h. die Berufsverbrecher) als „politische Blutigel“ und als „Pest“ beschrieb.<sup>11</sup>

Durch die Verwendung von Krankheitsmetaphern zur Beschreibung der Gefahr, die der Gesellschaft durch Kriminalität drohte, eröffnete sich ein differenzierter Blick auf das Verbrechen als ein gesellschaftliches Problem. In Analogie zum menschlichen Organismus sah man den gesunden Gesellschaftskörper – eine auf Sittlichkeit, „Gemeinsinn“ und Wettbewerb beruhende Gesellschaft<sup>12</sup> – als wichtige Zielvorstellung, die durch

10 Vgl. *Becker*, Verderbnis, 194–201.

11 Johann Ulrich *Schöll*, Abriß des Jauner und Bettelwesens in Schwaben nach Akten und andern sichern Quellen. Stuttgart 1793, Vf. Die beiden Metaphern – der Staat als Organismus und das Verbrechen als Krankheit – finden sich immer wieder in den Texten der Praktiker. Die kriminelle Gegenwart wurde als „Pestbeule der bürgerlichen Gesellschaft“ (Franz *Rittler*, Gaunerstreiche oder listige Ränke der Betrüger unserer Zeit. Eine Beantwortung der Frage, „Wovon leben so viele unbemittelte, und doch nicht arbeitende Menschen, besonders in den großen Städten?“ Um Redliche vor Schaden zu warnen. Bekannt gemacht. Graz 1820, 5), als „Krebsschaden“ (Wilhelm Johann Carl Eduard *Stieber*, Die Prostitution in Berlin und ihre Opfer. In historischer, sittlicher, medizinischer und polizeilicher Beziehung beleuchtet. Berlin 1846, 2) und als „secundäres Übel am siechen socialpolitischen Körper“ (Friedrich Christian Benedikt *Avé-Lallemant*, Das Deutsche Gaunerthum in seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, Bd. I. Leipzig 1858, IX) charakterisiert. Derselben Argumentationslogik folgend wurde die Todesstrafe als Amputation eines „ausgepesteten Gliedes“ charakterisiert (Joseph Ignatz *Butschek*, Abhandlung von der Polizey überhaupt und wie die eigentlichen Polizeygeschäfte von gerichtlichen, und anderen öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind. Prag 1778, 70).

12 Dieser Traum bezog sich auf utopische Vorstellungen von der Fähigkeit der Gesellschaft zu Selbstregulierung, wie ihn Adam Smith in seiner „Theory of Moral Sentiments“ vertrat. In der deutschen Moralphilosophie war dieser Weg zur Idealgesellschaft untrennbar mit Erziehung und daher mit dem Vorhandensein einer Autorität verbunden, die von außen auf die Handlungsmotivation und Sozialbeziehungen der Bürger einwirkte. Zur Gesellschaftsutopie bei Adam Smith vgl. Wolfgang *Dreßen*, Die pädagogische Maschine. Zur Geschichte des industrialisierten Bewußtseins in Preußen/Deutschland. Frankfurt am Main 1982, 207–212, und die bei-

Prävention und Repression, durch Erziehung, Aufklärung und Bestrafung erreicht werden sollte.<sup>13</sup> Gleichzeitig vertraten die Praktiker eine pragmatische Position, die ein gewisses Maß und bestimmte Formen von Kriminalität als Teil der gesellschaftlichen Realität akzeptierten, ohne diese zu tolerieren. Johann Ulrich Schöll, der Ende des 18. Jahrhunderts durch die seelsorgerische und psychologische Betreuung eines bekannten Räubers tiefe Einblicke in die kriminelle Welt erhalten hatte, brachte diese differenzierte Angstvorstellung deutlich zum Ausdruck. Laut Schöll waren Staat und Gesellschaft eben erst dann in ernster Gefahr, „wenn sie [die Gauner] aus dem Betteln und Stehlen ein ordentliches Handwerk machen, wenn sie planmäßig dabei verfahren, und die feinsten Kunstgriffe gebrauchen; wenn sie in einem kleinen Bezirk ein stehendes Heer von vielen tausenden formiren, wenn sie zu einer Gesellschaft vereinigt sind, und mit zusammengesetzten Kräften zur Erreichung ihres Zwecks arbeiten“.<sup>14</sup>

Diese Position hat bereits gewisse Anklänge an die These Émile Durkheims von der Normalität von Kriminalität – knapp zusammengefasst im zweiten Motto dieses Beitrags. Die kriminalistischen Praktiker selbst verstanden das Verbrechen nicht als eine Form der gesellschaftlichen Normalität. Der – nicht nur terminologische – Übergang vom Verbrechen als Teil gesellschaftlicher Realität zur Kriminalität als Normalität erforderte einen radikalen Perspektivenwechsel, den Jürgen Link in seinem „Versuch über den Normalismus“ rekonstruiert.<sup>15</sup> Dieser Wechsel beruht laut Link auf einer neuen Interpretation des statistischen Befundes am Ende des 19. Jahrhunderts. Bereits die Moralstatistik der Jahrhundertmitte dokumentierte die statistische Regelmäßigkeit des abweichenden Verhaltens. Berühmt wurde der Satz Adolphe Quetelets vom jährlich gleichbleibenden „Budget“ der Kriminalität: „[...] il est un budget qu'on paye avec une régularité effrayante, c'est celui des prisons, des bagnes et des échafauds; c'est celui-là surtout qu'il faudrait s'attacher à réduire!“<sup>16</sup>

Abweichendes Verhalten wurde von der Moralstatistik als Teil einer statistischen Normalverteilung repräsentiert, ohne es dadurch zum Teil der gesellschaftlichen Normalität zu machen. Das Ziel von sozial- und kriminalpolitischen Interventionen blieb weiterhin die Reduktion von Kriminalität, wie der Nachsatz in Quetelets Argumentation zeigt. Erst Durk-

spielhafte Arbeit von Hans *Medick*, Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Die Ursprünge der bürgerlichen Sozialtheorie als Geschichtsphilosophie und Sozialwissenschaft bei Samuel Pufendorf, John Locke und Adam Smith. Göttingen 1981 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 5), 206–249.

13 In einer Anfrage des Ministers des Inneren an den Justizminister vom 28. Dezember 1907 wird die Utopie einer moralisch-sittlichen Gesellschaft der Lebenswirklichkeit vor allem der „unteren Stände“ gegenübergestellt, die ein entsprechendes Eingreifen der Behörden notwendig machten: Verwaltungsarchiv Wien, Ministerium des Inneren, Allgemein, Karton 2122, Aktennr. 32921/07, 8. Bogen.

14 *Schöll*, Abriß, IV.

15 *Link*, Versuch, 258–267.

16 Adolphe Lambert Jacques *Quetelet*, Physique sociale, ou Essai sur le développement des facultés de l'homme, Bd. II. Paris 1869, 317. Vgl. dazu Theodore M. *Porter*, Trust in Numbers. The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life. Princeton 1995, 78–86; Stephen M. *Stigler*, The History of Statistics. The Measurement of Uncertainty before 1900. Cambridge, Mass. 1986, 169–182.

heim verstand auch jene beiden symmetrischen Teilsektoren der Normalverteilung, die aufgrund bestehender Normalitätsgrenzen als „anormal“ ausgegrenzt wurden, als Teil gesellschaftlicher Normalität. Gleichzeitig betonte Durkheim, dass nur ein gewisses Ausmaß und bestimmte Formen von Devianz „normal“ seien. Ein rasches Ansteigen der Kriminalitätsraten war für ihn alles andere als normal, sondern ein Zeichen von gesellschaftlicher Pathologie, für die er den Begriff der „Anomie“ prägte.<sup>17</sup>

Die beiden Mottos veranschaulichen die beiden Pole, von denen die Auseinandersetzung mit dem Verbrecher im „langen“ 19. Jahrhundert bestimmt war – Dämonisierung des Straftäters und Bewusstsein von der Normalität abweichenden Verhaltens als gesellschaftliches Phänomen. Obwohl die beiden Konzeptionen koexistierten, gab es erhebliche Unterschiede in der Argumentation zwischen den Kriminologen des Vormärz und der Jahrhundertwende. Diese Differenzen lassen sich nicht als zunehmende Rationalisierung und Normalisierung von Kriminalität verstehen; die Unterschiede bezogen sich vielmehr auf divergierende Vorstellungen von gesellschaftlicher Normalität und auf die Verwendung verschiedener „Menschenbilder“ als Grundlage kriminologischer Reflexion.<sup>18</sup>

Die beiden diskursiven Formationen in der Kriminologie des „langen“ 19. Jahrhunderts<sup>19</sup> boten vielfältige Ansatzpunkte für Strategien der Dämonisierung und Normalisierung. Um die anthropologisch-kriminologischen Prämissen und kriminalpolitischen Implikationen dieser Strategien zu rekonstruieren, gehe ich von der Kontinuität und Diskontinuität aus, die Kriminologen in unterschiedlicher Form zwischen Bürgern und Verbrechern konstruierten. Ich folge somit Georges Canguilhem's Überlegungen, die er in seiner medizin- und wissenschaftsgeschichtlichen Studie zum „Normalen und Pathologischen“ formuliert hat. Laut Canguilhem sahen bereits die Mediziner des frühen 19. Jahrhunderts nur mehr einen quantitativen Unterschied zwischen Gesundheit und Krankheit. Sie stellten dadurch ein konzeptuelles Kontinuum zwischen Normalität und Pathologie her, das die vorher dominierende Vorstellung einer Diskontinuität zwischen gesund und krank ablöste. Die Rezeption dieser medizinischen Theorien in der frühen Sozialwissenschaft<sup>20</sup> eröffnete in der ersten Jahrhunderthälfte neue Möglichkeiten, analytisch und sozialpolitisch mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen. Für die Kriminologie und die Kriminalpolitik war die dadurch gestellte Frage nach der qualitativen oder nur quantitativen Differenz zwischen Bürgern und Straftätern von entscheidender Bedeutung – bestimmte sie doch die Bedingungen der Möglichkeit von Disziplinierung und Resozialisierung.

17 Link, Versuch, 261–265.

18 Vgl. Achim Barsch/Peter M. Hejl, Zur Verweltlichung und Pluralisierung des Menschenbildes im 19. Jahrhundert, in: dies. (Hg.), Menschenbilder. Zur Pluralisierung der Vorstellung von der menschlichen Natur (1850–1914). Frankfurt am Main 2000, 7–90, hier 11f; Becker, Verderbnis, 28–32.

19 Eine ausführliche Analyse dieser beiden diskursiven Formationen findet sich bei Becker, Verderbnis, passim. Siehe die Arbeiten von Georges Canguilhem, Das Normale und das Pathologische. Frankfurt am Main/Berlin 1977.

20 Ich folge hier der Analyse der Rezeption von Broussais Vorstellungen durch Link, Versuch, 206–220.

### Der „gefallene Mensch“ zwischen Disziplinierung und Ausgrenzung

Der kriminologische Diskurs war bis zu den 1860er Jahren bestimmt von den Beiträgen der kriminalistischen Praktiker, die den Verbrecher als ernsthafte Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft sahen. Sie waren theoretisch wie praktisch an der Bekämpfung und Prävention von Kriminalität interessiert und sahen daher mit großer Sorge, wie sich eine zunehmende Zahl von Jugendlichen für eine Lebensweise entschied, die aus der Sicht der Kriminologen unsittlich und hedonistisch war und als Ausgangspunkt von Kriminalität galt. Die Ursache für die Fehlentscheidung in der Wahl ihrer Lebensführung sahen die Autoren in einer Vielzahl von negativen Einflüssen auf die wenig entwickelte Sittlichkeit der Jugendlichen, vor allem in der verderblichen Präsenz von Unsittlichkeit in der Kunst und im öffentlichen Raum.<sup>21</sup> Kriminologen und Philanthropen forderten daher eine stärkere Kontrolle der Medienlandschaft und des städtischen Raums, um Jugendliche und Menschen mit fehlender Bildung vor der sogenannten „geistigen Kuppelei“ als dem „Königsweg“ zur Kriminalität zu schützen.<sup>22</sup> Dieser Schutz musste von einem umfassenden Erziehungsprojekt begleitet sein, um die Ausbildung einer sozial integrativen Persönlichkeit auf der Grundlage von Sittlichkeit und Moral zu erreichen. Diese Forderung bezog sich auf die utopische Vision einer wahrhaft bürgerlichen Gesellschaft, die man mit der Versittlichung und Vernunftwerdung aller Bürger realisieren wollte.<sup>23</sup> Die Existenz von Kriminalität dokumentierte das Scheitern dieses utopischen Anspruchs. Sie verwies außerdem auf die Strukturprobleme von Staat und Gesellschaft, weil man das Verbrechen – vor allem die organisierte Kriminalität – als „sekundäres Übel am siechenden so-

21 Ein philanthropisch gesinnter Lehrer fasste seine Eindrücke von einem ethnographischen Streifzug in das Berliner Nachtleben prägnant in der Bemerkung zusammen, dass einige Wirte und Gewerbetreibende aus reiner Gewinnsucht „satanisch auf die jugendlichen Herzen das Netz ausspannt[en]“: Eingabe des Lehrers N. N. an den Vorstand des „Evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke“ vom 21. Januar 1851, Brandenburgisches Landeshauptarchiv 16926 (=Pr.Br.Rep. 30, Berlin C: Polizei-Präsidium, Tit. 121, Nr. 22: Acta betreffend das unsittliche Treiben halberwachsender Knaben und Mädchen in öffentlichen Lokalen von Berlin, 1851), f. 3–5.

22 Der Begriff der „geistigen Kuppelei“ findet sich bei S. E. Huppé, Das sociale Deficit von Berlin in seinen Hauptbestandteilen. Berlin 1870, 22, sowie bei Alexander von Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Socialethik. Erlangen 1874, 236f.

23 Die von Rudolf Vierhaus als „bürgerliche Vorstellung“ etikettierte Überzeugung „von der Bildbarkeit des Menschen, von der Entfaltung der in ihm angelegten Fähigkeiten durch vernünftig angeleitete Erziehung in seinem eigenen wie im Interesse der Gesellschaft“ vereinte utilitaristische und idealistische Erziehungstheorien: Rudolf Vierhaus, Erziehung, Bildung und Gesellschaft im 18. Jahrhundert vornehmlich in Deutschland, in: Ernst Hinrichs/Wolfgang Jacobmeyer (Hg.), Bildungsgeschichte und historisches Lernen. Frankfurt am Main 1991 (Studien zur internationalen Schulbuchforschung 67), 51–64, hier 63. Die Bildung der Bevölkerung blieb nicht auf den Bereich des öffentlichen Schulwesens beschränkt; es gab zusätzliche „Bildungswelten“ (Vierhaus), wie Familie und Herkunft, Religion, Beruf und Arbeit, später auch gewerkschaftliche und parteipolitische Einrichtungen: Rudolf Vierhaus, Bürgerliche Hegemonie oder proletarische Emanzipation, der Beitrag der Bildung, in: Jürgen Kocka (Hg.), Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnisses im europäischen Vergleich. München 1986 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 7), 53–64, hier 64; vgl. dazu auch Holger Böning, Der „gemeine Mann“ als Adressat aufklärerischen Gedankengutes. Ein Forschungsbericht zur Volksaufklärung, in: Das Achtzehnte Jahrhundert 12 (1988) 52–80, hier 59.

zialpolitischen Körper“ sah, wie der Lübecker Polizeiexperte Friedrich Christian Bendikt Avé-Lallemant formulierte.<sup>24</sup>

Die Verbrecher – vor allem die Gauner – waren im Vergleich mit dem „anständigen“ Bürger aus der Sicht der Praktiker auf eine eigenwillige Form ähnlich und doch anders. Sie waren ähnlich in ihrer Herkunft und in der Organisation der kriminellen Gegenwelt, die von den Kriminologen als negatives Spiegelbild der bürgerlichen Vergesellschaftung konzipiert wurde.<sup>25</sup> Sie waren anders in ihrer Handlungsorientierung und damit in ihrer Subjektivität. Anstelle der Stimme der Vernunft zu folgen und das eigene Glück im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft zu suchen, setzten die Kriminellen auf kurzfristige Gewinnmaximierung sowie auf die egoistische Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Die Verbrecher waren daher „vollendete Selbstlinge“ im Sinne des Psychologen Johann Christian August Heinroths, indem sie sich den Anforderungen der Allgemeinheit verweigerten.<sup>26</sup>

Dieser Bezug auf die Handlungsorientierung als wesentliche Trennlinie zwischen Gut und Böse war Immanuel Kants Konzept der „Gesinnung“ verpflichtet. Es bezeichnet jenes Prinzip, das die Maximen des Handelns in individueller und sozialer Hinsicht bestimmte und rein äußerlicher Kontrolle unzugänglich war.<sup>27</sup> Die Menschen mit einer „guten Gesinnung“ (Kant) akzeptierten nicht nur äußerliche Grenzen für ihr Handeln, sondern fügten sich bewusst und aus Vernunftgründen in die bürgerliche Ordnung der Dinge.<sup>28</sup> Das Konzept der „Gesinnung“ verweist auf ein Verständnis von „Disziplin“ als Form der Vergesellschaftung, die dem einzelnen einen erheblichen Freiraum gewährt, solange er diesen vernünftig und auf der Grundlage moralisch-sittlicher Maximen nutzt. Die gute Ge-

24 Avé-Lallemant, Das Deutsche Gaunerthum, 2. Vgl. dazu auch: W. L., Versuch einer neuen Begründung des Strafrechts aus dem Organismus des Universums durch den Staat, in: Critisches Archiv der neuesten juridischen Litteratur und Rechtspflege 5 (1806) 50–103, insb. 81f, 90: Mit physischen und psychologischen Einwirkungen versucht der Staatsorganismus ein solches widernatürliches Verhalten zu verhindern, durch Reform oder gänzliche Entfernung des devianten Gliedes („krebbsartigen Uebels“) musste der Staat seine Gesundheit bewahren. Eine ähnliche Argumentation findet man bei einem der bedeutendsten Philanthropen dieser Zeit: Johann Hinrich Wichern, Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Eine Denkschrift an die deutsche Nation (1849), in: ders., Prinzipielles zur Inneren Mission. Hamburg 1902, 261–490, hier 354f.

25 Vgl. dazu Peter Becker, Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Historische Anthropologie 2 (1994) 142–157, hier 150–155.

26 Johann Christian August Heinroth, Grundzüge der Criminal-Psychologie oder Die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminal-Rechtspflege. Berlin 1833, 268; die Verbrecher folgten damit einem zunehmend verbreiteten Lebensmodell, wie der Moralstatistiker Oettingen klagte, das nur den „Moment“ (d. h. den sinnlichen Genuss um jeden Preis) kannte, Oettingen, Moralstatistik, 235.

27 Vgl. Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (1793), in: ders., Die Metaphysik der Sitten. Frankfurt am Main 1997, 668–672. Auf die Unmöglichkeit äußerlicher Kontrolle der Gesinnung hat auch Oettingen hingewiesen: Oettingen, Moralstatistik, 350.

28 Dadurch waren sie auch von jenen Personen unterschieden, die internalisierten Normen folgten, indem sie nicht vorgegebene Schranken akzeptierten, sondern jede Handlung an einem kategorischen Imperativ orientierten (d. h. bewusst darauf abzielten), dass ihre Handlungen zum Maßstab für das Handeln aller gemacht werden könnte. Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Frankfurt am Main 1995, 51.

sinnung ermöglichte eine Vergesellschaftung frei von äußeren Zwängen und konnte persönliche Freiheit und Sicherheit des Gemeinwesens gleichzeitig garantieren.<sup>29</sup>

Die Konzentration auf die „Gesinnung“ als handlungsleitende Einstellung zum Leben ermöglichte die Berücksichtigung von gesellschaftlichen Problemlagen als Ursache für die Entstehung von kriminellen Karrieren, verhinderte jedoch die Einschätzung des Verbrechers als Opfer gesellschaftlicher Zustände und administrativer Verfahren.<sup>30</sup> Die Folgen falscher Erziehung, die Verführung durch Beispiel oder liederlichen Umgang, die Auswirkungen von Spiel und Alkoholkonsum und die existentielle Bedrohung durch Armut wurden den Betroffenen schuldhaft zugerechnet. Maßgeblich für die Erklärung von Kriminalität blieb die selbst gewählte Entscheidung des späteren Straftäters, sich nicht mehr länger in die bürgerliche Ordnung der Dinge zu fügen. Die Hintergründe dieser Entscheidung spürten die Kriminologen in den sorgfältig rekonstruierten Biografien der Verbrecher auf.<sup>31</sup> Dieses biografische Interesse war von großer Bedeutung, weil es „den ‚Kriminellen‘ vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft“.<sup>32</sup> Seine Schuld betraf nicht mehr die Tat selbst, sondern die Entscheidung für eine „böse Gesinnung“ und damit für eine falsche Lebensführung.

Die „Gesinnung“ als moralphilosophische Basis des kriminologischen Diskurses motivierte das Interesse der Kriminologen für die Biografie von Straftätern und regte zahlreiche institutionelle Innovationen und strafrechtliche Debatten an.<sup>33</sup> Verbrecher und Bürger standen aus dieser Perspektive gleichzeitig in einer kontinuierlichen und diskonti-

29 Vgl. Lemke, Kritik, 186.

30 Vgl. Jörg Schönert, Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen, in: ders. (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 27), 11–55, hier 44.

31 Auch chronische Armut galt nur als zusätzliche Erklärung, aber nicht als hinreichende Ursache für Kriminalität. Armut konnte auch in sittlich einwandfreier Weise ertragen werden und musste nicht notwendigerweise zu Kriminalität motivieren. Die Moralstatistiker belegten solche Aussagen mit dem Hinweis auf eine relativ geringe Kriminalitätsbelastung in armen Gegenden: Oettingen, Moralstatistik, 473; Georg Mayr, Statistik der Bettler und Vaganten im Königreiche Bayern. München 1865, 7f. Das wesentlich neue Element in der Diskussion über den Pauperismus war das Verständnis der Massenarmut als ein Zeichen einer tiefgehenden sozialen Krise, die von den bürgerlichen Autoren dennoch mit moralisierenden Untertönen kommentiert wurde. Vgl. dazu Günther Schulz, Armut und Armenpolitik in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 115 (1995) 388–410, hier 395–397.

32 Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1977 (Paris 1975), 324, bezieht sich mit dieser Bemerkung auf den Strafvollzug. Axel Honneth übt Kritik an Foucaults Konzept der Subjektivierung; seinen Einwänden kann aber nicht zugestimmt werden, soweit sie die Rolle des Biografischen im kriminalistisch-kriminologischen Diskurs betreffen. Vgl. dazu Axel Honneth, Einleitung. Zur philosophisch-soziologischen Diskussion um Michel Foucault, in: Eva Erdmann/Rainer Forst/Axel Honneth (Hg.), Ethos der Moderne. Foucaults Kritik der Aufklärung. Frankfurt am Main 1990, 11–32, hier 26f. Über die Vorstellung, dass Verbrecher unabhängig von Straftaten existieren konnten, machte sich E. T. A. Hoffmann in seinem Märchenroman „Meister Floh“ lustig. Er bezog sich dabei auf die Umtriebe der Demagogenverfolgung: Vgl. zu E. T. A. Hoffmann und dem Märchen „Meister Floh“: Christoph Bergfeld, E. T. A. Hoffmann – ein streitbarer Jurist?, in: Michael Stolleis (Hg.), Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag. München 1991, 15–31, hier 18f.

33 Vgl. dazu Becker, Verderbnis, 57–74.



Die tugendhafte und lasterhafte Frau:  
Georg Christoph Lichtenberg, *Der Fortgang  
der Tugend und des Lasters. Erklärung  
zu Daniel Chodowieckis Monatskupfer  
zum Göttinger Taschenkalender 1778.*  
Frankfurt am Main 1986 (1778) 18.

nuierlichen Beziehung zueinander. Jeder Straftäter war einmal Bürger und entschied sich für eine „böse Gesinnung“, um kurzfristige Gewinnmaximierung zu erreichen, sinnliche Bedürfnisse zu befriedigen oder sich den Anforderungen an Produktion und Reproduktion zu entziehen. Kein Bürger war davor gefeit, eine solche Fehlentscheidung zu treffen und selbst in die Gegenwelt von Devianz und Unvernunft abzudriften. Zur selben Zeit sah man die bewusste Entscheidung für eine gute oder böse Gesinnung als bestimmend für den späteren Lebensweg, wie Kant argumentierte: „[...] und zwischen einer guten und bösen Gesinnung [...] nach welcher auch die Moralität der Handlung beurteilt werden muss, gibt es also nichts Mittleres.“<sup>34</sup>

Diese Ambivalenz von Kontinuität und Diskontinuität zwischen Anständigen und „Verworfenen“ kommt in dem Kupferstich von Daniel Chodowiecki aus dem Jahre 1778 sehr gut zum Ausdruck. Er zeigt den unschuldigen Beginn eines Lebensweges, der die beiden Möglichkeiten zum Guten und Bösen in sich trägt. Abhängig von der Entscheidung für Sittlichkeit oder Sinnlichkeit – repräsentiert in den Insignien von Moralität und Lasterhaftigkeit in der unteren Hälfte des ersten Bildes – nimmt das Leben des jungen Mädchens einen charakteristischen Verlauf. Zurückhaltung, „Gesittung“ und Disziplin legen die Grundpfeiler eines harmonischen und erfüllten Lebens, während die Jagd nach einem falsch verstandenen Glück die Weichen für ein konfliktreiches, unerfülltes und letztlich freudloses Leben stellt. Diese Unterschiede hinterließen kennzeichnende Spuren im Gesicht des jungen Mädchens. Die hässlichen Gesichtszüge der liederlichen Frau wa-

34 Kant, Religion, 25.

ren keine prognostischen Zeichen, denn auch sie begann ihren Lebensweg in unschuldiger Schönheit. Ihr verlebtes und von Leidenschaften gezeichnetes Gesicht hatte jedoch diagnostischen Wert, weil es Aufschlüsse über die Lebensführung gab.<sup>35</sup>

Die Kontinuität zwischen Anständigkeit und Devianz, wie sie in diesem Kupferstich zum Ausdruck kommt, betraf das einzelne Subjekt. Es gab keinen grundsätzlichen, den späteren Lebensweg determinierenden Unterschied wie Anlage, Sozialisation und psychische wie physische Konstitution zwischen dem Verbrecher und dem anständigen Bürger. Jeder Mann und jede Frau konnte sich sowohl für eine gute wie für eine böse Gesinnung entscheiden. Dieser Kontinuität entsprach eine strikte Diskontinuität auf der Handlungsebene – die Entscheidung für die falsche Lektüre, für die Vergnügungen und schließlich für ein Leben als Prostituierte, um Chodowieckis Beispiel aufzugreifen. Die Vorstellung von der permanenten Bedrohung jedes Bürgers motivierte zu vielfältigen Anstrengungen der Prävention: Reduktion des Verkaufs von Alkohol, Eindämmung der Prostitution, Kontrolle der Glücksspiele, aktives Vorgehen gegen „unsittliche“ literarische und künstlerische Produktionen.<sup>36</sup> Die Vorstellung von der Kontinuität zwischen Anständigen und Verbrechern war allerdings auch die wesentliche Voraussetzung für die Reintegration von ehemaligen Straftätern in die Gesellschaft. Die Anwendung der Disziplinarprozeduren im Strafvollzug zur Normalisierung der Sträflinge beruhten auf der Annahme eines anthropologischen Normalfeldes, das anständige wie deviante Personen umfasste.<sup>37</sup>

Jeder Mensch trug das Potential zum anständigen Bürger und zum unsittlichen Verbrecher in sich. Die Entscheidung eines Menschen gegen Sittlichkeit und für Devianz erzeugte aus der Sicht der Zeitgenossen gewisse Habitualisierungen, wie der Berliner Polizeiexperte Johann Friedrich Karl Merker in seinen Überlegungen zur Gefährdung der männlichen Jugend durch Prostitution argumentierte: „Wenn junge Männer zum Umgange mit Lohndirnen sich einmal hingeneigt haben, so können sie sich davon nicht nach Willkühr wieder losreißen.“<sup>38</sup> Da die Jugendlichen sich selbst nicht gegen diese Gefahr wehren konnten, mussten Anstöße von außen zur Rettung der Betroffenen eingesetzt werden.

35 Kant selbst schrieb über diesen „biografischen“ Verweischarakter der Gesichtszüge: „Oft wiederholte, die Gemütsbewegung auch unwillkürlich begleitende, Mienen werden nach und nach stehende Gesichtszüge; welche aber im Sterben verschwinden; daher [...] das im Leben den Bösewicht verratende abschreckende Gesicht sich im Tode (negativ) gleichsam veredelt: weil nun, da alle Muskeln nachlassen, gleichsam der Ausdruck der Ruhe, welche unschuldig ist, übrig bleibt.“ Immanuel Kant, *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* (1798). Frankfurt am Main 1968, 646.

36 Vgl. Becker, Verderbnis, 108–116, 136–139.

37 Auf die Wirkungsmächtigkeit von Gedankenexperimenten hat vor allem Isabel V. Hull in ihrer Rekonstruktion der Bedeutung des „male sexual models“ für die Definition der Geschlechterverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft hingewiesen: Isabel V. Hull, *Sexuality, State and Civil Society in Germany, 1700–1815*. Ithaca 1996, 257f.

38 Johann Friedrich Karl Merker, *Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthums-Sicherheit in Berlin*, mit Hindeutung auf die Möglichkeit der Verminderung derselben. Berlin 1839. 37. Aus dieser Perspektive lässt sich eine Vielzahl von Disziplinierungs- und Normalisierungsstrategien konzeptuell integrieren, wodurch Foucaults Argumente bereits eine Differenzierung erhalten, die Garland, *Punishment*, 170, noch einfordert. Eine ähnliche Logik der kriminalpolitischen Diskussion rekonstruiert Martin Wiener, *Reconstructing the Criminal. Culture, Law, and Policy in England, 1830–1914*. Cambridge 1990, 141–156.



den. Diese Anstöße bestanden in der systematischen und zeitlich nicht limitierten Anwendung von Disziplinarprozeduren, mit denen man die verhängnisvollen Einschreibungen der bösen Gesinnung tilgen wollte. Nur so ließ sich diese „moralische Erkrankung“ heilen und die Gefahr des Abgleitens in die kriminelle Gegenwelt verhindern.<sup>39</sup>

Die Re-Integration eines Straftäters in die bürgerliche Gesellschaft war möglich, weil sich die „Gefallenen“ unter dem Eindruck von Disziplin, Vernunft und Religion wieder für ein Leben im Einklang mit den moralisch-sittlichen Erwartungen oder wenigstens für ein Leben innerhalb der Grenzen der Legalität entscheiden konnten. Die Disziplinierung durch Strafvollzug, polizeiliche Aufsicht und soziale Kontrolle konnte die „gefallenen“ Menschen daher wieder im mittleren – normalen – Bereich von moralisch-sittlicher Gesinnung positionieren. In der Praxis gab es allerdings zahlreiche Fallstricke für die Resozialisierung. An einen durchschlagenden Erfolg des Strafvollzugs in der damaligen Form glaubte eigentlich niemand, und selbst für die Insassen, die sich vollständig der Anstaltsdisziplin unterwarfen, wollte sich kaum jemand verbürgen. Gerade die gefährlichsten Verbrecher waren dafür bekannt, Besserung vorzutauschen, um schneller wieder ihrem kriminellen Handwerk nachgehen zu können.<sup>40</sup>

Die gute Führung in der Strafanstalt war kein Nachweis erfolgreicher Reform, da sich die reformierte Gesinnung in einer neuen Lebens- und Handlungsweise in der Freiheit bewähren musste.<sup>41</sup> Entscheidend war daher die Phase der Reintegration, die für die Gesellschaft erhebliche Risiken barg. Der nur scheinbar gebesserte Sträfling konnte seine frühere Lebensweise wieder aufnehmen und seinen Mitbürgern erheblichen Schaden zufügen. Zur Lösung dieses Dilemmas gab es unterschiedliche Strategien. Die wichtigste war die Polizeiaufsicht, die eine radikale Präventionsperspektive in die Praxis umsetzte. Sie sollte zwar von resozialisierenden Maßnahmen begleitet sein, wie der Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten,<sup>42</sup> bestand aber hauptsächlich aus einer längeren, systematischen Beobachtung der Haftentlassenen, um den Rückfall in eine kriminelle Lebensweise zu ver-

39 Stellungnahme des Direktors der Berliner Sittenpolizei vom 4. September 1857 zum Reskript des Innenministeriums vom 1. August 1857. Brandenburgisches Landeshauptarchiv 16927. Vgl. dazu auch *Merker*, Hauptquellen, 47 und Karl Wilhelm *Zimmermann*, Die Diebe in Berlin oder Darstellung ihres Entstehens, ihrer Organisation, ihrer Verbindungen, ihres [!] Taktik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache. Zur Belehrung für Polizeibeamte und zur Warnung für das Publikum. Berlin 1847, 35f.

40 Zum Misstrauen an der moralischen Reform in den Strafanstalten vgl. *Schöll*, Abriß, 332; *Carl Falkenberg*, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. Ein Handbuch für Polizeibeamte, Criminalisten und Gensd'armen, Bd. II. Berlin 1818, 229f; *Karl Philipp Theodor Schwencken*, Aktenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabunden-Gesinde, sowie von einzelnen professionirten Dieben, in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. Kassel 1822, 65; *Franz Andreas Wennmohs*, Ueber Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Uebels. Bd. I: Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit, in seinem Betriebe, nach seinem Aeußern und als Inquisiten. Güstrow 1823, 134; *Seuffert*, Zur Criminalpraxis, in: Allgemeiner Polizei-Anzeiger 4 (1837) 203–204, hier 203.

41 Vgl. *Falkenberg*, Versuch, 263.

42 Vgl. *Falkenberg*, Versuch, 265; *Honoré-Antoine Frégier*, Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes et des moyens de les rendre meilleures. Bruxelles 1840, 585.

hindern.<sup>43</sup> Eine begleitende Betreuung ehemaliger Sträflinge wurde auch von den Kritikern der Polizeiaufsicht empfohlen, um den verhängnisvollen Zusammenhang von Straftaten und Strafvollzug zu durchbrechen.<sup>44</sup> Doch welche Art von Betreuung war dazu geeignet? Nicht jeder stimmte mit Carl Falkenbergs Vorschlägen zur Polizeiaufsicht und mit der bestehenden Praxis überein. Der Berliner Kriminalist Karl Wilhelm Zimmermann und sein französischer Kollege Honoré-Antoine Frégier sahen die Polizeiaufsicht als negative Kraft, die zur dauerhaften Ausgrenzung der Vorbestraften führte und dadurch zur Reproduktion der kriminellen Welt beitrug.<sup>45</sup> Die polizeilichen Maßnahmen zur Zerschlagung der Verbindung zwischen den „Gefallenen“ und die Überwachung der Vorbestraften bewirkten aus seiner Sicht das Gegenteil dessen, was sie erreichen wollten: Sie verhinderten die Wiederaufnahme einer bürgerlichen Existenz und verstärkten die Bande innerhalb der kriminellen Welt.

Frégier und Zimmermann argumentierten resignativ und akzeptierten die Unmöglichkeit, eine gewisse Zahl von Vorbestraften an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern.<sup>46</sup> Die Art der Bewältigung dieser resignativen Einsicht unterschied sich bei Zimmermann und Frégier erheblich von derjenigen bei Falkenberg und den Autoren des Reskriptes von 1818. Sie setzten auf die Kontinuität zwischen Bürgern und Straftätern und vertrauten der Fähigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, durch positive Anreize selbst die Menschen mit einer falschen Gesinnung zu integrieren.<sup>47</sup> Dagegen konzentrierten sich Falkenberg und die Autoren einschlägiger gesetzlicher Verordnungen auf die Unterschiede zwischen Bürgern und Verbrechern und forderten polizeistaatliche Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft.<sup>48</sup>

Die Diskussion über die Polizeiaufsicht bezog sich auf die Kontinuität zwischen Anständigen und Kriminellen und die damit verbundenen Herausforderungen an die Präven-

43 Das war die offizielle Politik der Berliner Polizeidirektion in den 1830er Jahren: Der Bericht des Berliner Polizeipräsidenten (Bericht des Berliner Polizeipräsidenten an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 6. März 1837. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 7401, Pr.Br.Rep. 30, Berlin C: Polizei Präsidium, Tit. 89, Nr. 93), f. 16, betonte die Notwendigkeit der Polizeiaufsicht, stellte aber gleichzeitig fest, dass die Beamten jede Vorsicht walten lassen müssten, um nicht den Rückfälligen einen Vorwand für die Wiederaufnahme ihres verbrecherischen Tuns zu geben. In das Überwachungsprojekt wurden auch die „rechtlichen“ Bewohner eingebunden, die dadurch von der Vorstrafe erfuhren, sofern sie nicht bereits durch die Dienst- und Wanderbücher davon unterrichtet waren. Vgl. dazu auch *Zimmermann*, Die Diebe, 372.

44 Vgl. *Schöll*, Abriß, 47.

45 Vgl. *Zimmermann*, Die Diebe, 256, 362; *Frégier*, Classes dangereuses, 570; vgl. dazu auch *Seuffert*, Criminalpraxis, 203f; *Alf Lüdtkke*, „Gemeinwohl“, Polizei und „Festungspraxis“. Staatliche Gewalt und innere Verwaltung in Preußen, 1815–1850. Göttingen 1982 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 73), 234–238.

46 Auf der Grundlage derselben Überlegung kam *Gustav Zimmermann*, Die Deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert, Bd. II. Hannover 1845, 501, zu einem gegenteiligen Schluss: Auch wenn es beinahe unausweichlich zum Rückfall komme, müsse die Aufsicht über die Vorbestraften beibehalten werden; vielleicht könne so zumindest einer kleinen Minderheit unter ihnen geholfen werden.

47 Vgl. *Zimmermann*, Die Diebe, 404. Vgl. dazu auch *Marc Renneville*, Entre nature et culture. La médecine du crime dans la première moitié du XIX<sup>e</sup> siècle, in: Laurent Mucchielli (Hg.), Histoire de la criminologie française. Paris 1994, 29–53, hier 44.

48 Die von Alf Lüdtkke rekonstruierte Mentalität des Belagerungszustandes dominierte daher Gesetzgebung und polizeiliche Strategien: *Lüdtkke*, „Gemeinwohl“, 337f.

tion von strafbaren Handlungen: Die dauernde Möglichkeit des „Falls“ forderte zur Intervention, die Unsicherheit über die erfolgreiche Reintegration zur Kontrolle der Entlassenen. Dieses Misstrauen in die Resozialisierung produzierte jene lebenslängliche Devianz, die Foucault mit dem Begriff der „Delinquenz“ bezeichnet. Die Grenzen zwischen Normalität und Devianz wurden auf diese Weise festgeschrieben und wenigstens in Richtung Anständigkeit undurchlässiger gemacht. Dadurch wurde die grundsätzliche Kontinuität zwischen Anständigkeit und Devianz unterbrochen und eine stabile Stigma-Grenze errichtet – ausgedrückt durch Vorstrafen und institutionell abgesichert durch die Polizeiaufsicht. Die Kriminalpolitik setzte mit diesen Strategien auf die Diskontinuität zwischen anständigen und abweichenden Verhaltensformen, für die klare Evidenzen durch die administrativen Verfahren bereitgestellt wurden.

Die Protagonisten einer alternativen Strategie, die wie Zimmermann und Frégier die Polizeiaufsicht ablehnten, sahen Kriminalität und „Asozialität“ als unvermeidbar; sie kamen damit zu dem selben Schluss wie die Moralstatistiker ihrer Zeit. Die Statistiker konnten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf eine zunehmende Verdattung des gesellschaftlichen Lebens zurückgreifen. Ihnen erschloss sich Kriminalität als eine Form der gesellschaftlichen Realität. Die gleichförmig wiederkehrenden Kriminalitätsraten belegten, dass die scheinbar dezisionistischen Entscheidungen einzelner Personen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene einem bestimmten Muster folgten. Zur Analyse dieses Musters errechneten Quetelet und andere Moralstatistiker eine Vielzahl von Durchschnittswerten.<sup>49</sup>

Die statistischen Erhebungen erhielten in der Zeit des Vormärz zunehmende Bedeutung für die Planung von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Kriminalität.<sup>50</sup> Die Einrichtung von statistischen Büros verbesserte die Erhebung und Verarbeitung der Daten; sie waren für Statistiker wie Alexander von Oettingen „Menschenwarten“ [...] Observatorien im colossalen Maasstabe [!], von denen aus der Blick auf die „reale Wirklichkeit“ möglich war.<sup>51</sup> Der Blick auf die Gesellschaft offenbarte dabei die Wirkungsmächtigkeit von determinierenden Umwelteinflüssen, während man die Einzelpersonen verantwortlich agieren sah – die Gesetzmäßigkeiten operierten auf der individuellen Ebene nur in probabilistischer und nicht in mechanischer Form. Daher konnte der Moralstatistiker gleichzeitig die Kontingenz von individuellen Entscheidungsfindungen akzeptieren und dennoch eine allgemeine, kausal bestimmte Ordnung beschreiben.<sup>52</sup>

49 Als wesentliche Einflüsse auf die statistische Häufigkeit von Kriminalität fand man das Alter, das Geschlecht, die Jahreszeiten, das Klima, die berufliche und soziale Stellung sowie das Ausmaß des Alkoholkonsums. Die Relevanz von Schulbildung und Armut wurde dagegen geringer eingeschätzt: Vgl. *Quetelet*, *Physique sociale*, 249–317.

50 Vgl. dazu den Überblick von Wolfgang *Heinz*, *Kriminalstatistik*. Wiesbaden 1990 (BKA-Bibliographienreihe 5), 6–22 mit bibliografischen Nachweisen.

51 Vgl. *Oettingen*, *Moralstatistik*, 16.

52 „Nicht fatalistische Nothwendigkeit oder äußerer Zwang hat den Schuldigen dazu getrieben; sondern es war seine eigene That, sein eigener corruptirter Wille, aus welchem die Gesetzwidrigkeit geboren ward, freilich im engsten Zusammenhange mit der corruptirten Gesellschaft, die ihn erzeugt und gross gezogen.“ *Oettingen*, *Moralstatistik*, 438.

In der Moralstatistik konvergierten die beiden Vorstellungen von Kontinuität zwischen Kriminalität und Anständigkeit. Einerseits insistierte man weiter auf der Wahlmöglichkeit des Einzelnen für oder gegen eine kriminelle Karriere – somit auf die Kontinuität zwischen Anständigen und Kriminellen. Andererseits zeigte die statistische Regelmäßigkeit und die Integration von abweichendem Verhalten in eine statistische Normalverteilung, dass Kriminalität ein Bestandteil der gesellschaftlichen Realität war. Diese Einsicht fortzuführen und daraus den Schluss auf die Normalität von Kriminalität zu ziehen, blieb Émile Durkheim vorbehalten. Aus der statistischen Perspektive wurde Kriminalität erst zum Problem, wenn sie eine gewisse – zumeist sehr vage formulierte – Belastungsgrenze des sozialen Organismus überschritt. Diese Grenze wurde aus der Sicht der kriminologischen Autoren von der organisierten Kriminalität überschritten. Die Praktiker des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts konzentrierten sich daher auf das Gaunertum und nicht auf die vielfältigen Formen der Alltagskriminalität. Autoren wie Schöll sahen die Gauner in einer Gegenwelt von Devianz vergesellschaftet, in der ganze Familien, ja selbst mehrere Generationen, die Ausbeutung der bürgerlichen Gesellschaft gemeinschaftlich und arbeitsteilig betrieben. Die Gauner begingen keine vereinzelt Verbrechen, sondern lebten ausschließlich vom regelmäßigen Übertreten der Gesetze. Sie repräsentierten eine pathologische Form von Kriminalität, die den sozialen Organismus erheblich belastete.<sup>53</sup>

Die kriminologischen Schriften der ersten Jahrhunderthälfte thematisierten Kriminalität als soziales und sittliches Problem in einer ambivalenten Form. Sie argumentierten normativ, indem sie auf der Handlungsebene noch deutlichere Grenzziehungen als diejenigen des Strafrechts implementierten: Moralisch-sittlich verwerfliches Handeln wurde als Indiz für eine „böse Gesinnung“ und damit für ein sozial gefährliches Verhalten verstanden. Die Praktiker legitimierten mit diesen Indizien weitreichende Eingriffe in die Privatsphäre, wenn sie Verdächtige observierten bzw. deren wahre Identität ermittelten. Gleichzeitig gestand man den „Gefallenen“, den Menschen mit einer „bösen Gesinnung“, eine grundsätzliche Möglichkeit zur inneren Reform zu, weil Anständige wie Verbrecher Teil desselben moralisch-sittlichen „Normalfeldes“ waren. Der Zweifel an der Überprüfbarkeit des Erfolgs von Reformmaßnahmen in den Strafanstalten führte jedoch zu einer Verfestigung der Trennlinie zwischen Anständigen und Verbrechern, die durch das Kriterium der Vorstrafe definiert war.

Die kriminologischen Texte der ersten Jahrhunderthälfte lassen sich somit weder eindeutig dem Dispositiv der Norm noch dem der Normalität zuordnen.<sup>54</sup> Sie waren proto-normalistisch im Sinne von Jürgen Link.<sup>55</sup> Abweichendes Verhalten wurde einerseits als Teil der gesellschaftlichen Realität akzeptiert, andererseits aber als Pathologie des Ge-

53 Zum Begriff der Delinquenz vgl. *Foucault*, *Überwachen und Strafen*, 327f; Michel *Foucault*, *Prison Talks*, in: ders., *Power/Knowledge. Selected Interviews and Other Writings 1972–1977*. Brighton, Sussex 1980, 37–54, hier 41f; vgl. dazu auch *Wennmohs*, *Ueber Gauner*, 10f.

54 Foucault stellt während des Zeitraums vom 18. bis zum späten 19. Jahrhundert für verschiedene Politikfelder einen Übergang vom Dispositiv der Norm zu dem der Normalität fest, vgl. *Lemke*, *Kritik*, 188–193.

55 *Link*, *Versuch*, 75–102.

sellschaftskörpers diffamiert. Zum Schutz vor dem Gaunertum als der „anormalen“ Form von Kriminalität wurden fixe Grenzziehungen etabliert, die jeden Kriminellen diskursiv und institutionell in einen anderen gesellschaftlichen Ordnungsraum ausgrenzten. Die Resozialisierung, die man grundsätzlich für möglich und wünschenswert hielt, wurde wegen dieses Misstrauens in der Praxis weitgehend verunmöglicht.<sup>56</sup>

### Der „verhinderte Mensch“ als Objekt eugenischer Phantasien

Seit dem späten 19. Jahrhundert verschob sich die Schwerpunktsetzung im kriminologischen Diskurs. Die Angst vor der Organisation der Gauner in einer kriminellen Gegenwelt wich der Sorge um die rasche Vermehrung von Menschen mit einer pathologischen Veranlagung. Diese Veranlagung galt nicht als direkter Auslöser von kriminellen Handlungen, sondern als Hinderungsgrund für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und für die Ausbildung von moralisch-sittlichen Hemmungsvorstellungen.<sup>57</sup> Verbrecher, die unter dem Diktat ihrer psycho-physischen Konstitution auf Abwege gerieten, mussten mit neuen Methoden und Theorien analysiert werden, um ihrer eigenartigen Schwäche auf die Spur zu kommen, die als Stärke und unbezwingliche Wut in Erscheinung trat. Ihre Schwäche lag in einer geringen Hemmschwelle und in unzureichenden sozialen Orientierungen, die sie zu „Konfliktmenschen“ machten. Als solche konnten sie sich „der Situation und der Umwelt nicht anpassen“, in keine Ordnung fügen und keiner Autorität beugen.<sup>58</sup> Diese Verbrecher waren entweder Kranke, erblich Belastete (wie ihre Klassifizierung als Psychopathen oder Degenerierte nahelegte) oder Repräsentanten einer der „nicht oder noch nicht anpassungsfähigen Varietäten der Menschen“, wie Hans Kurella – der deutsche „Schüler“ von Cesare Lombroso – argumentierte.<sup>59</sup> Ihr Anderssein beruhte nicht unbedingt auf einem blinden Automatismus, der sie von Verbrechen zu Verbrechen trieb. Sie waren aber anfälliger für die Verübung von Straftaten als die „Normalen“.<sup>60</sup>

56 Friedrich Eberhardt, Herausgeber des Allgemeinen Polizei-Anzeigers, argumentierte: „Kurz die ganze Lebensweise der gebornen Gauner, die mitunter aus sehr alten Familien abstammen und ihre Ahnen gleichfalls aufzuzählen vermögen, beweist nur zu deutlich, daß solche sozusagen, einen eigenen Staat im Staate bilden [...], daß sie ihre Kinder nach eigenen Grundsätzen im Lügen, Betrügen, Betteln und Stehlen, unterrichten [...]“: Friedrich Eberhardt, Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern nebst deren Personal-Beschreibungen. Ein Hilfsbuch für Polizei- und Criminal-Beamte, Gensd'armen, Feldjäger und Gerichtsdienner. Coburg 1828, 14.

57 Vgl. dazu Becker, Verderbnis, 255–288.

58 Karl Jakob Kley, Die Kriminalpolizei. Bd. I: Verbrecherkunde und Strafrecht mit Kommentar zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung. Hamburg 1929, 624.

59 Hans Kurella, Cesare Lombroso als Mensch und Forscher. Wiesbaden 1910, 1.

60 Vgl. dazu die Bemerkungen von Monika Frommel, Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920, in: Schönert, Erzählte Kriminalität, 467–495, hier 483f. Eine theoretisch fundierte Argumentation findet sich bei Otto Gross, Zur Frage der sozialen Hemmungsvorstellungen, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 7 (1901) 123–131, hier 127–129: Die „ideale Prävention“ beruhte auf einem Bluff – sie „würde natürlich darin bestehen, dass man die Meinung verbreiten würde, jeder Verbrecher sei grausam bestraft worden, ohne dass in Wirklichkeit einem Einzigen etwas zu leide geschehen würde“ (129). Robert Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig 1904, 282f, sah dagegen die Notwendigkeit zu strafen auch bei den „Minderwertigen“.

Diese Konzeption des Verbrechers führte dazu, dass eine neue Gruppe devianter Personen dämonisiert wurde. Der „Gauner“ mit seiner falschen Vernunft und seinen Verstellungskünsten verlor seine Bedrohlichkeit. An seine Stelle traten Gewalt- und vor allem Sittlichkeitsverbrecher, bei denen fehlende Vernunft, Moral und Sittlichkeit sowie unentwickelte soziale Gefühle zu grausamen Straftaten führten, die ein normal entwickelter Bürger nicht begehen würde.<sup>61</sup> Dieses veränderte Feindbild war keine Reaktion auf veränderte kriminelle Praktiken, sondern die Folge der neuen Schwerpunktsetzungen innerhalb des kriminologischen Diskurses. Es rückten jene Außenseiter in den Mittelpunkt des Interesses, die am vollständigsten mit dem dominierenden Erzählmuster erfasst und erklärt werden konnten.<sup>62</sup>

Im Zusammenhang mit der Ablösung des moralisch-sittlichen Erzählmusters des „gefallenen Menschen“ verloren die Praktiker ihre frühere Bedeutung für die Produktion von theoretisch relevanten Einsichten in das „Wesen“ des Verbrechers. Man schrieb nun Ärzten, Anthropologen und Psychiatern die Autorität zu, Wissen über die Entstehung von Kriminalität zu produzieren und kriminalpolitische Entscheidungen anzuleiten. Für diese Veränderungen innerhalb des kriminologischen Diskurses gibt es mehrere Gründe: das Scheitern der bisherigen Strategien der Verbrechensbekämpfung, die Verfügbarkeit eines alternativen Erklärungskonzeptes für die Genese krimineller Karrieren in Form der Degenerationstheorie und schließlich die Verwissenschaftlichung und Medikalisierung von sozialen Problemen, durch die eine Neudefinition von Kriminalität als medizinisch-anthropologisches Phänomen ermöglicht wurde.<sup>63</sup> Die weitreichenden Veränderungen im kulturellen Wissen der zweiten Jahrhunderthälfte beeinflussten ebenfalls die Vorstellung vom Verbrecher. Eine Kombination von Fortschrittsglaube und Zukunftsangst hatte sich im Umfeld der Rezeption von Darwins Evolutionslehre etabliert. Die zunehmende Bedeutung von materialistischen Erklärungsmustern in den Sozial-, Human- und Natur-

61 Zu den weit verbreiteten Ängsten vor Gewaltkriminalität zur Zeit der Jahrhundertwende vgl. die Bemerkungen von Eric A. Johnson, The Crime Rate, Longitudinal and Periodic Trends in Nineteenth- and Twentieth-Century German Criminality, from Vormärz to Late Weimar, in: Richard Evans (Hg.), The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History. London 1988, 159–188, hier 160f; Caspar Freiherr von Schrenck-Notzing, Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 8 (1902) 57–83, hier 69, machte die unentwickelten sympathischen Gefühle für Gewaltdelikte verantwortlich.

62 Ein ähnliches Argument findet sich bei František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1981) 385–437, hier 399. Diese Schwerpunktveränderung hatte Konsequenzen für den „politischen“ Umgang mit Kriminalität: In den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde die Unmenschlichkeit der Mörder dazu eingesetzt, um die Umwandlung der Todesstrafe im Gnadenweg auszuschalten. Die Todesstrafe sollte den Ausschluss aus der menschlichen Gesellschaft nur bestätigen, den der Mörder selbst durch seine Tat vorweggenommen hatte: Richard J. Evans, Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany, 1600–1987. London 1996, 365.

63 Zum Einfluss der neuen kriminologischen Arbeiten, des Sozialdarwinismus und der Vererbungslehre auf die juristischen und literarischen Repräsentationen von Verbrechen und Straftätern vgl. Schönert, Einführung, 47f. Diese Veränderungen schlugen sich auch in der Belletristik nieder. Naturforscher und Wissenschaftler erscheinen in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts mit zunehmender Häufigkeit als „dramatis personae“: Vgl. dazu Werner Michler, Darwinismus und Literatur. Naturwissenschaftliche und literarische Intelligenz in Österreich 1859–1914. Wien 1999 (Literaturgeschichte in Studien und Quellen 2), 13.

wissenschaften (vor allem der Statistik, Medizin und Naturgeschichte) diskreditierten die Vorstellung vom autonomen, selbstbestimmten Individuum.<sup>64</sup> Ebenso bedeutsam war die spezifische Art der Rezeption von Darwins Theorie, der eine Fortschrittsperspektive zugeschrieben wurde.<sup>65</sup> Die Kriminologen sahen in der Konfrontation mit „Minderwertigen“ diesen Fortschritt zu immer vollkommeneren Lebewesen und Rassen durch die Reproduktion der weniger angepassten Menschen bedroht.<sup>66</sup>

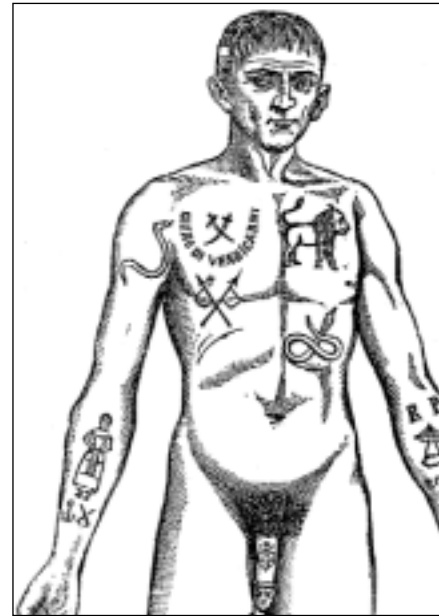
Friedrich Nietzsche hat als aufmerksamer Leser von anthropologischen und kriminologischen Texten in einem Aphorismus zwei Kernpunkte dieser neuen Vorstellung vom Verbrecher zum Ausdruck gebracht: „Die Menschen, welche jetzt grausam sind, müssen uns als Stufen früherer Culturen gelten, welche übrig geblieben sind: das Gebirge der Menschheit zeigt hier einmal die tieferen Formationen, welche sonst versteckt liegen, offen. Es sind zurückgebliebene Menschen, deren Gehirn, durch alle möglichen Zufälle im Verlaufe der Vererbung, nicht so zart und vielseitig fortgebildet worden ist. Sie zeigen uns, was wir Alle waren, und machen uns erschrecken: aber sie selber sind so wenig dafür verantwortlich, wie ein Stück Granit dafür, dass es Granit ist. In unserm Gehirn müssen sich auch Rinnen und Windungen finden, welcher jener Gesinnung entsprechen, wie sich in der Form einzelner menschlicher Organe Erinnerungen an Fischzustände finden sollen. Aber diese Rinnen und Windungen sind nicht mehr das Bett, in welchem sich jetzt der Strom unserer Empfindung wälzt.“<sup>67</sup> Nietzsche präsentiert hier Grausamkeit als Normalität früherer Entwicklungsstufen – eine Interpretation, die vor allem von der kriminalanthropologischen Schule um den Turiner Psychiater Cesare Lombroso vertreten wurde. Aus ihrer Sicht entstand Kriminalität durch einen Fehler in der individuellen Entwicklung der Straftäter, der organisch wie psychologisch unterentwickelte Individuen hervorbrachte, die sich in der Moderne der Jahrhundertwende nicht zurechtfinden konnten. Nietzsches zweites Argument bezieht sich auf die Schuldhaftigkeit von

64 Vgl. dazu *Wiener*, *Reconstructing*, 269–276; Pierre *Darmon*, *Médecins et assassins à la Belle Époque. La médicalisation du crime*. Paris 1989, 139–153; zur Verwissenschaftlichung des Sozialen als „Einfallstor“ der Mediziner in die Verwaltung vgl. Lutz *Raphael*, *Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptuelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996) 165–193, hier 168, 173.

65 Vgl. dazu *Wiener*, *Reconstructing*, 159–174.

66 Selbst innerhalb von hoch entwickelten Rassen und Staaten identifizierte Ernst Haeckel, „Darwins Herold auf dem Kontinent“, ein sogenanntes Lebenswertgefälle, nämlich die Existenz von weniger angepassten Menschen, deren Erhaltung die weitere Entwicklung gefährden würde. Das war die Geburtsstunde der autoritären Biologie: Michael *Weingarten*, *Darwinismus und materialistisches Weltbild*, in: Bodo-Michael Baumunk/Jürgen Rieß (Hg.), *Darwin und Darwinismus: Eine Ausstellung zur Kultur- und Naturgeschichte*. Berlin 1994, 74–82, hier 81. Zum Einfluss der Evolutionstheorie auf Lombroso vgl. Mariacarla *Gadebusch Bondio*, *Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914*. Husum 1995 (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 70), 34.

67 Friedrich *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister*, Bd. 1. München 1988 (1878), 66. Nietzsche war ein aufmerksamer Leser der wissenschaftlichen medizinischen Literatur seiner Zeit: Vgl. Thomas H. *Brobjør*, *Nietzsche's Reading and Private Library, 1885–1889*, in: *Journal of the History of Ideas* 58 (1997) 663–680, insb. 668–671, vgl. dazu auch Martin *Stingelin*, „Moral und Physiologie“. Nietzsches Grenzverkehr zwischen den Diskursen, in: Bernhard J. Dotzler (Hg.), *Technopathologien*. München 1992 (Materialität der Zeichen A/7), 41–57, hier 51–54.



*Tätowierter Verbrecher (Cesare Lombroso, L'uomo delinquente in rapporto all'antropologia, giurisprudenza ed alle discipline carcerarie. Torino 1884 (1879), 311)*

gewalttätigem Handeln, die für ihn nicht gegeben war. Eine Person konnte sich nur für jene Gesinnung und damit für jene Handlungsformen entscheiden, die von der Organisation des Gehirns vorgegeben wurden.

Wie das Zitat von Nietzsche zeigt, machten die Kriminologen des späten 19. Jahrhunderts die entscheidenden Unterschiede zwischen den „Normalen“ und den „Anormalen“ in der Organisation des Gehirns aus. Dabei ging man von einer zunehmenden Anpassung der Gehirnstruktur an die steigenden Anforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens aus. Eine stärker ausdifferenzierte Gesellschaft mit einer höheren Form der gesellschaftlichen Organisation erfordert ein Individuum mit einem höher organisierten Nervensystem. Die „minderwertigen“ Gehirne konnten nun entweder durch „Atavismus“ oder „Degeneration“ entstanden sein – gemeinsam war ihnen die fehlende Angepasstheit an die Gesellschaft.

Informationen über die minderwertige Konstitution, vor allem über die unterentwickelte Organisation des Gehirns konnten nur in indirekter Form gewonnen werden. Die Schriften der Kriminologen sind gespickt mit Tabellen, die ihren wissenschaftlichen Anspruch untermauerten und Hinweise auf die Minderwertigkeit der Probanden lieferten.<sup>68</sup> Unter den berücksichtigten Evidenzen kam der Haut eine besondere Bedeutung zu, weil dort die Sensibilität gemessen wurde, um Anhaltspunkte für die Organisation des Nerven-

68 Vgl. *Becker*, *Verderbnis*, 294–305.

systems zu gewinnen.<sup>69</sup> Zusätzliche Informationen enthüllte die Haut, wenn sie tätowiert war.<sup>70</sup> Auf der tätowierten Haut des Verbrechers zeigte sich für Lombroso die Gleichzeitigkeit von atavistischer, urtümlicher Schmucklust, die auch „Wilde“ zum Tätowieren veranlasste, und liederlicher, amoralischer Gesinnung, die zur Darstellung unanständiger Szenen auf den Tätowierungen bzw. zur Tätowierung eines Penis motivierte. Lombroso begriff die Tätowierungen auf einem schmerzempfindlichen Körperteil wie dem Penis als Zeichen fehlender Sensibilität. Der in der Abbildung dargestellte Seemann, ein Betrüger und Mörder aus Rache, wurde von Lombroso als Beleg für diese Annahme präsentiert. Seine Tätowierungen sprachen zu Lombroso von der Ähnlichkeit von Verbrechern mit „Wilden“, sowie von der Stumpfheit und Liederlichkeit der Tätowierten.

Lombrosos Theorie vom Verbrecher als Rückschlag in die wilden, grausamen Anfänge der Menschheit war schon zur Zeit der Jahrhundertwende widerlegt. Trotz der heftigen Kontroversen zwischen den Kriminalanthropologen und ihren Kritikern gab es einen Konsens, dass abweichendes Verhalten die Folge von konstitutioneller Minderwertigkeit war. Ihre Reflexionen über den „Minderwertigen“ waren von einer ambivalenten Vorstellung in Hinblick auf die Frage der „Normalität“ abweichenden Verhaltens bestimmt. Die Kriminalität der Minderwertigen war unausweichlich, weil es für diese Menschen keine Chance auf eine erfolgreiche Integration in die bürgerliche Gesellschaft gab, wie der Psychiater Karl Wilmanns argumentierte: „Wenn derartige [degenerierte, an Dementia Praecox leidende] Persönlichkeiten auf sich angewiesen sind und selbständig ins Erwerbsleben gestellt werden, tritt die [...] Schwäche in ihrer ganzen Schwere und verhängnisvollen Eigenart hervor. Die tiefsten Schädigungen beruhen gerade in dem Verlust der Willenskraft, der Selbständigkeit, der Fähigkeit zur eigenen Entschließung. [...] Sie unterliegen in einem Kampfe, in welchem Tatkraft, fester Wille, energisches, zielbewußtes Streben, Ausdauer und planmäßiges Handeln oft den Sieg [...] davontragen.“<sup>71</sup> Wilmanns beschrieb hier die degenerativ belasteten Landstreicher als Kranke. Unfähig sich im Existenzkampf der modernen Gesellschaft der Jahrhundertwende zu behaupten, blieb den Vagabunden nur der Untergang im „Morast“ der Gesellschaft.<sup>72</sup> Dieser Untergang der „willensschwachen Wanderer“ schien unausweichlich von zahlreichen Verstößen gegen das normative Korsett der bürgerlichen Gesellschaft begleitet. Da man sie für unfähig hielt, Trieblieben

69 Vgl. Peter Becker, Physiognomie des „Bösen“. Cesare Lombrosos Bemühungen um eine präventive Entzifferung des Kriminellen, in: Claudia Schmolders (Hg.), Der exzentrische Blick. Gespräch über Physiognomik. Berlin 1996, 163–186, hier 171–174.

70 Die tätowierte Haut erschloß das „Anders-Sein“ der Verbrecher. Um die Beziehung zwischen tätowierter Haut und dem Charakter zu analysieren und zu dokumentieren, legten Kriminologen gegen Ende des 19. Jahrhunderts Sammlungen solcher Hautteile an. Der tätowierte Verbrecher wurde – posthum – abgehäutet, seine Haut konserviert und dem staunenden Fachpublikum vorgeführt. Die Darwinismus-Ausstellung 1994 in Dresden widmete einen Raum der Kriminalanthropologie. Man zeigte dort neben tätowierten Hautstücken und einem tätowierten Penis eine Reihe von Objekten, die Kriminelle während der Haft angefertigt hatten.

71 Karl Wilmanns, Zur Psychopathologie der Landstreicher. Eine klinische Studie. Leipzig 1906, 360.

72 Gustav Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Heidelberg 1903, 78, bezieht sich dabei vor allem auf Prostituierte, die als das weibliche Äquivalent zu den Landstreichern galten.

und Affekte zu kontrollieren, galten sie als potentielle Gewalttäter. Hinter jedem Landstreicher lauerte gewissermaßen die „Bestie“ und der „Kannibale“.<sup>73</sup>

Der minderwertige Straftäter war „durch sein Menschentum zum Verbrecher geworden“, wie der Mannheimer Amtsgerichtsdirektor Karl Jakob Kley in seinem Lehrbuch argumentierte. Das entband den Verbrecher von jeder Tat- und Lebensführungsschuld. Aufgrund seines Anders-Seins (d. h. seiner konstitutionellen Verschiedenheit zum Bürger) konnte er sich nicht in die Gesellschaft integrieren. Sein abweichendes Verhalten war daher „normal“ in dem Sinne, dass er nicht anders handeln konnte und seine Marginalisierung, die sein deviantes Handeln mit bestimmte, auch nicht selbst herbeigeführt hatte. Dennoch musste der Verbrecher aus der Gesellschaft entfernt werden. Wegen der Diskontinuität zwischen Bürgern und „minderwertigen“ Kriminellen war eben an eine Resozialisierung nicht zu denken – eine dauerhafte Ausgrenzung und die Anwendung eugenischer Maßnahmen erschienen als die tauglichsten Mittel. Kley spricht in diesem Zusammenhang von einer „Opferung“ des Straftäters: „[...] der aus Notwendigkeit geborenen Pflicht dieser Gemeinschaft, gegen das Verbrechen als ein den Staat verneinendes und in seinem Bestand gefährdendes Element zu reagieren, muss der verbrecherische Mensch geopfert werden.“<sup>74</sup>

Aus statistischer Perspektive galt Kriminalität zur Zeit der Jahrhundertwende als „normal“ in einem anderen Sinn. Émile Durkheim sprach explizit von der Normalität von Straftaten, die statistisch regelmäßig wiederkehrten. Gleichzeitig betonte er, dass anomische Zuwächse der Kriminalitätsraten als eine Pathologie der Gesellschaft zu verstehen seien. Wenn man seine Argumentation auf die kriminologische Diskussion seiner Zeit bezieht, kann man unschwer eine Verbindung zu Franz von Liszts Unterscheidung zwischen habituellen Straftätern einerseits und den Augenblicks- und Zufallsverbrecher andererseits herstellen. Die Augenblicks- und Zufallsverbrecher wurden von Franz von Liszt in die kriminalpolitische Debatte eingebracht, um das Risiko des „normalen“ Bürgers, unter bestimmten Umständen straffällig zu werden, von der Kriminalität der „Minderwertigen“ abzugrenzen. Dieses Risiko der normalen Bürger resultierte aus dem komplizierten Verkehrs- und Wirtschaftsleben bzw. aus der Befriedigung von Bedürfnissen, die nur im Grenzbereich der Legalität erfolgen konnte.

Liszt war weit entfernt davon, eine flexibel normalistische Strategie im Sinne Jürgen Links zu propagieren und die Grenzüberschreitungen ausschließlich in die Verantwortung der einzelnen Akteure zu legen. Er insistierte auf der Notwendigkeit, diese Handlungen zu bestrafen und damit eine klare normative Grenzziehung zu etablieren. Die Strafe sollte allerdings auf den spezifischen Charakter der Straftäter abgestimmt sein und das Verbleiben der Augenblicks- und Zufallsverbrecher in den bürgerlichen Wirtschafts- und Verkehrskreisen nicht gefährden.<sup>75</sup> Trotz des Rückgriffs auf die Strafe zur Verteidi-

73 Vgl. dazu Becker, Verdröbnis, 255–329.

74 Kley, Verbrecherkunde. Bd. I, 7f.

75 Vgl. Franz von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1896 (1881), 55–70.

gung einer normativ definierten Normalitätsgrenze zeigte sich in den Überlegungen der Strafrechtsexperten und Mediziner eine zunehmende Kontinuität zwischen Normalität und Devianz auf der Handlungsebene. Der „normale“ Bürger (d. h. der Mann ohne physische und psychische Belastungen) konnte sich ungefährdet in den Grenzbereichen von Legalität und Sittlichkeit bewegen, ohne deshalb diskursiv und institutionell zum „Anderen“ gestempelt zu werden.

Für das drohende Anwachsen der Kriminalität machte man die Augenblicks- und Gelegenheitsverbrecher nicht verantwortlich. In dem Szenario, das Durkheim mit dem Begriff der „Anomie“ bezeichnet hatte, gerieten die habituellen Verbrecher in den Blick, die wegen ihrer „minderwertigen“ Konstitution den Anforderungen der modernen Gesellschaft nicht entsprechen konnten. Diese Angstvorstellungen untermauerte der deutsche Psychiater Gustav Aschaffenburg mit einer Statistik aus dem preußischen Innenministerium aus dem Jahr 1900, in der die Einschätzung der Beamtenkonferenz über das zukünftige Schicksal von 15.539 männlichen und 2.510 weiblichen Rückfalltätern zum Ausdruck kam: „Das Resultat ist wahrhaft erschreckend. Bei 93% der Frauen, 95% der Männer war die soziale Unbrauchbarkeit im höchsten Grade wahrscheinlich [...]. Wir müssen mit einem Heer von Verbrechern rechnen, die unter den gegebenen Verhältnissen sich in ein geordnetes Leben nicht mehr einordnen lassen.“<sup>76</sup>

Aus der gesellschaftsanalytischen Perspektive wurde die „Anomie“ als unkontrollierbares Wachstum der Kriminalitätsrate zum eigentlichen Problem. Das konzeptuelle Rüstzeug der Kriminologen – die Theorie der Degeneration und ihre Vererbung – bot konkrete Ansatzpunkte für eine Eindämmung dieser Gefahr, auf die auch Robert Heindl in seinem Buch über die Berufsverbrecher hinwies: „Vor allem aber wird der Berufsmäßige durch seine wiederholten Freiheitsperioden in die Lage gesetzt, Nachkommen zu erzeugen, die Rasse zu verschlechtern und so mittelbar die Kriminalität zu erhöhen.“<sup>77</sup> Gegen diese Gefahr forderten die Kriminologen ein radikales Vorgehen. Sie griffen dabei entweder auf Projekte zurück, die bereits in der ersten Jahrhunderthälfte erprobt waren oder entwickelten neue Lösungsvorschläge, wie die Kastration der Kriminellen, die einen genuinen Bezug zum Erzählmuster des „verhinderten Menschen“ hatten.<sup>78</sup>

Der kriminologische Diskurs der Jahrhundertwende war in sich vielstimmig und geprägt von einer Reihe starker Dissonanzen. Man war sich jedoch einig, dass Kriminalität und „Asozialität“ böse und ein Leben im Einklang mit den gesetzlichen und sozialen Normen gut sei. Für die nicht „asozialen“ Straftäter (d. h. für die „normalen“ Bürger, die wegen der gesteigerten Komplexität des Verkehrs- und Geschäftslebens und der Reizüberflutung im öffentlichen Raum kurzfristig auf Abwege gerieten) galt diese Dichotomie nicht. Die Polarisierung zwischen Gut und Böse erfolgte eben nicht mehr auf der Handlungsebene, sondern im Bereich der physischen wie psychischen Konstitution. „Asozia-

76 Aschaffenburg, *Verbrechen*, 163.

77 Robert Heindl, *Der Berufsverbrecher*. Berlin 1926, 328–333.

78 Vgl. Becker, *Verderbnis*, 289–329.

lität“ und Devianz erschienen dabei nicht nur als sozial und juristisch relevante Tatsachen, sondern als Folge einer im Körper bzw. der Psyche angelegten Abweichung von physiologischen Normen. Diese wechselseitige Beeinflussung medizinischer und juristischer Definitionen von Norm und Normalität ist kennzeichnend für die kriminologischen Texte dieser Zeit.<sup>79</sup> Aus kriminalpolitischer Perspektive sahen die Kriminologen wegen der Diskontinuität zwischen Bürgern und Verbrechern keine Möglichkeit für eine erfolgreiche Resozialisierung, die über einfachste Disziplinerungsmaßnahmen in den Arbeitshäusern hinausging. Die Gefährlichkeit der „Minderwertigen“ für die Zukunft von Staat und Gesellschaft ließ die Kriminologen sogar radikale eugenische Maßnahmen erwägen. Diese konnten wegen der rechtsstaatlichen Barrieren vor dem Ende der Weimarer Republik nicht realisiert werden. Die Augenblicks- und Zufallsverbrecher (d. h. die „normalen“ Bürger, die straffällig wurden) profitierten von der Kontinuität zwischen abweichendem und moralisch-sittlichem Verhalten. Der Bürger war nun freier in seinen Bewegungen im Grenzbereich der Legalität – solange seine gesunde physische und psychische Konstitution die Gefahr einer Denormalisierung ausschloss. Für diese Kategorie von Straftätern wurden zahlreiche Straferleichterungen sowie die verstärkte Nutzung von Geld- anstelle von Haftstrafen vorgesehen.

### Schluss

Juristische Autoren, die der normativen Perspektive des Strafrechts folgten, konnten nicht von einer Normalität des Verbrechens sprechen. Diese ausschließlich normative Perspektive prägte die Auseinandersetzung mit Kriminalität und den Straftätern bis zum späten 18. Jahrhundert. Die zunehmende Verdattung gesellschaftlicher Phänomene im 19. Jahrhundert führte in den frühen Sozialwissenschaften und bei interessierten Kriminalisten und Philanthropen zu einer anderen Einsicht – nämlich dass die Annahme einer verbrechensfreien Gesellschaft nur eine Idealvorstellung und abweichendes Verhalten Teil der gesellschaftlichen Realität war. Die Moralstatistik war somit eine wichtige Herausforderung für den normativen Zugang. Die statistische Regelmäßigkeit von Straftaten erforderte konzeptuelle und institutionelle Ressourcen, um das jährlich wiederkehrende „Budget“ der Verbrechen zu erklären, zu verwalten und zu reduzieren. Die Bedrohlichkeit von Kriminalität wurde dabei neu bestimmt – anhand einer homöostatischen bzw. organisch-funktionalen Sichtweise von Normalität, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Medizin und der frühen Sozialwissenschaft weit verbreitet war. Dabei ging man von einem funktional differenzierten Gesamtorganismus aus, der Fehlentwicklungen in

79 Norm wurde zuerst als Allgemeinheit definiert und mit statistischer Häufigkeit gleichgesetzt; erst gegen Ende des Jahrhunderts setzte sich die Vorstellung einer qualitativen, absoluten Differenz zwischen Normalität und Anomalität durch: Wolf Lepenies, *Normalität und Anormalität. Wechselwirkungen zwischen den Wissenschaften vom Leben und den Sozialwissenschaften im 19. Jahrhundert*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 26 (1974) 492–506, hier 503; ders., *Wissenschaftsgeschichte und Disziplinengeschichte*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 4 (1978) 437–451, hier 446.

den einzelnen Teilsystemen nur innerhalb bestimmter Grenzwerte verarbeiten konnte. Abweichendes Verhalten ließ sich in den Teilsystemen von Produktion und Distribution bis zu einem gewissen Grad tolerieren. Die dramatische Zunahme bzw. die Existenz einer besonders gefährlichen Form von Kriminalität konnte den Organismus allerdings in seiner Existenz bedrohen.

Im kriminologischen Diskurs des 19. Jahrhunderts lassen sich diese Ängste vor einer „anormalen“ Kriminalität in beiden diskursiven Formationen beobachten. Bis in die 1860er Jahre setzten sich Kriminalisten und Philanthropen vor allem mit der Bedrohung durch berufsmäßige Eigentumsverbrecher auseinander. Die „Gauner“ erschienen dabei aus zwei Gründen eine „anormale“ Gefahr darzustellen. Erstens verstanden sie ihre Verbrechen als eine Art Handwerk, das sie arbeitsteilig betrieben und für das sie Adepten in der bürgerlichen Gesellschaft rekrutierten. Zweitens unterminierten die betrügerischen Aktivitäten der Gauner das Vertrauen in anonyme Wirtschaftsbeziehungen und bedrohten so den modernen Güterverkehr. Diese „anormale“ Kriminalität beschrieben die Autoren mit medizinischen Metaphern; der bayerische Kriminalist Karl Stuhlmüller verstand das sich rasch ausbreitende Gaunertum als „Krebsschaden“ der bürgerlichen Gesellschaft.<sup>80</sup> Aus organisch-funktionaler Sicht bedeutete der „Krebsschaden“ eine erhebliche Bedrohung für den sozialen Organismus – diese Botschaft sollten medizinische Metaphern vermitteln.

Im späten 19. Jahrhundert, als sich der kriminologische Diskurs nicht mehr auf das Gaunertum sondern auf die „minderwertigen“ Gewaltverbrecher konzentrierte, kann man eine ähnliche Vorstellung von organisch-funktionaler Normalität erkennen. Diese wurde mit dem Zitat von Émile Durkheim eingeführt und in Anlehnung an Jürgen Links Interpretation kommentiert. Anders als Link verstehe ich die „Anomie“ nicht ausschließlich als ein quantitatives, sondern auch als ein qualitatives Phänomen. Die Sorge der Kriminologen der Jahrhundertwende galt einer exponentiell wachsenden Verbreitung von Degeneration innerhalb der Gesellschaft, die mit der raschen Zunahme von „Asozialität“ gleichgesetzt wurde. Diese wollten die Kriminologen bekämpfen – die Straftaten von „normalen“ Bürgern gerieten dabei völlig aus dem Blick. Als bedrohlich sah man die Schädigung des „Genpools“ mit unkalkulierbaren Folgen für Staat und Gesellschaft.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verortet Link den langsamen Übergang zum normalistischen Diskurs, der sich allerdings erst im Laufe des 20. Jahrhunderts vollständig entfaltete. Dieser Übergang erfolgte in Etappen: zuerst zu einem proto-normalistischen und schließlich zu einem normalistischen Dispositiv. Bereits auf dem Weg in den Protonormalismus änderte sich nicht nur die Integration unterschiedlicher Systembereiche, sondern auch die diskursiven und institutionellen Strategien der Inklusion und Exklusion. Dabei wurde die Diskontinuität durch eine Kontinuität zwischen dem Selbst und dem Anderen ersetzt: „Geistig gesund“ und „krank“, „behindert“ und „nicht behindert“, „kriminell“ und „sozial integrativ“ wurden als quantitative und nicht mehr als qualitative Unterschiede begriffen.

<sup>80</sup> Vgl. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 59–70.

Die Analyse des kriminologischen Diskurses legen eine etwas andere Chronologie nahe, als sie Link selbst präsentiert. Kontinuität und Diskontinuität zwischen Bürgern und Kriminellen existierten in beiden diskursiven Formationen – allerdings in unterschiedlicher Form. Während der „gefallene Mensch“ als Subjekt zu demselben Normalfeld zählte wie der anständige Bürger, wurde der minderwertige Straftäter der Jahrhundertwende gänzlich von dem „normalen“, gesunden Bürger unterschieden. Andererseits insistierten die Kriminalisten der ersten Jahrhunderthälfte auf die Diskontinuität der Handlungen – unsittliche oder gar illegale Aktivitäten grenzten jeden Akteur aus dem Kreis der anständigen Bürger aus. Zur Zeit der Jahrhundertwende, als man sich nicht mehr um die Gesinnung, sondern um „Fitness“ sorgte, wurden Grenzüberschreitungen der „normalen“ Bürger eher toleriert; diese Formen abweichenden Verhaltens sollten keinesfalls mehr zur Ausgrenzung aus der Gesellschaft führen.

In beiden diskursiven Formationen folgte der kriminologische Diskurs einem proto-normalistischen Dispositiv und etablierte klare Grenzziehungen zwischen dem Normalen und dem Anormalen. Die Art der Grenzziehung und die kriminalpolitischen Implikationen unterschieden sich jedoch erheblich. Die Vorstellung von allgemein verbindlichen Werten, die man annehmen oder ablehnen konnte, machte Personen mit abweichendem Verhalten für ihre Lebensführung verantwortlich – weil sie eben auch anders sein und damit auch anders handeln konnten. Das unterwarf die Straftäter disziplinierenden und normalisierenden Strategien, mit denen die Anerkennung und Nachahmung der fundamentalen Werte erreicht werden sollte.

Der minderwertige Straftäter war aufgrund seiner mangelhaften psychischen wie physischen Konstitution entschuldigt. Man anerkannte sein Anders-Sein, das ihm keine andere Wahl als den Weg in die Asozialität und das Verbrechen ließ. Resozialisierung erschien aussichtslos. Dieses Verständnis für das unverschuldete Anders-Sein befreite die Degenerierten zwar von Normalisierungsanstrengungen, machte sie aber zu Objekten von eugenischen Strategien und provozierte Forderungen nach einer dauerhaften Beseitigung dieser Gefahr aus der Gesellschaft.

Ist Disziplinierung somit das „kleinere Übel“, mit dem eine Gesellschaft die Verletzung von grundlegenden Wertvorstellung ahndet? Jürgen Link bietet mit seiner Theorie des Normalismus eine alternative Lesart. Er sieht im 20. Jahrhundert die starren Normalitätsgrenzen des 19. Jahrhunderts zunehmend aufgeweicht und durch flexible, statistisch definierte Grenzziehungen ersetzt. Integration in die Gesellschaft erfolgt in diesem Konzept durch die bewusste Selbst-Adjustierung der Individuen an medial vermittelte Normalitätsvorstellungen, die zunehmend flexibler und pluralistisch gestaltet sind und nicht mehr ausschließlich auf einer normativen Grundlage beruhen. Aus der Sicht der Kriminologie stellt sich jedoch die Frage, ob nicht weiterhin grundlegende Wertvorstellungen der Flexibilisierung entzogen sind. Wenn das zutrifft – und angesichts der moralischen Panik im Umgang mit Rauschgift- und Sexualdelikten ist diese Annahme durchaus berechtigt –, stellt sich die Frage, ob die „Anderen“ in einer kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Beziehung zum anständigen Bürger konzipiert werden. Davon hängen die kriminalpolitischen Optionen ab. Ent-Schuldigung im Zusammenhang mit neuen gene-

tischen Forschungen kann sich für die Betroffenen durchaus als ein Danaergeschenk erweisen, wie Diskurs und Praxis der Kriminalbiologie gezeigt haben. Angesichts dessen sind disziplinierende und normalisierende Strategien sowie die damit verbundene Anerkennung des „Anderen“ als Teil des Selbst sicherlich das „kleinere Übel“ – ob sie ein notwendiges Übel sind, ist eine andere Frage.

## Margarete Grandner

### Regelungen des Gesundheitswesens in Österreich im 19. Jahrhundert\*

In einem im Jahre 2000 veröffentlichten Aufsatz hat Martin Dinges darauf hingewiesen, dass „[m]edizinische Policy [...] als wichtiger Teil der Staatsbildung in einem Spannungsfeld zwischen Ärzten, anderen Heilkundigen und ‚Patienten‘ zu begreifen“ sei. Für die Erforschung der „medizinischen Policy“, wie sie seit dem 17., vor allem aber im 18. Jahrhundert in den deutschsprachigen Ländern diskutiert und umzusetzen versucht wurde, sieht Dinges noch „viele Desiderate“. Eines sei die Überprüfung der Hypothese, „ob die Gesetzgebung insgesamt im Verlauf der schwierigen Umsetzung medicinalpolicy-licher Politik von der einzelnen (repressiven) Verbotsnorm zur umfassenden ‚produktiven‘ (Ermöglichungs-)Norm umschaltete“. Dinges fordert damit eine Art Wirkungsgeschichte ein. Sie könne vielleicht dazu beitragen, einerseits den Aufstieg des Arztberufes besser zu erklären, andererseits der (nicht nur) für die Frühe Neuzeit anzutreffenden Erklärung zu entkommen, das Projekt der medizinischen Policy sei eine gegen Patienten und Laienheiler gerichtete Verschwörung der Ärzte im Verband mit der Staatsgewalt gewesen.<sup>1</sup>

Keines dieser von Dinges angestrebten Ziele kann hier auch nur im Ansatz erreicht werden. Zur Debatte steht seine Hypothese, der zufolge die Gesundheitspolitik von der Restriktion auf das Prinzip der Leistung übergehe. Ihr soll für das 19. Jahrhundert nachgegangen werden, als in praktisch allen europäischen Staaten große Kodifikationen auf diesem Gebiet unternommen oder zumindest versucht wurden.<sup>2</sup> Im Mittelpunkt stehen die gesundheitspolitischen Maßnahmen und Experimente in Österreich, die in vieler Hinsicht Parallelen zu Entwicklungen in zahlreichen anderen europäischen Staaten aufweisen. Es soll gezeigt werden, dass die Normvorstellungen im Gesundheitswesen nicht

\* Ich danke meinen KollegInnen und den anonymen GutachterInnen für wertvolle Hinweise, denen ich soweit wie möglich zu folgen versucht habe. Verbleibende Mängel liegen ausschließlich in meiner Verantwortlichkeit.

1 Martin Dinges, *Medizinische Policy zwischen Heilkundigen und „Patienten“ (1750-1830)*, in: Karl Härter (Hg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000 (Ius commune Sonderhefte. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 129), 263-295, 293f.

2 Vgl. Calixte *Hudemann-Simon*, *Die Eroberung der Gesundheit 1750-1900*. Frankfurt am Main 2000; Dorothy Porter, *Health, Civilization and the State. A History of Public Health from Ancient to Modern Times*, Teil 2. London/New York 1999.



bloß starken ideologischen Wandlungen, sondern vor allem widrigen Umständen und konkurrierenden Interessen ausgesetzt waren. Dies führte zur Umgehung und zu partieller bis totaler Außerkraftsetzung geltender Gesetze. Hier werden die in Österreich im Laufe des 19. Jahrhunderts existierenden Normen zur „kurativen“ Medizin untersucht. Meine Aufmerksamkeit gilt also jenen Bestimmungen, die nicht in erster Linie die Überwachung und Regelung der öffentlichen Hygiene, die „Gesundheits-Polizei“ im heutigen Sinn, sondern die – zumindest tendenziell individualisierende – Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen im Auge hatten.

Solche Bestimmungen existierten im Ansatz bereits in der Frühen Neuzeit. Dazu gehören etwa Normen, welche die Ausbildung und die Befugnisse einzelner Heilberufe regelten. Die Entwicklung solcher Normen kann im Kontext der Auseinandersetzungen um die Positionierung der einzelnen medizinischen Berufe gelesen werden. Sie kann aber auch als Anpassung an eine sich verschiebende Nachfrage von Seiten der Patienten wie von Seiten des Staates interpretiert werden. Wichtiger scheint allerdings der Umstand, dass die Armen Hauptadressaten der medizinischen Policy waren. Im Mittelpunkt standen also soziale Probleme. In den Städten, in manchen europäischen Staaten oder Regionen auch in ländlichen Gebieten entwickelte die Obrigkeit das Modell, Ärzte zu verpflichten und für die Behandlung der Armen eines bestimmten Territoriums zu entlohnen. Ein weiterer Anknüpfungspunkt waren freilich die Spitäler der Frühen Neuzeit, die ebenfalls durch die Verquickung von Armut und Krankheit gekennzeichnet waren. Das beste Beispiel hierfür liefert wohl das 1784 eröffnete Wiener Allgemeine Krankenhaus. Es entstand aus der Umwandlung des Großarmenhauses vor den Toren der Haupt- und Residenzstadt. In seinen Anfangsjahren zählte es 2.000 Betten; vierzig davon waren für die erste Klasse, also für vermögende Personen in Einzelzimmern mit eigenem Pflegepersonal, reserviert. In der zweiten Klasse gab es einige Zimmer, die jeweils mehrere zahlende Kranke beherbergten. Der Großteil der im Krankenhaus untergebrachten Personen konnte für ihre Unterbringungs- und Pflegekosten nicht selbst aufkommen. In der dritten Klasse befanden sich die Stiftungsbetten. Für die Patienten der vierten Klasse zahlte der Staat (aus der kaiserlichen Privatschatulle und aus Steuern) oder die für die Krankenfürsorge ihrer „Inleute“ zuständigen Hausväter, Arbeitgeber bzw. deren Korporationen. Die Wiener Zeitung berichtete, dass in den Anfangsmonaten des Betriebs des Allgemeinen Krankenhauses etwa drei Viertel der Neuzugänge unentgeltlich, also in die vierte Klasse aufgenommen wurden.<sup>3</sup>

Umfassende Gesundheitspflege, inklusive der kurativen Medizin, entwickelte sich so betrachtet also bereits als ein Projekt der medizinischen Policy des aufgeklärten Absolutismus. Es ging um eine umfassende Versorgung der Gesamtbevölkerung, ungeachtet deren finanzieller Möglichkeiten. Recht deutlich zeigt dies die Entwicklung der ein-

3 Vgl. Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien, bei dessen Eröffnung herausgegeben von der Oberdirektion. Wien 1960 [1784]. Wiener Zeitung, 27. Oktober 1784 und Wiener Zeitung, 1. Dezember 1784. Den Hinweis auf die Wiener Zeitung verdanke ich Frau Brigitte Behal, Frau Renate Groß und Herrn Mag. Dieter Lippert, TeilnehmerInnen eines Proseminars.

schlägigen Normen im Habsburgerreich. In der 1753 erlassenen Medizinalordnung für das Königreich Böhmen hieß es in einem Passus, der die Ärzte warnte, überhöhte Honorarforderungen zu stellen, dass sie „dem Armen aber, als welchen sie eben so, wie den Reichen, mit Rath und Hilfe beizuspringen schuldig sind, desfalls leidentlich verfahren, oder aber gestalten Umständen nach, aus christlicher Liebe, solche nachsehen“.<sup>4</sup> Im Generalsanitätsnormativ von 1770 war zwar die Pflicht zur unter Umständen kostenlosen Behandlung mittelloser Personen nicht explizit formuliert, in den geforderten Eiden der Physici, Wundärzte und Bader mussten diese aber geloben, „den Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beizuspringen [...]“.<sup>5</sup> Unter Kaiser Josef II. war es nicht mehr die christliche Nächstenliebe, auf die man sich zwecks medizinischer Versorgung der Armenbevölkerung verlassen wollte. Ein Hofdekret vom 28. November 1785 verpflichtete jeden Kreisarzt, dem Ruf zu einem Kranken sofort zu folgen, „ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts oder ausserhalb desselben befinden“.<sup>6</sup> In einem generellen Verbot von übertriebenen Honorarforderungen wurde nun aber bestimmt: „Die Armen hat er [der Physicus] ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen; [...] und da er aber von dem Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizustehen schuldig.“<sup>7</sup>

### Reformen des Gesundheitswesens im 19. Jahrhundert

Zweifellos lässt sich seit dem frühen 19. Jahrhundert zunehmend eine begriffliche Unterscheidung zwischen dem „Sanitätswesen“ und dem „Medizinalwesen“ feststellen. Das Sanitätswesen umfasste den hoheitlichen Bereich der Überwachung der hygienischen Zustände, die „Salubritätsverhältnisse“. Die medizinische Versorgung, vor allem im Hinblick auf die Ausbildung, die Kompetenzen und Verhaltensregeln der dabei tätigen Personen oblag dem Medizinalwesen. Handelte es sich dabei aber bereits um eine Abschwächung des Vorhabens einer umfassenden medizinischen Betreuung im Sinne einer Trennung zwischen öffentlicher Ordnungspolitik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und einer staatsfreien Privatsphäre? Martin Dinges legt anhand später Äußerungen Johann Peter

4 Johann Dionis *John*, Lexikon der k.k. Medizinalgeseze. Zweiter Theil. Prag 1790, 270 (Medizinalordnung für das Königreich Böhmen, Prag 24. Juli 1753, § 19).

5 Generalsanitätsnormativum, Patent, Wien, vom 25. August 1766 (Nr. 1152/1770), in: Kaiserl. Königl. Theresianisches Gesetzbuch enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740-1780, Bd. 6. Wien 1789<sup>3</sup>, 3-121, 13 u. 19. Vgl. die Fallstudie zur Umsetzung dieser Politik insbesondere in der Steiermark Johannes *Wimmer*, Gesundheit, Krankheit und Tod im Zeitalter der Aufklärung. Fallstudien aus den habsburgischen Erbländern. Wien/Köln 1991.

6 Amtsunterricht für die Kreisärzte der böhmisch und österreichischen teutschen Erbländer (vermög. S. 12. Auch für Gallizien.), Hofdekret vom 28. November 1785 [im Folgenden zit. als Amtsunterricht], § 22, zit. nach: Johann Dionis *John*, Lexikon der k.k. Medizinalgeseze. Erster Theil. Prag 1790, 57-67, 65.

7 Amtsunterricht, § 24, zit. nach: *John*, Lexikon 1, 65.

Franks einen solchen Schluss nahe.<sup>8</sup> Angesichts des frühindustriellen Pauperismus kann (staats-)medizinische Intervention jedoch als der geradezu klassisch liberale Weg bezeichnet werden, um – ohne laissez faire-Glaubensgrundsätze anzutasten – gegen die Armut und ihre Gefahren vorzugehen. Dies zeigt exemplarisch die Tätigkeit Edward Chadwicks und seiner Mitstreiter in England nach der Erlassung des New Poor Law 1834, aber auch die Gedankenwelt führender Mediziner in Deutschland um 1848. In der Auseinandersetzung um eine grundsätzliche Reform des öffentlichen Gesundheitswesens in Preußen brachte Salomon Neumann die Frage 1847 auf den Punkt: „Es hat aber überhaupt die Unterscheidung einer medicina privata und einer medicina publica nur dann einen Sinn und die Wahrscheinlichkeit eines wirksamen Erfolges,“ schrieb er, „wenn der Einzelne, dem man es überlassen, seine Gesundheit selbst zu schützen, sowohl die Fähigkeit des Urtheils hat, was ihm bezüglich desselben heilsam und gut sei, als auch sich im Besitze der materiellen Mittel befindet, um dem entsprechenden Bedürfnisse genügen zu können.“<sup>9</sup> Zeittypisch sprach sich Neumann gegen die Verstaatlichung der Ärzte durch ihre Anstellung als Beamte aus. Deren „Association“ schien ihm wünschenswert, um die materiellen, wissenschaftlichen und moralischen Berufsverhältnisse autonom überwachen zu können. Diese „Association“ der Ärzte sollte allerdings vom Staat gestiftet werden, und die kommunalen Armenärzte waren als ihr Kern vorgesehen. Die Gemeinden sollten mit Hilfe des Staates die Zahl der Armenärzte stark erhöhen, sie entlohnen und damit den Ausgangspunkt für eine Neuformierung der medizinischen Versorgung schaffen, die sich nach Neumanns Ansicht rasch auf die gesamte Gesellschaft ausbreiten würde. Weil die Zeitgenossen die enge Verzahnung von Krankheit und Verarmung wahrnahmen, standen derartige Maßnahmen nicht im Widerspruch zu liberalem Gedankengut. Wegen der kaum kontrollierbaren gesundheitlichen wie ökonomischen externen Effekte von Krankheiten, nicht zuletzt auch wegen der materiellen und der Standesinteressen der sich etablierenden naturwissenschaftlich abgestützten Medizin unterstand dem Staat das Gesundheitswesen auch im „privaten“ Bereich der Sorge um die Wiederherstellung der Gesundheit. An Thomas Malthus oder Charles Darwin angelehnte Vorstellungen finden sich vielmehr in der aufstrebenden Rassenhygiene, die im übrigen keinen Wert auf laissez faire legte.<sup>10</sup>

Wie bereits die medizinische Policy des (aufgeklärten) Absolutismus<sup>11</sup> hatte der aufkommende Liberalismus weniger Schwierigkeiten mit der staatlichen Ingerenz auf die Gesundheit seiner Bürger und Bürgerinnen. Sie blieb ja auf die Unterschichten fokussiert. Probleme bereitete die Finanzierung dieser staatlichen Aufgabe. Durch die Auswirkungen der frühen Industrialisierung und die Abwanderung großer Bevölkerungsgruppen in

8 Vgl. *Dinges*, *Medizinische Policy*, 267.

9 Dr. S. *Neumann*, *Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigentum. Kritisches und Positives mit Bezug auf die preußische Medizinalverfassungs-Frage*. Berlin 1847, 78-79.

10 Paul *Weindling*, *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870-1945*. Cambridge, U.K. 1989.

11 Markus *Pieper*, *Der Körper des Volkes und der gesunde Volkskörper*. Johann Peter Franks „System einer vollstaendigen medizinischen Polizey“, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 46 (1998/2), 97-119, 102.

die rapide wachsenden Industriegebiete und Städte war das Gesundheitswesen besonders gefordert. In ganz Europa wurde seit dem frühen 19. Jahrhundert nach Möglichkeiten gesucht, eine staatliche Gesundheitsversorgung zu sichern. Obwohl die in den einzelnen Staaten angestrebten Lösungen sich von einander unterschieden, gibt es doch auch gemeinsame Charakteristika. In manchen Ländern wurde versucht, die Privatinitiative der Unterschichten, insbesondere jene der gewerblichen Arbeiterschaft, zu stärken. In England etwa beschloss das Parlament bereits 1793 ein Gesetz, das Arbeiterhilfsvereinen bestimmte Privilegien zugestand, sofern sie sich registrieren und überwachen ließen.<sup>12</sup> In Frankreich wurde 1850 die Organisationsform der sociétés reconnues comme établissements d'utilité publique, 1852 dann jene der sociétés de secours mutuels approuvées geschaffen. Diese Krankenkassen unterwarfen sich staatlicher Aufsicht und erhielten im Gegenzug sogar Subventionen.<sup>13</sup> Selbst Deutschland ging noch 1876 mit dem „Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen“ diesen Weg.<sup>14</sup> Andere Staaten – Italien, Spanien und auch Österreich – versuchten trotz ebenfalls einsetzender Industrialisierung, die Unterstützungseinrichtungen des Zunftwesens noch länger am Leben zu erhalten, um die Arbeiterschaft im Krankheitsfall abzusichern.<sup>15</sup> In den niederländischen Städten war die medizinische Versorgung kranker Arbeiter und Arbeiterinnen unentgeltlich. In Russland konnte das Finanzministerium informell, aber für alle Fabriken durchsetzen, dass die Arbeiterschaft auf Kosten des Unternehmers medizinisch betreut wurde.<sup>16</sup>

Armenrechtliche Regelungen, in denen die medizinische Versorgung einen wichtigen Teil bildete, blieben parallel dazu bestehen. Was ebenfalls blieb, war die finanzielle Misere des Gesundheitswesens, die auf der Angebotsseite durch den Aufstieg der medizinischen Wissenschaft entstand, auf der Nachfrageseite durch die Bevölkerungsvermehrung – vor allem in den Unterschichten. Sie verlangte nach Reformen. Diese versteckten sich in vielen Fällen in Gesetzen, die in erster Linie der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts zugeschrieben werden. Auf den ersten Blick hatten solche Sanitätsgesetze „bloß“ die Säuberung der Städte und die Bekämpfung der Epidemien zum Ziel. Tatsächlich wurde häufig, so auch in Österreich, im Wege über die Armenmedizin eine grundlegende Neuorientierung der medizinischen Versorgung angestrebt.

12 Vgl. Joseph Maria *Baernreither*, *Die Englischen Arbeiterverbände und ihr Recht*. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in der Gegenwart, Bd. 1. Tübingen 1886, 302-339. Bei dem erwähnten Gesetz handelt es sich um 33 George c. 54.

13 Vgl. Georg *Zacher* (Bearb.), *Die Arbeiter-Versicherung im Auslande, IV: Die Arbeiter-Versicherung in Frankreich*. Berlin 1898, 4-6; *Historical Dictionary of the French Second Empire 1852-1870*. Westport, Conn. 1985, 327f. Die Gesetzestexte in: Augustin *Roger/Alexandre Sorel* (Hg.), *Codes et lois usuelles* 1. Paris o. J., 460f.

14 Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, dRGebl. Nr. 1128.

15 In Österreich wurde dies noch mit der GewerbeGesetzNovelle von 1883 versucht. Vgl. Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, § 114, Abs. 2, lit. e, f und Kurt *Ebert*, *Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich*. Die Taaffesche Sozialgesetzgebung für die Arbeiter im Rahmen der Gewerbeordnungsreform (1879-1885). Wien 1975 (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 15), insb. 102-109.

16 Georg *Zacher* (Hg.), *Die Arbeiter-Versicherung im Auslande, IX: Die Arbeiter-Versicherung in Rußland*, bearbeitet von Nicolai Seeler. Berlin 1899, 10f; XIII: *Die Arbeiterversicherung in den Niederlanden*. Berlin 1901, 3.

## Heikle Kompetenzfragen

In Österreich gab es seit 1848 solche Versuche, das Gesundheitswesen neu zu regeln. Die Angelegenheit galt von vornherein als schwierig. 1850 wurde provisorisch eine „Organisation der öffentlichen Medicinalverwaltung“ für Österreich und Ungarn verordnet. Wie es im „Allerunterthänigsten Vortrag“ Innenminister Bachs an den Kaiser hieß, sollte sie nur allmählich und mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel umgesetzt werden.<sup>17</sup> Vom Staat eingesetzte Bezirksärzte hätten „nach Kräften mitzuwirken, daß entweder einzelne, oder mehrere Gemeinden vereint, Gemeindeärzte bestellen“.<sup>18</sup> Die praktische Umsetzung der Verordnung misslang.<sup>19</sup> 1862 wurde die „Gesundheits-Polizei“ durch das Gemeindegesetz in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden verwiesen. Der Gesetzgeber war also der Ansicht, dass das Gesundheitswesen in erster Linie lokale Interessen betraf und von jeder Kommune „durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden“ könnte.<sup>20</sup> Ebenfalls Sache der Gemeinden war die Armenpflege, die subsidiär, wenn es keine andere Unterstützung gab, eintrat. Neben der „Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes“ umfasste die Armenpflege ausdrücklich auch die „Verpflegung im Falle der Erkrankung“.<sup>21</sup>

Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung behielt dem Reichsrat 1867 dementsprechend nur die Gesetzgebung in Medizinalangelegenheiten vor, ohne allerdings genau zu definieren, was darunter zu verstehen sei. Sanitätspolizeiliche Agenden sollten dem Reich nur bei Epidemien und Tierseuchen zukommen.<sup>22</sup>

Diese Vorgeschichte führte zum Gesetzentwurf „betreffend die Organisation der Medicinalverwaltung“, der dem Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 1869 vom so genannten Bürgerministerium vorgelegt wurde.<sup>23</sup> Der Inhalt dieser Vorlage betraf allerdings im Wesentlichen nicht das Medizinal-, sondern das Sanitätswesen. Neben der Leitung in

17 Beilage-Heft zum Allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1850, o.O. [Wien], o.J. [1850], Zu Nr. 376 im CXXXII. Stücke des Reichsgesetzblattes, 292-295, 294.

18 Verordnung des Ministers des Innern vom 1. October 1850, RGuRBl. Nr. 376, in Betreff der provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinalverwaltung, § 9, lit. C.

19 Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1869-1870. V. Session. Beilagen-Band I. Wien 1870, 46 (Beilage X) [im Folgenden zit. als Verhandlungen I] und Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1869-1870. V. Session. Beilagen-Band II. Wien 1870, 1402 (Beilage C) [im Folgenden zit. als Verhandlungen II]. Widerstand gegen die Installierung von Gemeindeärzten kam nicht zuletzt aus Ungarn. Vgl. Wien, Österreichisches Staatsarchiv [ÖStA], Allgemeines Verwaltungsarchiv [AVA], Ministerium des Innern [Mdl], Präs. Z. 4617/MI aus 1858 (liegt bei Mdl, Sign. 36, Karton 1036, Präs. Z. 4826/MI aus 1869).

20 Gesetz vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden, Art. V.

21 Gesetz vom 3. December 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, § 24. Subsidiarität ebd., § 23.

22 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 141, über die Reichsvertretung, § 11, lit. f. Vgl. dazu Barbara Haider, Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867. Wien 1997, 243. Der Passus gelangte über Anregung des damaligen Innenministers Eduard Graf Taaffe in das Gesetz.

23 Verhandlungen I, (Beilage X) und Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes. V. Session 1869-1870. Wien 1870, 14.

Fragen der Seuchenpolizei, die verfassungsrechtlich Reichssache war, regelte der Entwurf die Einrichtung von „Sanitätsräten“ auf zentralstaatlicher und Länderebene sowie die staatliche Bestellung von Amtsärzten. Darüber hinaus sollten die „Evidenzhaltung und Beaufsichtigung des gesammten ärztlichen Personals“, die „Handhabung der Gesetze über die Ausübung der ärztlichen und geburtshilflichen Praxis“,<sup>24</sup> die Überwachung aller Arten von Krankenanstalten und das Apothekenwesen der Staatsverwaltung, das heißt in diesem Falle dem Innenministerium, unterstellt werden. Die Gemeinden sollten hygienische und seuchenpolizeiliche Agenden „im übertragenen Wirkungskreise“ für die staatliche Verwaltung besorgen. Der Entwurf befasste sich aber auch mit einer Regelung der „Gesundheitspolizei“ der Gemeinden in deren selbstständigen Wirkungskreis. Sie sollten insbesondere verpflichtet werden, „für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen [...]“ zu sorgen und dafür „jene Einrichtungen zu treffen, jene Anstalten zu errichten und jene Organe aufzustellen, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind“.<sup>25</sup>

Die Regierungsvorlage enthielt somit zwei heikle Kompetenzentscheidungen. Die eine betraf den – bald scheiternden – Versuch, die Ärzte dem Innenministerium zu unterstellen. Schon der zur Beratung des Entwurfs eingesetzte Ausschuss des Abgeordnetenhauses beschränkte das Aufsichtsrecht auf das Personal der öffentlichen Sanitätsverwaltung.<sup>26</sup> Die Regierungsvorlage in diesem Punkt beizubehalten, wäre zweifellos ein großer Schritt in Richtung Verstaatlichung der medizinischen Berufe gewesen. Die zweite problematische Regelung ergab sich aus der Gemeindeautonomie. Abgesehen von der prinzipiellen Frage, ob die Gesetzgebung über die kommunale Gesundheitspolizei Sache des Reichsrats oder nicht vielmehr jene der Landtage sei, stand hier auch die Finanzierung des medizinischen Personals zur Debatte. Mit der Verpflichtung, die medizinische Versorgung sicherzustellen, legte die Regierung den Gemeinden enorme Lasten auf, an denen der Staat sich nicht beteiligen wollte. Konkret ging es um die Anstellung von Gemeindeärzten und – in zweiter Linie – Gemeindehebammen. Die Regierungsvorlage nannte diese „Organe“ zwar nicht explizit, Die Forderungen einer Enquête in Vorbereitung des Gesetzentwurfs waren aber in genau diese Richtung gegangen.<sup>27</sup> Die mehr als vierzig befragten Ärzte meinten, dass jede Gemeinde oder eventuell Verbände meh-

24 Verhandlungen I, 41 (Beilage X, Regierungsvorlage, § 2, lit. a und b).

25 Verhandlungen I, 41f (Beilage X, Regierungsvorlage, § 3, lit. b und § 5, Abs. 1).

26 Verhandlungen II, 1434 (Beilage C, Ausschussfassung, § 2, lit. a und b). Gleichzeitig wünschte der Ausschuss eine Verpflichtung des Innenministers (I), für die Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Ärzten für die öffentliche Gesundheitspflege sowie von Hebammen und Tierärzten zu sorgen. Dieser Wunsch fand keine Mehrheit im Abgeordnetenhaus. Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes [im Folgenden zit. als Protokolle]. V. Session 1869-1870. Wien 1870, 957 (40. Sitzung, 30. März 1870).

27 Diese Enquête fand im Februar und März 1869 statt. Vgl. ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36, Karton 1036, Präs. Z. 4826/MI aus 1869. Beiliegende Fassungen des Gesetzentwurfes zeigen, dass zeitweise an eine ausdrückliche Verankerung der Gemeindeärzte im Gesetz gedacht war, ja sogar daran, deren Entlohnung (im Wege der Landesgesetzgebung) hoheitlich zu regeln.

rerer kleiner, benachbarter Gemeinden einen Arzt anzustellen hätten. „Die öffentliche Gesundheitspflege in der Gemeinde darf nicht von Fall zu Fall, bald diesem, bald jenem Arzte übergeben werden, es muß zwischen Arzt und Gemeinde ein bleibendes, geregeltes Dienstverhältnis obwalten. [...] Ebenso muß das Verhältniß zwischen Hebammen und Gemeinden fest geregelt sein.“<sup>28</sup> Ausdrücklich sprach sich die Enquête auch für die kostenlose medizinische Versorgung mittelloser Personen aus.<sup>29</sup>

In den parlamentarischen Verhandlungen war die Regelung der Gemeindeärzte die umstrittenste – wohl weil sie, wie der Ausschussberichtersteller bemerkte, die „wichtigste im ganzen Gesetze“ war.<sup>30</sup> Aus Furcht vor den verfassungspolitischen Implikationen einer so weitreichenden reichsrechtlichen Intervention strich der vorberatende Ausschuss die konkreten Handlungsanweisungen an die Gemeinden. Nur die Feststellung blieb aufrecht, dass es der Landesgesetzgebung vorbehalten sei zu bestimmen, „auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche [...] zur Handhabung der Gesundheitspolizei notwendig sind“.<sup>31</sup> Im Plenum des Abgeordnetenhauses gab es massive Einwände gegen diesen Rückzug. Insbesondere Abgeordnete für die Kronländer Böhmen und Mähren beharrten auf der Verankerung der Gemeindeärzte im Gesetz. „Wenn sie dieses Unumgängliche der Landesgesetzgebung anheimgeben, das heißt[,] nicht mit dem Auftrage, daß es so eingerichtet werde, sondern ob es so eingerichtet werden solle,“ beklagte der Abgeordnete Wolfrum, „dann sehe ich ganz bestimmt, [...] daß überhaupt dasjenige, das von Reichswegen eingerichtet wird, in denjenigen Ländern ganz erfolglos bleiben wird, wo die Landesgesetzgebung sich nicht herbeilassen wird, Communalärzte anzustellen.“<sup>32</sup> Max Freiherr von Kübeck genügte selbst die Textierung der Regierungsvorlage nicht. Er wollte ausdrücklich festhalten, dass die Gemeinden „Gemeindeärzte“ einzustellen und außerdem aus medizinischem Personal und Laien zusammengesetzte „Localgesundheitsräthe“ zu bilden hätten.<sup>33</sup>

Dennoch wurde das Gesetz, dessen Titel bezeichnenderweise „die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes [betreffend]“<sup>34</sup> lautete, in diesem Punkt in der Ausschussfassung beschlossen. Die an diesen Beschluss geknüpften Befürchtungen, wie sie der Abgeordnete Wolfrum geäußert hatte, erwiesen sich im Nachhinein als heilsichtig. In mehreren Kronländern konnten die Landesgesetze, die zur Durchführung des Reichssani-

tätsgesetzes von 1870 in den Gemeinden notwendig waren, nur nach großen Anstrengungen und langer Verzögerung zustande gebracht werden. „In Steiermark [...] führt den Kampf gegen die mikrobische Großmacht bis an fast ausschließlich die Staatsverwaltung mit ihren Sanitätsorganen“, hielt der Statthalter noch 1890, zwanzig Jahre nach dem Erlass des Reichssanitätsgesetz, dem widerstrebenden Landesausschuss vor.<sup>35</sup> In Salzburg und Görz-Gradisca existierten selbst zur Zeit des Zusammenbruchs der Monarchie noch keine Landessanitätsgesetze.<sup>36</sup> Dennoch war das „Reichssanitätsgesetz“ von 1870 jene Norm, mit der in Cisleithanien die Grundlagen nicht bloß für das öffentliche Sanitätswesen, sondern auch für die medizinische Versorgung der Bevölkerung einschließlich deren Finanzierung geschaffen werden sollten. Intendiert war ein System von kommunal angestellten Ärzten (und Hebammen), die aus lokalen Ressourcen und Landessteuermitteln bezahlt werden und unbemittelten Personen unentgeltlich zur Verfügung stehen sollten. An einer solchen Lösung war einerseits sicherlich die Zentralregierung interessiert. Ihr ging es um sozialpolitische Vereinheitlichung – ohne eigenes finanzielles Engagement – und in diesem Rahmen auch um eine Stärkung des Zentralstaates gegenüber den Kronländern. Dies galt nicht nur zur Zeit der Entstehung des Gesetzes, als der 1867 mühsam hergestellte Verfassungskompromiss in arger Bedrängnis war.<sup>37</sup> Auch in der Ära des so genannten „Eisernen Ringes“ von 1879 bis 1893, als sozialkonservative, vor allem aber auch föderalistische Interessen in Parlament und Regierung großes Gewicht hatten, wurde die Reichseinheitlichkeit der Sozial- und Gesundheitspolitik nicht in Frage gestellt.

Die Staatsverwaltung konnte sich 1870 auf die Ärzteschaft stützen. Nicht nur das Ausmaß ihrer Einbindung in den Gesetzgebungsprozess ist bemerkenswert,<sup>38</sup> sondern auch die Zugeständnisse, welche die Regierung für die Kooperation der Ärzte zu machen bereit war. Das Reichssanitätsgesetz war ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Reform des Medizinstudiums, die Abschaffung der Chirurgenschulen und damit die Monopolisierung des Arztberufs durch akademisch gebildete Mediziner.<sup>39</sup> Dennoch – oder viel-

28 Verhandlungen II, 1416f (Beilage C, Grundsätze für die Organisation der Medicinalverwaltung, zur Frage 10a).

29 Verhandlungen II, 1407 u. 1410 (Beilage C, Grundsätze für die Organisation der Medicinalverwaltung, zu den Fragen 1a, 2a u. 2b).

30 Protokolle, 961 (40. Sitzung, 30. März 1870, Alois Czedik von Bründelsberg).

31 Verhandlungen II, 1436 (Beilage C, Ausschussfassung, § 5). Ein „Vorbehalt“ für die Landesgesetzgebung war auch in der Regierungsvorlage vorgesehen gewesen, er bezog sich dort aber nur auf die „nähere[n] Bestimmungen über die Art und Weise“, wie die Gemeinden die im Entwurf selbst genannten Einrichtungen auszuführen hätten. Vgl. ebd., 1436 (Beilage C, Regierungsvorlage, § 5).

32 Protokolle, 959 (40. Sitzung, 30. März 1870).

33 Protokolle, 958 (40. Sitzung, 30. März 1870).

34 Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68. Im Folgenden, wie auch in der zeitgenössischen Diktion, hier als „Reichssanitätsgesetz“ bezeichnet.

35 ÖStA, AVA, Mdl, 36 ig, Karton 987, Z. 19682/1890 (Abschrift der k.k. Präsidualnote der Statthalterei, Z. 1703 vom 19. September 1890 an den steiermärkischen Landesausschuss).

36 Georg Schmitz, Organisation und Arbeitsweise, Strukturen und Leistungen der Landesvertretungen, in: Helmut Rumppler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie, Bd. VII/2. Wien 2000, 1353-1544, 1439 (Anm. 380).

37 Helmut Rumppler, Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914, in: Helmut Rumppler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie, VII/1. Wien 2000, 667-894, 706-711.

38 Wie erwähnt, befasste die Regierung eine Ärzteenquête mit dem Gesetzentwurf. Teilnehmer waren neben Personen, die aktiv oder schriftstellerisch auf dem Gebiet des öffentlichen Sanitätswesens tätig waren, auch führende Köpfe der Zweiten Wiener medizinischen Schule, z.B. Josef Škoda. Im zuerst neun-, dann 15-köpfigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Gesetzes saßen drei praktische Ärzte: Dr. Bernhard Pauer aus Trautenu, Dr. Franz Roser aus Braunau in Böhmen und Dr. Horaz von Colombani aus Piran in Istrien. Die Debatte des Gesetzes im Herrenhaus, die am Beschluss des Abgeordnetenhauses nichts änderte, wurde praktisch im Alleingang von Carl Rokitansky bestritten. Vgl. ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36, Karton 1036, Präs. Z. 4826/MI aus 1869; Protokolle, 28 (3. Sitzung, 16. Dezember 1869); Protokolle, 271ff.

39 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctora-

mehr deshalb – scheiterte das Projekt. Seine Gegner saßen in den Landtagen und Landesausschüssen. Dort hätten die Gelder für die nach der Studienreform noch teureren Gemeindeärzte aufgetrieben werden müssen. Bis zum Ersten Weltkrieg forderten die Berichte über immer wieder misslingende Anläufe zur Schaffung von Landessanitätsgesetzen aus den Kronländern, es möge eine billigere Kategorie von Ärzten eingeführt werden. Öfter wurde die Zustimmung zu einem solchen Gesetz in den Landtagen ganz offen – aber vergeblich – mit der vorherigen Reetablierung der Wundärzte junktimiert.

Die flächendeckende medizinische Versorgung der Bevölkerung, wie sie das Reichsanitätsgesetz beabsichtigt hatte, scheiterte. Ähnliches ereignete sich auch in anderen wenig homogenen europäischen Staaten, wie insbesondere Spanien, wo die regionalen Gegensätze das Zustandekommen eines Sanitätsgesetzes während des gesamten 19. Jahrhunderts verhinderten.<sup>40</sup> Relativ erfolgreich war ein vergleichbares Modell hingegen im zentralistischen Frankreich. Noch sehr spät, nämlich 1893, wurde dort ein entsprechendes Gesetz erlassen, wiederum verbunden mit dem Zugeständnis, den Arztberuf zu vereinheitlichen, aber auch der Zusage staatlicher Zuschüsse für die Kommunen.<sup>41</sup> In Österreich hatte sich zu diesem Zeitpunkt, und zwar unbeabsichtigt, bereits ein anderes Modell der flächendeckenden medizinischen Versorgung durchgesetzt: die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter.

### Entstehungskontexte und Organisationsformen der Krankenversicherung

In der heutigen Wahrnehmung ist das Krankenversicherungswesen sehr eng mit dem Gesundheitswesen verzahnt. Auch in der historischen Forschung wird diese Verbindung häufig hervorgehoben. So hat Ute Frevert in ihrer einflussreichen Studie über „Krankheit als politisches Problem“ behauptet, die „etwa hundertjährige Politisierungsgeschichte von Krankheit und Gesundheit“ seit dem späten 18. Jahrhundert habe für Deutschland 1883 „in der gesamtstaatlichen Einführung der sozialen Krankenversicherung ihren vorläufigen Höhepunkt [...]“ gefunden.<sup>42</sup> Ein Blick auf die Entstehung und den Inhalt des

tes an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden, Teil II; Gesetz vom 17. Februar 1873, RGBl. Nr. 25, betreffend die Praxis der Wundärzte.

40 Vgl. Hedwig *Herold-Schmidt*, *Gesundheit und Parlamentarismus in Spanien. Die Politik der Cortes und die öffentliche Gesundheitsfürsorge in der Restaurationszeit (1876-1923)*. Husum 1999 (Historische Studien 458).

41 Die Abschaffung der seit 1803 existierenden *officiers de santé* erfolgte mit der *Loi Chevandier* 1892, die allgemeine Gesundheitsversorgung wurde in der *Loi sur l'assistance médicale et gratuite* geregelt. Vgl. Martha L. *Hildreth*, *Doctors, Bureaucrats, and Public Health in France, 1888-1902*. New York/London 1987, 164-269. Auszüge aus dem letztgenannten Gesetz finden sich in: *Olivier Faure*, *Histoire sociale de la médecine*. Paris 1994, 246-250 (vgl. zur Finanzierung 248f, Art. 26-29).

42 Ute *Frevert*, *Krankheit als politisches Problem 1770-1880. Soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung*. Göttingen 1984 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 62), 333. Kritisch zu bestimmten Aspekten der genannten These Reinhard *Spreer*, *Krankenhausesentwicklung und Sozialpolitik in Deutschland während des 19. Jahrhunderts*, in: *Historische Zeitschrift* 260 (1995), 75-105.

deutschen<sup>43</sup> und des sehr eng daran angelehnten österreichischen Krankenversicherungsgesetzes von 1888<sup>44</sup> zeigt allerdings deutlich, dass mit diesen Normierungen in erster Linie nicht gesundheits-, sondern einkommenspolitische Absichten verfolgt wurden. Die Existenz von Arbeiterfamilien sollte gesichert werden, wenn sie durch den Lohnausfall bei Erkrankung des Erhalters oder der Erhalterin gefährdet war. Die medizinische Versorgung der Versicherten hatte in den Vorstellungen des Gesetzgebers eine eigenwillig zwiespältige Funktion.

Das österreichische Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter entstand – wie jenes in Deutschland – nach mehreren, sich über Jahrzehnte hinziehenden, aber unbefriedigenden Versuchen, die Versorgung der gewerblichen Arbeiterschaft im Krankheitsfall jenseits des Armenrechts zu regeln. In beiden Fällen verdankten sich die Krankenversicherungsgesetze dem ordnungspolitisch motivierten Entschluss, die konflikträchtige Frage der Haftung der Unternehmer bei Betriebsunfällen durch eine Unfallversicherung der Arbeiter zu lösen.<sup>45</sup> Um diese als Rentenversicherung konstruieren zu können und die Unfallversicherung von den besonders hohen Kosten in der Zeit unmittelbar nach einem Unfall zu entlasten, wurde eine obligatorische Krankenversicherung eingeführt. Sie sollte die finanzielle Unterstützung und die möglichst rasche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Unfallopfer durch medizinische Behandlung in den ersten drei Monaten übernehmen.<sup>46</sup> Erst im Anschluss daran und falls noch nötig, sollten die Leistungen der Unfallversicherung einsetzen. Dass im Krankenversicherungsgesetz die Verpflichtung der Kassen, „vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe“ zu gewähren,<sup>47</sup> an erster Stelle ihres Leistungskatalogs festgeschrieben wurde, erklärt sich aus dieser Konstellation. Es zeigt auch, und zwar nicht nur für den speziellen Bereich der Vertretung der Unfallversicherung, sondern für die Krankenversicherung insgesamt, dass der praktischen Heilkunde die Funktion zugeordnet war, die Kosten zu kontrollieren und gering zu halten.

Diese Absicht des Gesetzgebers lässt sich an einigen Punkten ablesen. Ganz im Gegensatz zum Reichsanitätsgesetz waren Ärzte nicht in die Entstehung des Kranken-

43 *Wolfram Lamping*, *Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. Motive, Interessen und politischer Entscheidungsprozess*, unveröffentlichte, politikwissenschaftliche Diplomarbeit an der Universität Hannover 1992. Ich danke dem Autor für die Überlassung eines Exemplars der schwer zugänglichen Studie.

44 Vgl. dazu neben dem Text der Gesetze ([Deutsches] Gesetz vom 15. Juni 1883, dRGBl. Nr. 9, S. 73-104; [österreichisches] Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter) die ersten Entwürfe, bei denen der Verfasser, Emil Steinbach, ganz offensichtlich das deutsche Gesetz bzw. die Entwürfe dafür vor Augen hatte: ÖStA, AVA, Justizministerium [JM], Sign. I-P2a, Karton 1456, Z. 3295/173 aus 1888, handschriftlicher Entwurf Steinbachs. Die Materialien liegen bei den Akten des Jahres 1916.

45 Die „Unfallversicherung der Arbeiter“ ist entgegen ihrer Bezeichnung im Grunde eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer. Dementsprechend zahlten Arbeiter in Deutschland auch keine Beiträge in diese Versicherung, in Österreich hingegen wurde aus ideologischen Gründen ein zehnpromzentiger Arbeiterbeitrag eingeführt.

46 Die Karenzfrist der Unfallversicherung betrug in Österreich dreizehn Wochen. Die Prämien für die Krankenversicherung wurden zu zwei Dritteln von den Arbeitern, zu einem Drittel von den Unternehmern bestritten.

47 Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, § 6, Abs. 2, Z. 1.

versicherungsgesetzes eingebunden. Es gab keine Enquête, nicht einmal der Oberste Sanitätsrat, der durch das Reichssanitätsgesetz als Beratungsorgan der Regierung in Gesundheitsfragen geschaffen worden war, wurde im Vorfeld oder während der Verhandlungen befragt.<sup>48</sup> Die wichtigsten parlamentarischen Entscheidungen fielen im Gewerbeausschuss (!) des Abgeordnetenhauses, dem kein Mediziner angehörte. Lediglich der als Zuhörer anwesende Franz Roser wurde als ärztlicher Experte befragt.<sup>49</sup> Im Plenum des Abgeordnetenhauses meldeten sich zwar mehrere Mitglieder, die Ärzte waren, zu Wort und verwiesen auch auf die gesundheitspolitische Dimension des Gesetzes. Ihre Vorstöße blieben aber folgenlos.<sup>50</sup> Im Herrenhaus war zwar der Wiener Universitätsprofessor und berühmte Chirurg Theodor Billroth an den Beratungen um das Krankenversicherungsgesetz beteiligt, tat sich aber in keiner Weise hervor.<sup>51</sup> Die Debatten kreisten vielmehr um die Verhinderung von Simulation und die missbräuchliche Ausnutzung der Kassen durch ihre Mitglieder. Erst in diesem Zusammenhang war den Ärzten im Gesetz eine wichtige Rolle zugeordnet. Sie hatten zu prüfen, ob Arbeiter und Arbeiterinnen, die Anspruch auf Krankengeld erhoben, tatsächlich krank waren. Dementsprechend sah das Krankenversicherungsgesetz eine Art Lohnarbeitsverhältnis zwischen Kassen und Ärzten vor. In den Musterstatuten, die das Innenministerium für die diversen Kassenarten vorgab, hieß es, dass „die Bestellung von Aerzten und Bediensteten“ Aufgabe des Vorstands sei, ebenso wie die „Ertheilung von Instructionen an dieselben“.<sup>52</sup> Hinter dieser Formulierung, die die Ärzte auf eine Stufe mit den Kanzleikräften der Kassen stellte, stand vermutlich – eindeutige Äußerungen ließen sich bis dato nicht finden – auch die Vorstellung, dass die Arbeitgeber für die medizinische Versorgung ihrer Arbeiterschaft verantwortlich seien. Dies war ja der Rechtszustand, wie er nicht bloß in Russland zur selben Zeit, sondern auch in Österreich bis zur Einführung der Krankenversicherung galt.<sup>53</sup>

48 Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1886 und 1887. X. Session, 4. Bd. Wien 1887, 4110f (11. Sitzung am 10. Februar 1887). Intensive Suche nach Gegenbeweisen für diese Aussage des Abgeordneten Türk in den Beständen des ÖStA hat keine Hinweise erbracht.

49 Vgl. Parlamentsarchiv [PA], Fasz. X. Session, Gewerbe-Ausschuss (Abgeordnetenhaus), Protokoll der 17. Sitzung, 24. März 1886 u. 18. Sitzung, 26. März 1886 (Zu § 6).

50 Es handelte sich dabei um den schon erwähnten Dr. Franz Roser aus Braunau (Broumov) in Böhmen, um Dr. Emanuel Engel aus Königliche Weinberge (Královské Vinohrady) bei Prag und Dr. Karl Türk aus Wiese (Loucky) in Schlesien.

51 Theodor Billroth gehörte – als einziger Arzt – einer ad hoc zur Beratung des Krankenversicherungsgesetzes gebildeten 15-köpfigen Special-Commission des Herrenhauses an. Deren Referent war Gustav Freiherr von Kubin, früher Sektionschef im Innenministerium. Vgl. PA, Fasz. X. Session (Herrenhaus, Karton 20/I, insbesondere zu § 6 der Vorlage).

52 Vgl. Max Mandl, Gesetz vom 30. März 1888 (R.G.Bl. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Hilfskassengesetz und die Musterstatuten. Mit den einschlägigen Verordnungen und Erläuterungen aus der österreichischen und deutschen Spruchpraxis. Wien 1894, 175. Vgl. auch ebd., 202 u. 214.

53 Es gibt auch indirekte Hinweise darauf, dass die Prämienberechnung daran anknüpfte, dass also das vom Arbeitgeber zu zahlende Drittel für die Deckung der medizinischen Kosten gedacht war. Bei einer freiwilligen Weiterversicherung in den Kassen war vorgesehen, dass statt der medizinischen Leistungen das Krankengeld um 50% erhöht werden konnte. Mit diesem Drittel sollten sich die Erkrankten wiederum die medizini-

Schließlich zeigt auch die Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Spitälern sehr deutlich, dass gesundheitspolitische Kalküle eine nur ganz untergeordnete Rolle bei der Konzeption des Versicherungsgesetzes spielten. Aus dem deutschen Gesetz übernahm Emil Steinbach, der Verfasser der ersten Entwürfe für die österreichischen Arbeiterversicherungsgesetze der 1880er Jahre,<sup>54</sup> die Regelung, dass die Kassen an Stelle der „freien Kur“ und des Krankengeldes eine unentgeltliche Behandlung und Verpflegung im Krankenhaus „gewähren“ konnten. Auch dabei ging es um die Kostenfrage, wenn auch in einem anderen Sinn. Die „Art der Krankheit“ war ein legitimer, aber kein zwingender Grund für die Kassen, eines ihrer Mitglieder ins Spital transferieren zu lassen. Den Ärzten wurde in dieser Frage keine Entscheidung zugebilligt. Gedacht war die Regelung als eine „Erleichterung der öffentlichen Armenversorgung“.<sup>55</sup> Mit der Bestimmung, dass die Kassen Spitalpflege zulassen konnten, war in dieser Hinsicht wenig erreicht. Erfahrungen zeigten, dass Rückzahlungsforderungen, welche die Länder nach dem Armenrecht an die bestehenden Kassen und Krankenvereine für Krankenhausaufenthalte ihrer Mitglieder stellten, praktisch uneinbringlich waren. Mehrere Landtage hatten deshalb bereits ausdrücklich auf Eintreibungsversuche verzichtet.<sup>56</sup> Für den Fall, dass Kassenangehörige ins Spital gewiesen wurden, musste es also auch eine Zahlungspflicht geben. Dies geschah schließlich durch einen Beschluss des Herrenhauses, der die Spitalsfinanzierung durch die Kassen – wie jene der Arbeitgeber in den älteren Regelungen – auf vier Wochen festsetzte.<sup>57</sup> Es ging um eine politisch verträgliche Lastenverteilung. Medizinische oder gesundheitspolitische Erwägungen hatten dabei kein Gewicht.

Trotz der in der Entstehungsphase großen Distanz zwischen Krankenversicherung und Gesundheitspolitik entwickelte sich das Krankenkassenwesen in der Praxis in Österreich wie in Deutschland relativ rasch und auf Dauer zum Brennpunkt des Gesundheitswesens. Denn erstens implizierte die Rolle der Ärzte im System deren Unverzichtbarkeit. Ärzte mussten entscheiden, ob jemand tatsächlich krank war, und in ihrer Hand lag die Aufgabe, durch möglichst rasche Heilung die Ausgaben für Krankengeld niedrig zu halten. Zweitens er-

schen Leistungen selber kaufen. Gesetz vom 30. März 1888, RGBI. Nr. 33, § 24, Z. 1; für Vereinskassen, zu denen üblicherweise die Unternehmer nichts beitrugen, wurde gar verfügt, dass, falls die Arbeitgeber doch mindestens ein Drittel des Prämienaufkommens trugen, die Erhöhung nicht eintreten sollte. Die Arbeitgeber sollten also nicht doppelt mit den (fiktiven) Arztkosten belastet werden. Vgl. ebd., § 60, Abs. 2.

54 Emil Steinbach war Jurist und Genossenschaftstheoretiker und zur fraglichen Zeit Beamter des Justizministeriums. 1891 bis 1893 war er österreichischer Finanzminister, 1904 bis 1907 Präsident des Obersten Gerichtshofes. Vgl. Alexander *Spitzmüller*, Emil Steinbach, in: Neue Österreichische Biographie 1815-1918, Bd. I/2. Wien 1925, 48-62.

55 PA, Fasz. X. Session (Herrenhaus), Karton 20/I, Sitzung 21. April 1887 (Kubin).

56 PA, Fasz. X. Session (Herrenhaus), Karton 20/I, Sitzung 21. April 1887 (Kubin). Dieses Problem war auch schon bei der Novellierung der Gewerbeordnung heftig debattiert worden. Das Ergebnis jener Debatten floss hier ein. Vgl. ÖStA, AVA, JM, Karton 826, Post 31, Z. 18552 aus 1880, Protokolle.

57 Beilagen zu den stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1886, 1887, X. Session. Wien 1887 (Beilage 143, 5f). Vgl. auch PA, Fasz. X. Session (Herrenhaus), Karton 20/I, Sitzung 21. April 1887; Gesetz vom 15. März 1883, RGBI. Nr. 39, § 121, Abs. 8.

höhte die kostenlose Behandlung von Kassenpatienten zweifellos die Nachfrage nach medizinischen Leistungen, und drittens deutete sich mit der Einbindung der Kassen in die Spitalsfinanzierung endlich ein Ausweg aus deren chronischer Misere an.

Von Seiten der österreichischen Ärzte gab es keinen prinzipiellen Widerstand gegen die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter, wohl aber Kritik an einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Einhellig verurteilten sie die Art, in der das Verhältnis zwischen Kassen und Ärzten geregelt war. Sie sei geeignet, beklagte eine Petition des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums 1889 an das Abgeordnetenhaus, „die sociale und materielle Stellung der Aerzte in hohem Grade zu schädigen.“ Das Musterstatut mache die Ärzte von Kassenvorständen abhängig, die zu zwei Dritteln aus Arbeitern bestanden, „welche von den Schwierigkeiten und der Verantwortlichkeit des ärztlichen Berufes keine Ahnung haben“. Das Wiener Doktorenkollegium forderte statt dessen, dass die „competenten politischen Behörden“ die Kassenärzte bestellen und ihnen Weisungen erteilen sollten.<sup>58</sup> Bereits an diesem Punkt gab es aber Divergenzen innerhalb der Ärzteschaft selbst. Während die Organisationen der Reichs- und Residenzstadt auf eine etatistische Lösung setzten, war dies beispielsweise für den Centralverein deutscher Ärzte in Böhmen nur die Minimalforderung. Er wünschte mehr Autonomie auch gegenüber den staatlichen Organen und die Ausarbeitung von Musterinstruktionen durch die Ärzte selbst.<sup>59</sup>

Heftig diskutiert wurde die Frage, wie sich der Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne der Ärzte abgrenzen lasse. Der ärztliche Stand habe zwar, so Dr. Heinrich Adler am VII. österreichischen Ärztevereinstag im September 1886 in Innsbruck, „kein Mittel, der Bildung von – man könnte sagen – „Konsumvereinen für ärztliche Hilfe“ entgegenzutreten, aber er dürfe „bei der Vergabung der zu kreirenden zahlreichen Krankenkassen-Arztstellen sich selbst und der Würde des ganzen Standes, nichts [...] vergeben“. Dementsprechend verlangte die Versammlung, dass die Möglichkeit abgeschafft werde, derzufolge die Kassen, statt für freie ärztliche Behandlung zu sorgen, ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld zahlten. Die Arbeiter würden den Arzt aus eigenem Antrieb nicht oder nicht sofort aufsuchen bzw. ihn trotz der höheren Geldbeihilfe nicht bezahlen.<sup>60</sup> Umgekehrt sollte die freiwillige Versicherung in den Krankenkassen an niedrige Einkommengrenzen gebunden werden, um die Einkünfte aus der Privatpraxis der Ärzte nicht zu schmälern. Auch in der Frage der Familienversicherung bestanden unterschiedliche Auffassungen. Das Doctoren-Collegium in Wien etwa sprach sich dezidiert für die Einbeziehung der Frauen und Kinder der Arbeiterfamilien in die Kranken-

58 Petition des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums um Abänderung einiger Paragraphe des neuen Krankenversicherungsgesetzes, zit. nach: Mitteilungen des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums XV (1889), 244-254 [im Folgenden zit. als Petition], 248f.

59 Theodor *Altschul*, Das Krankencassengesetz vom 30. März 1888, beziehungsweise vom 4. April 1889, in: Prager Medicinische Wochenschrift XIV (1889), 331-334, 334.

60 VII. österreichischer Aerztevereinstag in Innsbruck, in: Wiener Medizinische Wochenschrift 36 (1886), Spalte 1265-1268, 1267.

versicherung aus, weil diese „mindestens zehnmal so häufig“ erkrankten wie der Familienvater. Die Ärzte hätten sonst „– insbesondere in kleineren Orten – wollen sie nicht der Inhumanität geziehen werden, [...] die Behandlung der Arbeiterfamilien *umsonst* zu leisten und damit auf einen grossen Theil des Ertrages ihrer geistigen und physischen Arbeit, die ihnen den Lebensunterhalt gewähren soll, zu verzichten“.<sup>61</sup> Zu befürchten stand, dass insbesondere in ländlichen Gegenden die Arbeiterfamilien weiterhin die Armenpraxis aufsuchen würden.<sup>62</sup> Aus der deutsch-böhmischen Ärzteschaft gab es dagegen Stimmen, die sich vehement gegen eine „Belästigung“ durch die Frauen und Kinder der Arbeiter verwahrten, bei denen „das leichteste Unwohlsein den Arzt in Bewegung setzen [wird]“.<sup>63</sup>

### Die organisierte Ärzteschaft

Einen Schutz vor solch leichtfertiger Inanspruchnahme – ohne auf die Arbeiterfamilien als Klienten verzichten zu müssen – schien ihnen das System der Entlohnung der Ärzte nach Einzelleistungen zu bieten.<sup>64</sup> Die großen Wiener Ärzteorganisationen hatten sich zunächst prinzipiell für eine Pauschalierung der Kassenarzthonorare ausgesprochen. Die Logik des Krankenversicherungsgesetzes legte dies ja mit dem Anstellungsverhältnis zwischen Ärzten und Kassen nahe. In einer Resolution vom 11. April 1889 verlangten das medicinische Doctoren-Collegium, die ärztlichen Vereine in den Wiener Bezirken und der niederösterreichische Ärzteverein „bei *allen* Krankencassen“ noch ein jährliches Pauschalhonorar von 3 Gulden pro Kopf der Versicherten im Rayon des Arztes. Eine „*Honorirung der Einzelleistungen nach einem bestimmten Tarife*“ fassten sie nur am Land ins Auge – vor allem aufgrund der langen Wege.<sup>65</sup> Laute Proteste, nicht zuletzt aus Böhmen, und schlechte Erfahrungen bei den ersten Vertragsabschlüssen führten aber sehr rasch zu einem generellen Umschwenken auf die Linie der leistungsbezogenen Bezahlung der Kassenärzte. Bereits die Petition an das Abgeordnetenhaus, die das Wiener Doctoren-Collegium im Anschluss an die erwähnte Resolution ausarbeitete, erwähnte die Pauschalhonorierung nicht mehr, sondern verwies darauf, dass die Wiener Bezirkskrankenkassen ihren Ärzten, die jeweils ca. 2.600 Versicherte zu betreuen

61 Petition, 245 (Hervorhebung im Original gesperrt).

62 Josef *Heim*, Referat über das Krankenversicherungsgesetz, in: Mitteilungen des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums XV (1889), 120-131, 129.

63 Bericht über die Sommersammlung des Vereins deutscher Ärzte in Böhmen in Pilsen am 14. Juli 1889, in: Prager medicinische Wochenschrift XIV (1889), 353f, 354.

64 Ebd. 354.

65 *Heim*, Referat, 131 (Hervorhebungen im Original fett gedruckt). Als Mustertarif wurde jener der Sektion Krems des niederösterreichischen Ärztevereins empfohlen. Danach kostete ein Hausbesuch des Arztes an seinem Wohnort 50 Kreuzer, ab einer Wegstrecke von 3 km 1 Gulden, für Nachtbesuche wurde der zwei- bis dreifache Betrag berechnet, für chirurgische und geburtshilfliche Leistungen wurde der Tarif der Staatsbahnen verwendet. Ebd., Fußnote. Für die Berechnungsgrundlagen der drei Gulden pro Kopf vgl. Die Krankenkassen und die Aerzte, in: Wiener Medizinische Wochenschrift XXXIX (1889), 302f, 303 und Zum Krankenkassengesetze, in: Prager Medizinische Wochenschrift XIV (1889), 198f, 199.

hätten, eine Monatspauschale von lediglich 60 bis 80 Gulden, also etwa ein Zehntel der verlangten Honorare, zahlen wollten.<sup>66</sup>

Die Auseinandersetzungen um die Implementierung des Krankenversicherungsgesetzes, die sich im Zusammenhang mit der Art der Entlohnung manchmal auch um die Frage der freien Arztwahl drehten, bewirkten in Österreich – wie schon zuvor und parallel dazu in Deutschland – schließlich eine breite Mobilisierung der Ärzteschaft. Zunächst versuchten die Ärztevereine quer durchs Land, ihre Mitglieder durch Ehrenwort darauf zu verpflichten, Pauschalhonorare abzulehnen und im Wettbewerb um eine Kassenstelle keine „Minuendolization“ zu betreiben, also die Taxen für die einzelnen Tätigkeiten zu drücken. Dies blieb nicht nur wegen der entgegengesetzten Interessen der Krankenkassen oft erfolglos, sondern auch weil nicht alle Ärzte organisiert waren. In den deutschböhmisches Industrie- und Bergbaugebieten von Teplitz und Brüx gelang es beispielsweise nicht, den Beschluss des Centralverbands deutscher Ärzte in Böhmen durchzusetzen, in den Verträgen mit den Bezirkskrankenkassen keine Pauschalentlohnung zuzulassen, „weil außerhalb stehende Ärzte dies vereitelt haben“.<sup>67</sup> Abhilfe konnte nur eine Zwangsorganisation der Ärzte schaffen, und wie sich zeigte, sollten die durch das Krankenversicherungswesen geschaffenen Bedingungen der ärztlichen Praxis tatsächlich den letzten Anstoß dazu geben.

Forderungen nach und selbst Gesetzentwürfe für eine staatlich gestiftete ärztliche Standesvertretung, wie sie etwa Salomon Neumann schon 1847 geäußert hatte, gab es in Österreich erst seit den 1870er Jahren. Sie waren aber regelmäßig sowohl am Einspruch des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums als auch an Bedenken des Obersten Sanitätsrates gescheitert. Der VII. Ärztevereinstag 1886 in Innsbruck wiederholte jedoch den dringenden Wunsch nach Errichtung von „Ärzttekammern“, und in der Folge gab es eine Reihe von Petitionen an das Parlament. Kern dieser Eingaben war die „Erwägung, daß die Aerzte einen der wichtigsten und nützlichsten Stände im Staate bilden, aber als Stand verhältnismäßig weniger gelten, als sie nach ihrer Zahl und ihrem Bildungsgrade zu gelten berechtigt sind“. Es sei daher „notwendig, daß sich der ärztliche Stand in sich concentrirte, um durch eine feste Organisation jene Stellung zu erringen, die ihm im Staate und in der Gesellschaft gebührt, was nur durch Bildung von Ärztekammern geschehen kann“.<sup>68</sup> In der Begutachtung eines Gesetzesentwurfs über die Ärztekammern, den Franz Roser im Zuge der Beratungen über diese Petitionen im Abgeordnetenhaus vorgelegt hatte, stellte sich nun der Oberste Sanitätsrat 1890 ganz hinter die Forderung der Ärzte. Die sich langsam doch bessernde Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, „sowie die im Verfolge der allmäligen socialen Umwandlungen der Gesellschaft eingetretene Organisation des *Versicherungswesens* in

66 Petition, 246f.

67 Zur Krankenkassenfrage, in: Prager Medizinische Wochenschrift XIV (1889), 461 (Brüx: 1Gulden pro Kopf und Jahr). Vgl. auch Zur Krankenkassenfrage, in: Prager Medizinische Wochenschrift XIV (1889), 436 (Teplitz).

68 ÖStA, AVA, Mdl, 36 ig, Karton 987, Z. 15848/1888 (Petition des österreichischen Ärztevereins-Verbandes, Z. 211/1888).

Bezug auf Erkrankungen der arbeitenden Klassen haben einen großen Theil der Ärzte in den *Dienst der Allgemeinheit* gestellt und denselben einen Theil der Einzelpraxis entzogen, sowie auf die *Concurrenzverhältnisse* unter den Ärzten ebenso nachhaltig eingewirkt,“ formulierte der Sanitätsreferent des Innenministeriums, Emanuel Kusy Ritter von Dubrav. Das spreche für die Errichtung von Ärztekammern ebenso „wie die in diesem Jahrzehnte weiter fortgeschrittene *Specialisirung der medicinisch-chirurgischen Fächer* namentlich in der ärztlichen Praxis großer Städte, durch die Gegensätze in der *Berufsthätigkeit* der Stadt- und Landärzte verschärft und die *Ansiedelungsverhältnisse* der Ärzte wesentlich beeinflusst wurde“.<sup>69</sup>

Auch in der Debatte des Abgeordnetenhauses wurde als Argument für das Gesetz mehrfach auf die prekäre Lage der Gemeinde- wie der Kassenärzte verwiesen.<sup>70</sup> Ludwig Boltzmann brachte, auch wenn er die genannten Institutionen nicht direkt ansprach, in seinem Plädoyer für eine „staatliche corporative Gestaltung“ des Arztberufs das Problem auf den Punkt: „Lassen wir einmal alle Sentimentalitäten bei Seite“, riet er dem Herrenhaus, „und kategorisiren wir die Ärzte in die [sic] Gesellschaft, so sind sie Gewerbetreibende. Sie betreiben ein *Kunstgewerbe*, zu welchem sie nach abgelegtem Examen vom Staate concessionirt werden, und sie sollen nun davon leben.“<sup>71</sup> Die Ärztekammern wurden – stark am Vorbild der analogen preußischen Regelung von 1887 orientiert – 1892 per Gesetz eingeführt; sie unterstanden, wie das Krankenkassenwesen, dem Innenministerium, also der Polizei.<sup>72</sup>

Wichtigste Aufgabe der neuen Kammern, von denen in jedem Kronland zumindest eine errichtet wurde, war es, sich um die „gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwicklung der Gesundheitspflege und sanitären Einrichtungen, soweit die ärztliche Mitwirkung in Betracht kommt“, zu kümmern.<sup>73</sup> Mit diesem Pouvoir versehen, gelang es den Ärztekammern sehr rasch, ihre Agitation um eine Besserstellung der Ärzte im Kassenwesen zu bündeln. Exemplarisch soll dies an einem Vorarlberger Fall gezeigt werden, der gleichzeitig beleuchtet, wie prekär die Normensetzung im Gesundheitswesen nach wie vor war.

1894 untersagte der Verein der Ärzte Vorarlbergs seinen Mitgliedern, Kassenarzstellen anzunehmen und bestimmte Tarifsätze zu unterbieten. Seine Ziele waren die freie

69 ÖStA, AVA, Mdl, 36 ig, Karton 987, ad Z. 5281/1890 (Letztfassung des Konzepts, Hervorhebungen ebd. unterstrichen). Die Beilage trägt den Vermerk, dass die Stellungnahme in dieser Form am 13. Dezember 1890 vom Obersten Sanitätsrat beschlossen wurde.

70 Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1891. XI. Session, Bd. 1. Wien 1891, 758, 763f (21. Sitzung, 13. Juni 1891); Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1891. XI. Session, Bd. 3. Wien 1891, 2519f (Dvořák, 55. Sitzung, 20. Oktober 1891).

71 Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1891 bis 1897, XI. Session. Wien 1897, 148f (Hervorhebung im Original gesperrt).

72 Gesetz vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung der Ärztekammern.

73 Gesetz vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, § 3.



Arztwahl für alle krankenversicherten Vorarlberger Arbeiter und Arbeiterinnen, die Beschäftigung potentiell aller niedergelassenen Ärzte im Dienste der Krankenkassen sowie die Eindämmung der Konkurrenz unter diesen. Dieser Absicht folgte die Ärztekammer noch im selben Jahr mit einem formellen Beschluss, den sie auch der vorgesetzten Statthalterei in Innsbruck mitteilte. Nachdem Verhandlungen über eine Ermäßigung des Ordinationstarifs gescheitert waren, setzten sich im Jahre 1897 die Dornbirner Kassen wegen stark steigender Kosten zur Wehr. Sie schrieben drei Stellen mit einem fixen Jahreslohn aus. Trotz des Boykotts der Ärztekammer fanden sich für zwei dieser Stellen Bewerber, die zunächst vom Ehrenrat der Ärztekammer verwahrt und, als sie einen Rücktritt von ihren Stellen verweigerten, zu je 200 Gulden Geldstrafe verurteilt wurden. Die beiden Ärzte, Dr. Paul Prager und Dr. Max Hartmann, legten gegen diesen Spruch Rekurs bei der Statthalterei in Innsbruck ein, die ihnen Recht gab.<sup>74</sup> Weil nach dem Krankenversicherungsgesetz die Annahme einer pauschalierten Kassenarztstelle „nicht unzulässig“ wäre, läge kein Streit aus Anlass der Ausübung der ärztlichen Praxis vor. Dies sei auch „an und für sich kein des ärztlichen Standes unwürdiges Verhalten“, weshalb die Vorarlberger Ärztekammer ihren Wirkungskreis überschritten habe. Die Statthalterei fügte jedoch hinzu, dass es der Kammer „unverwehrt bleiben muß“, Beschlüsse wie den über die freie Arztwahl „gewissermaßen als Richtschnur“ für ihre Mitglieder zu fassen.<sup>75</sup> Gegen die Aufhebung des ehrenrätlichen Spruchs legte die Vorarlberger Ärztekammer ihrerseits Berufung beim Innenministerium ein. Wenn die Ärztekammer nur das verfolgen dürfe, was gesetzlich verboten sei, so wäre die Institution ihres Ehrenrates überflüssig. Die Entscheidung der Statthalterei beschneide vielmehr die gesetzlichen Kompetenzen der Kammer und habe deren „Ansehen [...] auf das schwerste bedroht und gefährdet“.<sup>76</sup>

Nach den Bestimmungen des Ärztekammergesetzes war dieser Rekurs unstatthaft.<sup>77</sup> Das Innenministerium nutzte ihn aber als Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung der Angelegenheit von Amts wegen, nachdem zahlreiche andere Ärztekammern die Position der Vorarlberger Kammer unterstützt hatten.<sup>78</sup> Das Innenministerium kam zu dem Ergebnis, dass die Vorarlberger Ärztekammer ihren Wirkungskreis nicht nur mit der ehrenrätlichen Verurteilung der beiden Dornbirner Kassenärzte überschritten hatte, sondern vor allem mit ihrem Beschluss, nur die freie Arztwahl zuzulassen. Mit der Begründung, dass das

74 ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Referat.

75 Entscheidung der Tiroler Statthalterei, Z. 38803/1897, hier zitiert und referiert nach ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Sachverhaltsdarstellung.

76 Vorstellung der Vorarlberger Ärztekammer, 10. April 1898 an die Tiroler Statthalterei nach ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36 ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Sachverhaltsdarstellung. Am Rande der zuletzt zitierten Passage steht die Bemerkung „ipse fecit“.

77 Gesetz vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, § 12, Abs. 6. Die politische Landesbehörde entschied endgültig über Rekurse gegen ehrenrätliche Urteile der Ärztekammern. Einspruchsberechtigt waren logischerweise auch nur die Beschuldigten.

78 Vgl. ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1055, Z. 25400/1898 und beiliegende Aktenstücke und die in Karton 1056, bei Z. 12838/1899 liegenden Eingaben.

Krankenversicherungsgesetz einzuhalten sei, wies das Innenministerium daher die Tiroler Statthalterei an, den Beschluss der Vorarlberger Ärztekammer aus dem Jahre 1894, wonach nur die freie Arztwahl zulässig sei, aufzuheben „und das staatliche Obergerichtsrecht gegebenenfalls rechtzeitig zu wahren“.<sup>79</sup>

Diese Entscheidung des Innenministeriums war nicht selbstverständlich. Der mit der Sache befasste Referent der Tiroler Statthalterei hatte eine entsprechende inhaltliche Begründung für die Aufhebung des Ehrenratsurteils gegen Dr. Prager und Dr. Hartmann vorgeschlagen. Die Mehrheit des beschlussfassenden Consiliums und der Tiroler Statthalter selbst waren jedoch davor zurückgeschreckt, das Verbot der Pauschalierung von Kassenarztstellen durch die Ärztekammer aufzugreifen und damit einzuräumen, dass es gesetzwidrig sei.<sup>80</sup> In anderen Worten: Es war klar, dass die Krankenkassen gesetzlich berechtigt waren, mit Ärzten Verträge abzuschließen; unklar war, ob sie von Dritten angehalten werden konnten, bestimmte Verträge einzugehen. Darüber sagten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nichts aus, und die Einwendung der Vorarlberger Ärztekammer entbehrte nicht einer gewissen Berechtigung, dass nach der Logik der Statthaltereientcheidung auch Strafen wegen Inserierens von Ärzten in Zeitungen oder wegen Minuendolizitation aufgehoben werden müssten. Auch dies war „nach den bestehenden *gesetzlichen* Bestimmungen“ nicht unzulässig.<sup>81</sup> Tatsächlich ging es dem Innenministerium nicht (nur) um die Einhaltung oder eine Interpretation des Gesetzes, wonach die Kassen „die freie Verfügung [...] hinsichtlich der Wahl von Vertrauensärzten“ hätten.<sup>82</sup> Es ging um die Sicherstellung der medizinischen Versorgung. Die Kammer habe nicht bloß dem Krankenversicherungsgesetz, sondern auch dem Ärztekammergesetz zuwidergehandelt, nach dem sie zur Unterstützung der Behörden „in der Regelung der sanitären Verhältnisse und insbesondere in Bezug auf die allgemeine Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe“ verpflichtet war. „Beschlussfassungen der Ärztekammern, welche die Durchführung von bestehenden Gesetzen zur Sicherung ärztlicher Hilfe für bestimmte Bevölkerungsschichten in gewissen in diesen Gesetzen vorgesehenen Richtungen zu erschweren oder zu verhindern bestimmt sind“, könnten daher nicht rechtmäßig Sache der Ärztekammern sein, formulierte ein Entwurf des Erlasses an die Statthalterei in Innsbruck.<sup>83</sup>

Bezeichnenderweise wurde dieses – juristisch beste – Argument nicht in den endgültigen Erlass aufgenommen. Die „Ermöglichungsnormen“, welche die medizinische Ver-

79 ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Erlass an die Statthalterei in Innsbruck.

80 ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Sachverhaltsdarstellung.

81 ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Sachverhaltsdarstellung (Hervorhebung ebd. unterstrichen).

82 ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Votum. In der Sachverhaltsdarstellung ebd. findet sich zur Ansicht der Vorarlberger Ärztekammer, dass das System pauschalierter Kassenärzte „inhuman“ sei, folgende Randbemerkung: „Ist richtig. Kein Arbeiter kann unter solchen Umständen den etwa notwendigen Spezialarzt konsultieren z.B. bei Augenkrankheiten u. dgl. – Gleichwol steht das Gesetz entgegen.“

83 ÖStA, AVA, Mdl, Sign. 36/I ig, Karton 1056, Z. 12838/1899, Erledigung, verworfene Passagen und das diesen entsprechende, aber unwidersprochene Votum ebd. Vgl. auch Gesetz vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, § 4, Abs. 1, wo außerdem die Verpflichtung der Ärztekammern ausgesprochen wird, an einer entsprechenden räumlichen Verteilung der Ärzte mitzuwirken.

sorgung der Bevölkerung in Österreich sicherstellen sollten, waren in Absicht und Formulierung allesamt „polizeilich“ und wurden von der Spitzenbureaucratie auch am Beginn des 20. Jahrhunderts in dieser Weise interpretiert. Ihrer Durchführung standen allerdings mächtige Interessen entgegen, einmal in der Gestalt der Steuerträger, dann und zunehmend in jener der Ärzteschaft, die ihre Position in engster Verbindung mit jenen Maßnahmen entscheidend verbessern und festigen konnte. Die organisierte Ärzteschaft im Jahre 1899 an das – wegen der Finanzprobleme noch immer nicht vollständig implementierte – Reichssanitätsgesetz von 1870 zu erinnern, dürfte wohl als inopportun betrachtet worden sein.<sup>84</sup> Die Entscheidung des Innenministeriums in dem als Testfall inszenierten Vorarlberger Konflikt änderte auch nicht viel an dem Schwebezustand, in dem sich das Verhältnis zwischen Kassen und Ärzten befand. Wie ihre deutschen Kollegen gingen die österreichischen Ärzte dazu über, ihre Anliegen mit „gewerkschaftlichen“ Mitteln und Kollektivverträgen durchzusetzen. In anderen Staaten, die dem Modell der obligatorischen Krankenversicherung als wichtigster Grundlage der medizinischen Versorgung der Bevölkerung folgten oder folgen wollten, stand – wie in Großbritannien,<sup>85</sup> Frankreich<sup>86</sup> und den USA<sup>87</sup> – die Ärzteschaft schon an der Wiege der Regelungen.

### Resümee

Forschungen zum frühneuzeitlichen Umgang mit Normen erwecken häufig den Eindruck eines Erstaunens über die geringe Entsprechung, die zwischen deren Text und deren Wirksamkeit festzustellen ist. Es fragt sich, woher dieses Staunen kommt, wo doch schon eine Fahrt auf der Autobahn drastisch vor Augen führt, dass sich dieses Entsprechungsverhältnis nicht (immer positiv) verändert hat. Eine Erklärung könnten vielleicht die Vorstellungen liefern, die sich an moderne Staatswesen westlicher Prägung knüpfen: Gesetze werden von Parlamenten beschlossen, die verschiedene Interessen repräsentieren oder demokratisch gewählt sind, und haben daher hohe Verbindlichkeit; das rechtsstaatliche Prinzip bindet die staatlichen Gewalten. Dennoch sind Gesetze auch in der späteren Neuzeit und in der Gegenwart Texte, die immer interpretiert werden müssen, um angewendet werden zu können. Sie können damit verschieden ausgelegt werden oder lassen explizit weite Ermessensspielräume offen. Ihre Exekution hängt in entscheidendem Maße von den Möglichkeiten wie auch dem Willen der ausführenden Organe ab. Besonders deutlich wird dies dort, wo es nicht nur um Ge- oder Verbote und

84 Die Veränderungen im Erlass stammen aller Wahrscheinlichkeit nach von Emanuel Kusy.

85 Vgl. Bentley B. *Gilbert*, *The Evolution of National Insurance in Great Britain. The Origins of the Welfare State*. Aldershot 1966, Kapitel 6 und Sharon Schildein *Grimes*, *The British National Health Service. State Intervention in the Medical Marketplace, 1911-1948*. New York/London 1991, Kapitel 1.

86 Vgl. Henri *Hatzfeld*, *Du paupérisme à la sécurité sociale 1850-1940. Essai sur les origines de la Sécurité sociale en France*. Nancy 1989, 282-294.

87 Ronald L. *Numbers*, *Almost Persuaded. American Physicians and Compulsory Health Insurance, 1912-1920*. Baltimore, Md./London 1978 (Bulletin of the History of Medicine: The Henry E. Sigerist Supplement NS 1).

deren Durchsetzung geht, sondern um die Organisation von Leistungen. Dies erfordert fast immer große Geldmittel und tangiert dadurch nicht nur verschiedene Interessen, sondern verschiebt auch die Machtverhältnisse. Das österreichische Reichssanitätsgesetz versuchte, die medizinische Versorgung der Bevölkerung durch Gemeindeärzte sicherzustellen und bürdete die Kosten den lokalen besitzenden Schichten auf, die sich zu wehren wussten. Der Versuch, das Problem zumindest für das gewichtige Armutspotential der gewerblichen Arbeiterschaft durch die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung zu entschärfen, wälzte die Lasten in erster Linie auf diese selbst und auf die Unternehmer ab. Der Erwartung der Staatsverwaltung, durch ärztliche Kontrolle und kurative Medizin die Kosten zu dämpfen, standen die Erwartungen der Ärzteschaft gegenüber, die in der neuen Institution von Beginn an einen Hebel zur Verbesserung ihrer materiellen Lage sah.<sup>88</sup>

88 Zur weiteren Entwicklung des juristischen Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Ärzten in Österreich, die allerdings der hier betrachteten Anfangsphase kaum Beachtung schenkt, vgl. Rudolf *Mosler*, *Die historische Entwicklung des Vertragspartnerrechts*, in Rudolf Strasser (Hg.), *Arzt und gesetzliche Krankenversicherung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zum Vertragspartnerrecht*. Wien 1995, 7-27.

## Gudrun Hopf/Angelika Klampfl/ Margareth Lanzinger

### Was heißt schon „normal“?

### Facetten eines Forschungsprojektes<sup>1</sup>

#### Normalität als Projektion

„Hmm, also ich bin in einer normalen Familie aufgewachsen,“ so leitet eine 16-Jährige das Interview zu ihrer Lebensgeschichte ein.<sup>2</sup> Wenn einem Begriff im Alltag – in diesem Fall „Familie“ – das Wort „normal“ beigefügt wird, so bedarf es nach Ansicht der SprecherInnen keiner weiteren Erklärung; das Wissen, was darunter zu verstehen ist, wird beim Gegenüber vorausgesetzt. Worin könnte die „Normalität“ einer Familie bestehen? Ist es ihre Größe? Sind in ihr die Rollen „traditionell“ verteilt – der Vater Alleinverdiener, die Mutter Hausfrau – oder gilt es als „normal“, wenn beide Elternteile berufstätig sind? Lebt die Familie unter einem Dach und nimmt sie die Mahlzeiten gemeinsam ein? Das wären klassische, an die von der Historischen Familienforschung entwickelten Kriterien angelehnte Bestimmungsfaktoren.

Die Familie unterliegt in ihrer Form historischem Wandel und hat – wie die meisten gesellschaftlichen Übereinkünfte – Spielraum und Bandbreite.<sup>3</sup> Aber auch innerhalb einer

bestimmten Zeit und eines bestimmten Raumes wird unter Umständen z.B. die Größe einer Familie unterschiedlich bewertet. Ob positiv oder negativ, das kann von deren sozialem Status oder von kulturspezifischen Haltungen abhängen. Statistisch schwankte die durchschnittliche Kinderzahl pro Familie in Österreich – eine mathematisch errechnete Größe – im Jahr 2001 zwischen 1,57 Kindern in Wien und 1,85 in Vorarlberg.<sup>4</sup> Die eingangs angeführte Interviewpartnerin kommt übrigens aus einer Familie mit drei Kindern.

Im Laufe des Interviews kam die Jugendliche dann immer wieder bruchstückhaft auf ihre Familiensituation zu sprechen: Als der jüngste Bruder acht Jahre alt war, hatte die Mutter die Familie verlassen, um eine neue Beziehung mit einem Mann einzugehen, der ebenfalls eine Familie mit drei Kindern zurückließ. Die Interviewpartnerin und ihre beiden Geschwister entschieden sich bei Gericht für den Verbleib beim Vater.

Ein imaginiertes „normales“ Familienbild scheint Jugendlichen Halt und Sicherheit zu geben, auch wenn es nicht gelebt werden kann. Doch gelingt es ihnen in den seltensten Fällen, diese Fassade in einem narrativen biografischen Interview aufrecht zu halten. In jeder lebensgeschichtlichen Erzählung stellen sich prinzipiell Differenzen zwischen erzähltem und erlebtem Leben ein. Die Differenz zeigt sich dort am stärksten, wo Wunsch und Normvorstellungen zu sehr von der gelebten Realität abweichen. Die Verinnerlichung allgemein gültiger Wert- und Normvorstellungen im jeweiligen Lebensraum bestimmen nicht nur die Ziele des eigenen Handelns, sondern auch die des Wünschens.<sup>5</sup>

Laut „Statistik Austria“ wird fast jede zweite Ehe in Österreich geschieden (2001 waren es 46%; 2002, erstmals rückläufig, 44%), viele davon mit Kindern. Im Jahr 2001 waren davon 18.961, im Jahr 2002 17.726 minderjährige Kinder betroffen.<sup>6</sup> Wie viele Eltern unverheiratet zusammenleben und sich dann trennen, ist nicht bekannt. Weite Teile der Bevölkerung leben also anders – die Wunschvorstellungen junger Menschen, aber auch Erwachsener orientieren sich dennoch oder gerade deshalb vielfach am Ideal einer „Normfamilie“. In der „klassischen“ Erscheinungsform der Kernfamilie stellt diese historisch ein relativ junges Phänomen dar; deren Stilisierung als hegemoniales gesellschaftliches (Lebens-)Modell erfolgte insbesondere in den ersten Nachkriegsjahrzehnten.

Von Idealbildern abgesehen, wünschen sich Jugendliche vor allem, in einer „funktionierenden“ Familie zu leben. Sie verstehen darunter, dass die Familie – auch beim Auftreten von Schwierigkeiten – zusammenbleibt. In einem früheren Forschungsprojekt waren vier von sieben interviewten Jugendlichen in Wien massiv von der Trennung der Eltern betroffen, zusätzlich erschwerend wirkte sich aus, dass dadurch die finanziellen Grundbedürfnisse nicht mehr gesichert waren.<sup>7</sup> In den im Laufe von vier Jahren (zwischen 1999

1 Die hier skizzierten Facetten sind Teil der Ergebnisse des mit Mitteln des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank unter der Leitung von Michael Mitterauer (Wien) durchgeführten Forschungsprojektes „Normen in der Praxis – Praktiken der Norm. Norm und Lebenswelt aus historisch-anthropologischer Sicht“ (Laufzeit 2001–2002). Das Vorhaben umfasste drei thematisch unterschiedlich ausgerichtete Teilprojekte, die hier aus dem Blickwinkel einer gemeinsamen Fragestellung kurz präsentiert werden.

2 Acht narrative lebensgeschichtliche Interviews mit weiblichen und männlichen Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die in verschiedenen geographischen Räumen leben und unterschiedliche Ausbildungen absolvieren, bilden das selbst erstellte Quellenmaterial des Projektteils „Normen im Jugendalltag des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts“ bearbeitet von Angelika Klampfl. Die Interviews wurden transkribiert und die Texte in ihrer Gesamtheit in Interpretengruppen analysiert. Textstelle aus: Interview 2.1.

3 Vgl. klassisch dazu: Peter Laslett/Richard Wall (Hg.), *Household and Family in Past Time. Comparative Studies in the Size and Structure of the Domestic Group Over the Last Three Centuries in England, France, Serbia, Japan and Colonial North America, with Further Materials from Western Europe*. Cambridge 1972; Michael Mitterauer, *Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie*, in: ders./Reinhard Sieder, *Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie*. München 1991 (1977), 46–71; ders., *Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen*. Wien/Köln 1990 (Kulturstudien 15).

4 Vgl. *Familie in Zahlen 2002, Mikrozensus 2001*, auf: <http://bmsgk.cms.apa.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0255&doc=CMS1056612095397> (Stand: August 2003).

5 Vgl. Angelika Klampfl, *Medienverhalten Jugendlicher – Analysen zwischen erzähltem und erlebtem Leben*, in: Nikola Langreiter/Margareth Lanzinger (Hg.), *Kontinuität: Wandel. Kulturwissenschaftliche Versuche über ein schwieriges Verhältnis*. Wien 2002 (Kultur.Wissenschaften 5), 164–182, hier 179.

6 Vgl. <http://www.statistik.at/cgi-bin/presseprint.pl?INDEX=2003114> (Stand: Juli 2003).

7 Vgl. Angelika Klampfl, *Jugendbiographien. Analysen zwischen erlebtem und erzähltem Leben*, in: *Historisch-anthropologische Kulturforschung. Endbericht der Projektgruppe HAKU für das Bundesministerium für Bil-*

und 2003) 21 durchgeführten Interviews versuchten junge Menschen, der Interviewerin die gewünschte Normalität (vor allem ihrer Familie und ihres Freundeskreises) und somit ihres sozial nahen Umfeldes als real zu präsentieren. Diese Bereiche haben zentrale Bedeutung im Leben Jugendlicher.<sup>8</sup> Vor acht, neun Jahren stellte sich diese Vorrangigkeit in den Jugendinterviews noch nicht so ausgeprägt dar.<sup>9</sup> Neben den oftmals instabilen Familienverhältnissen könnte auch die vermehrte Unsicherheit in anderen Lebensbereichen des Alltags eine Ursache für diese Veränderungen sein.<sup>10</sup>

### Normalität als Konstruktion

„Er ist allerdings nicht ganz normal“, sagt 1902 der obersteirische Bauer Franz Wieser über seinen jüngeren Bruder Johann, „jedoch nur insofern, als er etwas langsam beim Denken und in der Auffassung ist, aber gewiß nicht schwachsinnig im eigentlichen Sinne.“<sup>11</sup> Johann Wieser ist eben 24 Jahre alt geworden und damit großjährig. Sein Vater ist vor einigen Jahren gestorben. Der älteste Sohn Franz hat den Hof übernommen und schuldet den Geschwistern deren Erbteile. Der Waisenpfleger, der in der Gemeinde dafür zuständig ist, sich um die Interessen minderjähriger Waisen zu kümmern, gibt an, dass Johann Wieser seiner Ansicht nach schwachsinnig und nicht im Stande ist, sein Vermögen selbst zu verwalten. Das Bezirksgericht leitet daher ein Entmündigungsverfahren ein.<sup>12</sup> Obwohl Mutter und Bruder gegen die Entmündigung auftreten, wird Johann Wieser schließlich unter Kuratel gestellt. Eine entscheidende Rolle spielt dabei, dass Wieser nach Angaben von Nachbarn und Dienstgebern mit Geld nicht umgehen kann. „Er kennt zwar das gewöhnlich gangbare Geld, weiß aber den Wert desselben nicht auf die Verkehrsgegenstände zu übertragen“, so wird die Aussage seines Arbeitgebers, des Bauern Ignaz Leopold, vor Gericht protokolliert. „Voriges Jahr verhandelte er eine starke Hirsch-

—  
 dung, Wissenschaft und Kultur, Forschungsschwerpunkt Kulturwissenschaften/Cultural Studies. Wien 2001, 94–118.

8 Vgl. für einige wichtige Trends: Österreichische Jugendwertestudie 2000 des Österreichischen Instituts für Jugendforschung auf: <http://www.oejj.at/deutsch/publik/publik.html> (Stand: Juli 2003); Ruth Linssen/Ingo Leven/Klaus Hurrelmann, Wachsende Ungleichheit der Zukunftschancen? Familie, Schule und Freizeit als jugendliche Lebenswelten, in: Deutsche Shell (Hg.), Jugend 2002. Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus. Frankfurt am Main, 53–90, hier 58.

9 Angelika Klampfl, Bilderwelten verschiedener Jugendgenerationen. Diplomarbeit Wien 1995.

10 Vor allem für Jugendliche hat sich die Arbeitsmarktsituation in den letzten Jahren sehr verschlechtert. Laut der letzten OECD Studie absolvierten 13,1 % der männlichen und 9,2 % der weiblichen Jugendlichen Österreichs im Alter zwischen 15 und 19 Jahren im Jahr 2001 weder eine Ausbildung (Schule, Lehre) noch waren sie in Arbeitsprozesse integriert (Der Standard, 17. September 2003, 8). In den letzten zwei Jahren hat die Präkarität tendenziell weiter zugenommen: So gab es im April 2003 in Wien um 50% mehr Lehrstellen Suche als im April 2002 (Kurier, 28. Mai 2003, 9).

11 Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Bezirksgericht Oberwölz (BGO), Pflugschaftsakten: P 30/1902–33, fol. 4<sup>r</sup>. Die Namen wurden geändert.

12 Auf diesem Quellenmaterial – Kuratelsakten über Personen, die in den Jahren 1899 bis 1908 wegen „Blödsinns“ oder „Schwachsinn“ entmündigt wurden – basiert das zweite Teilprojekt: „Norm und Abweichung: Geistig Behinderte in einer ländlichen Lebenswelt des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts“, bearbeitet von Gudrun Hopf.

hauthose, die neu 20–24 K[ronen] kostet, einem Knechte um einige Gulden u[nd] wurde dieser Handel nur durch das Einschreiten des Bruders Franz Wieser wieder rückgängig gemacht.“<sup>13</sup>

Neben dem „richtigen“ Umgang mit Geld ist für die bäuerliche Bevölkerung für eine Beurteilung von Normalität vor allem Arbeitsfähigkeit ein entscheidendes Kriterium.<sup>14</sup> Ob Männer oder Frauen als „normal“ gelten oder nicht, wird weitgehend daran gemessen, ob sie die ihrem Alter und ihrer Position entsprechenden Tätigkeiten auszuführen im Stande sind. Einer, der „langsam im Denken und in der Auffassung“ ist, kann durchaus in der Lage sein, die ihm zugedachten Aufgaben zu erfüllen, wenn diese kein rasches Denken erfordern – und vor allem danach wird er von seinen Mitmenschen in dieser ländlichen Gesellschaft beurteilt. Geistige Normalität ist daher hier grundsätzlich nicht von sozialer Normalität trennbar. „Normal“ ist, wer seiner sozialen Rolle entspricht.

Da die Arbeit in der alpinen Gesindegesellschaft stark geschlechtsspezifisch differenziert ist, unterscheiden sich auch die Normvorstellungen für Männer und Frauen. Von einem erwachsenen Mann wird etwa erwartet, dass er ein Ochsengepann führen kann. Als anspruchsvollere männliche Tätigkeiten, die selbständiges Denken und Handeln erfordern, gelten, wie aus den Aussagen der Auskunftspersonen hervorgeht, Pflügen, Säen und Anbauen, das Lenken eines Pferdewagens oder die Holzarbeit. Das Betätigungsfeld von Frauen liegt vorwiegend im häuslichen Bereich.<sup>15</sup> Schwierige Frauenarbeiten, die erst erlernt werden müssen, sind Spinnen und Stricken. Als einfache Arbeit wird vor allem das Bodenreiben erwähnt, auch das Waschen der Wäsche und Mithilfe in der Küche zählen zu den wenig anspruchsvollen Tätigkeiten. Wenn Katharina Kobalds ArbeitgeberInnen ausagen, dass sie „(n)icht einmal ihr Gewand [...] selbst waschen“ könne und selbst beim Bodenreiben beaufsichtigt werden müsse, da sie sonst „große Flecke des Bodens, wahrscheinlich aus Zerstretheit, ungewaschen läßt“,<sup>16</sup> so bedeutet dies, dass sie nach Ansicht dieser Auskunftspersonen Mindeststandards nicht erfüllt.<sup>17</sup>

Ganz andere Maßstäbe legen dagegen die Ärzte an, die im Zuge der Entmündigungsverfahren die jungen Männer und Frauen auf ihren Geisteszustand untersuchen. In ihren

—  
 13 StLA, BGO, P 30/1902–33, fol. 7 und 7<sup>r</sup>.

14 Vgl. Gudrun Hopf, Geistig Behinderte in der alpinen Gesindegesellschaft, in: Langreiter/Lanzinger, Kontinuität : Wandel, 113–136, hier 123–126.

15 Vgl. etwa Michael Mitterauer, „Als Adam grub und Eva spann ...“. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in vorindustrieller Zeit, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller/Michael Mitterauer (Hg.), Frauen-Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme. Wien 1993 (Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Beiheft 3), 17–42.

16 StLA, BGO, P 38/1904–2, fol. 4<sup>r</sup>.

17 Während eine Frau als schwachsinnig charakterisiert werden kann, indem von ihr gesagt wird, sie könne „nicht einmal ihr Gewand selbst waschen“ oder den Boden reinigen, würde die Ausübung solcher Tätigkeiten einen Mann in traditionellen Gesellschaften sozial vollständig disqualifizieren. „In der nordspanischen Provinz Galicien etwa wurde die Ausübung spezifischer weiblicher Tätigkeiten wie Butterrühren, Kleiderwaschen oder Bodensäubern als Strafe verhängt, da Männer dadurch in ihrer Ehre gekränkt erscheinen [...]. In Finnland wurden junge Männer, welche die traditionelle Grenze geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung überschritten hatten, mit der besonders ehrenrührigen Bezeichnung „knappsu“ diskriminiert – der Ausdruck bezeichnet „einen psychischen Hermaphroditen“. Mitterauer, „Als Adam grub“, 27.

Befragungen geht es um Allgemeinbildung, Welterfahrenheit, Ausdrucksfähigkeit.<sup>18</sup> „Fragen, die über das primitivste alltägliche hinausgehen, werden gar nicht beantwortet oder zögernd wiederholt“,<sup>19</sup> heißt es etwa in einem ärztlichen Gutachten. Aus den Aussagen der Untersuchten geht hervor, dass „ihr Wortschatz ein sehr geringer ist und sich nur in den primitivsten Ausdrücken und Begriffen ergeht“.<sup>20</sup> „Politische Ereignisse scheinen [sie] nicht zu interessieren und [es] fehlt [ihnen] hiefür jedes Verständnis“.<sup>21</sup> Die Denk- und Vorstellungswelt der Untersuchten liegt ganz offenkundig jenseits derer der untersuchenden Mediziner. Mit dem „Alltäglichen“ und „Nächstliegenden“ wissen sie nichts anzufangen. Obwohl sie Ortsansässige sind (der Gemeindefarmer und der Distriktsarzt), ist ihr Blick auf die lokale Gesellschaft ein Blick von außen. Ihnen gilt die gesamte ländliche Lebenswelt als „primitiv“; aus ihrer Perspektive wäre zweifellos die Mehrheit der ländlichen Bevölkerung als „schwachsinnig“ einzustufen gewesen, wie etwa folgendes Resümee eines Gutachtens zeigt: „Peter Prieler, der keinen Schulunterricht genossen hat und zeitlebens abgeschlossen in einem Gebirgsgraben lebte, ist zweifelsohne mit angeborenem Schwachsinn behaftet und [es] fehlt ihm tieferes Wissen und Können.“<sup>22</sup> Die Normalitätsdiskurse, die hier zum Tragen kommen, haben im späten 19. und beginnenden 20. Jahrhundert „Konjunktur“. Mit der Biologisierung psychiatrischer Deutungen werden milieuspezifische Deutungsmuster zunehmend irrelevant. In ihrem sozialen Kontext verständliche Handlungen und Verhaltensweisen, die aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch unverständlich geworden sind, werden pathologisiert, ja die ganze „dörfliche Weltsicht“ gerät „in den Ruch des Pathologischen“.<sup>23</sup>

### Normalität als implizite Konvention

„[...] wie es hier gewöhnlich“, auch „üblich“ oder „gebräuchlich“ – das sind die Begriffe, mit denen Normalität im Sinne sozialer Normen in den Innischen Heiratskontrakten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgedrückt wird.<sup>24</sup> Darunter fällt beispielsweise die Zuständigkeit des hauserbenden Bruders, die Kosten für den Frühstückoppen und das Hochzeitsmahl seiner Schwestern zu übernehmen. Darunter fällt wei-

ters der Auftrag an den Bräutigam, der Braut unverzüglich nach der Eheschließung die „haushäbliche Gewalt“ (das heißt, die Schlüsselgewalt), die Hauswirtschaft zu übergeben; darunter fallen aber auch eine nicht näher definitionsbedürftige „standesgebräuchliche“ Grundversorgung oder auch der „gerichts- und landesgebräuchliche“ Zinnsatz. Der Verweis auf den üblichen Modus bringt das bekannte Quellenproblem mit sich, keine oder kaum Auskunft über das, was als normal galt, in seinen (Aus-)Maßen und Dimensionen zu erhalten – Selbstverständliches bedarf keiner näheren Explikation.<sup>25</sup>

Manche Normalitäten werden hingegen in den Quellentexten nicht ausdrücklich als solche benannt und damit erst auf den zweiten Blick – durch serielle Analysen etwa – erkennbar. Insbesondere im Bereich des Interagierens von Frauen und Männern in Besitz- und Versorgungsfragen zeigen sich geschlechtsspezifisch unterschiedliche Muster, die aber nicht thematisiert werden und offensichtlich keiner Argumentation bedürfen. Sie können daher in der Wahrnehmung ihrer Zeit als „normal“ erachtet werden. Einen breiteren Rahmen konstituieren dabei allgemeine (gewohnheits-)rechtliche Grundlagen wie die am Ältestenerbrecht mit Bevorzugung der männlichen Nachkommen orientierte Erbpraxis und das auf die Trennung des Vermögens ausgerichtete Ehegüterrecht. Auch hier fließen wiederum gesetzte Normen und soziales Verständnis von Normalität ineinander, Kongruenzen mit rechtlichen Vorgaben reichen in den Bereich von ausgehandelten Vereinbarungen hinein: Symptomatisch sind dabei vor allem deutlich größere Zugeständnisse an Besitz- und Nutzungsrechten für Männer im Fall der Verwitwung, wenn das Hauptvermögen in Händen der Frauen lag, als in der entsprechend umgekehrten Situation.

Zwar befand sich in der Mehrzahl der Ehen der Hauptanteil des Besitzes – Haus oder Hof mit Garten und Grundstücken – in der Hand des Mannes, doch war das nicht immer der Fall. Aus diversen Gründen erbten Töchter väterlichen oder mütterlichen Besitz, auch Nichten wurden manchmal als Erbinnen eingesetzt: Sei es, dass keine Söhne vorhanden waren, dass diese bereits anderweitig ihre Existenz gegründet oder aus anderen Gründen kein Interesse am Erbe hatten.<sup>26</sup> Wenn Erbtöchter eine Ehe eingingen, übergaben sie den geerbten Besitz des Öfteren entweder gleich bei der Heirat oder im Laufe der ersten Ehejahre – oder auch in Teilen – an ihre Männer. Diese Vorgangsweise war nicht durchgängig, sondern vor allem im relativ produktionsmittelintensiven Handwerk und im bäuerlichen Kontext üblich. Im Zuge der Auswertung eines Samples für die 1780er und 1790er Jahre zeigte sich, dass ein Viertel der dabei erfassten Heiratskon-

18 Vgl. dazu ausführlicher Gudrun Hopf, „Cretins“ and „Idiots“ in an Austrian Alpine Valley in the Late 19th and Early 20th Centuries: Interests, Social Norms, and Institutions Involved in the Attribution of „Imbecility“, in: *Crime, Histoire et Sociétés/Crime, History & Societies* 3 (1999) 5–27, hier 22–24; dies., *Geistig Behinderte*, 127f.

19 StLA, BGO, P 42/1900–33, fol. 8.

20 StLA, BGO, P 140/1908–2, fol. 9.

21 StLA, BGO, P 21/1899, beiliegende Akte L 4/1919, fol. 2.

22 StLA, BGO, P 21/1899, beiliegende Akte L 4/1919, fol. 2.

23 Regina Schulte, *Der Blick des Irrenarztes*, in: dies., *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848 – 1910*. Reinbek bei Hamburg 1989, 91–117.

24 Diese Art von Quellenmaterial bildet die Basis des dritten Teilprojektes zum Thema „Zwischen rechtlichen Vorgaben und Handlungsspielräumen: Heiratskontrakte und Absicherungen im Kontext von Verwitwung in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts“, bearbeitet von Margareth Lanzinger.

25 In diesem Sinne postuliert beispielsweise Heide Wunder für den Zugang zu frühneuzeitlichen Gesellschaften: „Vielmehr geht es auch darum, wie Gesellschaften sich im intentionalen Handeln von Einzelnen und von Gruppen beständig rekonstruieren und ihr Miteinander so regeln, daß es rückblickend als ‚kulturelle Selbstverständlichkeit‘ erscheint, die erst wieder ‚denkbar‘ werden muß, um sich ihrer Bedeutsamkeit annähern zu können“, Heide Wunder, *Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit*, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft“, in: Jan Peters (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*. München 1995 (*Historische Zeitschrift Beihefte* N.F. 18), 23–49, hier 44.

26 Vgl. dazu Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900*. Wien/Köln u.a. 2003 (*L'Homme Schriften* 8), 219–257.

trakte – 16 von 64 und damit eine durchaus beachtliche Anzahl – in einer Situation geschlossen wurde, in welcher vorgesehen war, dass die Frau auch während der Ehe weiterhin im Besitz des Hauptvermögens bleiben würde. Wichtiger Bestandteil der Heiratskontrakte dieser Zeit waren Vereinbarungen und Regelungen der Besitz- und Vermögensverhältnissen nach dem Tod des einen oder anderen Ehepartners, vornehmlich für Witwen. Wenn sich der Besitz in den Händen der Ehefrau befand, so lagen sozusagen „umgekehrte“ Verhältnisse vor und daher war es notwendig, die nacheheliche Versorgung für den zuheiratenden Ehemann zu sichern.<sup>27</sup> Hier treten nun geschlechtsspezifisch unterschiedliche „Normalitäten“ im Sinne von Mindeststandards für Witwer<sup>28</sup> im Vergleich zu Witwen deutlich entgegen: Witwern blieb in der Regel zumindest der lebenslange Genuss des Vermögens der Ehefrau, vielfach war noch eine Stufe mehr, nämlich die Besitzübernahme unter entsprechenden im Heiratskontrakt festgelegten Konditionen, vorgesehen.<sup>29</sup>

In einem einzigen Fall des Samples musste sich der Witwer laut Heiratskontrakt mit der so genannten „holz- und zinsfreyen Herberg“ begnügen – Witwen hingegen in zwei Dritteln der Fälle. Die „Herberg“ bedeutete unentgeltliches Wohnen inklusive einer Grundversorgung im Haus bei gleichzeitigem Rückzug von der Führung des Hauswesens und aus entsprechenden ökonomischen und anderen Verantwortlichkeiten.<sup>30</sup> Im genannten Kontrakt folgt jedoch ein Passus – „Beysatz“ genannt –, der im analysierten Sample ebenfalls singular ist: Dieser bestimmt, „daß deshalb in jenem Falle, wenn er die Herberg nicht anständig fünden würde, jederzeit den Besitzer oder die Kinder zu Hal-

tung dieses mütterlichen Versprechens vor Löbl[icher] Ob[rig]k[eit] belangen solle und möge“.<sup>31</sup> Diese explizite Rückversicherung erweckt den Eindruck einer eher mehr symbolischen Ermächtigung – einklagbar sollten Vertragspunkte ja per se sein –, um die hier bedingt durch Ansprüche von Kindern aus erster Ehe etwas „gestörte“ Geschlechterordnung zumindest ein wenig zurecht zu rücken, sie zu „normalisieren“.

### Allerlei „Normalitäten“

„Normalität“ hat viele Gesichter. In den einzelnen Projektteilen erscheint sie – und damit sind noch lange nicht alle Facetten abgedeckt – in Gestalt von Wunschprojektionen, als Konstruktion und in Form impliziter Konventionen, als soziale Norm in unterschiedlichen Kontexten: in Beziehungen zwischen den Generationen, im nahen sozialen Umfeld, zwischen den Geschlechtern. Individuen sind, wie sich bei den Jugendlichen im ersten Projektteil gezeigt hat, immer wieder aufs Neue gefordert, ihre „Normalität“ zu überprüfen und, sofern es in ihrer Macht steht, eventuell zu korrigieren.<sup>32</sup> Mit divergierenden Normalitätsvorstellungen aus lebensweltlichen und wissenschaftlichen Kontexten sehen sich im zweiten Projektteil „geistig Behinderte“ konfrontiert. Wie die angewandten Maßstäbe selbst driften auch die Möglichkeiten, sich diesen anzupassen, auseinander und bewegen sich innerhalb eines relativ engen Rahmens. Die damit erfassten Aspekte fallen überwiegend in den Bereich der „Identitätsnormen“. Diese bezeichnen Parameter, an denen Individuen nach dem Grad, in dem sie diesen entsprechen oder nicht entsprechen, sich selbst messen bzw. gemessen werden. Das kann ein Idealtypus sein, dem nur wenige gerecht werden<sup>33</sup> oder eine Beschreibung von Mindeststandards, die eine Grenze zwischen „normal“ und „nicht normal“ markiert, z.B. Seh- und Hörvermögen, Intelligenz, körperliche Leistungsfähigkeit. Eher im Bereich der „Verhaltensnormen“<sup>34</sup> ist die

27 Wilhelm Brauner hat darauf hingewiesen, dass der überlebende Ehegatte unabhängig vom Geschlecht Nutzungsrechte auf Lebenszeit, auch „Leibgedingssystem“ genannt, an Vermögensobjekten des anderen erhält. Vgl. Wilhelm Brauner, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich, in: ders. (Hg.), Studien II: Entwicklung des Privatrechts. Frankfurt am Main/Berlin u.a. 1994, 217–228, hier 224.

28 Die Aufmerksamkeit der Forschung galt lange Zeit hauptsächlich und nahezu ausschließlich den Frauen, den Witwen also, während Witwer eine relativ konturlose Kontrastrolle abgaben und erst in jüngerer Zeit verstärkt in die Fragestellungen einbezogen werden. Vgl. dazu auch die Einleitung von Sandra Cavallo/Lyndan Warner, Introduction, in: dies. (Hg.), *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Hallow 1999, 3–23. Der auf Witwen zentrierte Blick hängt nicht zuletzt mit den über lange Zeit wirkungsmächtigen religiös-literarischen Diskursen zusammen, die ausschließlich auf die Witwe und ihre Verpflichtung zu Trauer und Treue abzielten. Für das Mittelalter hat sich zuletzt Bernhard Jussen ausführlich damit auseinandergesetzt; vgl. Bernhard Jussen, *Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur*. Göttingen 2000 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 158). Dieses Ungleichgewicht der Perspektive liegt zum Teil auch in der deutlich häufigeren und schnelleren Wiederverheiratung der Witwer begründet.

29 Die entsprechende Abmachung lautete etwa folgendermaßen: „3<sup>o</sup> solle das von der Braut den Erben des vorgewesten Ehegatten Andree Gatterer aberkaufte Viertl Feuer- und Futterhaus sammt Garten auf ihr der Braut Vorverabsterben dem angehenden Ehemann Jakob Flätscher um den festgestellten Preis per 200 fl. eigenthümlich zukommen und eingeräumt werden.“ *Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Verfachbuch Innichen (VBI) 1791–93 (89/224)*, Heiratskontrakt vom 17. Februar 1791, fol. 8<sup>o</sup>–9<sup>o</sup>: Oder: „4<sup>o</sup> hätte der Bräutigam und künftige Ehemann Andre Gatterer auf ihr früheres Verabsterben, es seyen sohin aus dieser Ehe Kinder verhanden oder nicht, von ihrem rücklassenden ganzen Vermögen entweder den lebenslänglichen Fruchtgenuß zu gaudiren, oder sich von ihrem ganzen Vermögen 250 fl. als ein freyes Eigenthum auszuziehen.“ Ebd. *VBI 1788–90 (89/223)*, Heiratskontakt vom 30. Januar 1790, fol. 680<sup>o</sup>.

30 In der Mehrheit der Heiratskontrakte ist für die Witwe die „Herberg“ erst ab einem bestimmten Alter der Kinder vorgesehen, vereinzelt wird sie aber auch als einzige Perspektive angeführt.

31 TLA Innsbruck, VBI 1791–1793 (89/224), Heiratskontrakt vom 16. Juli 1791, fol. 41<sup>o</sup>.

32 Jürgen Link, Rolf Parr und Matthias Thiele formulieren dem entsprechend eine „magische Formel“ der „Normalität“: „Den Effekt kennt eigentlich jeder: In einer x-beliebigen Zeitschrift taucht zu einem noch beliebigeren Thema eine Statistik auf, die besagt, daß man/frau dieses oder jenes so und so oft tun sollte, keinesfalls jedoch mehr als y-mal, wenigstens aber z-mal. Fast schon von selbst und meist ohne weiter darüber nachzudenken, läuft dann ein Prozeß flexibler Selbst-Normalisierung ab: Man gleicht sein Verhalten an den Normalitäts-Vorgaben ab, stellt fest, wo innerhalb der Bandbreite man sich befindet und ändert eventuell sein Verhalten.“ Jürgen Link/Rolf Parr/Matthias Thiele (Hg.), „Was ist normal?: Eine Bibliographie der Dokumente und Forschungsliteratur seit 1945. Oberhausen 1999, 7; vgl. auch Jürgen Link, *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*. Opladen 1999 (1997).

33 Der amerikanische Soziologe Erving Goffman (1922–1982) charakterisierte etwa den Idealtypus des männlichen Amerikaners Anfang der 1960er Jahre: ein „junger, verheirateter, weißer, städtischer, nordstaatlicher, heterosexueller, protestantischer Vater mit Collegebildung, voll beschäftigt, von gutem Aussehen, normal in Gewicht und Größe und mit Erfolgen im Sport“. Erving Goffman, *Stigma. Über Techniken zur Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main 1975 (New York 1963), 158. Weitere Dimensionen solcher Standards: Was bei Männern als akzeptabel oder wünschenswert gilt, kann bei Frauen als abweichend betrachtet werden und umgekehrt – etwa im Hinblick auf Sexualverhalten, Alkoholkonsum, Emotionalität oder sprachlichen Ausdruck, um nur einige Beispiele zu nennen. Ähnliches gilt auch für Verhaltensweisen von Jugendlichen und Erwachsenen.

auf geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Usancen basierende Normalität im dritten Projektteil zu verorten. Ein entsprechendes soziales Muster findet dabei Eingang und Niederschlag in der Vertrags-Praxis, wird – implizit – festgeschrieben und damit perpetuiert.

„Normalitäten“ sind letztlich immer eine Frage der Definition und Wahrnehmung. Ihr Verbindlichkeitsgrad konstituiert ein entscheidendes Element in Hinblick auf die Wirkmächtigkeit, deren Spektrum sich zwischen Ausschließlichkeit – mit sozialer Ächtung als Konsequenz – und Offenheit für individuelle Formen der Aneignung und Handlungsoptionen spannt.

34 Zwischen Verhaltens- und Identitätsnormen gibt es vor allem dort Überschneidungen, wo es um Nichteinhaltung von Normen geht: So genanntes „deviantes“ Verhalten etwa fällt ebenso unter Regelverstoß wie auch unter Normabweichung im Sinne von „nicht normal Sein“.

## Achim Landwehr

### Normen als Praxis und Kultur.

#### Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit

Am 7. Januar 1527 schrieb Martin Luther einen Brief an den Landgrafen von Hessen, Philipp den Großmütigen. Dieser hatte den Reformator nach seiner Meinung zu einem Entwurf für eine Kirchenordnung, die „Reformatio ecclesiarum Hassiae“, gefragt, mit der der Landesherr hoffte, die aber wohl zu „oberdeutsch“ ausgefallen, weshalb er gegen ihre Inkraftsetzung plädierte. Sie wurde dann in der Tat auch nicht publiziert und die Reformation in Einführung der Reformation in seinem Territorium auch institutionell zu etablieren. Luther war diese, von dem Franziskaner Franz Lambert von Avignon ausgearbeitete Kirchenordnung Hessen bekam einen eindeutig „sächsischen“, das heißt lutherischen Anstrich.<sup>1</sup> In dem genannten Brief, den Luther an den Landgrafen schrieb, erwähnte der Reformator diese Umstände jedoch nicht, sondern nannte andere Gründe, die nach seiner Meinung gegen eine Einführung der Kirchenordnung sprachen. Dabei drehte sich alles um Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz neuer Regelungen, und da es sich bei der geplanten „Reformatio ecclesiarum Hassiae“ um gänzlich neue und für die Bevölkerung ungewohnte Bestimmungen handelte, sollte man, so Luthers Meinung, in diesem Fall mit aller nötigen Vorsicht zu Werke gehen. „Es ist fur war gesetz machen ein gros, ferlich, weitleufftig ding“, und ohne die entsprechende Behutsamkeit könnte sich in der Praxis der Satz bewahrheiten: „Furschreiben und nachthun ist weyt von einander.“<sup>2</sup>

Dieser Brief Martin Luthers ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert, nicht nur weil er zum vorsichtigen Umgang bei der Gesetzgebung mahnt, sondern auch weil er einen Blick auf die Praxis der Normumsetzung wirft und Bedingungen für deren verbesserte Akzeptanz thematisiert. Damit ist die zentrale sozialhistorische Frage bei der Betrachtung von Normen in der Geschichte angesprochen, nämlich das Problem, inwieweit Gesetze und Verordnungen in und für eine Gesellschaft Wirkung entfalten können. Luthers Ausführungen vermeiden dabei ein vereinfachendes Schema, das nur Erfolg oder Schei-

1 Vgl. W. Maurer, Franz Lambert von Avignon und das Verfassungsideal der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 48 (1929) 208–260.

2 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Briefwechsel, Bd. 4. Weimar 1933, 158. Für den Hinweis auf diesen Brief danke ich Christoph F. Weber (Münster).

tern kennt, und weisen darauf hin, dass zwischen Vorschrift und Ausführung ein großer Unterschied bestehen „kann“, aber keineswegs zwangsläufig bestehen „muss“. Er weist den hessischen Landgrafen in diesem Zusammenhang auf den Gesetzgeber Moses, der größtenteils nur das verbindlich festgehalten habe, was ohnehin schon geübte Praxis in der Gesellschaft gewesen sei. In diesem Sinn sollte auch Philipp zunächst die Kirchen und Schulen mit geeigneten Personen besetzen, und ihnen in kleinen Dosen das neue Regelwerk verabreichen. In kleinen Gruppen sollten sich die Geistlichen allmählich an die Neuerungen gewöhnen. Erst nachdem auf diese Art ein Fundament gelegt sei, sollte man die Normen in „ein klein büchlin fassen. Denn ich wol weis, habs auch wol erfahren, das, wenn gesetze zu frue fur dem brauch und ubunge gestellet werden, sellten wol geraten. Die leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bey sich selbs [gemeint sind die Verfasser der Normen], und malens mit worten und gedancken ab, wie es gehen solle.“ Folgt man diesem Rat nicht, werden „ettliche [Gesetze] der oberkeit alleine bleiben“, aber nicht von den Untertanen befolgt werden, weil sie sozial nicht „einwurzeln“.<sup>3</sup>

Es ist kein Geheimnis, dass der frühneuzeitliche Territorialstaat für diese homöopathische Variante der Gesetzgebung weder das Verständnis noch die ausreichende Geduld aufbrachte. Aber Luthers Äußerungen weisen auf einen Umstand hin, den auch die – noch nicht allzu zahlreich vorliegenden – empirischen Untersuchungen zu „Durchsetzung“ und Implementation von Normen in historischen Gesellschaften verdeutlicht haben,<sup>4</sup> dass nämlich das Geschäft mit den Gesetzen und ihrer sozialen Realisierung alles andere als einfach war. Nähert man sich dem Problem der frühneuzeitlichen Gesetzgebung von der Seite der Normempfänger und nicht der Normgeber, so decken die Umgangsweisen mit obrigkeitlichen Vorschriften das gesamte Spektrum möglicher Reaktionen von Ablehnung und Missachtung bis zu gänzlichem Einverständnis und problemloser Befolgung ab. Die grundsätzliche Notwendigkeit von „guter Policey“, also von der möglichst guten Einrichtung des Gemeinwesens in all seinen Verästelungen,<sup>5</sup> stand in der Frühen Neuzeit eigentlich nie in Frage. Ebenso existierten bestimmte Regelungsbereiche, wie beispielsweise die Feuerpolicey (Brandschutz),<sup>6</sup> die keinen nennenswerten Widerstand bei den normempfangenden Untertanen hervorriefen – andere Aspekte frühneuzeitlicher Policey hatten demgegenüber schon mit wesentlich mehr Schwierigkeiten zu kämpfen.

<sup>3</sup> D. Martin Luthers Werke, 157f.

<sup>4</sup> Vgl. André *Holenstein*, *Gute Policey und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Regieren und Verwalten zwischen Normen und lokalen Verhältnissen in der Markgrafschaft Baden*. Habilitationsschrift Universität Bern 2000; Achim *Landwehr*, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000*.

<sup>5</sup> Vgl. Peter *Nitschke*, *Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992) 1–27.

<sup>6</sup> Vgl. André *Holenstein*, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft. Erfahrung als Kategorie im Verwaltungshandeln des 18. Jahrhunderts, in: Paul Münch (Hg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, München 2001 (*Historische Zeitschrift Beihefte N.F.* 31), 433–450.

Doch auf die Gretchenfrage der frühneuzeitlichen Normgebung, ob nämlich die tausendfach veröffentlichten Policeyordnungen nun „durchgesetzt“ wurden oder nicht, lässt sich eigentlich nur mit einem Schulterzucken antworten. Auf diese Frage mit einem eindeutigen Ja oder Nein zu reagieren, ist zumindest in ernst zu nehmender Weise kaum möglich, und zwar aufgrund der bereits angeführten Gründe: Wenn Luther davon spricht, dass zwischen Norm und Befolgung eine große Lücke klaffen kann, wenn Policeyordnungen in ihren Einleitungsformeln litaneiartig wiederholen, dass Gesetze nicht beachtet würden und deshalb ständig wiederholt werden müssten, wenn bis zum heutigen Tag die Redensart kursiert, dass frühneuzeitliche Gesetze den Nagel nicht wert gewesen seien, mit dem man sie an die Rathaustür schlug, dann manifestiert sich in diesen Aussagen ein Diskurs, der in der Frühen Neuzeit in der Tat ein gehöriges Gewicht besaß, der aber keineswegs in einem Kurzschlussverfahren mit den sozialen Gegebenheiten verwechselt werden darf. Denn einerseits verfolgte ein solcher Diskurs ganz bestimmte Zwecke – beispielsweise die Begründung der Notwendigkeit immer neuer Normen –, andererseits konstruiert er in Bezug auf obrigkeitliche Gesetze ein binäres Schema, das kaum mit der benannten Variationsbreite sozialer Reaktionen auf diese Normen in Einklang zu bringen ist. Fragt man nach dem Erfolg oder Misserfolg von Gesetzen, nach ihrer Durchsetzbarkeit oder Nicht-Durchsetzbarkeit, so sind von vornherein nur zwei Antworten möglich. Entweder Normen sind erfolgreich (ein Ergebnis, das wahrscheinlich seltener zum Vorschein kommt, auch weil „erfolgreiche“ Gesetze wenig Aufsehen erregen) oder sie sind es nicht – ein Dazwischen gibt es nicht.

Um sich jedoch der Frage zu nähern, was mit Policeyordnungen geschah, sobald sie einmal den Arkanbereich frühneuzeitlicher Regierungskreise verlassen hatten und außerhalb der Ratsstuben und Fürstensäle ihre Bestimmung suchten, gilt es diesen binären Filter zu verändern. Am ehesten lässt sich dies bewerkstelligen, indem man nur ein Präfix verändert und nicht mehr nach der „Durch“setzung von Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit fragt, sondern nach deren „Ein“setzung (Implementation) in bestimmte soziale Zusammenhänge.<sup>7</sup> Damit wäre die Frage nach dem Erfolg oder Misserfolg von Normen noch keineswegs suspendiert, aber relativiert, insofern wesentlich mehr Faktoren in den Blick kommen, die die Relevanz von Policeyordnungen für frühneuzeitliche Gesellschaften betreffen. Indem man frühneuzeitliche Normgebung nicht als ein Durchsetzungsverfahren, sondern als einen Implementationsprozess versteht, wandelt sich das verzweifte Schielen nach dem (positiven oder negativen) Ergebnis von Gesetzgebung zu einer Betrachtung des Umgangs verschiedener gesellschaftlicher Gruppen mit dieser Norm. Das Ergebnis, das ein solcherart veränderter Blick auf frühneuzeitliche Normen zeitigt, lässt sich zweifellos nicht mehr in griffige Resultatbeschreibungen des Erfolgs oder Scheiterns von Gesetzen fassen, sondern fördert recht komplexe Situationen zu Tage, in denen im Idealfall die gesamte Variationsbreite des möglichen Umgangs mit obrig-

<sup>7</sup> Vgl. Achim *Landwehr*, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000) 146–162.



keitlichen Verordnungen zum Vorschein kommt. Es mag enttäuschend wirken, sich von dem gewohnten binären Schema zu verabschieden und damit auch lieb gewonnene Fragen nach der „Durchsetzung“ nicht mehr stellen zu können – aber möglicherweise vermag die Frage nach der Implementation von Normen der jeweiligen historischen Situation in größerem Maße gerecht zu werden.

An diese sozialhistorische Frage lässt sich eine kulturhistorische anschließen, die es ebenso ermöglicht, ausgetretene Pfade zu verlassen und neue Dimensionen der Wirkmächtigkeit frühneuzeitlicher Gesetze zu eröffnen. Für eine solche kulturhistorische Frage, die in einem größeren Kontext auf eine Kulturgeschichte des Politischen zielt,<sup>8</sup> stünde weniger im Vordergrund, in welcher Art und Weise obrigkeitliche Anweisungen tatsächlich befolgt oder nicht befolgt wurden, sondern wie beispielsweise Policeyordnungen strukturierend wirkten, soweit es die Formierung der sozialen Wirklichkeit von historischen Gesellschaften betraf. Diese Formulierung mag übertrieben abstrakt anmuten, vor allem wenn es sich um einen Gegenstand wie frühneuzeitliche Normen handelt, die in sehr konkreter Weise mit Problemen des Alltags wie Gotteslästerung, Sperrstunden, Brandbekämpfung oder Marktzeiten zu tun haben, denen daher jeglicher theoretischer Anspruch abzugehen scheint. Doch sieht man für einen Moment von diesen konkreten Regelungsmaterien ab, bieten Policeyordnungen noch wesentlich mehr. Analysiert man sie beispielsweise auf sprachlich-rhetorischer Ebene,<sup>9</sup> so fällt auf, dass es sich in Bezug auf die Syntax um recht anspruchsvolle – um nicht zu sagen: teilweise schwer verständliche – Texte handelt, deren Bandwurmsätze einer schnellen und leichten Perzeption alles andere als förderlich waren. In Anbetracht der Tatsache, dass Policeyordnungen vielfach in Kirchen verlesen wurden, stellt sich die Frage, wie und ob eine großteils illiterate Bevölkerung diese Anweisungen überhaupt verstehen konnte. Ein weiteres Merkmal frühneuzeitlicher Policeyordnungen ist das beständige Lamentieren über die mangelnde Einhaltung obrigkeitlicher Anweisungen. Auch hier ist fraglich, ob es sich dabei um eine objektive Beschreibung oder lediglich um ein Stilmittel handelte – und wenn es ein Stilmittel war, warum wurde es eingesetzt?

Erklärungsmöglichkeiten für diese Phänomene könnten darin bestehen, sie entweder als Überheblichkeit (im Fall der nicht rezipientengerechten Syntax) oder als zutreffende Beobachtung (im Fall der dauernden Beschwerden über die Nicht-Einhaltung von Befehlen) anzusehen. Aus einer kulturhistorischen Perspektive deuten diese beide Aspekte jedoch in eine andere Richtung, die die Herstellung von sozialer Wirklichkeit in einem herrschaftlichen Sinn betreffen. Nach dieser Maßgabe genügt es beispielsweise nicht, Herrschaft allein dadurch auszuüben, dass man Befehle erteilt, sondern man muss herrschaftlichen Status auch sprachlich deutlich machen. Dies geschieht dadurch, dass man

rhetorisch eine Stilhöhe anschlägt, die sich deutlich von derjenigen der Untertanen unterscheidet. Der politisch Mächtige ist auch der sprachlich Mächtige, selbst wenn damit die Gefahr der Unverständlichkeit einhergeht. Ebenso zielen die Beschwerden über die permanent schwelenden Missstände in den Ländern, Städten und Dörfern sowie über die mangelnde Beachtung der obrigkeitlichen Anweisungen darauf, überhaupt erst die Notwendigkeit von Normgebung und Herrschaft zu begründen. Denn wenn alles in (policylicher) Ordnung wäre, ließe sich möglicherweise ein Leben ohne Verordnungen und Obrigkeit denken.

Das Stichwort „Ordnung“ ist aber noch in einem weiteren Zusammenhang von kulturhistorischem Interesse. Durch den permanenten Ausstoß von Policeyordnungen, der seit dem 15. Jahrhundert in ganz Europa einsetzte,<sup>10</sup> zimmerten die Obrigkeiten einen Rahmen für die soziale Wirklichkeit, der zwar weniger unmittelbar wirkte, dafür aber in einer längerfristigen Perspektive in der Lage war, eine normative Struktur auszubilden, die ihrerseits wiederum die alltägliche Praxis nicht unwesentlich beeinflusste. Es waren also möglicherweise nicht so sehr die konkreten Bestimmungen über die Heiligung des Sonntags oder die Anschaffung von Feuereimern als vielmehr die fundamentalen Kategorien über die Ordnung der Wirklichkeit, welche die Wirkmächtigkeit von Policeyordnungen begründen. Indem Policeyordnungen permanent wiederholten – und dem Moment der Wiederholung kommt hierbei eine wichtige, konstitutive Stellung zu –, was sie für gut und richtig hielten, was als böse und falsch eingestuft wurde, wie Identität und Alterität zu bestimmen waren, was Herrschende und was Beherrschte zu tun hatten usw., etablierten sie eine Ordnung der Wirklichkeit, die sich als alternativlos präsentierte. Insofern mag es zwar richtig sein, dass – wie Martin Luther sagt – „Furschreiben und nachthun [...] weyt von einander“ entfernt sein können, jedoch wird damit nur eine Perspektive von Normen erfasst. Die künftige Forschung wird mehr darauf achten müssen, die Multidimensionalität von Normen ausreichend zu würdigen, um deren Relevanz für die soziale Praxis angemessen ausloten zu können.

8 Vgl. Thomas *Mergel*, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002) 574–606; Achim *Landwehr*, Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003) 71–117.

9 Vgl. Achim *Landwehr*, Die Rhetorik der „guten Policey“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (in Vorbereitung 2003).

10 Vgl. Michael *Stolleis* (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1996 (Ius commune Sonderhefte „Studien zur europäischen Rechtsgeschichte“ 83).

## Anton Tantner

### Zur Unordnung der Häuser.

#### Eine heterotopologische Miszelle

Die Seelenkonskription von 1770/71 adressiert die Subjekte über den Umweg des Hauses: Jedes Haus bekommt eine Hausnummer, die es unverwechselbar macht und den Zugriff auf die darin lebenden Untertanen ermöglichen soll.<sup>1</sup> Denn für die Beamten des sich in der Frühen Neuzeit formierenden Staates erscheint das Haus als monolithischer Block, ein unüberwindbares Hindernis für staatliche Begehrlichkeiten. Solange es kein staatliches Adressierungssystem gibt, bleibt die systematische Erschließung des Hauses den Steuer- und Militärbehörden verwehrt. Die Hausnummer bricht dieses von der Außenwelt abgeschottete Haus auf; Offiziere, Steuereintreiber und Policity bekommen mittels ihrer Hilfe den Zugriff auf das Innere des Hauses. Die auf die Mauern gemalte Nummer macht die Wände, die das Haus von der Welt trennen, so durchlässig, wie sie für die in ihnen lebenden Menschen ohnehin schon sind;<sup>2</sup> die Reichtümer und Ressourcen, die das Haus verborgen hält, werden den staatlichen Behörden nähergerückt.

Was ist nun aber ein Haus? Nach Zedlers Universallexikon von 1735 ist Haus „ein jedes von Werckstücken, Bruch-Steinen, Mauren, Ziegeln, Holtz- und Riegel-Werck, entweder ganz einfältig oder nach der Kunst aufgeführtes Gebäude, worinnen Menschen mit ihrer beweglichen Habe für allerley nachtheiligen Anfall oder Ungemach des Weters sicher wohnen können; unterschieden werden können große und kleine, Gottes-Witben- Waysen- Armen- Rath- Zeug- Korn- Lust- Garten- Gewächs- Back- Brau- Brenn-

Forst- Jagd- Maltz- Wasch-Häuser und dergleichen“.<sup>3</sup> Als die Beamten der Hofkanzlei 1767 die Einführung der Hausnummerierung diskutieren, beantworten sie dieselbe Frage folgendermaßen: „[A]lle Häuser, sowohl in Städten, Märkten und Dörfern, als auch in zerstreuten Orten, ingleichen alle Gebäude, worinnen Partheyen wohnen, oder wohnen könnten, nicht minder die Thürme, und andere Gemeind Gebäude in Städten oder Märkten und in Dörfern die Halter-Wacht und Gemeind-häuser, auf denen Land-Gütern aber die Tafern- und Herrschaftliche Zins-Häuser“ zählen dazu; sie alle gehören „der Ordnung nach numeriret, und nach ihren numeris beschrieben“.<sup>4</sup> Die im März 1770 erlassene Instruktion zur Seelenkonskription ist nicht ganz so deutlich; doch auch sie legt fest, dass Gartenhäuser sowie unbewohnte Häuser zu nummerieren sind, „damit“, wie es heißt, „bey [...] Militar- und Politischen Reflexionen darauf die Rücksicht getragen werden könne“.<sup>5</sup> Eine weitere, vom Hofkriegsrat verfasste Definition von „Haus“ liest sich wie folgt: „[A]lles, wo jemand wohnt, [ist] für ein Haus anzusehen und zu numeriren.“<sup>6</sup>

„[A]lles“ also – Auslassungen sind geflissentlich zu vermeiden; keinesfalls darf es zu „Übergehungen ein oder des andern Orts, oder einzelnen Hauses kommen; alle [...] Städte, Märkte, Burgfriede, Dorfschaften, Pfarr-Häuser, Grund-Obrigkeitliche Gebäude, Mayr-Höfe, Bräu-Häuser, Schäfler-Höfe, Garten-Häuser, einzelne Häuser, und Keuschen, einzeln gelegene Bad-Stuben sind ohne mindeste Ausnahm [...] getreulich zu consigniren. [N]icht die mindeste einzelne Keusche, vielweniger also ein ganzes Ort“ dürfen übersehen werden.<sup>7</sup> Kein Haus soll dem aufmerksamen Blick der Konskriptionskommissare entgehen, keines soll im Dunkel des Unwissens bleiben; jedes Haus hat eine Adresse zu erhalten.

Was die Vollständigkeit der Hausnummerierung betrifft, so ist der Hofkriegsrat sehr penibel: Als die steirische Konskriptionskommission erwähnt, dass das „Doblbaad“ nicht nummeriert wurde, wird dies umgehend bemängelt, da doch alle Häuser ohne Ausnahme zu nummerieren seien.<sup>8</sup> Immer wieder treffen die Kommissare einzelne Häuser an,

1 Zur Konskription vgl. Anton Tantner, Vermischung vermeiden. Seelenkonskription, Hausnummerierung und Vermischung um 1770, in: Achim Landwehr (Hg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens. Augsburg 2002 (Documenta Augustana 11), 147–172; ders., Die „Hemmungen“ der „Machine“. Störfälle der Benennung, Adressierung und Tabellierung während der Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie, 1770–1772, in: Technikgeschichte 67 (2000) 257–273; vgl. auch die von mir eingerichtete Galerie der Hausnummern: <http://mailbox.univie.ac.at/anton.tantner/hausnummern> (Stand Juni 2003).

2 Vgl. Yves Castan, Politik und privates Leben, in: Philippe Ariès/Roger Chartier (Hg.), Geschichte des privaten Lebens, Bd. 3: Von der Renaissance zur Aufklärung. Frankfurt am Main 1994 (Paris 1986), 29–73, hier 54; Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jahrhundert. München 1990, 14, 58.

3 Artikel Haus, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 12. Halle/Leipzig 1735, Spalte 873–885, hier Spalte 873f; aus der Literatur zum „ganzen Haus“ und seiner Entzauberung hier nur: Hans Derks, Über die Faszination des ‚Ganzen Hauses‘, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996) 221–242.

4 Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei, IV A 8 Böhmen, Karton 497, Februar 1767: Hofdekret an die Länderstellen, 21. Februar 1767, fol. 1; vgl. auch ebd. VII A 4 Tirol – 1770, Karton 2003, Februar 1767 sowie ebd. IV A 8 Niederösterreich, 93 ex Februar 1767.

5 Státní ústřední archiv, Prag, Bestand České Gubernium (ČG): Militare (Mil) 1763–1783, Q 1, Karton 270: Instruktion, 10. März 1770; s. a. Kriegsarchiv Wien, Hofkriegsrat (HKR) 1770/74/161 N° 9: Dekret an innerösterreichisches, böhmisches und mährisches Generalkommando sowie Reskript an Neipperg, 13. März 1770, fol. 20; in letzterer Fassung werden auch noch „Wein Garten“, oder sonstige Lust- wie auch „Jagt-Häuser“ eigens erwähnt.

6 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/396: Reskript an das innerösterreichische, böhmische und mährische Generalkommando, 5. Juli 1770.

7 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/328: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 17. Mai 1770.

8 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/553: Reskript an das innerösterreichische Generalkommando, 17. August 1770; zur Nummerierung von Tobelbad siehe auch: Erich Linhardt, Geschichte der ehemals steirisch-ständischen Kuranstalt Tobelbad und deren Einfluß auf die Entwicklung des Ortes gleichen Namens. Dissertation Universität Graz 1982, 177–182.

„von derer daseyn und Bewohnung die Obrigkeit weder Nachricht noch Kenntniß hatte“. Die Konskription trägt auf diese Weise dazu bei, Häuser der Unsichtbarkeit zu entreißen; nicht länger bleiben sie vor dem Licht des Wissens verborgen, das Auge der zentralstaatlichen Behörden sieht mehr als das der grundherrschaftlichen Obrigkeit.<sup>9</sup>

Das, was unter einem Haus verstanden wird, variiert: Im Grazer Kreis muss sich der Pfarrer zu Sankt Bernhard verantworten, dass in seiner vor Beginn der Konskription eingeschickten Aufstellung über die in seiner Pfarre befindlichen Häuser die Zahl der Häuser viel niedriger ist als die Anzahl der während der Konskription beschriebenen Häuser. Er rechtfertigt sich damit, dass „34 Besizer mit doppelten Numeris bezeichnet werden“, 4 eigentlich nach Graz gehörige Häuser seiner Pfarre zugeschrieben worden seien, sowie, dass „sub N° 87 [...] sogar ein Stadl ohne Rauchfang numeriret worden [seye]“. Nie kann „solchergestaltten die Anzahl deren Häusern mit der Zahl deren Häuß-Vättern [...] harmoniren“ und einmal mehr zeigt sich, dass die Definition eines Hauses so einfach nicht ist, wie es auf den ersten Blick scheint.<sup>10</sup>

Immer wieder tauchen während der Konskription Gebäude auf, von denen nicht klar ist, ob sie nun als Häuser zu betrachten sind oder nicht. Was soll mit den sogenannten „Schwaiz-Hütten“ geschehen, die im Viertel ober dem Wiener Wald auf den Anhöhen stehen? Die Viehhüter und Viehhüterinnen finden in diesen während des Sommers ihren Unterstand; auch eine kleine Küche ist in ihnen untergebracht. Die Antwort, zu der die niederösterreichische Konskriptionskommission auf diese Frage gelangt, lautet, dass die „Schwaiz-Hütten“ zu ihrem jeweiligen Dorf zu nummerieren und in dessen Konskription mit einzubeziehen sind.<sup>11</sup>

In Kärnten wird auf dieselbe Frage die entgegengesetzte Antwort gefunden: Die Hütten für die Viehhirten in den Alpen sollen nicht nummeriert werden, denn, so lautet die Begründung, sie können nicht als „förmliche Häuser betrachtet werden“, da sich in ihnen nur in der „Alben-Auftrieb-Zeit“ die von ihrem eigentlichen Haus abwesenden Viehhüter und Viehhüterinnen aufhalten. Würden die Kommissare eigens dorthin anreisen und zu den Hütten aufsteigen, würde dies mehr Zeit und Unkosten verursachen als die Beschreibung der größten Ortschaften, „folgich das ganze Geschäft um vieles verzögern“ und obendrein von keinerlei „Gebrauch und Nutzen seyn“, da diese Hütten niemals bewohnt werden können und nur im Sommer „zu einen wenig Wochigen Unterstand“ dienen.<sup>12</sup>

Es gibt eine ganze Reihe von Gebäudetypen, die nicht nummeriert werden sollen. So wird eigens betont, dass „Mühlen, Stampfen, Fabriquen, Eisenhämmer, Städel, und Scheuern etc., welche mit keinen Wohnungen vorsehen seindt, mithin auch nicht be-

wohnt werden können, der Häuser numerirung nicht zu unterziehen kommen“.<sup>13</sup> Auch geschieht ganz Recht, dass in Kärnten die „102 BrechlStuben“ nicht nummeriert wurden: Sie dienen „nur zum Flach[s] dören, und solchen zu brechlen, und wären von solcher Beschaffenheit, daß selbe von niemand bewohnt werden könnten“ und sind daher auch nicht mit einer Nummer zu versehen;<sup>14</sup> und im Tschaslauer/Čáslaver Kreis in Böhmen können die herrschaftlichen Schüttböden unadressiert bleiben, denn in ihnen wird „sich niemahlen eine famile oder ZugVieh befinde[n]“.<sup>15</sup> Häuser, die demnach nur der Arbeit dienen, die also Produkte des Ausdifferenzierungsprozesses von Wohn- und Arbeitsstätte sind, brauchen nicht nummeriert zu werden.

Zuweilen sind die Verhältnisse aber komplizierter: So stoßen die Konskriptionskommissare an den Ufern der Donau auf ein seltsames Gebilde; sie finden dort Schiffmühlen vor.<sup>16</sup> Die Beamten staunen über diesen ihnen suspekten Gegenstand: „Bald da, bald dort“ sei er zu finden, ein „Mobile ohne stabilirte[n] Ort“, er komme „heut da, morgen dort“ zu stehen, je nach „Umständen des Gewässers“. Was also tun, damit bei der Konskription weder die Schiffmühlen noch deren Personal übergangen werden, was tun, um „die gute Ordnung bey[zu]behalten“? – Die Kommissare finden schließlich eine Lösung: An den Schiffmühlen sollen die Hausnummern ihrer Besitzer angebracht werden; sie sind in die Verzeichnisse jenes Orts einzutragen, in dem sich das Haus des Besitzers befindet und die darauf zumindest temporär befindlichen Leute sollen „in des possessoris Hausbeschreibung“ eingeschaltet werden.<sup>17</sup>

Auf ähnlich Beunruhigendes stoßen die Kommissare bei der Durchsicht der Kirchenbücher der Pfarre Annaberg im Viertel ober dem Wiener Wald: Einige hundert Holzknechte kommen darin vor, die der Wiener Holzlieferant und Schwemmungsinhaber Franz Joseph Giegl angestellt hat und die in den Wäldern in eigens errichteten Hütten wohnen. Im Jahr hacken sie 30.000 Klafter Brennscheiter für den Wiener Markt; nach geendigtem Holzschlag werden auch die Hütten zu Brennholz zerhackt. Sollen diese Hütten wirklich nummeriert werden? Oder ist es nicht besser, die Holzknechte „an ein sicheres Ort [zu] citiren“ und dort zu beschreiben, da es doch zu beschwerlich wäre, sich nur ihretwegen in die Holzschläge zu begeben? Dazu kommt noch, dass es fraglich ist, ob sich die Holz-knechte überhaupt in der Nähe ihrer Hütten befinden, da „sich dieselbe zur Zeit in die tiefern Wälder oder Holzschläge begeben“. Die niederösterreichische Konskriptionskommission beantwortet diese Anfrage im Sinne der Kommissare: „Untunlich“ sei es, mühsam Berge zu besteigen und vier, fünf und noch mehr Meilen lang Täler zu durchstreifen, auch sei es nicht ratsam, die Holzhütten zu nummerieren, „weilen sie beständig

9 Kriegsarchiv Wien, HKR 1772/74/797: Vortrag des Hofkriegsrats, 19. Jänner 1771, fol.10<sup>o</sup>.

10 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/986: Protokoll der steirischen Konskriptionskommission, 26. Oktober 1770.

11 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20. Oktober 1770.

12 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/396: nicht näher spezifiziertes Schriftstück, undatiert (Beilage zum Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 16. Juni 1770).

13 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/566: Nota, Klagenfurt 13. Juli 1770.

14 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/854: Protokoll der kärntnerischen Konskriptionskommission, 6. Oktober 1770.

15 Státní Ústřední Archiv, Prag, ČG Mil 1763–1783, Q 5, Karton 272: Protokoll der böhmischen Konskriptionskommission, 29. Dezember 1770.

16 Ausführlicher dazu: *Tantner*, Vermischung vermeiden, 170f.

17 Kriegsarchiv Wien, HKR 1771/74/134: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, Wien 24. Dezember 1770.

in einem Orte nicht zu verbleiben hätten, sondern in Folge deren Generalien nach geendigtem Holzschlag anwiederum abgebrochen, und in ein anderes Ort übersezet“ werden. Stattdessen habe der Holzschwemmungsinhaber Giegl „eine verläßliche Verzeichniß mit Beyruckung des Tauf- und Vornahmen, Geburts Ort, Alter und des sonstigen Aufenthalts-Orts über selben sich einreichen zu lassen“. Alternativ dazu könnten die Holz-knechte auch an einem Ort zusammenberufen und dort konskribiert werden.<sup>18</sup>

Das Problem, das sich der Konskription stellt, lässt sich auch folgendermaßen formulieren: Wie können Heterotopien adressiert werden? Heterotopien, jene „Orte außerhalb aller Orte“, sind Räume, die allen anderen Räumen widersprechen, im Gegensatz zu Utopien aber im Raum existieren. Imaginationen und Träume knüpfen sich an sie: Friedhöfe, Gefängnisse, Bibliotheken, Gärten, Festwiesen, Kolonien oder Schiffe können als Heterotopien beschrieben werden.<sup>19</sup> Auch einige jener Häuser, die den Konskriptionskommissaren solche Schwierigkeiten bereiten, zählen dazu, die Almhütte, die Schiffsmühle oder die Hütten der Holzhacker. Diese Gebilde beunruhigen, weil sie die Hausnummerierung unterminieren, weil sie verhindern, dass dieses oder jenes Haus adressiert werden kann. Sie bestreiten die Möglichkeit von Adressierbarkeit und dies wohl deshalb, weil ihr Verhältnis zur Zeit nicht fix ist; diese Häuser kennen keine Stetigkeit. Die Viehhütten nehmen die Hirtinnen und Hirten nur für eine kurze Zeit im Jahr auf, die Schiffsmühlen wechseln ihren Ankerplatz, die Hütten der Holzhacker stehen nicht dauerhaft im Wald.

Beweglichkeit und Hausnummer sind einander entgegengesetzt; es ist die vermeintliche Unbeweglichkeit des Hauses, die im 18. Jahrhundert das große Unternehmen seiner Adressierung für die staatlichen Behörden so attraktiv macht: Kann auf das Haus zugegriffen werden, können sich die Beamten auch der darin wohnenden Untertanen bemächtigen. Nicht jedes Haus ist aber so stabil, dass seine Adressierung mittels Hausnummer den gewünschten Zweck erreichen kann; es gibt eben auch flüchtige, temporäre, gar bewegliche Häuser, die den Tabellen der Konskription zu entgleiten drohen.

## Birgitta Bader-Zaar

### Grundrechte in der historischen Immigrationsforschung. Das Beispiel chinesischer und japanischer Einwanderer in den Vereinigten Staaten im „langen“ 19. Jahrhundert

Rechtsgeschichtliche Aspekte werden in der historischen Immigrationsforschung zum „langen“ 19. Jahrhundert im Wesentlichen hinsichtlich der Einwanderungsgesetzgebung berücksichtigt. Die alltägliche Auseinandersetzung der Eingewanderten mit dem Rechtsraum des Aufenthaltslandes findet hingegen trotz des Impulses der vor allem von Politikwissenschaft und Soziologie dominierten Migrationsforschung für die Zeit ab 1945 noch wenig Interesse, wie auch die Historikerin Erika Lee für den Fall der Vereinigten Staaten kritisiert hat.<sup>1</sup> Gerade für dieses klassische Einwanderungsland ist es auffallend, wie sehr Einwanderer und Einwanderinnen in erster Linie als ethnische Minderheit und potenzielle StaatsbürgerInnen wahrgenommen werden. Ihr rechtlicher Status als AusländerInnen findet wenig Beachtung, obwohl auf die bedeutende Zahl von Rückwanderern in das Heimatland, also auf das Phänomen des zeitlich beschränkten Aufenthaltes ohne Einbürgerung, hingewiesen worden ist.<sup>2</sup>

Im Folgenden soll die Problematik des Rechtsstatus von Ausländern in Norm und legalistischer Praxis am Beispiel der Grundrechte chinesischer und japanischer Immigranten in den USA vorgestellt werden. Die Frage nach der Geltung des Gleichheitsgrundsatzes für Staatsfremde ist auch eine wichtige für die Entwicklung des Konzeptes von Staatsbürgerschaft im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert.<sup>3</sup> Wie sehr Inklusion bzw.

18 Kriegsarchiv Wien, HKR 1770/74/930: Protokoll der niederösterreichischen Konskriptionskommission, 20. Oktober 1770.

19 Vgl. Michel *Foucault*, Andere Räume, in: Jan Engelmann (Hg.), Botschaften der Macht. Der Foucault-Reader. Stuttgart 1999, 145–157, Zitat 149; siehe auch ders., Die Ordnung der Dinge. Frankfurt am Main 1994 (Paris 1966), 20.

1 Erika Lee, Immigrants and Immigration Law. A State of the Field Assessment, in: Journal of American Ethnic History 18 (1999/4) 85–114, hier 86.

2 Vgl. Ewa *Morawska*, Return Migration: Theoretical and Research Agenda, in: Rudolph J. Vecoli/Suzanne M. Sinke (Hg.), A Century of European Migrations 1830–1930. Urbana, Ill./Chicago 1991, 277–292.

3 Mein Forschungsprojekt „Fremde und Grundrechte in Österreich und im internationalen Vergleich, von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1918“ berührt diese Frage. Vgl. auch Birgitta *Bader-Zaar*, Foreigners and the Law in Nineteenth-Century Austria: Juridical Concepts and Legal Rights in the Light of the Development of Citizenship, in: Andreas Fahrmeir/Olivier Faron/Patrick Weil (Hg.), Migration Control in the North Atlantic World. The Evolution of State Practices in Europe and the United States from the French Revolution to the Inter-War Period. New York/Oxford 2003, 138–152. An dieser Stelle gilt mein Dank der Fulbright Commission, die einen Forschungsaufenthalt am Immigration History Research Center der University of Minnesota und am Center for Migration Studies, New York, mit einem Stipendium ermöglichte.

Exklusion von Staatsfremden sowohl von wirtschafts- wie außenpolitischen Interessen als auch von sozialen Kategorien (vor allem ethnische Herkunft bzw. – in der damaligen Diktion – „Rasse“) bestimmt war, zeigt das Beispiel der amerikanischen Immigrationsgeschichte besonders klar. Die Auseinandersetzungen der chinesischen und japanischen Immigration mit der Beschränkung von Grundrechten sind allerdings nur für Kalifornien, wo sich ein Großteil dieser Einwanderer – die chinesischen seit dem Goldrausch 1848, die japanischen seit den 1890er Jahren – niederließ, ausführlicher aufgearbeitet worden, und das nicht in erster Linie von HistorikerInnen, sondern von Juristen.<sup>4</sup> Zur Quellenbasis gehören vor allem Rechtsfälle; weitere Bestände wie Akten von Einwandererorganisationen oder Selbstzeugnisse harren noch der Aufarbeitung.

Das sich auf Migranten beziehende Normengebäude hatte in den Vereinigten Staaten zwei Rechtsquellen. Die Einzelstaaten regelten spezifische Fragen wie Erwerbsmöglichkeiten, Eigentumsrechte und das Wahlrecht selbst. Hierin unterlagen sie aber den in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen sowie den von der Bundesregierung abgeschlossenen bilateralen Abkommen, wodurch sich immer wieder Spannungen zwischen einzel- und bundesstaatlichen Interessen ergaben. Die Bundesebene begann Immigration erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zielgerichtet zu regulieren. Als großer Einschnitt gilt hier das Jahr 1882 als das „Chinese Exclusion Act“ die chinesische Einwanderung unterband.<sup>5</sup> 1907/08 sollte das so genannte „Gentlemen's Agreement“ Ähnliches hinsichtlich der japanischen Einwanderung bewirken. Für den Rechtsstatus dieser Migranten ist überdies wesentlich, dass ihnen die Einbürgerung verwehrt war, sofern sie nicht auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten geboren worden waren.<sup>6</sup>

In der Folge der Sklavenemanzipation wurde der Schutz von Grundrechten auf Bundesebene ab Ende der 1860er Jahre entscheidend verankert. Der 14. Bundesverfassungszusatz bezog sich hierbei nicht nur auf Staatsbürger unabhängig von der Hautfarbe, sondern hielt auch fest, dass ein Staat keinem Menschen Leben, Freiheit oder Eigentum ohne angemessenes Rechtsverfahren („due process of law“) entziehen und niemandem den gleichen Schutz der Gesetze verwehren dürfe. Dieser Grundsatz wurde noch im 16. Absatz des „Civil Rights Act“ von 1870 bestärkt: Er sprach allen Personen innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten – also nicht nur Staatsbürgern – das gleiche Recht zu, Verträge abzuschließen, einzuklagen und sich an solchen zu be-

teiligen, als Zeugen aufzutreten und in den gleichen Genuss von Gesetzen und Maßnahmen zum Schutz der Person und des Eigentums wie „weiße“ Bürger zu kommen. Die Gesetzeswidrigkeit von Sondersteuern für eine ausgewählte ethnische Einwanderergruppe wurde betont.<sup>7</sup> Die Rechte chinesischer Einwanderer waren daneben 1868 im „Burlingame Vertrag“ mit China geschützt worden, nach dem sich chinesische Untertanen, welche die USA besuchten oder sich dort niederließen, der gleichen Privilegien und Sonderrechte wie amerikanische BürgerInnen erfreuen sollten.

Die Spannung zwischen bundesrechtlichem Grundrechtsschutz und einzelstaatlichen Rechtsnormen ist am Beispiel Kaliforniens deutlich abzulesen, wo das anfänglich wirtschaftliche Interesse an der chinesischen Einwanderung mit dem Anwachsen der Zahl der Migranten und dem zunehmenden Konkurrenzdruck vor allem in den Goldminen, aber auch mit der wirtschaftlichen Depression in Ablehnung und rassistische Übergriffe umschlug. Die Grundrechte der chinesischen und später japanischen Minderheiten wurden in vielen Bereichen beschnitten. Zwar waren Berufsverbote für Ausländer in den Einzelstaaten allgemein üblich – die Liste reicht von Anwälten über verschiedene medizinische Berufe, Bankdirektoren, Lehrer an öffentlichen Schulen bis zu Installateuren, Hühnerinspektoren oder Barbieren<sup>8</sup> –, Sondersteuern und -bestimmungen schränkten die Erwerbsmöglichkeiten der Chinesen und Japaner aber darüber hinaus ein. Grundbesitz war ihnen für die landwirtschaftliche Nutzung verboten. Stadtgemeinden versuchten, sie in spezifische Wohngegenden umzusiedeln.<sup>9</sup> Kulturelle Gebräuche wie das Umbetten der Gebeine von Angehörigen wurden nicht gestattet; Inhaftierten war das Tragen des traditionellen Zopfes verboten.<sup>10</sup> Chinesen und Japaner durften öffentliche Schulen nicht gemeinsam mit Weißen besuchen.<sup>11</sup> Das Recht auf Anerkennung ihrer Zeugenaussage wurde wie bei Schwarzen und Indianern beschränkt. Ebenso galt die Eheschließung mit Weißen als Verbrechen – in Kalifornien bestand ein solches Heiratsverbot beispielsweise von 1880 bis 1948.<sup>12</sup> Der Gleichheitsgrundsatz wurde somit nicht nur aus wirtschaftlichen Motiven, sondern aufgrund von Rassismus aufgebrochen, wie schon das Urteil des obersten Gerichts von Kalifornien 1854 im Fall *People versus (v.) Hall* zeigt. Richter Hugh C. Murray schloss hier die Zeugenschaft von Chinesen gegen „Weiße“ aus, u. a. weil der im kalifornischen Strafrecht verwendete Begriff „schwarz“ für alle „Rassen“ außer der „Kaukasischen“ („Weißen“) gelte. Würden Chinesen einmal in den Zeugenstand treten dürfen, dann wären sie nach Meinung Murrays bald an den Wahlurnen, als Geschworene, Richter oder gar als Abgeordnete zu finden. Für volle Staatsbürgerrechte

4 Vgl. den Forschungsüberblick in Richard P. Cole/Gabriel J. Chin, *Emerging from the Margins of Historical Consciousness: Chinese Immigrants and the History of American Law*, in: *Law and History Review* 17 (1999/2) 325–364, sowie Charles J. McClain, *In Search of Equality. The Chinese Struggle Against Discrimination in Nineteenth-Century America*. Berkeley/Los Angeles u.a. 1994; ders. (Hg.), *Chinese Immigrants and American Law*. New York 1994 (*Asian Americans and the Law* 1); ders. (Hg.), *Japanese Immigrants and American Law. The Alien Land Laws and Other Issues*. New York 1994 (*Asian Americans and the Law* 2).

5 Vgl. dazu Andrew Gyory, *Closing the Gate. Race, Politics, and the Chinese Exclusion Act*. Chapel Hill/London 1998.

6 Das „Naturalization Act“ von 1802 sah nur die Einbürgerung von Freien und „Weißen“ vor. Dies wurde von Bundesgerichten für die chinesische Minderheit im Fall *In re Ah Yup* 1878 und für die japanische Minderheit im Fall *Ozawa versus United States* 1922 bestätigt.

7 Genauer Wortlaut in McClain, *Chinese Immigrants*, 566.

8 Detailliert dazu Milton R. Konvitz, *The Alien and the Asiatic in American Law*. Ithaca, N. Y. 1946, 190–211; vgl. auch Rudolph J. Vecoli, *Immigration, Naturalization and the Constitution*, in: *American Political Science Association. News for Teachers of Political Science* 50 (1986) 9–15, hier 11.

9 *In re Lee Sing*, 43 F. 359 (C.C.N.D. Cal. 1890); McClain, *Search of Equality*, 223–233.

10 *Ho Ah Kow v. Nunan*, 12 F.Cas. 252, C.C.D.Cal. 1879; McClain, *Search of Equality*, 73–76.

11 *U. a. Wong Him v. Callahan*, 119 F. 381 (C.C.N.D. Cal. 1902); *Gong Lum v. Rice*, 275 U.S. 78 (1927).

12 Vgl. Konvitz, *Alien*, 231–234.

seien Chinesen aber nicht geeignet: „[...] whose mendacity is proverbial; a race ... nature has marked as inferior, and ... incapable of progress or intellectual development beyond a certain point.“<sup>13</sup>

Gegen die Beschneidung ihrer Grundrechte ging vor allem die nach Herkunftsgebiet und Berufsgruppen sehr gut organisierte chinesische Einwanderergruppe mit Klagen bei Gericht vor. Im amerikanischen Rechts- und Verfassungssystem ist das „judicial review“ für die Gesetzesauslegung und die Frage, ob ein Gesetz verfassungsmäßig ist, entscheidend. Dies bedeutet, dass der Rekurs an die Gerichte, im Rechtsverfahren an einzelstaatliche und mittels Appellation an Bundesgerichte, die zentrale Möglichkeit für Einwanderer darstellte, als ungerecht empfundene Verwaltungsmaßnahmen oder Gesetze der Einzelstaaten anzufechten.

Tatsächlich lehnten die Bundesgerichte zumeist Diskriminierungen mit dem Hinweis auf das in der Bundesverfassung verankerte Gleichheitsgebot ab. Spezifisch auf chinesische oder japanische Einwanderer zugeschnittene Bestimmungen, vor allem im Bereich der Erwerbstätigkeit und des Gewerbes, so das in der kalifornischen Verfassung von 1879 niedergelegte Verbot für Firmen, Chinesen bzw. „Mongolen“ einzustellen,<sup>14</sup> wurden als nicht zulässig erkannt. Der wichtigste Fall in diesem Bereich war aber *Yick Wo v. Hopkins*, der 1886 vor dem obersten Bundesgerichtshof der USA behandelt wurde und die chinesischen Wäschereibetriebe in San Francisco betraf.<sup>15</sup> Ein beträchtlicher Teil der chinesischen Bevölkerung der Stadt übte dieses Gewerbe aus – 240 der insgesamt 320 Wäschereien sollen Chinesen gehört haben. Sie hatten eine mächtige Berufsorganisation, die Konkurrenz und Preise regulierte, sich aber auch mit Gerichtsklagen gegen belastende Vorschriften wie besondere Gewerbesteuern, schwer zu erfüllende Bauauflagen oder ein Nachtarbeitsverbot wehrte. Als im Sommer 1885 seitens der Stadtverwaltung die Betriebsführung von Wäschereien in Holzgebäuden erschwert, die Anträge der Chinesen um Genehmigung ihrer Unternehmen von der Behörde aber meist abgelehnt wurden, ignorierten die betroffenen Gewerbetreibenden diese Verordnung und wurden in der Folge verhaftet. *Yick Wo* (oder *Yick Wo Chang*), der 1861 nach Kalifornien gekommen war und seine Wäscherei bereits seit 22 Jahren betrieb, wurde als Basisfall zur Anfechtung der Bauauflage ausgewählt. Der Supreme Court der Vereinigten Staaten hielt in seinem einstimmigen Erkenntnis am 10. Mai 1886 fest, dass alle Menschen gleichermaßen ihrem Glück nachgehen und Eigentum erwerben und nutzen können sollten. Die Gesetzgebung dürfe dabei einer Gruppe von Menschen keine höhere Last auferlegen als einer anderen in der gleichen Lage. Somit seien Gesetze verboten, die einige in der Ausübung dieser Rechte bevorzugten und gegenüber anderen diskri-

minierten. Entscheidend für die Verfassungsauslegung war, dass sich der 14. Bundesverfassungszusatz in seiner Schutzklausel eben nicht nur auf den Schutz der Staatsbürger, sondern auf alle Personen innerhalb der territorialen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten bezog. Die Anordnungen der Stadt San Francisco zu den Wäschereien widersprachen klar diesen Prinzipien. Angesichts der Bevorzugung der weißen Betriebsinhaber gäbe es keine Erklärung für die unterschiedliche Behandlung außer „hostility to the race and nationality to which the petitioners belong“. Und weiter hieß es: „Though the law itself be fair on its face and impartial in appearance, yet, if it is applied and administered by public authority with an evil eye and an unequal hand, so as practically to make unjust and illegal discriminations between persons in similar circumstances, material to their rights, the denial of equal justice is still within the prohibition of the Constitution.“<sup>16</sup> Dieses Urteil war und ist noch heute zentral für die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes auf Minderheiten und Ausländer in den USA.

Dennoch waren immer wieder neue Urteile notwendig, um den Grundrechtsschutz auf verschiedenen Gebieten zu verwirklichen. Besonders die im Urteil genannte Möglichkeit des Erwerbs und der Nutzung von Eigentum war eine strittige Frage. Manche Einzelstaaten, wie z. B. Kalifornien, erlaubten nur Ausländern, die Staatsbürger werden konnten, Grund zu kaufen oder zu pachten. Damit waren Chinesen und Japaner vom Eigentumsrecht ausgeschlossen. Andere gestatteten Ausländern den Grundbesitz für einen beschränkten Zeitraum oder nur in einer bestimmten Größe. Es waren die japanischen Einwanderer, die ab 1900 zur besonderen Zielscheibe von Verboten des Eigentumserwerbs wurden, und zwar aufgrund einer Zunahme der von Japanern geführten landwirtschaftlichen Betriebe. Neben dem Verbot von Grunderwerb wurden Pachtverträge zeitlich begrenzt, z. B. im „Alien Land Law“ von Kalifornien 1913, oder überhaupt aufgehoben. In der Praxis umgingen japanische Einwanderer diese Regelungen durch Strohänner oder die Übertragung von Immobilien an ihre in den USA geborenen und damit eingebürgerten Kinder.<sup>17</sup> Die Bundesgerichte hielten solche Beschränkungen des Eigentums für zulässig, solange sie sich unterschiedslos gegen alle Staatsfremden richteten, wobei die Ausnahme von Ausländern, welche die Einbürgerung beantragt hatten, zulässig sei. Wie der Fall *Terrace v. Thompson* aus dem Jahr 1923, der den Staat Washington betraf, zeigte, wurde dies mit dem „lehensrechtlichen“ Diskurs des britischen „Common Law“ begründet: Jemandem, der nicht Bürger werden könne, fehle das Interesse für das Wohl des Staates. Daher habe der Staat das Recht, ihm Eigentum oder

13 4 Cal. 399 (1954), zit. in: *McClain*, Chinese Immigrants, 549f. [Auslassungen bei McClain]. Das Verbot der Zeugenschaft wurde in Kalifornien 1872 aufgehoben. Es galt aber z.B. in Oregon noch in 1880er Jahren. Vgl. 7 Ore 237 (1879), zit. in: John R. Wunder, The Chinese and the Courts in The Pacific Northwest: Justice Denied?, in: Pacific Historical Review 52 (1983/2) 191–211, hier 197f.

14 In re Tiburcio Parrott, 1 F. 481 (1880); *McClain*, Search of Equality, 83–92.

15 *Yick Wo v. Hopkins*, 118 U.S. 356 (1886); *McClain*, Search of Equality, 115–126.

16 118 U.S. 373f.

17 Vgl. Edwin E. Ferguson, The California Alien Land Law and the Fourteenth Amendment, in: California Law Review 35 (1947) 61–90 [Wiederabdruck in *McClain*, Japanese Immigrants, 177–206]; Bruce A. Castleman, California's Alien Land Laws, in: Western Legal History 7 (1993/1) 24–68; Keith Aioki, No Right to Own?: The Early Twentieth-Century „Alien Land Laws“ as a Prelude to Internment, in: Boston College Law Review 40/Boston College Third World Law Journal 19 (1998/1) 37–72; Thomas E. Stuenkel, Asian Americans and their Rights for Land Ownership, in: Hyung-Chan Kim (Hg.), Asian Americans and the Supreme Court. A Documentary History. New York/Westport, Conn. u.a. 1992, 603–630.

Pacht von Grund und Boden zu versagen. Hier sei die Sicherheit des Staates vorrangig, denn es könne sonst soweit kommen, dass Landbesitz gänzlich in die Hände von Nichtbürgern übergehe – so Richter Pierce Butler in dem Erkenntnis des U. S. Supreme Court.<sup>18</sup>

Die Rechtslage sollte sich allerdings mit dem Zweiten Weltkrieg wesentlich ändern. Aufgrund der militärischen Allianz mit China erhielt die chinesische Minderheit 1943 das Recht auf Einbürgerung, das „Chinese Exclusion Act“ wurde aufgehoben. Die japanische Minderheit, die nach dem Angriff auf Pearl Harbor durch Internierungen ernste Beschränkungen ihrer Grundrechte erleben musste, erhielt diese Rechte erst 1952.

Die Gründe für die unterschiedliche Anwendung des Grundrechtsschutzes benötigen sicherlich weitere Forschungen auch in komparatistischer Hinsicht. Für die Rechtsprechung ab den 1880er und 1890er Jahren ist oft das Motiv des Vorrangs der wirtschaftlichen Freiheit – des „Jacksonian liberalism“ – festgehalten worden, die auch den Einwanderern zugute kommen sollte, wie in den Wäschereifällen.<sup>19</sup> Charles McClain sieht hingegen den richterlichen Schutz von Minderheiten bereits in der Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts als wesentlich an.<sup>20</sup> Letzterem kann zugestimmt werden, wenn es um Bestimmungen ging, die nicht für alle ohne Unterschied galten, sondern eindeutig eine bestimmte Personengruppe diskriminierten. Die Motivation zur Ablehnung von Diskriminierung hing nach meinem Urteil auch von den jeweiligen Richterpersönlichkeiten ab. Deutlich ist, dass das Eigentumsrecht im Gegensatz zur Erwerbs- und Gewerbefreiheit nicht in das Einzugsgebiet absoluter wirtschaftlicher Freiheit gehörte, wie das Urteil Pierce Butlers, eines Advokaten des laissez-faire, 1923 gezeigt hat. Eigentum ist vorzugsweise an Staatsbürgerschaft gekoppelt.

Ein deutlicher Einbruch ergibt sich in dieser Hinsicht 1948. Im Fall *Oyama v. California*, der die Bestrafung von Landtransfer auf eingebürgerte Kinder betraf, hoben mehrere Richter des obersten Bundesgerichtshofs hervor, dass die rassistische Diskriminierung verfassungswidrig sei.<sup>21</sup> Als eigentliche Zäsur gilt in der Verfassungsgeschichte aber die Aufhebung der Beschränkung der Fischereirechte im Fall *Takahashi v. Fish and Game Commission*.<sup>22</sup> Wie Earl Maltz festgehalten hat, beginnt nun eine neue Sicht auf das Staatsbürger- und Fremdenrecht.<sup>23</sup> Bundesrichter Hugo Black hatte hier argumentiert, dass die Zulassung eines Fremden in das Bundesgebiet der Vereinigten Staaten bestimmte Rechte einschließe, die nicht durch Einzelstaaten modifiziert werden könnten. Der Einzelstaat habe nur begrenzt Macht, Gesetze exklusiv auf seine ausländischen Einwohner als Gesamtgruppe („class“) anzuwenden. Gegenüber der früheren Recht-

sprechung, in welcher der Anspruch auf bestimmte Rechte als Funktion des Status des Staatsbürgers gesehen wurde, spielte nun nach Maltz das formelle Konzept des Staatsbürgers keine entscheidende Rolle. Statt dessen wurde beurteilt, welches Interesse der Staat an der Verweigerung eines Rechts gegenüber einer Person habe. Die Unterscheidung Privilegien der Staatsbürger – Rechte der Ausländer war damit bei der Beurteilung von einzelstaatlichen Gesetzen hinsichtlich der Bundesverfassung nicht mehr wesentlich. Die Fortführung dieser Auflösung des Staatsbürgerbegriffes<sup>24</sup> in Richtung eines vollen Gleichheitsanspruches (z. B. hinsichtlich der öffentlichen Schulbildung oder Sozialhilfe für Staatsfremde) ist in den USA weiterhin eine aktuelle Debatte, die auch international geführt wird.

18 263 U.S. 197 (1923), zit. u.a. in: *Konvitz*, Alien, 162.

19 So Carl Degler, *Out of Our Past. The Forces that Shaped Modern America*. New York 1970 (1959), 147f.

20 *McClain*, Search of Equality, 130.

21 332 U.S. 633 (1948).

22 334 U.S. 410.

23 Earl M. Maltz, *Citizenship and the Constitution: A History and Critique of the Supreme Court's Alienage Jurisprudence*, in: *Arizona State Law Journal* 28 (1996/4) 1135–1191, hier 1162f.

24 Vgl. u.a. Gerald L. Neuman, *Strangers to the Constitution. Immigrants, Borders, and Fundamental Law*. Princeton, N. J. 1996.

## Heidemarie Markhardt

### „Sprachnormierung“ in der Europäischen Union.

#### Die Entstehung von spezifischen Varietäten

#### der EU-Amtssprachen

Das Sprachenregime der EU sieht Vielsprachigkeit vor: Alle elf Amts- und Arbeitssprachen sind gleichberechtigt. Je mehr Politikfelder die EU erobert, desto expliziter wird das Bekenntnis zur kulturellen – und damit linguistischen – Vielfalt. Während die Sprachenvielfalt bestehen bleiben soll, müssen Konzepte und die dafür verwendeten Bezeichnungen sprach- (und varietäts-)übergreifend definiert und vereinheitlicht werden. Die Verwirklichung der europäischen Integration bedingt – sowohl in juristischer als auch ideeller Hinsicht – die Konstruktion einer semantischen europäischen Identität.

#### Ursachen

Vielsprachigkeit<sup>1</sup> kann ein Problem darstellen, wenn nicht nur in den verschiedenen Sprachen gesprochen und geschrieben wird, sondern auch scheinbar gleichbedeutend zu übersetzende Ausdrücke Unterschiedliches bezeichnen. Da beispielsweise in Großbritannien, Frankreich und Deutschland *federalism/fédéralisme/Föderalismus* unterschiedliche Assoziationen auslösen, wurde in der EU der ursprünglich kirchenrechtliche Terminus „Subsidiarität“<sup>2</sup> für die Grundregel der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten eingeführt. Diese Art der Kreation durch Umdeutung von Termini löst auch Kritik aus, so stellt etwa Joachim Born fest: „Subsidiaritätsprinzip kann mit Fug und Recht als *das Eurospeak*-Wort schlechthin bezeichnet werden. [...] In den meisten Sprachen ist der Begriff ein absoluter Neologismus und wird entsprechend als „fremd“ empfunden“.<sup>3</sup>

1 „Vielsprachigkeit“ bezieht sich im EU-Deutsch auf die linguistische Situation der EU, ihrer Organe und Mitgliedstaaten – im Gegensatz zu „Mehrsprachigkeit“, was die Sprachkenntnisse des einzelnen bezeichnet.

2 Definition in den verschiedenen Sprachfassungen siehe Internet-Glossar der EU (deutsche Definition: <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de> – Stand: September 2003).

3 Joachim Born, Vertiefung, Kerneuropa oder Subsidiaritätsprinzip. Beobachtungen zu Eurospeak und Schlüsselwörtern der europäischen Integration aus sprachwissenschaftlicher Sicht, in: Herman Funk/Gerhard Neuner (Hg.), Verstehen und Verständigung in Europa. Konzepte von Sprachpolitik und Sprachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Fremdsprache. Berlin 1996, 66–83, hier 68.

Anlass für die „Einführung der Subsidiarität“ war der Vertrag von Maastricht, der die politische Union mit eigenen, zu definierenden Gesetzmäßigkeiten und Wertkategorien fest schrieb. Daraus erwuchs auch die Herausforderung, „bei Aufrechterhaltung der Vielsprachigkeit eine semantische Homogenisierung der europäischen Solidaritätskriterien zu erreichen“.<sup>4</sup> Die Problematik scheinbar gleichbedeutender Ausdrücke erstreckt sich auf alle Bereiche der EU. Einheitliche Bedeutungen müssen daher im Prozess des Diskurses herausgearbeitet werden, wenn etwa ein Ausschuss des Europäischen Parlaments feststellt, dass „obszön“ EU-weit unterschiedliche Bedeutungsinhalte hat oder es zu bedenken gilt, dass im finnischen und österreichischen Rechtssystem „Nachbar“ nicht gleichbedeutend ist.<sup>5</sup> Dass sich EU-Politiken generell sprachlich ausdrücken, illustriert die Verwendung bzw. Vermeidung spezifischer Termini in allen Amtssprachen. Da beispielsweise der Terminus „Bauern“ („peasants“) mit veralteten Formen der Landwirtschaft assoziiert werden könnte, findet statt dessen der Begriff „Landwirte“ („farmers“) – als Ausdruck der Modernisierungsbestrebungen im Agrarsektor – Verwendung.

#### Normierung durch Rechtsakte

Eine Strategie zur sprachlichen Homogenisierung besteht in der Schaffung von EU-Termini in allen Amtssprachen für EU-Begrifflichkeiten. Die Quellen solcher invariabler Varianten der EU-Sprachen sind Primärrecht (Verträge, auf denen die EU basiert) und Sekundärrecht (Rechtsakte der EU). Roger Goffin argumentiert, dass diese Quellen „ont acquis, par leur caractère contraignant et normalisateur, la grandeur et la dignité de textes classiques et les termes qu'ils véhiculent le statut de termes canoniques“.<sup>6</sup> So normiert der Artikel 189 EG-Vertrag (alte Fassung) die Entsprechungen von EU-Rechtsakten in allen Amtssprachen, einige Beispiele dazu:

EU-Englisch	EU-Französisch	EU-Deutsch
regulations	règlements	Verordnungen
directives	directives	Richtlinien
decisions	décisions	Entscheidungen
recommendations	recommandations	Empfehlungen
opinions	avis	Stellungnahmen

4 Thomas Bruhal/Hans-Joachim Seeler (Hg.), Die Europäische Union und ihre Sprachen. Interdisziplinäres Symposium zur Vielsprachigkeit als Herausforderung und Problematik des europäischen Einigungsprozesses. Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden 1998 (Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung 19), 20f.

5 Vgl. Heidemarie Markhardt, Das österreichische Deutsch im Rahmen der Europäischen Union. Das „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache“ zum österreichischen EU-Beitrittsvertrag und die Folgen: eine empirische Studie zum österreichischen Deutsch in der EU. Dissertation Universität Wien 2002, 362, 375.

6 Roger Goffin, L'Eurolecte: le langage d'une Europe communautaire en devenir, in: Communautés européennes: terminologie et traduction, Luxembourg: Office des publications officielles des Communautés européennes 1 (1997) 63–74, hier 65.



Die Bezeichnungen und Bedeutungen dieser Rechtsakte sind somit in allen Sprachfassungen des EG-Vertrags festgelegt und dürfen nicht „frei“ übersetzt werden. Kurz nach dem österreichischen Beitritt war mancherorts die Rede von „Direktiven“ statt von „Richtlinien“, da man sich der Tatsache nicht bewusst war, dass die EU eigene Varianten mit definierten Begriffsinhalten prägt.

### Standardisierte Phraseologie in Rechtsakten

Die spezifische Terminologie ist häufig auch an eine spezifische phraseologische Verwendungsweise gebunden. Analysiert man den Aufbau von Texten solcher Rechtsakte, wird deutlich, dass die Benennung der Rechtsakte in allen Amtssprachen nach einem bestimmten Schema erfolgt. In der deutschen bzw. englischen Fassung lautet die einleitende Formel: VERORDNUNG (zugrundeliegender Vertrag, also EWG oder EG) Nr. ... des Rates bzw. der Kommission vom ... zur/zum ... / COMMISSION/COUNCIL REGULATION (ECC/EC) No ... of ... verb+ing-Form.<sup>7</sup> Zum Hauptteil einer Verordnung oder Richtlinie ist anzumerken, dass hier beispielsweise nur „gelten“ – nicht etwa „Anwendung finden“ – stehen darf. Eine Verordnung „gilt für“ (s'applique à, applies to), „gilt rückwirkend“, „gilt in jedem Mitgliedstaat“. Lediglich in den Erwägungen (considérants, considerations), die den Bestimmungen vorangestellt sind, „findet sie Anwendung“.<sup>8</sup> Rechtsakte enden auch mit Formeln, die beispielsweise auf Deutsch und Englisch lauten: „Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ („This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States“) oder „Die Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet“ („This Decision is addressed to the Member States“).

### Normierungsprozesse und -instrumente

EU-Neologismen bezeichnen neue Konzepte des supranationalen Gebildes. Neologismen werden oft durch das Voranstellen des Präfixes „Euro“ (z.B. Eurobarometer, eurobaromètre) gebildet. „EU-Sprache“ wird auch durch die notorische Vorliebe für Abkürzungen charakterisiert. „Existierende Wörter“ können durch Definition neuen Bedeutungsgehalt erlangen – zu verweisen ist etwa auf die unterschiedliche Bedeutung von „Verordnung“ in der EU, in Deutschland und Österreich. EU-Termini entstehen auch durch Entlehnung bzw. wörtliche Übersetzung. Obwohl in der EU verschiedene Konzepte und Realisierungsformen aufeinandertreffen, ist der starke Einfluss der „Leitsprachen“ Englisch und Französisch unlegbar. EU-Rechtssetzungsprozesse finden in der Regel

7 Beispiele für konkrete Entsprechungen in den Amtssprachen Deutsch und Englisch sind: „VERORDNUNG (EG) Nr. 252/95 der Kommission vom 7. Februar 1995 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren“ bzw. „COMMISSION REGULATION (EC) No 252/95 of 7 February 1995 establishing unit values for the determination of the customs value of certain perishable goods“.

8 Vgl. Georg Aigner, Besonderheiten der „EG-Sprache“. Manuskript eines Vortrages in Wien, 22. Januar 1992, 12.

in diesen dominierenden Arbeitssprachen statt. Nach Konsentierung des Texts erfolgt die Übersetzung und die Authentifizierung durch „Sprachjuristen“ im Rat. Diese „Übersetzungen“ gelten als authentische Sprachfassungen. Die darin enthaltene, für alle Amtssprachen akkordierte Terminologie – die von der Originalsprache geprägt sein kann – muss in weiteren Texten zu diesem Thema verwendet werden.

Ein krasses Beispiel für EU-Sprachnormung ist die Definition von „Marmelade“ und „Konfitüre“, wobei eine für den deutschen Sprachraum insgesamt unübliche – und dem angelsächsischen Gebrauch von „marmalade“ und „jam“ folgende – Unterscheidung getroffen wird und EU-weit gilt.<sup>9</sup> Die für das Reflexionsdokument der Kommission verwendete Bezeichnung „Grünbuch“ (green book, livre vert etc.) folgt englischen parlamentarischen Gepflogenheiten.

EU-Sprachnormungsprozesse werden durch elektronische Arbeitshilfen für ÜbersetzerInnen vereinfacht: Terminologiedatenbanken, Datenbanken für EU-Dokumente, elektronische Übersetzungshilfen, interne Glossare und Auskunftsdienste unterstützen die Recherche etablierter EU-Terminologie und erleichtern den Zugriff auf frühere Übersetzungen zu einem Thema.

### „EU-Deutsch“

Anlässlich des österreichischen Beitritts zur EU und der damit verbundenen Ängste um eine „Preußifizierung“ wurde das „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache“<sup>10</sup> Teil des österreichischen Beitrittsvertrages – und damit des EU-Primärrechts: 23 Austriazismen aus dem Lebensmittelbereich können – müssen aber nicht – in Rechtstexten der EU verwendet werden. In der Praxis der EU-Sprachendienste gilt österreichisches Deutsch als zu vermeidender Substandard, obwohl etwa die Verwendung von allgemeinsprachlichen Austriazismen im Übersetzungsdienst der Kommission theoretisch zulässig wäre.<sup>11</sup>

Bei der Konzeption von deutschsprachigen Euronomen wird im allgemeinen versucht, einen in Deutschland und Österreich „unbesetzten“ Ausdruck zu verwenden. Die in der EU benutzten Termini können sich jedoch auch mit den in Deutschland üblichen Ausdrücken decken. Der „deutsche“ Terminus „Arbeitslosenquote“ (versus „Arbeitslosenrate“) ist beispielsweise auch der Standardausdruck der EU und wird inzwischen auch von den österreichischen Medien verwendet. Ein Charakteristikum des „EU-Deutsch“ ist, dass Wörter mit z.B. lateinischer Wurzel bei Vorliegen „teutonischer“ Synonyme vermieden werden. Im EU-Deutsch ist daher stets von „Wettbewerb“, „Haushalt“ und „Verbrauchern“, nie aber von „Konkurrenz“, „Budget“ und „Konsumenten“ die Rede.

9 Vgl. z.B. in Österreich: Konfitürenverordnung, BGBl. Nr. 897/1995.

10 Protokoll Nr. 10 über die Verwendung österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union. Anhang zur Beitrittsakte zum österreichischen Beitritt zur EG, in: EU-Beitrittsvertrag, BGBl. 1995/45: 2544; vgl. dazu Markhardt, Das österreichische Deutsch, 201–258.

11 Vgl. Markhardt, Das österreichische Deutsch, 358, 409.

**Fazit**

Die Herausbildung eigener EU-Varietäten kann auf technischer Ebene bessere Verständlichkeit und größere Rechtssicherheit bewirken. Bei der Präsentation des in „EU-Sprache“ geschriebenen oder gesprochenen Wortes gegenüber der Bevölkerung kann dies jedoch einen gegenteiligen Effekt erzeugen, da eine effiziente Kommunikation nicht nur auf EU-Arbeitsebene von Bedeutung ist und es nicht nur um die Frage der gewählten Sprache geht, sondern um die Verständlichkeit des Ausgesagten. Da die Konstruktion einer linguistischen europäischen Identität den EU-BürgerInnen nicht bewusst ist bzw. nicht öffentlich diskutiert wird, stößt „Eurolekt“ zumeist auf Ablehnung und wird mit entsprechend negativ konnotierten Bezeichnungen wie „Eurospeak“ oder „Eurokauderwelsch“ bedacht.

**Berichte**

4. Jg. 2004 Heft 1/131 – 136

*Qualifikationsarbeiten, abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte sowie Tagungen aus dem Bereich der Neueren Geschichte am Institut für Geschichte der Universität Wien*

## Qualifikationsarbeiten im Bereich der Neueren Geschichte in den Studienjahren 2002/2003

### Dissertationen (Fortsetzung 2002):

Geissl, Gerhard: Die militärisch-industrielle Vernetzung im Kraftfahrwesen 1909 bis 1918. Eine fortschrittsfördernde Verbindung, dargestellt am Beispiel der österreichischen Daimler Motorenwerke. – Phil. Diss. Univ. Wien 2002

Pfeifer, Gustav: Wappen und Kleinod. Wappenbriefe in öffentlichen Archiven Südtirols. – Phil. Diss. Univ. Wien 2002

### Dissertationen 2003:

Bader, Stefan: General der Infanterie Erwin Fussenegger 1908 – 1986. Chronologische Darstellung einer 15-jährigen Dienstzeit als erster Generaltruppeninspektor des österreichischen Bundesheeres der 2. Republik. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Bürbaumer, Ursula: Siegfried Marcus in Wien. Der Mikrokosmos eines unkonventionellen Mechanikers. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Dujmovic, Gabriela: Die Österreichische Adria-Ausstellung in Wien im Jahr 1913. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003 [Diese Arbeit ist für die allgemeine Benutzung „gesperrt“ (Vorbereitungen zum Druck)]

Eichinger, Rosemarie: Die Iatromathematik zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Georg Tannstetter und sein „Artificium de applicatione Astrologiae ad Medicinam“. Eine kritische Edition. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Fritsch, Thimo: Sowjetische Kriegsgefangenschaft. Beiträge und Aufarbeitung anhand von Zeitzeugen. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Gneist, Gerald: Die Staatsdruckerei zwischen 1938 und 1945. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Hehenberger, Susanne: Unkeusch wider die Natur. Zur Konstruktion und Verfolgung sexueller Devianz (sodomia) in Österreich ob und unter der Enns vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Heinz, Markus: Modell eines Werkskataloges des kartographischen Verlages Homann, Homanns Erben und Fembo in Nürnberg (1702 – 1848), 2 Bände. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Kono, Jun: Reichstag und Türkenkrieg. Informative Taktik und Türkensteuerforderungen Kaiser Maximilians II. auf den Reichstagen von 1566 und 1567. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Krenn, Bettina: Verkehrsgeschichte im Kartenbild. Verkehr und Kartographie in Österreich von der Römerzeit bis zum Beginn des Eisenbahnzeitalters. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Leiter, Philomena: Assimilation, Antisemitismus und NS-Verfolgung. Austritte aus der jüdischen Gemeinde in Wien 1900 – 1944, 2 Bände. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Moschinger, Gerhard: Krupp, eine Dynastie und ihre soziale Bedeutung für Berndorf. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Platzer, Matthias: Kardinal Franz Xaver Nagl, Fürsterzbischof von Wien (1855 – 1913). – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Sarr, Amadou Lamine: Lamine Ibrahima Arfan Senghor (1889 – 1927). Das andere des senegalischen Nationalismus. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Schinko, Inge: Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und die Praxis der Ehescheidungen in Wien zwischen „Rasse“-Politik und Bevölkerungspolitik. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Steiner, Hans: Vom Botenwesen zum Postregal. Studien über Kontinuität, Anpassung und Wandel im Nachrichtenwesen der Frühen Neuzeit. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Steiner, Stephan: Transmigration. Die Herrschaft Paternion und die Verfolgungsmaßnahmen während der Regierungsjahre Karls VI. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Strolz, Lorenz Matthias: Die Feldzüge der königlich-rumänischen Streitkräfte auf der Seite der Roten Armee 1944 – 1945 am Beispiel der 18. Rumänischen Infanteriedivision. Die politischen und militärischen Bedingungen betreffend Rumäniens Entwicklung vom Ententeprofiteur zum Vasallen der Achsenmächte hin zu einem Kriegsende an der Seite der Sowjetunion. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

Sverak, Liselotte: Die Hofmeister des Stiftes Klosterneuburg unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts. – Phil. Diss. Univ. Wien 2003

## Buchanzeige

**Marlene Kurz**

**Das sicill aus Skopje. Kritische Edition und Kommentierung des einzigen vollständig erhaltenen Kadiamtsregisterbandes (sicill) aus Üsküb (Skopje). Wiesbaden 2003.**

Das Kopialbuch der in Skopje amtierenden osmanischen Kadis aus den Jahren 1792 bis 1794 ist eines der wenigen historischen Zeugnisse zur weitgehend unbekanntem Geschichte dieser Stadt und ihrer Umgebung im 18. Jahrhundert. Ausgehend von der Edition und Übersetzung der insgesamt 199 Dokumente dieses Kadiamtsregisterbandes (sicill) wird in dieser Arbeit der Versuch unternommen, die Geschichte und Verwaltungsstruktur des Gerichtssprengels (kaza) und sancaks Üsküb (Skopje) in der letzten Dekade des 18. Jahrhunderts zu rekonstruieren. Besonders berücksichtigt werden dabei die Interaktion und Kompetenzverteilung zwischen Lokal-, Provinz- und Zentralverwaltung, die anhand von Beispielen zur Steuererhebung, militärischen Aktionen, Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation genauer analysiert werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind nicht nur für die Lokalgeschichte Makedoniens, sondern auch für die gesamte Verwaltungsgeschichte des Osmanischen Reiches im 18. Jahrhundert von Bedeutung.

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine Dissertation, die zwischen 1998 und 2000 am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients der Universität Freiburg im Breisgau geschrieben worden ist. Unterstützt wurde sie durch ein Promotionsstipendium der Landesgraduiertenförderung des Bundeslandes Baden-Württemberg und ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für eine Sprachkurs- und Forschungsreise nach Makedonien.

*Marlene Kurz ist seit Juli 2002 Univ.Ass. am Institut für Geschichte*

## Tagungsberichte

**Birgitta Bader-Zaar/Edith Saurer**

**„Bausteine auf dem Weg in die Moderne: Radikales Denken – Säkularisierung – Revolution“. Gedenksymposium für Univ. Prof. Dr. Michael Weinzierl (18. Juni 2003)**

Das Gedenksymposium, das am 18. Juni 2003 in Wien veranstaltet wurde, griff die vielfältigen Forschungsbereiche Michael Weinzierls als Strukturierungselemente der Tagung auf. Die Themen reichten von der englischen Geschichte des 17. Jahrhunderts über die Französische Revolution sowie die Aufklärung in Österreich und Deutschland bis zu polnischen Auseinandersetzungen mit der deutschen Geschichte und schlossen mit Reflexionen zur Hussitenbewegung und zur Geschichte der Internationale.

Ernst Wangermann, Institut für Geschichte der Universität Salzburg, ging in seinem Beitrag „Radikales Denken in der österreichischen Aufklärung“ von der Frage nach dem Einfluss Englands auf die österreichische Aufklärung aus. Er gab einen Überblick über die in mehreren Phasen sich entwickelnde Broschürenliteratur zur Zeit Kaiser Josephs II. nach der Aufhebung der Zensur. Günther Lottes vom Forschungszentrum Europäische Aufklärung in Potsdam entfaltete in seinem Vortrag „Edmund Burke und der politische Konservatismus in Großbritannien“ das antirevolutionäre Denken dieses einflussreichen politischen Denkers. Er konnte aufzeigen, wie die politische Situation zur Zeit Burkes, die durch die Französische Revolution geprägt war, die Interpretation der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts beeinflusst hat. In ihrem Beitrag „Kontinuität und Wandel: Radikales Denken der Leveller in der Englischen Revolution des 17. Jahrhunderts“ legte Helgard Fröhlich, Lektorin am Institut für Geschichte der Universität Wien, einen detaillierten Bericht über diese radikale soziale Bewegung in der Zeit des englischen Bürgerkrieges vor. Sie erörterte insbesondere die spannungsreichen und für die politische Ideengeschichte einflussreichen Diskussionen in den „Putney Debates“. Johann Dvorak, Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, ging der Frage nach den Gründen für die Entstehung der Leveller nach. In seinem Vortrag „Eigentum und Freiheit: Wahlrecht und Demokratie in den Debatten der Armee während des Englischen Bürgerkrieges“ ortete er diese Gründe in den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach einer rechtlichen Absicherung des Eigentums, die zuvor nicht ausreichend gegeben war. In diesem Zusammenhang erörterte Dvorak ausführlich die englischen Agrarverhältnisse. Zum Thema „Konterrevolution, Antirevolution und Religion in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts“ sprach Matthias Middell, wissenschaftlicher Geschäftsführer des Zentrums für Höhere Studien der Universität Leipzig, und beklagte das geringe Interesse der Forschung an der Frage der Religion im Kontext der Französischen Revolution. Das spiegle die Situation zur Zeit der Französischen Revolution selbst wider, denn auch die konservativen, antirevolutionären Kräfte hätten erst spät auf die Religion als ein politisches Mittel zurückgegriffen.

Helga Schultz, Inhaberin des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder, griff in ihrem Vortrag „Georg Forster und Polen – Irritationen und Missverständnisse“ die spannende Forschungsdebatte auf, die sich um die Berichte Georg Forsters aus Polen entwickelt hat. Polnische Historiker sehen in ihm aufgrund seiner antipolnischen Äußerungen einen Vorläufer des NS-Rassismus. Die Vortragende selbst unterstrich hingegen kontrastierend das aufgeklärte Weltbild des weit gereisten Gelehrten. Margarete Rubik, Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Wien, stellte mit ihrem Vortrag „Aphra Behn, die erste professionelle englische Dramatikerin: revolutionär oder reaktionär, feministisch oder angepasst?“ die englische Schriftstellerin des 17. Jahrhunderts vor, die lange vergessen war, sich gegenwärtig aber eines regen Forschungsinteresses erfreut. Die Kenntnisse über ihre Biographie sind dessen ungeachtet noch immer äußerst mangelhaft, ihr Werk hat jedoch schon im frühen 20. Jahrhundert Virginia Woolf begeistert. Barbara Staudinger, Lektorin am Institut für Geschichte der Universität Wien, stellte in ihrem Vortrag „Moses Mendelssohn und die jüdische Aufklärung“ das Werk dieses bedeutenden Philosophen vor. Hierbei setzte sie sich methodisch sehr reflektiert mit den Forschungen Quentin Skinners zur „intellectual history“ auseinander und legte in einem breiten Überblick den Einfluss Mendelssohns auf das jüdisch-deutsche Geistesleben dar.

Mikuláš Teich, emeritierter Fellow des Robinson College der Universität Cambridge, erörterte schließlich ausgehend von persönlichen Erinnerungen an Michael Weinzierl die Bedeutung der hussitischen Bewegung im Zusammenhang mit der Geschichte der „Internationale“. Jene war in allen Strophen im französischen Originaltext auf dem Begräbnis von Michael Weinzierl gesungen worden. Mit dieser Untersuchung und seinen berührenden Erinnerungen an Michael Weinzierl schloss die Tagung. Eine Publikation der Beiträge ist geplant.

**Andrea Griesebner**

**3. Internationale Graduiertenkonferenzen Kulturwissenschaften/ Cultural Studies an der Universität Wien, 24.-26. April 2003**

Die dritte Internationale Graduiertenkonferenz Kulturwissenschaften/ Cultural Studies fand vom 24.–26. April 2003 statt (vgl. auch die Ankündigungen und Berichte in den Heften 2002/2 und 2003/2 sowie <http://www.univie.ac.at/graduiertenkonferenzen-culturalstudies/>).

Nach den „Narrationen im medialen Wandel“ (April 2002) und den „Wissenskulturen – Experimentalkulturen – Gelehrtenkulturen“ (November 2002) war der thematische Schwerpunkt diesmal der Körper oder besser gesagt, die „Verkörperungen“. Elf Dissertantinnen und drei Habilitandinnen präsentierten Werkstattberichte aus ihren aktuellen Forschungsprojekten. Das aufgeworfenen Fragen reichten von der Visualisierung der Geschlechterdifferenz in der französischen Bildhauerei an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert über die Konstruktion und Repräsentation des „Ade-

ren“ (Geschlecht, Ethnie, Rasse, Sexualität) in historischen wie zeitgenössischen Reiseberichten, Literaturen und wissenschaftlichen Debatten bis zu Körpertechnologien der Gegenwart.

Für Planung und Konzeption der dritten Graduiertenkonferenz waren Karl Brunner (Universität Wien), Daniela Hammer-Tugendhat (Universität für Angewandte Kunst, Wien) und Andrea Griesebner (Universität Wien) verantwortlich. Als Expertin nahm Maren Lorenz (Institut für Sozialforschung, Hamburg) teil, die ihren Plenarvortrag unter das Motto „Alles relativ in den Kulturwissenschaften? Zur methodischen Verwirrung zwischen ‚linguistic turn‘, Psychoanalyse und Neurobiologie“ stellte.

Die vierte und vorerst letzte *Graduiertenkonferenz* wird vom 15.–17. April 2004 stattfinden und dem Thema „Postkoloniale Konflikte im europäischen Kontext“ gewidmet sein. Für Konzeption und Organisation zeichnen Wolfgang Müller-Funk und Birgit Wagner (beide Universität Wien) verantwortlich.

## Günter Dinhobl

### Rudolf Kellermann und Wilhelm Treue: Die Kulturgeschichte der Schraube

Ein unscheinbares „Maschinen-Element“, die Schraube, wurde vor rund fünfzig Jahren aus kulturgeschichtlicher Perspektive untersucht. Als Auftraggeber der Studie fungierten die KAMAX-Werke, die 1935 von Rudolf Kellermann, einem der Autoren, gegründet wurden und bis heute als Zulieferer von Verbindungselementen (u.a. Schrauben) für die Automobilindustrie tätig sind.

In der hier besprochenen zweiten Auflage<sup>1</sup> ist die „Kulturgeschichte der Schraube“ in zwei große Teile gegliedert: Im ersten Teil, welcher der ursprünglichen, ersten Auflage – verfasst vom Historiker Wilhelm Treue – entspricht, wird unter Rückgriff auf Griechen und Römer die Frühgeschichte von Schrauben(linien) nachgezeichnet. Die Substrukturierung in Form von vier Hauptkapiteln erfolgt entlang technischer Charakteristika: die Archimedische Schraube, die endlose Schraube, Schrauben zum Pressen und Heben sowie die Befestigungsschraube. In den einzelnen Abschnitten werden zahlreiche Beispiele von Anwendungen der Schrauben(linien) zusammengetragen und deren Erfinder – allesamt „große Männer“ – vorgestellt. Dieses setzkastenartige Arrangement folgt stilistisch einer evolutionistischen Entwicklungsgeschichte und endet im 17. Jahrhundert. So sehr diese Art von Geschichtsschreibung in bemerkenswerter (und auch in der heutigen Zeit nur selten geleisteter) Weise Verknüpfungen von Technik und Kultur aufzeigt, stellt sie aus der Sicht des Rezensenten doch *auch* ein hervorragendes Beispiel der Legitimation von Technikern mittels des vom bürgerlichen Bildungskanon hochgehaltenen antiken Ideals dar.

Der zweite Teil, der für die zweite Auflage in „direkte[r] freundschaftliche[r] Zusammenarbeit“ (S. 8) zwischen dem Werksgründer Rudolf Kellermann und dem Historiker Wilhelm Treue entstand, befasst sich mit dem Einsatz der Schraube in Handwerk und Industrie und deckt die Zeitspanne vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg ab. Als zentrale Differenzierungskategorie dieser Beschreibung dient das Nationenkonzept, eine Differenzierungskategorie, die im Bereich der Technikgeschichte bis heute nur all-

<sup>1</sup> Die hier zur Grundlage genommene zweite erweiterte Auflage ist im Jahr 1962 in München bei F. Bruckmann KG erschienen und umfasst 308 Seiten; die erste Auflage stammt von Wilhelm Treue, Kulturgeschichte der Schraube. Von der Antike bis zum 18. Jahrhundert. München 1954.

zu oft unreflektiert verwendet wird. Warum jedoch „Die Kulturgeschichte der Schraube“ mit dem Ersten Weltkrieg endet, bleibt leider unbeantwortet. Aus heutiger Sicht wäre es naheliegend, dass die Firmengründung im Jahr 1935 und deren zeitliches Umfeld nicht in einen Zusammenhang gebracht werden sollten.

Da die Schraube insbesondere im 19. Jahrhundert zu einem Gegenstand der Massenerzeugung wurde, erfolgt in der Darstellung eine Verschiebung des Schwerpunktes von einer kulturgeschichtlichen Betrachtungsweise hin zur Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte. Der wichtigste Rang, den im ersten Teil die Erfinder eingenommen haben, kommt im zweiten Teil nun den Unternehmern zu. Damit werden diese in einem Zuge in die Tradition der „großen Männer“ eingereiht.

Die Massenerzeugung bewirkte – im Vergleich zum Handwerk – nicht nur andere (arbeitsteiligere) Produktionsprozesse, sondern auch den Wunsch nach Austauschbarkeit und in weiterer Folge nach einer vereinheitlichten Ausführung des Produktes, der Schraube. Diese Vereinheitlichungs- bzw. Normierungsbemühungen zeichnet der Historiker Wilhelm Treue ausschließlich anhand der ab den 1870er Jahren im Umfeld des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) geführten Diskussionen um das Für und Wider von Schrauben-Normierungen nach. Damit schreibt Treue zwar eine Entstehungsgeschichte der (technisch-industriellen) Normierung von Schrauben in Deutschland, greift aber leider – was sich in einer „Kulturgeschichte der Schraube“ anbieten würde – keine weiterführenden kulturgeschichtlichen Fragestellungen auf. Man hätte z.B. Überlegungen dazu anstellen können, was es kulturell bedeutet, zu vereinheitlichen bzw. zu normieren.

Die Publikation, mit der die „technisch-industrielle Erfahrung und geschichtswissenschaftliche Methode zu vereinen“ (S. 8) versucht wird,<sup>2</sup> ist just in jener Zeit entstanden, als der Naturwissenschaftler Charles P. Snow die „zwei Kulturen“ proklamiert (1959) und damit eine Kluft zwischen Natur- und Kulturwissenschaften – wobei die Technik zu den Naturwissenschaften zählt – quasi aufgerissen hat.<sup>3</sup> Snow's „zwei Kulturen“ werden immerhin bis heute kontroversiell diskutiert und sie waren noch in den 1990er Jahren – etwa durch die inszenierte „Sokal-Affaire“ – öffentlichkeitswirksam. Brückenschläge zwischen Technik auf der einen und Kultur auf der anderen Seite finden sich hingegen bis heute nur spärlich. Als ein jüngstes positives Beispiel in diesem Sinne ist eine Initiative des Stahlbetonschwellenwerkes Linz in Form der interdisziplinär ausgerichteten Publikation „Über die Schwelle“ zu nennen.<sup>4</sup> Speziell in Österreich fristet Technikgeschichte bis heute mehr oder wenig ein Schattendasein – sie nahezu nicht existent. Und umgekehrt, von kulturwissenschaftlicher Seite werden Forschungen zur Geschichte der Tech-

nik keine sonderliche Aufmerksamkeit entgegengebracht. Auch wenn die „Kulturgeschichte der Schraube“ aus aktueller Sicht in einzelnen Punkten zu kritisieren ist, so stellt sie einen bis heute nur selten wiederholten Versuch dar, die disziplinären Grenzen bzw. die „zwei Kulturen“ aufzubrechen und diese nicht einzuzementieren.

<sup>2</sup> Leider geben die Verfasser im Text keine Literatur- oder Quellenzitate an, was vom Rezensenten als unangenehm empfunden wurde. Immerhin rundet eine umfangreiche Bibliographie das Werk ab.

<sup>3</sup> Charles P. Snow, *The two cultures* (Introduction by Stefan Collini). Cambridge <sup>2</sup>1993 (1959).

<sup>4</sup> Herbert Lachmayer/Peter Plica (Hg.), *Über die Schwelle*. Wien/Köln u.a. 2003. Die einzelnen Abschnitte des Bandes sind den Bereichen Begriffsgeschichte, Geschichte, Technik, Wirtschaft, Produktion und Kultur gewidmet.

**André Holenstein/Frank Konersmann/Josef Pauser/Gerhard Sälter (Hg.), *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert.* Frankfurt am Main, Klostermann, 2002 (Studien zu Policey und Policywissenschaft). VII + 439 S., Literaturverzeichnis S. 399-435; Eur-D 49,00/Eur-A 50,40/CHF 80,00; ISBN 3-465-03226-8.**

Die 16 Beiträge dieses Sammelbandes geben einen Einblick in die Tätigkeit des Arbeitskreises „Policey/Polizei im vormodernen Europa“, der sich einmal jährlich in Stuttgart-Hohenheim trifft. Eingeleitet wird der Band durch methodische und konzeptionelle Reflexionen über die vielfältigen Funktionen lokaler Ordnungskräfte in der Vormoderne. Die Herausgeber André Holenstein, Frank Konersmann, Josef Pauser und Gerhard Sälter entwickeln eine Reihe von Kategorien, die für die wissenschaftliche Erforschung der „Policey in lokalen Räumen“ relevant sind – Tätigkeitsfelder und Typen von Ordnungskräften, Rekrutierung und soziale Herkunft, Reputation und soziale Netzwerke, Integration in das Herrschaftssystem, Einkommensformen, Korruption und Bestechung – und heben generell die Konflikträchtigkeit lokaler Ordnungstätigkeit hervor. Die Autoren und Autorinnen der folgenden Aufsätze nähern sich diesem Spektrum von Fragen und Kategorien mittels unterschiedlicher Forschungsansätze. Neben herrschafts- und verwaltungsgeschichtlichen Zugängen finden sich mikrohistorische Analysen zu einzelnen Städten und Gemeinden sowie zu Kleinherrschaften, aber auch biographische Skizzen.

Ulrich Henselmeyer untersucht die sprichwörtliche Gewaltbereitschaft spätmittelalterlicher Stadtknechte und Büttel, die – so seine These – zwar existierte, sich jedoch nahtlos in die hohe Gewaltbereitschaft der Stadtbevölkerung zu dieser Zeit einfügte. Andrea Bendlage beschäftigt sich anschließend mit den niederen Polizeiknechten in Nürnberg zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert. Meist handwerklich ausgebildet, war diese Gruppe in der Gesellschaft Nürnbergs verwurzelt, so dass Beleidigungen, Äußerungen des Unmuts oder Gewalttaten situativ waren und eher vor dem Hintergrund der Rolle der Beteiligten als Vertreter der Obrigkeit und des Gesetzes verstanden werden müssen denn als Angriff auf die Ehre und die soziale Position der Ordnungshüter. Achim Landwehr ordnet die Tätigkeit der Stadtknechte, Feuerschauer, Feldstürzler, Stadtwächter und anderer niederer Amtsträger in den sozialen und ordnungspolitischen Kontext der württembergischen Stadt Leonberg im 17. Jahrhundert ein. Dabei wird die ambivalente Stellung der Amtsinhaber als Teil der Gemeinde und als Vertreter der Ordnung herausgearbeitet, aufgrund derer sie sich in Konflikten häufig zwischen den Stühlen wiederfanden.

Anhand der Wiener Stadtguardia zeigt Susanne C. Pils die „Grenzrolle“ der Wächter zwischen dem städtischen Bürgertum und der Bevölkerung der Wiener Vorstädte

auf. Die an der Stadtmauer wohnenden Guardisten lebten häufig an der Armutsgrenze und mussten ihren Lebensunterhalt mit der Ausübung verschiedenster Handwerke verdienen, da ein Teil der Gehälter regelmäßig einbehalten wurde. Die Aufgaben der Stadtsoldaten überschneiden sich teilweise mit denen der bürgerlichen Wachen, und sie wurden als außerhalb der Gesellschaft stehend wahrgenommen. Die Auflösung der Stadtguardia 1741 und die Einführung einer Stadtwache leiteten die allmähliche Entwicklung einer Polizei im modernen Sinne ein.

Gerhard Sälter beschäftigt sich mit dem Ämterkauf der Polizeibediensteten in Paris und deren Rolle innerhalb der städtischen Ordnung um 1700. Der Kauf eines (erblichen) Polizeiamtes sicherte dem Käufer eine feste Einkommensquelle, wurde aber auch als Kapitalanlage betrachtet und durch bestellte Vertreter ausgeübt. Hingegen stellt Bettina Blessing für die Reichstadt Regensburg fest, dass niedere Polizeidienste primär der sozialen Absicherung unbemittelter, aber gut beleumundeter Bürger dienten und verhindern sollten, dass diese dem Almosen zur Last fielen. „Amtsdynastien“ blieben in Regensburg daher die Ausnahme. Barbara Krug-Richter sieht die Büttel in der Herrschaft Canstein um 1700, deren Aufgaben vor allem im Eintreiben von Schulden, dem Aufspüren von Dieben und in Botendiensten bestanden, in die Lebenswelt der unteren und mittleren Gesellschaftsschichten eingebunden, verweist jedoch auch auf ihre prekäre Position als Vertreter der Obrigkeit „vor Ort“. Die vielfältigen Aufgaben der Gerichtsdienste, deren Rechte und Einkommensquellen untersucht Josef Pauser am Beispiel der niederösterreichischen Stadt Zwettl zwischen 1550 und 1750. Auch das Problem einer möglichen Stigmatisierung durch Unehrllichkeit wird hier ausführlich diskutiert. Martin Scheutz zeigt die problematische Stellung der Gerichtsdienste des ebenfalls in Niederösterreich liegenden Marktes Scheibbs im 18. Jahrhundert auf, die sowohl dem Markt als auch dem Landgericht unterstellt waren. Da sich die Interessen beider Obrigkeiten zuweilen widersprachen, eröffneten sich den Gerichtsdiensten Spielräume bei der Auslegung ihrer Anweisungen. Allerdings wurden sie auch häufig mit herrschaftlichen Strafen belegt, wenn sie die Interessen der einen oder anderen Seite missachteten. Mit überraschenden Befunden wartet Karl Härter auf die Untersuchung der Rolle des Kreisleitnants des Oberrheinischen Reichskreises auf: Neben ehemaligen Soldaten übten dieses Amt teilweise auch übergelaufene Vaganten und sogar Zigeuner aus, denen ihre „Milieukenntnisse“ aus ihrer früheren Zugehörigkeit zum fahrenden Volk zugute kommen sollten. André Holensteins Beitrag zu den badischen Hutschieren des 18. und frühen 19. Jahrhunderts verweist auf die Bedeutung dieser niederen Polizeikräfte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die lokale Präsenz des vormodernen Staates. Anhand so genannter Fanggeldlisten rekonstruiert er das Zusatzeinkommen der Ordnungskräfte aus Gebühren und Strafgeldern. Jutta Nowosadtko unterstreicht die vielfältige Inanspruchnahme des stehenden Heers für innerstaatliche Aufgaben, wie beispielsweise die Feuerbekämpfung, im Fürstbistum Münster, während Ralf Pröve die genossenschaftlichen Bürgerwachen in Preußen zwischen 1750 und 1848 in den Blick nimmt. Den Aspekt der „Erstversorgung medizinischer Notfälle“ durch Polizeikräfte untersucht Justus Goldmann. Der abschließende Beitrag von Vádim Oswald beschäftigt sich mit den erzieheri-

schen und disziplinierenden Aufgaben staatlicher Exekutivkräfte im ländlichen Oberschwaben im 19. Jahrhundert.

Während alle Autoren quellennah arbeiten und die Beiträge empirisch gut fundiert sind, finden sich nur vereinzelt auch Versuche, die gewonnenen Erkenntnisse in den Kontext größerer Forschungsdiskussionen zu stellen. Vor allem in bezug auf die Problematik von Ehre und Unehrllichkeit wirken diese Bemühungen teilweise etwas aufgesetzt, weil das Material, das den Autoren und Autorinnen zur Verfügung stand, offensichtlich wenig dazu hergab. Schließlich ist zu konstatieren, dass der Beitrag von Gerhard Fritz über das „lokale Sicherheitspersonal“ in Württemberg im 18. Jahrhundert in dem insgesamt gelungenen Sammelband inhaltlich wie sprachlich deutlich abfällt. Er konfrontiert den Leser mit unzähligen unzusammenhängenden Einzelbeobachtungen, unter denen sich auch Formulierungen von zweifelhaftem wissenschaftlichem Wert finden: „Der arme Schneider ist ja schon aus verschiedenen Märchen geradezu sprichwörtlich bekannt. Für den armen Schneider war der Zweitberuf als Torwart eine höchst erwünschte Einkommensquelle“ (S. 262). Insgesamt aber bleibt zu hoffen, dass dieser materialreiche Sammelband die Beachtung findet, die er verdient.

*Michaela Schmölz-Häberlein*

**Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband. Koblenz, Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98). 712 S., zahlr. Abb. u. Tab.; Eur-D 40,-; ISBN 3-931014-60-6.**

**Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Ausstellungskatalog. Koblenz, Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 99). 164 S.; Eur-D 25,-; ISBN 3-931014-61-4.**

Die Kriminalitätsgeschichte hat Konjunktur, das Ausstellungswesen ebenso. Dienten Landesausstellungen anfänglich der regionalen Repräsentation und landesweiten Identitätsstärkung, so stellen sie in Zeiten des faktischen Funktionsverlustes von staatlichen Grenzen aufgrund der Einigung Europas und der Betonung regionaler Nachbarschaften zunehmend das räumlich Übergreifende in den Vordergrund. Eine „Gemeinsame Landesausstellung“ zweier Länder zum Thema „Kriminalität“ bot sich somit an. Die Entwicklung des öffentlichen Strafanspruchs ist eng mit der Entstehung des Territorialstaates verbunden, in dem die Gesetzgebung den öffentlichen Raum durchformte und

die Justiz funktional der Repräsentation obrigkeitlicher/landesfürstlicher/staatlicher Macht diente. Dass sich gerade Rheinland-Pfalz und das Saarland zusammenfanden, macht das Thema besonders interessant, war während des Heiligen Römischen Reiches doch links und rechts des Rheins ein territorialer „Fleckerlteppich“ zu finden, mit einer Vielzahl kleiner Gebiete und den etwas größeren Farbtupfern Kurpfalz, Kurtrier, Kurmainz und Pfalz-Zweibrücken, die für die Kriminalitätsgeschichte reichlich Stoff liefern. Der Zeitpunkt der Ausstellung – im Vorfeld des 200. Todestages des berühmten und des Öfteren romantisch verklärten Räuberhauptmanns Schinderhannes – war durchaus klug gewählt. Damit konnte nicht nur das kriminalitätshistorische Umfeld dieses lichtgestaltigen Räubertopos präsentiert werden, sondern umfassender der gesamte Bereich der Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Augenschein genommen werden – bevor das unumgängliche Medieninteresse zum Schinderhannes-Jubiläum am 21. November 2003 hereinbrechen und die Thematik stark verengen sollte.

Wenden wir uns zuerst dem Begleitband zu, der 39 Aufsätze enthält: Von der Gliederung her werden die Beiträge zum Teil eher mühsam in die vier Kategorien – 1. „Einführung“, 2. „Recht und Rechtsordnung“, 3. „Delikte und Delinquenten“ sowie 4. „Vom Galgen zur Gefängniszelle“ – gepresst. Es ist hier nicht möglich, jeden Beitrag ausführlich zu behandeln, ein cursorischer Überblick soll aber die Vielfalt des Bandes verdeutlichen. Im Abschnitt „Einführung“ stellt Heinz-Günther Borck „Gedanken zur Landesausstellung“ vor und thematisiert dabei einige rechtsphilosophische Leitvorstellungen von Recht und Gerechtigkeit. Zwei Überblicke legen hierauf den Stand der historischen Kriminalitätsforschung (Christine Petry) sowie Grundzüge der Strafrechtsgeschichte (Jost Hausmann) dar.

Der zweite Teil geht in einem weiteren Überblick auf den wichtigsten strafgesetzlichen Markstein des Heiligen Römischen Reiches – die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 – ein (Elmar Wadle). Souverän und prägnant wird die Policygesetzgebung der Territorien des Raumes Rheinland-Pfalz/Saarland sowie deren Einfluss auf die Definition von Devianz außerhalb des eigentlichen Kriminalstrafrechts ausgebreitet (Karl Härter). Weitere Beiträge behandeln Rechtsbräuche in Kaiserslautern (Werner Seeling), das kirchliche Strafrecht der Frühen Neuzeit aus rein normativer Sicht (Stephan Haering), die Entwicklung der Schwurgerichtbarkeit (Werner Kockle) und der deutschen Strafrechtswissenschaft im Überblick (Franz Dorn), die normative Kriminalisierung der Armut im 19. Jahrhundert (Andreas Roth), die Maßnahmejustiz des Nationalsozialismus (Wolfgang Hans Stein) sowie biographische Skizzen zu den Strafrechtlern Ulrich Stock und Ernst Seelig, einem gebürtigen Grazer, die während der Gründungsphase der Universität des Saarlandes von 1948 bis 1955 wirkten (Wolfgang Müller).

„Delikten und Delinquenten“ widmet sich vor allem am lokalen Beispiel der umfangreichste dritte Teil. Einzelstudien zur Kriminalität/Devianz der Gemeinde Ürzig (Erwin Schaaf), des Amtes Cochem (Ralf Brachtendorf), des Oberamts Ottweiler (Wolfgang Laufer), der Grafschaften Virneburg, Manderscheid-Blankenheim und Manderscheid-Gerolstein (Eva Lacour) stehen neben Studien zu den Hexenjagden im Rhein-Maas-Mosel-Raum (Rita Voltmer) und zur berühmten Schinderhannes-Räuberbande (Udo Fleck). Einige Beiträge ver-



folgen politische Delikte, die lokal wegen der besonderen Randlage zwischen Frankreich und Deutschland besondere Beachtung fanden. So beschäftigen sich Aufsätze mit der politischen Kriminalität im Rheinland (Betram Resmini), den Wormser Tumulten in der Zeit 1916 bis 1933 (Gerold Bönner) sowie dem linksrheinischen Separatismus nach dem Ersten Weltkrieg (Gerhard Gräber/Matthias Spindler). Ein rechtshistorischer Überblick zum „*crimen laesae maiestatis*“ (Jost Hausmann) rundet diesen Teil ab. Es folgen Arbeiten zu Tötungsdelikten – ein rein normativ gehaltener Überblick (Jost Hausmann) sowie Einzelstudien zu Kindermörderinnen (Eva Labouvie) und zur Todesstrafe in Rheinland-Pfalz bzw. zu deren Abschaffung 1947 anhand des exemplarischen Falles der Irmgard K. (Beate Dorfe). Schließlich finden Trierer Unzuchtsfälle (Rita Voltmer), ein Postkutschenüberfall von 1781 (Ralf Brachtendorf), Forstfrevel (Bernd-Stefan Grewe) und diverse Fälschungsdelikte wie Münz- (Klaus Petry) und vor allem Weinfälschungen (Lukas Clemens/Michael Matheus; Brigitte Holbach/Michael Zimmer) Beachtung. Den Abschluss bildet eine Darstellung des Gerichtsprozesses gegen die RAF-Terroristin Inge Viett (Dietmar Preßler).

Der vierte Teil behandelt den Strafvollzug und beginnt mit Überblicken zu der Entwicklung der Leib- und Lebens- sowie zu den Freiheitsstrafen (Thomas Krause). Hervorragend – aber wohl in den falschen Teil des Bandes gesetzt – ist der Beitrag über die frühneuzeitliche Militärjustiz (Jutta Nowosadtko). Rechtsmedizinische und experimentalmedizinische Aspekte der frühneuzeitlichen Strafpraxis (Kay Peter Jankrift) werden ebenso wie die jurisdiktionellen Kompetenzen der Universität Trier (Michael Trauth) in weiteren Aufsätzen untersucht. Nach einer Arbeit über den NS-Strafvollzug im Strafgefängnis Saarbrücken (Rainer Möhler) beschließt eine Darstellung der Geschichte der Strafvollzugsanstalt Wittlich (Claudia Schmitt) den wissenschaftlichen Begleitband.

Der Ausstellungskatalog enthält die bei der Ausstellung aufgestellten Tafeln mit ihren sehr reduzierten Texten, vor allem aber eine Fülle von Bildern. Funktional betrachtet hat man den Eindruck, dass es sich eher um den Bildteil des wissenschaftlichen Begleitbandes handelt, denn um einen Ausstellungskatalog. Wer sich für die originalen Ausstellungstafeln interessiert, kann diese unter der URL <<http://www.landeshauptarchiv.de/ausstellung/unrechtundrecht/tafeln.html>> im Internet betrachten.

Wer „Recht“ und „Unrecht“ über 500 Jahre hinweg darzustellen versucht, nimmt natürlich ein Wagnis auf sich. Das Generalthema wäre an sich sehr viel breiter als die im Untertitel der Ausstellung erfolgte Reduktion auf den Bereich der Strafrechtsgeschichte suggeriert. Nicht nur vor Kriminalgerichten, auch vor Zivilgerichten wird um Recht und Unrecht gestritten. Doch ist dies ein Bereich, in den sich die Sozialgeschichte noch kaum vorgewagt hat, sei es weil die (zivil-)verfahrensrechtlichen Komplexitäten einen Zugang für Nichtjuristen und -juristinnen/Nichtrechtshistorikern und -historikerinnen erschweren, sei es weil einfach das Phänomen „Verbrechen“ interessanter erscheint. Im vorliegenden wissenschaftlichen Begleitband bleibt jedoch ein Gefühl der qualitativen wie quantitativen Ungleichgewichtigkeit selbst im Bereich der Kriminalitätsgeschichte zurück. Gelungene Einzelstudien stehen neben einigen wissenschaftlich vollkommen belanglosen Detailuntersuchungen, quellennahe Mikrostudien neben bloß (zum Teil veraltete) Handbuchartikel referierenden Überblicken, einführende Gedanken neben weiterführenden Texten. Die

meisten Beiträge – fast zwanzig an der Zahl – stellen allein die frühneuzeitliche Entwicklung dar, was der gerade für diesen Zeitraum boomenden Kriminalitäts- und Sozialgeschichte zu verdanken ist. Die besten Beiträge stammen dann auch von denjenigen Autoren und Autorinnen, die dieses Feld in den letzten Jahren mit abgesteckt und entscheidend mitgeprägt haben, oder von jenen, die aus der Fülle ihrer eigenen aktuellen Forschungsarbeit schöpfen konnten. Das 19. Jahrhundert ist nur mehr spärlich mit drei Beiträgen vertreten. Das 20. Jahrhundert wird in immerhin zehn Aufsätzen behandelt. Darunter stellen allerdings nur zwei die NS-Zeit dar – obwohl gerade hier das Generalthema besonders relevant erscheint –, und lediglich zwei weitere beschäftigen sich mit der Anfangszeit der BRD. Was bleibt sind – gerade angesichts des Titelspruches „Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000 (!)“ – weiße Flecken. Gab es für das 19. und 20. Jahrhundert nicht mehr aus dem Bereich der Kriminalität zu vermeiden? Wo sind die neuerdings strafrechtlich relevanten Gebiete geblieben – so das Umweltstrafrecht oder die Wirtschafts- und Computerkriminalität –, wo die Entwicklungen der jüngsten Zeit? Andererseits kommt die Frage auf, ob nicht weniger mehr gewesen wäre.

Josef Pauser

**Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700-1900. Wien/Köln/Weimar, Böhlau, 2003 (L'Homme *Schriften* 8). 384 S., zahlr. Abb. u. Tab., Quellen- und Literaturverzeichnis S. 343-366; Eur-D/Eur-A 39,00; ISBN 3-205-99371-3.**

Die ländliche Gesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts ist in den letzten Jahren wiederholt unter die Lupe genommen worden. In Neckarhausen etwa oder in Belm, Unterfinningen, Kiebingen, Laichingen und Steinbiedersdorf haben David Warren Sabean, Jürgen Schlumbohm, Rainer Beck, Wolfgang Kaschuba, Carola Lipp, Hans Medick und Claudia Ulbrich die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ordnungen ländlicher Gesellschaften untersucht.<sup>1</sup> Dabei hat die Verkleinerung des Untersuchungsmaßstabes die Verknüpfung zahlreicher Informationen sowie die Kontextualisierung einzelner Phä-

<sup>1</sup> W. Sabean, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700-1870*. Cambridge 1990; Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860*. Göttingen 1994 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110); Rainer Beck, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*. München 1993; Wolfgang Kaschuba/Carola Lipp, *Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Tübingen 1982 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen 56); Hans Medick, *Weben und Überleben in Lachingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*. Göttingen 1996 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 126); Claudia Ulbrich, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*. Wien/Köln/Weimar 1999 (Aschenkens Beiheft 4).

nomene ermöglicht. Menschen sind auf diese Weise als handelnde Subjekte in Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Umwelt sichtbar geworden. Lebensweltliche Logiken traten zutage, die aus der Perspektive des frühen 21. Jahrhunderts mitunter recht „eigenartig“, d.h. fremd und gelegentlich auch widersprüchlich, anmuten.

Margareth Lanzingers Untersuchung setzt die Reihe dieser fruchtbaren Mikrostudien fort. Die Lokalstudie ist als Dissertation an der Universität Wien bei Michael Mitterauer und Edith Saurer entstanden und knüpft an die dort angesiedelte historisch-anthropologische Familien- und Geschlechterforschung an. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der im heutigen Südtirol gelegene Ort Innichen. Lanzinger interessiert sich für den Zugang zu den bäuerlichen Ressourcen und deren Weitergabe im lokalen und familialen Kontext. Jenseits gängiger Dichotomien geht es ihr um die Rekonstruktion und Analyse konkreter Handlungen und Strategien aus einem Set spezifischer, kulturell (auch geschlechtsspezifischer) und zeitlich gebundener Möglichkeiten. Behandelt werden Statik und Veränderung, vor allem aber die Bedingungen des Wandels.

Innichen scheint auf den ersten Blick seltsam statisch. Zwar gelang hier vom Anfang des 18. bis zum 20. Jahrhundert der Wandel von einer rein agrarischen Gemeinde zum Touristenort, und Innichen war ungeachtet seiner alpinen Randlage in vielfältige Kommunikations- und Migrationsnetze einbezogen, doch änderte sich vor Ort im Wesentlichen wenig. Die Zahl der Häuser etwa blieb über rund zweihundert Jahre hinweg gleich, und das Bevölkerungswachstum war – trotz des allgemein rasanten Anstiegs in Europa – gering. Diese Statik sicherte allerdings sowohl konkret als auch im übertragenen Sinn das Erbe der bäuerlichen Gemeinde. Sie beruhte wesentlich auf einem rigiden kommunalen Ressourcenmanagement und auf der zunehmenden Durchsetzung patrilinearer Muster des Besitztransfers im Rahmen des Anerbenrechts.

Um die komplexen Handlungen und Strategien sichtbar zu machen, zieht Lanzinger unterschiedliche Quellen heran, darunter ein Familienbuch (eine Art Familienrekonstitution), eine Seelenbeschreibung, Kirchenbücher, Verfabücher (Protokolle von Rechtsgeschäften), Dispensansuchen an das fürstbischöfliche Konsistorium und Sitzungsprotokolle der Gemeinde. Zunächst führt Lanzinger in den größeren Zusammenhang der Kommune ein. Im Kapitel „Die Suppenburger“ (S. 57-137) geht es um den Sonderstatus Innichens als Markt und das damit verbundene Bürgerrecht, um die Regelungen des Zuzugs und die Integration Fremder sowie um die Gemeinde als soziale Institution. Bei Bürgeraufnahmen und Heiratsurlauben versuchte die Kommune, unterstützt von der Kirche, insbesondere den Zuzug sozial schwacher Personen zu verhindern und darüber hinaus die Heirat und Reproduktion sozial schwacher Personen zu vereiteln. Eine solche restriktive Bevölkerungspolitik ist auch aus anderen bäuerlichen Gemeinden bekannt, sie scheint in Innichen aber dank des rechtlichen Sonderstatus der Gemeinde als Markt besonders erfolgreich gewesen zu sein.

Vom Umgang mit den begrenzten kommunalen Gütern handelt das dritte Kapitel „Äcker kälbern nicht!“ (S. 137-165). Hier zeigt Lanzinger das fein abgestimmte Regelwerk der Bewirtschaftung kommunaler Flächen auf. Die Logik der Nutzung der knappen Wirtschaftsgüter ist von der besonderen Lage Innichens in der alpinen Landschaft ge-

prägt. Durch die extreme Begrenzung der vorhandenen Wirtschaftsflächen scheinen bekannte Praktiken wie die der Ausgrenzung nichtberechtigter Personen vom kommunalen Besitz, ein diffiziler Verteilungsschlüssel im Inneren und eine deutliche Unterscheidung zwischen fremd und eigen hier besonders ausgeprägt gewesen zu sein.

Hausbesitz war in Innichen ebenso wie in anderen ländlichen Kommunen das entscheidende Kriterium für die soziale und politische Positionierung innerhalb der Gemeinde. Das Kapitel „Haus und Hof“ (S. 165-259) gehört zu den spannendsten der Arbeit, weil Lanzinger hier das Wechselspiel von Statik und Dynamik veranschaulicht. So blieb zwar die Zahl der Häuser im Untersuchungszeitraum stabil, aber das, was in und mit den Häusern geschah, veränderte sich ständig. Häuser wurden umgebaut, geteilt und wieder zusammengefügt. Je nach Familienstand, Lebensphase, Herkunft und Verwandtschaftsbeziehung der Inhaber waren diese Teilungen vorübergehend oder dauerhaft. Die Übergabe des Besitzes erfolgte zwar grundsätzlich gemäß dem im Vergleich zur Realteilung relativ starren Anerbenmodell, in der Praxis nahmen die Menschen jedoch zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten wahr. Das konservative Innichen zeigte sich auch hier beweglich: Jüngere Geschwister traten das Erbe an, weil Ältere nicht vor Ort waren, Töchter erbten mangels männlicher Nachfolger, jüngere Söhne heirateten eine Erbtöchter u.a.m. Insgesamt zeigt sich im Umgang mit Haus und Hof im 18. Jahrhundert eine erstaunliche Flexibilität und lokale Mobilität, Verhärtungen und Verkrustungen tauchen erst im modernen 19. Jahrhundert auf. Eine ähnliche Wertung gilt auch für das Geschlechterverhältnis. Zwar verfügten Männer und Frauen auch im 18. Jahrhundert schon über ungleiche Zugangsbedingungen zum Besitz, aber mangelnde Flexibilität wirkte sich vor allem im 19. Jahrhundert nachteilig auf weibliche Handlungsspielräume aus.

Mit dem Kapitel „Heiratssachen und Liebesgeschichten“ (S. 259-341) schließt die Arbeit. Die in diesem Kapitel dargestellten Praktiken stellen eine logische Fortsetzung der zuvor geschilderten kommunalen und familialen Praktiken dar. Zugleich bilden die Liebesgeschichten wiederum den Anfang eines erneuten Verteilungsprozesses und damit neuer Entscheidungen. Besonders eindrucksvoll wird hier die Problematik der in Innichen praktizierten Gütertrennung zwischen den Eheleuten nachgezeichnet, die sich etwa im Falle der Witwenschaft nachteilig für die Frauen auswirkte. Auch die Rolle der Verwandtschaft als stabilisierender und unterstützender Faktor wird dezidiert ausgeführt: Gerade in schwierigen Situationen war nicht zuletzt die Heirat innerhalb der Verwandtschaft eine Möglichkeit der Besitzsicherung.

Margareth Lanzingers Studie erhellt die Logik einer bäuerlichen Welt, die ihre knappen Ressourcen durch restriktive Praktiken im lokalen und familialen Kontext sicherte. Veränderungen waren auch in Innichen nur möglich, wenn sie im Einklang mit dem Hauptinteresse der Gemeinde – der Sicherung des bäuerlichen Erbes – standen. Dabei waren die lokalen Praktiken Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels natürlicher Bedingungen wie der alpinen Lage, rechtlicher Regelungen wie des Sonderstatus als Markt und des Anerbenrechts sowie unterschiedlicher familialer Strategien und Praktiken innerhalb der bäuerlichen Gemeinde und Familien. Die Studie zeigt die reale Vielfalt an Möglichkeiten jenseits starrer theoretischer Modelle. Erbpraktiken wie etwa das Aner-

benmodell gewinnen in der mikrohistorischen Perspektive an Kontur, denn es zeigen sich sowohl die Spielräume als auch die durch die rechtlichen Regeln vorgegebenen Strukturierungen. Lanzinger diskutiert die Ergebnisse ihrer Studie vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen einschlägiger Mikrostudien. So gelingt es ihr, sowohl lokale Besonderheiten wie das geringe Bevölkerungswachstum transparent zu machen, als auch Vergleichbares und Verallgemeinerbares wie die ausgeprägte Flexibilität beim Besitztransfer herauszustellen. In einzelnen Beispielen und Geschichten, in Sprichwörtern, Ortsneckereien und lokalen Hochzeitsbräuchen werden immer wieder die Menschen sichtbar, wie sie sich erfolgreich im Reproduktionszusammenhang verankerten, geschickt Spielräume nutzten oder aber unter Vorgaben und Restriktionen litten. Mit einem überzeugenden Gespür sowohl für die individuelle Problematik als auch die übergeordneten Zusammenhänge hat die Autorin eine gut lesbare Studie vorgelegt, in der die einzelnen Kapitel konsequent aufeinander aufbauen und Theorie wie Alltagspraktiken behutsam miteinander verbunden werden. Insgesamt besticht die Arbeit durch ihre Reflexivität und eine nüchterne und zugleich engagierte Argumentation. Mit diesem Buch legt Lanzinger einen hervorragenden Beitrag zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft vor.

*Michaela Fenske*

**Joshua D. Rothman, *Notorious in the Neighborhood. Sex and Families across the Color Line in Virginia, 1787-1861.* Chapel Hill/London, University of North Carolina Press, 2003. 341 S., Quellen- und Literaturverzeichnis S. 307-330; US \$ 19,95; ISBN: 0-8078-5440-9.**

Sexuelle Beziehungen über die Grenzen von Hautfarbe und „Rasse“ hinweg sind seit etwa zwanzig Jahren eine immer wieder angeschnittene Forschungsfrage der amerikanischen Geschichte. Obwohl gesetzlich verboten, waren die Folgen dieser Beziehungen in der Südstaatengesellschaft täglich sichtbar – in der zunehmenden Zahl an Mulatten und hellhäutigen Kindern auf den Plantagen und in den Städten. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung hat sich allerdings weniger aus dieser Differenz zwischen Norm und Praxis entwickelt, als vielmehr aus einem Interesse für die sexuelle Ausbeutung von Sklavinnen durch ihre Besitzer und den Status von freien Mulatten und Schwarzen in der Gesellschaft der Südstaaten. Inzwischen dokumentieren Autobiographien und Familiengeschichten den Niederschlag der Forschungen in der Identitätssuche der Nachkommen, die wiederum neue wissenschaftliche Studien angeregt haben – so das Buch von Martha Hodes über illegale Beziehungen zwischen weißen Frauen und schwarzen Männern im amerikanischen Süden des 19. Jahrhunderts.<sup>1</sup> Nun hat Joshua D. Rothman, Assistenz-

professor an der University of Alabama in Tuscaloosa, eine Regionalstudie zur Bandbreite von Geschlechterbeziehungen über die „Rassengrenze“ hinweg publiziert.

Rothman widmet sich – vor allem auf der Basis von Fallbeispielen – verschiedenen Aspekten dieser Verbindungen. Die Studie beginnt thematisch mit den sexuellen Beziehungen zwischen Sklavenhaltern und ihren Sklavinnen, die von lebenslangem familienartigen Zusammenleben bis zu sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung reichen konnten. Ins Zentrum stellt Rothman hierbei die Debatte über ein Verhältnis zwischen Thomas Jefferson, dem dritten Präsidenten der USA und bekannten Gegner sexueller Verbindungen zwischen „Weißen“ und „Schwarzen“, und seiner Sklavin Sally Hemings. Diese war 1998 aufgetaucht, als versucht wurde, die Existenz einer solchen Beziehung mittels einer DNA-Analyse männlicher Mitglieder der Jefferson-Familie und der Nachkommen von Sally Hemings nachzuweisen. Neben der quellenkritischen Studie der Veröffentlichung des Verhältnisses durch den Journalisten James Callender im Jahr 1802, greift Rothman vor allem auf, welche Bedeutung sie für die Beteiligten und die sie umgebende Gesellschaft erlangt haben mag – so für Hemings bestimmte Vorteile hinsichtlich Arbeitsentlastung und die Freilassung der gemeinsamen Kinder, allerdings auch Verzicht auf ein offen geführtes familiäres Leben und selbstverständlich weiterhin ein Abhängigkeitsverhältnis von Jefferson.

Diesen Verbindungen zwischen Sklavinnen und Sklavenhaltern stellt Rothman im nächsten Kapitel jene zwischen freien Schwarzen und Weißen am Beispiel der langjährigen Beziehung zwischen dem jüdischen Kaufmann David Isaacs und der freien Afro-Amerikanerin Nancy West in der Kleinstadt Charlottesville gegenüber. Erst als Nancy West geschäftlich erfolgreich war – eine Leistung, die ihr im damaligen Rahmen der amerikanischen Gesetzgebung als legale Ehefrau versagt geblieben wäre – und das Paar durch die Gründung eines gemeinsamen Haushalts mit seinen sieben Kindern die Illusion aufhob, dass die bis dahin nicht deklarierte Beziehung gar nicht existiere, reagierte die kleinstädtische Öffentlichkeit mit einer gerichtlichen Verfolgung.

Weitere Aspekte, mit denen sich der Band beschäftigt, sind Geschlechterbeziehungen zwischen „weiß“ und „schwarz“ vor allem im Rahmen der Prostitution in der Hauptstadt Virginias Richmond (Kapitel drei) und der seltene Fall, dass Sklaven und Sklavinnen zu Mördern bzw. Mörderinnen wurden, wenn sie oder ihre Partner bzw. Partnerinnen sexuell bedrängt wurden (Kapitel vier). Scheidungsanträge, in deren Begründungen der Ehebruch des Partners bzw. der Partnerin mit einer Afro-Amerikanerin bzw. einem Afro-Amerikaner hervorgehoben wurde, stellen für Rothman eine besondere Herausforderung dar (Kapitel fünf). Da solche Vorwürfe nur in 9 % aller zwischen 1786 und 1851 eingereichten Anträge vorkamen und sie nicht primär im Urteil zur Scheidung berücksichtigt wurden, stellt sich auch hier die Frage nach den Praktiken im Umgang mit den normativen Grenzen zwischen den Hautfarben. Dass diese Trennlinien sogar im Bereich der Normen unklar bleiben konnten, zeigt das letzte Kapitel über gesetzliche Definitionen von „weiß“ und „schwarz“ bzw. „Mulatten“ und den juristischen Umgang mit Personen, die man weder der einen noch den beiden anderen Gruppen zurechnen wollte, den so genannten „mixed bloods“.

Rothman will anhand seiner Regionalstudie vor allem aufzeigen, welche Bandbreite an Konsequenzen das Eingehen sexueller Beziehungen über Rassengrenzen hinweg hatte.

<sup>1</sup> Martha Hodes, *White Women, Black Men. Illicit Sex in the Nineteenth-Century South.* New Haven/London 1997.

Virginia sieht er dabei trotz ökonomischer und sozialer Unterschiede zu anderen Regionen des Südens als weitgehend typisches Fallbeispiel an. In seinen Schlussfolgerungen hebt er hervor, dass die Gesellschaft Virginias größtenteils über solche Verbindungen Bescheid wusste und diese zwar nicht befürwortete, aber die Existenz von Familien und sexuellen Beziehungen über die „color line“ hinweg bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges in einem gewissen Ausmaß tolerierte. Die männlichen Mitglieder der weißen Sklavenhalterschicht hatten hier am wenigsten zu befürchten, so lange sie – wie im Falle Jeffersons – ihren Beziehungen diskret nachgingen. Vorrangig war hier die Ehre, ein öffentliches Aufdecken erschien inopportun. Hinsichtlich der „mixed bloods“ hing es dagegen von der lokalen Umgebung ab, ob diese Personen im sozialen Umgang als „Weiße“ oder „Schwarze“ definiert wurden. In bestimmten Situationen war man aber nicht mehr bereit, Übertretungen der „Rassengrenzen“ zu akzeptieren, sei es aus wirtschaftlichem Neid, wie im Fall des jüdischen Kaufmanns und seiner erfolgreichen schwarzen Lebensgefährtin, sei es wegen persönlicher Streitigkeiten, wie in den mit Ehebruch begründeten Scheidungsanträgen. Überraschend zeigt sich hier, dass die legislative Versammlung des Staates Virginia, die bis 1851 bei gewissen Sachlagen über solche Ansuchen zu entscheiden hatte, trotz gesetzlicher Vorgaben keine einheitlichen Urteile traf, die auf eine strikte Rassentrennung abzielten. Sie judizierte von Fall zu Fall und erlaubte trotz der Vorwürfe des Ehebruchs mit einem schwarzen Partner bzw. einer schwarzen Partnerin in mehreren Fällen keine Scheidung. Auch die lange Zeit, die oft bis zu einem Antrag auf Scheidung verging, lässt darauf schließen, dass Beziehungen zwischen weißen Frauen und schwarzen Männern nicht automatisch schwerwiegende Reaktionen hervorriefen, wie in der Literatur oft vorgestellt. Sowohl der Legislative als auch der Südstaatengesellschaft ging es in erster Linie um soziale Stabilität, die für sie darin bestand, dass die Ehe als moralische Institution – zumindest formal – erhalten blieb. Flexibilität hinsichtlich der „Rassengrenzen“ bestand auch gegenüber dem Strafausmaß bei Vergehen von Sklaven und Sklavinnen gegen Sklavenhalter, so im Fall des Mordes einer Sklavin an ihrem Besitzer, der als ihr Vater inzestuöse Absichten ihr gegenüber gehegt hatte. Moralische Entrüstung gegenüber dem Vater zog Verständnis für die Sklavin nach sich, die Todesstrafe wurde nicht exekutiert.

Rothmans größtes Problem sind die Quellen, was er allerdings nicht ausführlicher thematisiert. Testamente, Schenkungs- und Steuerlisten, Gerichtsakten, Petitionen und Zeitungsartikel vermögen uns nicht klar und ausreichend über soziale Beziehungen und Motive zu informieren. Besonders schlecht eignen sie sich in dieser Studie, um Unterschichten gerade in den Städten zu erfassen. In seinen Schlussfolgerungen ist Rothman aber sehr vorsichtig und überlegt Varianten von Antworten. Seine Thesen sind dabei insgesamt überlegt und überzeugen.

Neben dem Aufzeigen von Flexibilität im Umgang mit der „color line“, gehört die Verlegung des Zeitpunkts, zu dem diese Linie allgemein als unüberwindbar gesehen wurde, sicher zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie. Im Unterschied zur bisherigen Forschungsmeinung, die eine Stärkung der „Rassengrenzen“ nach dem Bürgerkrieg ansetzt und in der Lynchjustiz gegenüber afroamerikanischen Männern in den 1890er Jahren kulminieren lässt, zeigt Rothman auf, dass sich die Stimmung bereits in den 1850er

Jahren gerade in städtischen Gebieten zu wenden begann. Dies ist im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsaufschwung und Bevölkerungszuwachs sowie einem neuen Familienethos im Rahmen der Moralreform zu sehen, aber auch im Kontext der zunehmenden Spannungen zwischen den Nord- und Südstaaten aufgrund der Antisklavereibewegung. Schon damals also trat an die Stelle einer flexiblen Sicht der Rassenbeziehungen eine strikere Segregation mit strengeren Regeln der Definition von „weiß“ und „schwarz“.

*Birgitta Bader-Zaar*

**Peter Becker, Verdröbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176). 416 S., 21 Abb., Quellen- und Literaturverzeichnis S. 373-411; Eur-D 46,00/Eur-A 47,30/CHF 75,00; ISBN 3-525-35172-0.**

Das „Verbrechen“ hat bis heute nichts von seiner Faszination verloren. Es sind vor allem spektakuläre Ausbrüche scheinbar sinnloser, in jedem Fall brutaler Gewalt, die zu grundlegenden Fragen führen. „Amokläufe“ an Schulen oder der jüngst in Deutschland durch die Medien gehende Fall zweier Männer, die ein Mädchen entführten, um es zu vergewaltigen, und zunächst deren Bruder und später auch das Mädchen ermordeten, sind solche Verbrechen, für die fieberhaft Erklärungen gesucht werden. Sind wir alle schuldig, ist es die Gesellschaft? Sind es die Medien, Computerspiele, Hard-core-Pornos? Oder sind es individuelle Gründe – eine verkorkte Kindheit, unerträglicher Leistungsdruck oder eine psychische Krankheit? Eines scheint festzustehen – dass dies nicht die Taten „normaler“ Menschen sind. Diese Täter sind anders – anders als wir, die wir voll Entsetzen die Zeitungsberichte lesen. In dieser Annahme unterscheidet sich das heutige Reden über Kriminalität nicht von den Diskursen des 19. Jahrhunderts.

Peter Beckers Studie zur Produktion von Wissen über Kriminalität und Kriminelle durch die Praktiker und Sozialreformer zwischen dem späten 18. und frühen 20. Jahrhundert ist vor diesem Hintergrund auf zwei Ebenen interessant: Zum einen ist der Gegenstand selbst – der Diskurs über die Ursachen von Kriminalität, über die Möglichkeiten zur Verhinderung von Verbrechen und über den Umgang mit Verbrechern – bis heute aktuell, er ist ungebrochen zentral für das Selbstverständnis unserer Gesellschaft und Kultur. Zum anderen untersucht Becker nicht einen homogenen Diskurs, sondern er führt seine historische Diskursanalyse über einen Bruch hinweg fort, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattfand.

Diese Diskontinuität lag in der Erklärung der Ursachen kriminellen Verhaltens. Der bis Mitte des 19. Jahrhunderts vorherrschende Diskurs definierte als Ursache von Kriminalität die vom „Verbrecher“ selbst gewählte Verweigerung eines der bürgerlichen Gesellschaft angemessenen Verhaltens. Diese Erklärung wurde im letzten Drittel des 19. Jahr-

hundreds abgelöst – fortan galt eine zwar schuldlose, da nicht auf einer aus freiem Willen getroffenen Entscheidung beruhende, aber für die Gesellschaft umso folgenreichere „Entartung“ des Täters als Ursache von Kriminalität. Beide Diskurse stellten eine Dichotomie zwischen dem bürgerlichen Selbst und dem kriminellen Anderen her und fassten die Identität des Verbrechers als Negation der bürgerlichen Identität auf.

Becker verbindet „diskursanalytische Zugänge der Wissenschaftsgeschichte, sozial- und rechtsgeschichtliche Methoden der Historischen Kriminologie und institutionen- und politikgeschichtliche Ansätze“ (S. 13) miteinander. Als Quellen hat er philosophische, anthropologische, juristische, literarische und medizinische Schriften herangezogen. Die Verfasser waren Praktiker in Polizei- und Gerichtsbehörden, Sozial- und Moralreformer, Theologen und Literaten, Moralstatistiker und Strafrechtsexperten, Psychiater und Anthropologen. Die Objekte ihrer Beobachtungen waren Menschen, die vermeintlich untauglich für die Integration in die bürgerliche Gesellschaft waren – von Dieben, Räubern, Mördern und Sexualverbrechern bis zu Alkoholikern, Prostituierten, Vagabunden und Spielern. Das Ziel des Diskurses und der damit verbundenen Praktiken war es, wie Peter Becker darlegt, die Verbrecher noch vor der Begehung der Straftat zu erkennen und aus der Gesellschaft zu entfernen. Dem lag die Utopie eines Gemeinwesens ohne Asozialität und Devianz zugrunde, die sich sowohl die Kriminalisten der ersten als auch die Kriminologen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Ideal vorstellten.

Die beiden von Peter Becker identifizierten Diskurse unterscheiden sich durch die Erzählmuster, die den Texten zugrunde liegen. Die Kriminalisten des frühen 19. Jahrhunderts folgten dem Erzählmuster des „gefallenen Menschen“, der ein anständiger Bürger hätte sein können, sich aber aus freiem Willen gegen diese Existenz entscheidet und sich dem Trunk ergibt, dem liederlichen Lebenswandel und schließlich der Kriminalität, womit er sich am Ende außerhalb der Gesellschaft stellt. Damit wurde die Schuldfrage in die Biographie des Straftäters verlagert. Seit Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte sich daraus der biographische Blick in der kriminalistischen Praxis. Schon in der Kindheit von Straftätern entdeckten die Kriminalisten die ersten Abweichungen, so z.B. das Betteln. Aus dem biographischen Blick folgten bestimmte Praktiken, insbesondere der Überwachung und Reglementierung. Ausführlich untersucht Becker den Diskurs über Alkohol und Prostitution und die entsprechenden administrativen Maßnahmen sowie schließlich den Diskurs über den Gauner, den wichtigsten Gegenspieler des Bürgers – eine ganze „Gegenwelt“ wurde hier von den Kriminalisten konstruiert. Deren Blick auf die Welt der Gauner und der Prostitution sagt sehr viel über das damalige Projekt einer bürgerlichen Gesellschaft aus, denn Becker beschäftigt sich weniger mit den Kriminellen selber oder mit den Erkenntnisfortschritten der Kriminalisten. Die Bilder, die in den Diskursen stecken, werden ebenso wie die Praktiken der Polizei stets als Aussagen über die bürgerliche Gesellschaft interpretiert – etwa über den Freiheitsbegriff, die Auffassung vom Willen, von Sittlichkeit, Bildung oder Privatheit.

Becker fasst zusammen, dass als Ursache für Kriminalität die eigene Tat, der „eigene corrumptirte Wille“ des Verbrechers galt, aber beides besaß auch eine Verbindung zur „corrumptirten Gesellschaft, die ihn erzeugt u. grossgezogen“ (so zitiert Becker den

Moralstatistiker Alexander von Oettingen, S. 254). Insofern stellte der Kriminelle die erfolgreiche Integration der Bürger, das Projekt der idealen Gemeinschaft, infrage. Von diesem Versagen musste die Gesellschaft entlastet werden. Eine Strategie (nicht die einzige) war es, die Verbrecher als Nicht-Bürger aufzufassen, deren Pathologie des Körpers, der Psyche und des sozialen Umfelds eine Teilhabe an der bürgerlichen Gesellschaft unmöglich machte.

An dieser Stelle erfolgte jener Bruch, dessen Einbeziehung Beckers Studie auszeichnet. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand ein neues Erzählmuster in der Auseinandersetzung mit Kriminalität, das die Annahme, der „Verbrecher“ hätte ein anständiger Bürger sein können, wenn er sich gegen das Böse entschieden hätte, negierte. Dieses neue Erzählmuster war das des „verhinderten Menschen“ – eines durch Anlagen auf einer niedrigeren Stufe der Entwicklung stehenden Wesens. Die beiden wichtigsten Erklärungen für Kriminalität und Devianz wurden das Konzept der Degeneration und das des Atavismus, die Becker ausführlich darstellt. An die Stelle der Gauner traten nun Gewalt- und Sittlichkeitsverbrecher als zentrale Objekte kriminologischen Interesses. Dabei gewann die medizinische Sichtweise zunehmend an Bedeutung und trug dazu bei, eine neue Form des Denkens über Verbrecher und deren strafrechtliche Behandlung zu verankern. Devianz erschien nun behandelbar. Becker sieht hier einen Fortschrittsoptimismus am Werk: Die medizinischen Experten meinten, den Sozialkörper wie den individuellen Körper behandeln zu können.

Durchsetzen konnte sich am Ende die Degenerationstheorie mit ihrem Konzept der Minderwertigkeit. Sie schuf eine Polarisierung zwischen gut und böse, tauglich und untauglich, gesund und krank. Dieses Modell wirkte bis in die Zeit des Nationalsozialismus – Becker spricht von der Komplizität von Medizin und Anthropologie mit dem Unrechtsregime des Dritten Reichs (S. 329) – und selbst noch darüber hinaus fort. Hatten die Nationalsozialisten so genannte „Minderwertige“ gezielt ermordet, galten nach dem Ende des Dritten Reiches bis in die 1970er Jahre hinein immer noch das Wegsperrern oder (wie im Falle von „Sexualverbrechern“) eine physische Operation als einzige Möglichkeiten, die Gesellschaft und insbesondere Frauen und Kinder vor pathologischen Tätern zu schützen. Bis heute machen uns Taten wie die eingangs beschriebenen sprachlos, oder es werden Rufe laut nach der radikalsten Form der Prävention, der Todesstrafe. So versammelten sich anlässlich des im Oktober 2003 stattfindenden Prozesses gegen die Mörder des Geschwisterpaares vor dem Gerichtsgebäude etwa 300 Menschen, die einem Aufruf der NPD gefolgt waren und die Todesstrafe für die Täter forderten.

Wie aber kam es zu dem Bruch gegen Ende des 19. Jahrhunderts, bei dem das Erzählmuster des gefallenen von dem des verhinderten Menschen abgelöst wurde? Becker sieht als Ursache eine Krise im Kuhnschen Sinne:<sup>1</sup> Die Beobachtungen der Kriminalisten

1 Thomas S. Kuhn, *The Structure of Scientific Revolutions*. Chicago <sup>1</sup>1996 (Dt.: *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. 2., rev. und um das Postskriptum von 1969 erg. Aufl., Frankfurt am Main <sup>15</sup>1999 [Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 25]).

hätten immer weniger mit ihren Modellen und den gesellschaftlichen Erwartungen übereingestimmt. Der praktische Blick förderte Dinge zutage, die das Erzählmuster des gefallenen Menschen widerlegten und das Scheitern von Polizei, Justiz und Strafvollzug offensichtlich machten. Das moralisch-sittliche Erzählmuster war gescheitert. Nun erhielten die deterministisch wirkenden Kräfte von Anlage und Umwelt einen zentralen Stellenwert, degenerierte Menschen galten als für das Verbrechen geradezu prädestiniert. Damit aber wurde Kriminalität umso bedrohlicher, die Hoffnung auf eine Reduzierung der Kriminalitätsraten durch Einflussnahme über Erziehung schwand. Die Praktiker verloren in der Kriminologie an Bedeutung.

Becker unterscheidet am Ende zwischen Kriminalistik, Kriminologie und praktischem Blick. Ende des 19. Jahrhunderts hatte die Kriminologie die Kriminalistik als Erklärungsmodell weitgehend abgelöst. Die Kriminologen distanzieren sich vom Objekt ihrer Forschung, sie ließen sich nicht mehr auf einen Dialog mit Verdächtigen ein, der Verbrecher war ein Anderer – das kriminologische Subjekt stand dem verbrecherischen Objekt gegenüber. Der praktische Blick war noch insofern wichtig, als die Kriminologen weiter an der Biographie interessiert waren, aber diese gab vor allem Aufschluss über Entstehung und Verlauf einer Krankheit – am Ende einer solchen Biographie stand stets die Einlieferung ins Irrenhaus.

Peter Becker hat mit seiner Studie eine Lücke geschlossen, indem er detailliert und auf verschiedenen Ebenen – insbesondere verbindet er Diskurs und Praktiken – den Übergang von der Kriminalistik zur Kriminologie nachvollzieht. Allerdings sagt er nichts zur Etablierung einer neuen Disziplin, der Psychiatrie, die sich im Rahmen des Justizwesens durchzusetzen suchte. Alles geschieht sozusagen im luftleeren Raum – wer diese Männer waren, welche Interessen etwa in Richtung Professionalisierung sie leiteten, wird nicht in den Blick genommen. Das ist ein Problem vieler Analysen, die sich an Foucaults Diskursbegriff orientieren. Auch die Praktiken im Strafvollzug bleiben ausgeklammert, und die „Objekte“ der Kriminologen liegen weiter im Dunkel der Geschichte. Hier fragt sich natürlich, wie sinnvoll eine phänomenologische Untersuchung sein kann, die Lebensläufe von Verurteilten nachvollzieht, um möglichen Motiven und damit Ursachen von abweichendem Verhalten auf die Spur zu kommen, oder die die Häufigkeit von Delikten rekonstruiert, Urteile systematisiert und prüft, wie oft und wie lange welche Tätertypen in Haft waren – und so weiter. Eine Vielzahl von Fragen bleibt offen, gerade angesichts unserer bis heute andauernden Hilflosigkeit gegenüber zunehmender Gewalt. Oder ist letzteres nicht auch lediglich eine unbelegte These? Erst wenn wir systematisch die Vergangenheit mit einbeziehen, lassen sich sinnvolle Aussagen über unsere heutige Gesellschaft in Bezug auf die Phänomenologie von Kriminalität und deren Ursachen treffen. Hier gibt es noch sehr viel zu tun. Peter Becker, so scheint mir, hat jedoch einen wichtigen Beitrag zur Erforschung dieser Terra incognita geleistet.

*Tanja Hommen*

**Margarete Grandner/Wolfgang Schmale/Michael Weinzierl (Hg.), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken. Wien, Verlag für Geschichte und Politik, München, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2002 (Querschnitte 9). 368 S.; Eur-D 24,80/Eur-A 25,50/CHF 44,30; ISBN 3-7028-0390-4, ISBN 3-486-56630-X.**

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Grund- und Menschenrechten ist meist von Juristen und Juristinnen dominiert, was aber nicht heißt, dass es keine wichtigen Arbeiten aus den Bereichen der Philosophie, Politologie und Anthropologie zu diesem Thema geben würde. Historiker und Historikerinnen sind in diesem Forschungsfeld bisher spärlich vertreten. Eine allgemeine, umfassende Geschichte der Grund- und Menschenrechte steht noch aus. Es gibt zwar vereinzelte Abhandlungen und Textsammlungen sowie einige Überblicksdarstellungen über Menschenrechte seit der Antike bis heute. Der Schwerpunkt liegt dabei meist auf den offiziellen Menschenrechtserklärungen seit dem 18. Jahrhundert oder auf philosophischen Abhandlungen.

Der vorliegende Band ist in der Reihe „Querschnitte“ als Band 9 erschienen und entspricht dem Charakter dieser Serie von Einführungstexten zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, wobei neben der Berücksichtigung der sozialen und mentalitätsgeschichtlichen Ursprünge der Menschenrechte der politische Aspekt verstärkt dazukommt. Der Band ist aus einer Ringvorlesung hervorgegangen, die im Wintersemester 2001/2002 aus Anlass des 75-jährigen Jubiläums der Österreichischen Liga für Menschenrechte organisiert wurde. Der Aktualitätsbezug ist augenscheinlich: G8-Gipfel in Genua, Stammzellenforschung, Klonen, menschenfeindliche Rhetorik in Österreich, der Wandel des Bürgerrechtsbegriffs in den USA vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001. Es ist positiv zu vermerken, wenn Historiker und Historikerinnen ihre Arbeit in den Kontext aktueller Problematiken stellen und so ihre Aufgabe als kritische Instanz in der Zivilgesellschaft wahrnehmen. Die Aussage des Institutsvorstands, dass das Institut für Geschichte der Universität Wien, dem die Herausgeberin und die zwei Herausgeber entstammen, sich schon lange vom „Elfenbeinturm“ der Wissenschaft verabschiedet habe (S. 9), ist begrüßenswert, wobei der Begriff „schon lange“ doch zeitlich genauer hätte präzisiert werden können.

Der vorliegende Band kann in einigen seiner Teile die oben erwähnte Lücke im Bereich der Geschichte der Menschenrechte füllen. Darüber hinaus geht es hier um einen Perspektivenwechsel, wenn auf Entwicklungen und Texte zurückgegriffen wird, die normalerweise nicht im Kontext der Menschenrechte analysiert werden. Es wird auch darauf hingewiesen, „wie grundlegend die Problematik der Grund- und Menschenrechte mit gesamtgesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen verknüpft ist“ (S. 13).

Das Buch enthält ausgewählte Beiträge und erhebt in keiner Weise einen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist in drei vom Umfang her ungleiche Abschnitte gegliedert. Die Einleitung (Margarete Grandner/Wolfgang Schmale/Michael Weinzierl) geht ausführlich auf den Inhalt der einzelnen Artikel ein und erspart dem Rezensenten so eine Zusammenfassung derselben. Nach den für eine solche Publikation üblichen Geleit- und Gruß-

worten ist die Einführung als erster Teil konzipiert, was vom Standpunkt der darauf folgenden einsichtigen zweiteiligen Gliederung nicht unbedingt notwendig gewesen wäre. Der zweite Teil geht dann chronologisch und geographisch vor. In fünf Artikeln geht es um Frankreich (Wolfgang Schmale) und Großbritannien (Michael Weinzierl) in der Frühen Neuzeit, um Nordamerika im 18. und 19. Jahrhundert (Thomas Fröschl, Karin Riegler) sowie um die Geschichte der Menschenrechte in Österreich (Walter Berka). Der chronologische Zugang wird für Wolfgang Schmale zur Definitionsfrage. Er zeigt verschiedene Entwicklungsstränge auf, u.a. einen ideellen, der in der Antike beginnt, eine neue Entwicklung des Freiheitsbegriffs vom Mittelalter an, die Idee der Glaubensfreiheit im 16. Jahrhundert, die politischen bürgerlichen Revolutionen in den Niederlanden, England, Amerika und Frankreich vom 16. bis 18. Jahrhundert sowie die Natur- und Menschenrechtslehre der Aufklärung, d.h. die Kodifizierung der Menschenrechte seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Besser als der Begriff der „Generationen“ von Menschenrechten, der zwar im Vorspann des Buches vorkommt, im Buch dann richtigerweise als künstliche Trennung der verschiedenen Kategorien von Rechten dargestellt wird (zuerst die zivilen und politischen, dann die ökonomischen und sozialen Rechte, schließlich das Recht auf Entwicklung und Umwelt), ist der Begriff der „Säulen“, der verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte. Schmale spricht von den drei Säulen, die im 18. Jahrhundert in einen systemischen Zusammenhang gebracht wurden (S. 68). Ebenso ist die Rede von verschiedenen Zentren der Entstehung der Menschenrechte – eine Überlegung, die stark an Fernand Braudels „économie-monde“ und Immanuel Wallersteins Welt-system erinnern. Interessant ist auch Schmales Versuch, die Menschenrechte in den Kontext der Geschichte der europäischen Expansion zu stellen: „Es steht die Frage im Raum, ob der Impetus der Europäer einerseits zur geographischen Expansion und andererseits zum expansiv-emanzipativen Verständnis ihrer eigenen Wirk-, Bewegungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten im Verhältnis zu Gott und der materiellen Welt seit dem Spätmittelalter vielleicht derselbe war“ (S. 34).

Der dritte Teil des Bandes ist thematisch aktuell überschrieben, was jedoch nicht heißt, dass die chronologische Gliederung innerhalb der einzelnen Artikel wegfallen würde. In den acht Beiträgen geht es um Glaubens- (Günther Lottes) und Meinungsfreiheit (Daniel Ennöckl), politische Partizipation (Birgitta Bader-Zaar), Recht auf Arbeit (Margarete Grandner) und Entwicklung (Martina Kaller-Dietrich), Abgrenzung und Ausgrenzung im Nationalstaat (Terezija Stoisits), Recht auf Privatheit (Marie-Theres Tinnefeld) und die Geschichte der österreichischen Liga für Menschenrechte (Bernd Gallob). Diese Beiträge erlauben auch Ausblicke in andere verwandte Themenbereiche. So findet man interessante Überlegungen zum Begriff Entwicklung, zur politischen Partizipation als Grundrecht im Kontext der Volkssouveränität, zur Bedeutung des Nationalstaats im Kontext des Prinzips der Nichteinmischung, zur Stellung der Minderheiten im Nationalstaat, wobei diese sich selbst nicht immer als Minderheit ansehen, und zur epochalen Veränderung der Privatsphäre durch Internet und Genomanalyse mit unvorhersehbaren Konsequenzen für die Einhaltung der Menschenrechte. Die Gleichberechtigung der Frauen wird in mehreren Artikeln angeschnitten. In diesem Zusammenhang wird zu Recht darauf ver-

wiesen, dass gerade in dem Land, das sich am Ursprung der Menschenrechte sieht oder gar die Menschenrechte am Ende des 18. Jahrhunderts „erfunden“ haben will, also Frankreich, das Wahlrecht für Frauen erst unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt wurde.

Viele neue Betrachtungsweisen erlauben, mit einigen immer wiederholten Klischees aufzuräumen. Der Begriff Menschenrechte hat in der Tat viele Wurzeln, wie Schmale festhält: „Überhaupt wurde im 17. Jahrhundert schon vieles vorgeprägt, was man gemeinhin erst dem 18. Jahrhundert zutraut“ (S.90). Es sei „fraglich, ob das 18. Jahrhundert mehr als einen quantitativen Fortschritt gezeitigt hat“ (S. 91). In manchen Beiträgen werden Vergleiche zwischen den Entwicklungen in den verschiedenen Ländern und Regionen hergestellt (etwa S. 92, 106). Das Beispiel England zeigt, dass wichtige Errungenschaften immer wieder eingeschränkt bzw. suspendiert wurden. Hervorzuheben sind auch sprachgeschichtliche Aspekte; so findet die Differenzierung Recht/Gesetz, die einige europäische Sprachen kennen, kein Äquivalent im anglo-amerikanischen Raum. Verallgemeinerungen wie „die Amerikaner“ und das „konfessionelle“ Zeitalter oder biologische Begriffe wie das Recht auf Glaubensfreiheit als „Keimzelle“ des modernen Grundrechtsverständnisses hätte man hingegen vermeiden können.

Zur Form ist anzumerken, dass die Einleitung eher abrupt endet. Der Sammelband entgeht der Gefahr zu häufiger Wiederholungen; einzelne Artikel enthalten Querverweise auf andere und tragen so zur Kohärenz bei. Einige Beiträge bieten ausführliche fremdsprachige Zitate, wobei die französischen Texte meist hervorragend übersetzt sind. Bei den englischen Zitaten fehlt die Übersetzung, da man höchstwahrscheinlich davon ausgeht, dass Leser und Leserinnen mit dieser Sprache vertraut sind.

Thematisch gesehen ist der Band sicher heterogen. Neben sehr detaillierten Abhandlungen voller Originalzitate findet man eher allgemein gehaltene Artikel; ganze Länder und Epochen stehen ebenso im Zentrum wie spezifische österreichische Organisationen und Beispiele aus der Praxis der Rechtsprechung. Weniger wäre wohl mehr gewesen. Vier Beiträge der Ringvorlesung sind im Band nicht abgedruckt; daher weiß man nicht, in welchem Sinne sie den Eindruck der Heterogenität noch verstärkt hätten. Einige Artikel hätten in einem anderen Kontext besser ihren Platz gefunden, z.B. in einer aus dem angegebenen aktuellen Anlass publizierten Broschüre zu den österreichischen Aspekten der Frage. Das heißt natürlich nicht, dass man von diesen Fallbeispielen nichts lernen könnte. Doch weiß man nicht so recht, welchem besonderen Leser- und Leserkreis man das Buch empfehlen soll. Im internationalen Vergleich schneidet der Band bestimmt nicht schlecht ab. Man kann einige Autoren und Autorinnen nur ermutigen, sich erneut zusammen zu setzen und neue Kollegen und Kolleginnen hinzu zu gewinnen, um die noch ausstehende, handbuchartige, interdisziplinäre Abhandlung zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte zu verfassen. Leider ist Michael Weinzierl, einer der dynamischen und engagierten Autoren des vorliegenden Bandes, im Juni 2002 verstorben und wird nicht mehr dabei sein können.

*Jean-Paul Lehnert*

**Barbara Staudinger**

**Jews as a “pariah people” or “marginal group”? Comments on models for portraying Christian-Jewish relations in the early modern period.**

Growing academic interest in historical social norms has broadened the trajectory of historians' research to include those persons and groups who were unwilling or unable to comply with the explicit and implicit rules of the societies in which they lived. Societies' reactions to these “marginal groups” were manifested in stereotypes and forms of stigmatization, which served to define both “norms” and “deviance” from those norms. Taking its lead from studies of medieval urban history, current research classifies a diverse array of social groups, outsiders and minorities as a given society's “marginal groups” – including Jews who, however, because of their religious and cultural independence, were accorded their own special status. The inclusion of Jews among those groups at the margins of society has become the object of much criticism lately, in part due to recent findings concerning Christian-Jewish coexistence. Earlier attempts to describe the relationship between Jews and non-Jewish society make use of conceptions such as Max Weber's “pariah people” or Georg Simmel's concept of the “strange”, both of which the present study juxtaposes with the idea of marginal groups. This critical comparison of these concepts' soundness – set in the context of the early modern period – is meant to support a more differentiated way of viewing the status of Jews in Christian society.

**Barbara Krug-Richter**

**Of daggers, cloaks and masculinity. Aspects of the culture of conflict among students in early modern Freiburg im Breisgau**

This contribution analyses ways in which conflicts were carried out during the 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> centuries, taking as its example students of the University of Freiburg im Breisgau. The words “daggers, cloaks and masculinity” in the title make reference to central elements of early modern student culture: the “dagger” refers to the role played by cutting and thrusting weapons in the academic milieu of the 16<sup>th</sup> and early 17<sup>th</sup> centuries, the “cloak” to sartorial status symbols that took on their own individual – even symbolic – significance parallel to the establishment of the fencing art within the student culture of conflict. Contemporary ideas of “masculinity”, on the other hand, serve as a backdrop against which students' conflict behavior can be interpreted in its various contexts. The analysis of how conflicts were carried out and regulated, in particular, shows itself to be a fruitful approach to understanding the complex relationships between norm and practice in early modern society by way of examples. The belief – still commonly held today – that the numerous

armed fights between students prior to the advent of the formalized duel were largely devoid of both rules and form, does not hold up under closer examination. While warrior virtues such as the willingness to defend oneself, preparedness for battle, courage and valor were certainly held in high regard by young men in particular, most of the conflicts among students – or between students and journeymen (the classic opposing group) – were by no means free of rules. Contemporary ideas of fairness and honor subjected even the student conflicts to an informal system of – overwhelmingly binding – norms. Although the students' culture of conflict was based on generally applicable conceptions of masculinity, it was also tied to youth-culture-specific practices and value systems.

**Peter Becker**

**Daemons or “normal” citizen? Reflections on the “criminal” and criminology in 19<sup>th</sup> Century**

Inspired by the writings of Michel Foucault and Jürgen Link, this chapter explores the criminological discourse of the “long” 19<sup>th</sup> century from a new perspective. The changing representations of criminals in the criminological discourse are understood to be part of a wider debate on the problems of integration of subjects into state and society. Strategies of disciplining deviant subjects are based on a continuity between law-abiding citizens and criminals and, at the same time, on a discontinuity on the moral-ethical level of the attitude towards life (*Gesinnung*). The new discursive formation at the end of the century inverted this configuration. The degenerated criminal was clearly differentiated from the “normal” citizen – his moral exculpation opened, however, the way for more far reaching, eugenic forms of exclusion. Is thus disciplining and normalization the “lesser” evil in a society's confrontation with its *others*?

**Margarete Grandner**

**Health Policy in Austria during the 19<sup>th</sup> Century**

Exploring Austrian legislation in the 19<sup>th</sup> century which aimed at securing medical care for the lower classes of the population this essay attempts to show that the efficiency of legal norms is as precarious in modern times as it was in the early modern era. The first legislative step was the Imperial Sanitation Law of 1870. Besides the organization of public health this code intended to instal communal doctors throughout the realm. Due to financial problems this project foundered. The next step was the introduction of obligatory sickness insurance for workers in 1888. Although this regulation was not a health measure in the first place it eventually replaced the plan of public medical care. As a major but unintended consequence medical doctors were able to improve their social standing by their indispensability within social insurance. This is demonstrated by the introduction of “Physicians' Chambers” in 1892 as an instrument to get doctor's interests accepted.



4. Jg. 2004 Heft 1/160 – 162

*Birgitta Bader-Zaar*

Ass. Prof. Dr., Institut für Geschichte, Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A–1010 Wien  
*birgitta.bader-zaar@univie.ac.at*

*Peter Becker*

Prof. Dr., European University Institute  
Villa Schifanoia  
Via Boccaccio 121, I–50133 Firenze  
*Peter.Becker@iue.it*

*Günter Dinhobl*

Mag., Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung  
Arbeitsbereich Historische Anthropologie  
Schottenfeldgasse 29/5, A–1070 Wien  
*guenter.dinhobl@univie.ac.at*

*Michaela Fenske*

M.A., Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie,  
Universität Göttingen  
Friedländer Weg 2, D–37085 Göttingen  
*mfenske2@gwdg.de*

*Margarete Grandner*

Ao. Univ. Prof. Dr., Institut für Geschichte, Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A–1010 Wien  
*margarete.grandner@univie.ac.at*

*Tanja Hommen*

Dr., Campus Verlag GmbH, Lektorat Wissenschaft  
Kurfürstenstr. 49, 60486 D–Frankfurt am Main  
*hommen@campus.de*

*Gudrun Hopf*

Mag., Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung  
Arbeitsbereich Historische Anthropologie  
Schottenfeldgasse 29/5, A–1070 Wien  
*gudrun.hopf@univie.ac.at*

*Angelika Klampfl*

Mag., Währingerstr. 184, A–1180 Wien  
*angelikaklampfl@hotmail.com*

*Barbara Krug-Richter*

PD Dr., SFB 496, Universität Münster  
Salzstr. 41, D–48143 Münster  
*krugrich@uni-muenster.de*

*Achim Landwehr*

Dr., Juniorprofessur Europastudien,  
Philosophische Fakultät Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstraße 1, D–40225 Düsseldorf  
*landwehr@phil-fak.uni-duesseldorf.de*

*Margareth Lanzinger*

Dr., Institut für Geschichte, Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A–1010 Wien  
*margareth.lanzinger@univie.ac.at*

*Jean-Paul Lehnrs*

Vizerektor Prof. Dr., Centre Universitaire du Luxembourg  
162a, Avenue de la Faiencerie, 1511 Luxembourg  
*lehnrs@cu.lu*

*Heidemarie Markhardt*

Dr., Esterhazygasse 2/8, A–1060 Wien  
*heidemarie.markhardt@aon.at*

*Josef Pauser*

Dr., stellvertretender Leiter der Fachbibliothek  
für Rechtswissenschaften  
Schottenbastei 10–16, A–1010 Wien  
*josef.pauser@univie.ac.at*

*Martin Scheutz*

Ao. Univ. Prof. Dr., Institut für Geschichte,  
Universität Wien/Institut für Österreichische Geschichtsforschung  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A–1010 Wien  
*martin.scheutz@univie.ac.at*

*Michaela Schmölz-Häberlein*  
Dr., Pädagogische Hochschule Karlsruhe  
Postfach 111062, D-76060 Karlsruhe  
*SchmoelzHaeb@aol.com*

*Barbara Staudinger*  
Dr., Institut für Geschichte der Juden in Österreich  
Dr. Karl Renner Promenade 22, A-3100 St. Pölten  
*b.staudinger@nexta.at*

*Anton Tantner*  
Mag., Institut für Geschichte, Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien  
*anton.tantner@univie.ac.at*

# Körper-Konzepte

Herausgegeben von Martina Kaller-Dietrich, Silvia Ruschak und Gabriele Sorgo

## beiträge

### Maren Lorenz

Körper und Gewalt im Kontext der Frühen Neuzeit

### Gabriele Sorgo

Lebendige Reliquien.

Über körperlichen Schmerz zur mystischen Innerlichkeit

### Siegfried Mattl

Körperspektakel. Ein anatomisch, pathologisch und ethnologisches Museum  
im fin-de-siecle Wien

## forum

### Barabara Duden

Grundrechte in Gefahr? Welche Folgen hat die biomedizinische Forschung?

*KommentatorInnen:*

*Theda Rehbock, Andrea Griesebner, Franz X. Eder, Daniela Ingruber,  
Christina Lammer, Silvia Ruschak*

### Christina von Braun

Der Körper als Zeichen

*KommentatorInnen:*

*Margareth Lanzinger, Wolfgang Müller-Funk, Martina Kaller-Dietrich*

## neu gelesen

### Edith Saurer

„Geschichte unter der Haut“ von Barbara Duden

## rezensionen

## Abonnement- und Einzelheftbestellung

- Jahresabonnement: Euro 29,40/sfr 50,30
- Abonnement StudentInnen (Bestellung unter Beilegung einer Inskriptionsbestätigung): Euro 19,00/sfr 34,50
- Einzelheft: Euro 18,90/sfr 32,90
- Einzelheft StudentInnen (Bestellung mit Beilegung einer Inskriptionsbestätigung): Euro 14,40/sfr 26,50  
(Preise inkl. MwSt., zuzügl. Versand)

### 2001

- 1/01: Österreich in Europa  
152 Seiten
- 2/01: NeuZeit?  
200 Seiten

### 2002

- 1/02: Postkoloniale Kultur-Geschichten  
148 Seiten
- 2/02: Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung  
160 Seiten

### 2003

- 1/03: Rassismus  
168 Seiten
- 2/03: Atlantische Geschichte  
184 Seiten

### 2004

- 1/04: Normierte Lebenswelten  
164 Seiten
- 2/04: Körper-Konzepte  
ca. 160 Seiten

**Bestellen Sie unsere Bücher portofrei mit Rechnung über unsere homepage:  
[www.studienverlag.at](http://www.studienverlag.at)**

Studienverlag, A-6020 Innsbruck, Amraser Straße 118  
Tel.: 0043/512/395045; Fax: 0043/512/395045-15  
[order@studienverlag.at](mailto:order@studienverlag.at) • [www.studienverlag.at](http://www.studienverlag.at)